Auszug

aus den

in den Jahren 1823 bis Septbr. 1829

im Kurländischen Gouvernement

zur

allgemeinen Nachachtung und Wissenschaft

eröffneten Allerhöchsten

Manifesten, Ukasen, Publicationen

und anderen Verordnungen.

Sechste Fortsetzung.

Zur Erleichterung practischer Arbeiten

von

George Friedrich Neander,

Titulgirrath und Secretair bey dem Kurländischen Oberhofgericht, ordentlichem Mitgliede der Kurländischen Societät für Literatur und Kunst, so wie der Allerhöchst bestätigten lettischen literärischen Gesellschaft.

5A 19036

BIBL. ACADEM. DORPATENS.

Mitau, 1830.

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Bewerkstelligung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an die Censur-Committée einzusenden.

Riga,
am 30. Septbr. 1829.

C. E. Napiersky,
Censor.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
9923

Einer

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritter- und Landschaft

des

Kurländischen Gouvernements

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Herausgeber.

Verzeichniß der Subscribenten.

Exempl.

Fürst Alexander Gollizin Erlaucht, Russisch-Kaiserlicher Kammerherr und Ritter . . . 1

Herr Reichsgraf, Russisch-Kaiserlicher wirklicher Kammerherr und Ritter v. Medem . . 1

Kurländische Gouvernements-Regierung:

Für die Kanzelley der Gouvernements-Regierung . 1

Herr Regierungsrath v. Beitler 1

— Regierungsrath und Ritter v. Klein . . . 1

— Regierungsassessor und Ritter v. Diederichs . 1

— Regierungsarchivar Zigra 1

— Regierungsarchivar Persehke 1

Kurländischer Kameralhof:

— Kameralhofsrath, Hofrath und Ritter v. Frese 1

— Kameralhofsrath, Hofrath und Ritter v. Örn 1

Exempl.

Herr Rentmeister Titulairrath Moraweck 1

— Titulairrath N. Tschudowsky 1

— Controlleur Suckau 1

— Controlleur Vorkampff 1

Kurländisches Oberhofgericht:

Für die Kanzelley des Oberhofgerichts 1

Herr Oberhofgerichts-Advocat Adolphi 1

— — Beitler 1

— — v. Behr 1

— — v. Bistram 1

— — Bormann 1

— — v. d. Brincken . . . 1

— — Calezki 1

— — Cramer 1

— — Gomm 1

— — Himmelreich . . . 1

— — Koeler 1

Exempl.

Herr Oberhofgerichts-Advocat v. Koschkull . . . 1

— — Melville 1

— — Moench 1

— — Mondelius 1

— — Pohl 1

— — Proch sen. 1

— — v. Sacken 1

— — Schaack 1

— — Schmoelling . . . 1

— — Seelig 1

— — Slevogt 1

— — Vierhuff 1

— Justizrath Witte v. Wittenheim 1

Vom Tuckumschen Oberhauptmannsgericht:

Herr Oberhauptmann, Landrath v. Behr, Excell. 1

— Secretair Attelmayer 1

— Instanzsecretair Bächmann 1

Exempl.

Herr Assessor v. Bolschwing 1

— Hauptmann v. d. Howen 1

— Stadtsecretair Kuntzendorff 1

— Assessor P. v. Kleist 1

— Secretair Paul 1

— Actuar v. Rutenberg 1

— A. Tiling 1

Vom Hasenpothschen Oberhauptmannsgericht:

Herr Oberhauptmann, Landrath, Staatsrath und Ritter Baron v. Korff, Excellenz . . . 1

— Amenda, Actuar 1

— v. Bienenstamm, Secretair 1

— v. d. Brincken, Kreisfiskal 1

— v. Fircks, Kreisrichter auf Kalwen . . . 1

— v. Grotthuß, Instanzgerichts-Assessor . . 1

— v. Kloppmann, Actuar 1

— v. Offenberg, Hauptmann 1

Exempl.

Herr M. v. Sacken auf Groß-Drogen 1

— B. v. Sacken auf Wangen 1

— v. Seefeldt, Assessor 1

— Seraphim, Instanzgerichts-Secretair . . 1

— Seraphim, Actuar 1

— Wernich 1

— L. Zimmermann, Stadtsecretair 1

In Mitau:

— Instanzsecretair Friede 1

In Libau:

— Herr Buß 1

— Kleinenberg, Libauscher Stadtsecretair . . 1

— Krantz, Secretair daselbst 1

— Laurentz-Meister, preußischer Consul . . . 1

— Stender, Notarius publ. 1

Exempl.

Beym Mitauschen Stadtmagistrat:

Für die Kanzelley des Magistrats 1

Herr Stadtsecretair Borchers 1

— Stadtsecretair Neander 1

— Notarius publ. Aegidi 1

Anmerkung. Das Namens-Verzeichniß der Subscribenten aus den Selburgschen und Goldingschen Oberhauptmannsgerichten, so wie aus Windau, ist bis hiezu noch nicht eingesandt.

Vorwort.

Von verschiedenen Beamten und mehreren Geschäftsmännern zur Fortsetzung der Ukasen- ꝛc. Auszüge wiederholentlich aufgefordert, hat sich der Herausgeber der damit verbundenen Bemühung um so williger unterzogen, als er sich schmeichelt, dabey keine ganz undankbare Arbeit unternommen zu haben, und die Hoffnung hegt, Eine Hoch- und Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements werde Ihr Hohes Wohlwollen demselben auch bey dieser sechsten Fortsetzung nicht entziehen, als Hochdieselbe es dadurch an den Tag gelegt, daß, zur Erleich-

terung der beträchtlichen Druck- und Auflage-Kosten, von jeder früher erschienenen Fortsetzung der Auszüge, zur Vertheilung an die adeligen Privatgüter im Kurländischen Gouvernement, 350 Exemplare aus der Steffenhagenschen Buchdruckerey verlangt, und an die Ritterschafts-Rentey verabfolgt worden sind.

Uebrigens ist der Herausgeber bey dieser Fortsetzung bemüht gewesen, dasjenige möglichst nachzuholen, was bey Anfertigung der früheren Auszüge entweder seiner Aufmerksamkeit entgangen, oder auch erst später zur öffentlichen Kunde und Nachachtung gebracht worden ist; so wie er es für seine Pflicht halten wird, bey der künftigen Fortsetzung der Auszüge auch dasjenige möglichst nachzuholen, was jetzt seiner Aufmerksamkeit entgangen seyn möchte.

Abarbeiten des Werths von Gestohlnem; wenn ein Inquisit dazu verurtheilt worden, und er zur Arbeit untauglich ist, wie der Bestohlene sodann für das ihm Entwandte zu befriedigen. S. Inquisiten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. Januar 1826. No. 961.

Reg. Patent, 16. Juny 1826. No. 4203. Archiv No. 401—1376.

Abgabezahlungen. S. Gelder.

Abgaben, rückständige. Es ergeht darüber eine Vorschrift: ob gegen die Glieder der Gemeinden, welche ihre Abgaben rückständig verblieben, von der Gemeinde, auf welcher gar keine Rückstände haften, die nach dem Allerhöchsten Gnadenmanifest zu erlassen seyn würden, noch ein Verfolg gestattet sey.

Reg. Patent, 30. Juny 1826. No. 4503. Archiv No. 1387.

Ableben Seiner Kaiserlichen Majestät, des Herrn und Kaisers Alexander Pawlowitsch, welches am 19. Novbr. 1825 zu Taganrog erfolgt ist, so wie der nunmehro dem gesetz-

mäßigen Thronerben Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Herrn und Kaiser Constantin Pawlowitsch, von allen Unterthanen zu leistende Eid der Treue, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 27. Novbr. 1825. No. 4354.

Reg. Patent, 3. Decbr. 1825. No. 7036.

Archiv No. 2040.

Abrechnung für die zu liefernden Rekruten, hiezu können Leute gedungen werden. S. Rekruten.

Abschriften der Beylagen, zu den eingereichten Gesuchen oder Eingaben, müssen von jeder Beylage besonders auf Stempelpapier geschrieben werden.

Communicat der Kurländ. Gouv. Reg., 12. Octbr. 1825. No. 5781.

Archiv No. 1736.

Abschriften von Leihbriefen oder Obligationen, wenn diese gültig sind. S. Leihbriefe.

Abschriften und Atteſtate für die Reichsleihebank sind auf einen Rubelbogen zu schreiben. S. Atteſtate.

Abschußgelder von den nach dem Auslande gesandten Geldern aus Erbschaften und anderweitigem Vermögen; die deshalb erlassenen Vorschriften sollen auch auf die Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen bezogen werden.

Ukas, 20. Octbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Nov. 1824. No. 6212.

Archiv No. 15. — 1825.

Abschußgelder. Wegen der gegenseitig erfolgten Aufhebung in Betreff der Abzugsgelder bei Uebermachung von Erbschaften oder anderem Vermögen nach dem Auslande, welche in französischen Staaten russischen, und in Rußland französischen Unterthanen zufallen möchten, ergeht ein Allerhöchster Befehl.

Ukas 1. Dep., 18. Febr. 1825. No. 544.
Reg. Patent, 2. April 1825. No. 1697.
Archiv No. 651.
St. Petersburgische Senatszeitung 1825. No. 15. pag. 241.

Abschußgelder bey Uebermachung von Erbschaften und sonstigen Gütern aus Preußen nach Rußland, und umgekehrt, werden für die Zukunft aufgehoben.

Ukas 1. Dep., 9. März 1825. No. 8752.
Reg. Patent, 30. April 1825. No. 2286.
Archiv No. 1232.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 15. pag. 241.

Abzugsgelder. Die Würkung des an den Senat am 2. Juny 1823 erlassenen Allerhöchsten Befehls, in Betreff des nach dem Auslande gehenden Erbschafts- und anderweitigen Vermögens, wird auf die brittischen Unterthanen wegen solchen Vermögens ausgedehnt.

Ukas, 24. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1824. No. 5655.
Archiv No. 18. — 1825.

Abzugsgelder wegen der aus Rußland nach Oldenburg, und umgekehrt, gehenden Erbschafts-

Capitalien und des sonstigen Vermögens, sollen in Zukunft nicht mehr Statt finden.
Ukas 1. Dep., 12. July 1828. No. 14657.
Reg. Patent, 14. July 1828. No. 5927.
Archiv No. 1659.

Abzugsgelder, zum Besten der hohen Krone, bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschaften und sonstigem Vermögen auswärtiger Unterthanen aus Rußland nach dem Königreiche Bayern, sollen nicht mehr erhoben werden.
Ukas, 2. Juny 1823.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 6. pag. 90—91.

Abzugsgelder. Die Würkung des Ukases vom 2. Juny 1823, wegen des nach dem Auslande gehenden Erbschafts- und anderweitigen Vermögens, soll auch auf die hannöverschen Unterthanen ausgedehnt werden.
Ukas, 24. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1824. No. 5649.
Archiv No. 16. — 1825.

Abzugsgelder von den aus Rußland nach Schweden, und umgekehrt, gehenden Capitalien und Erbschaftsgeldern, sollen nicht mehr erhoben werden.
Ukas, 18. May 1827. No. 30985.
Reg. Patent, 23. July 1827. No. 5699.
Archiv No. 1654.

Abzugsgelder von dem nach dem Auslande gehenden Erbschafts- und anderweitigen Vermögen,

werden zwischen den russischen und östreichischen Unterthanen aufgehoben.

Ukas, 16. Octbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Nov. 1824. No. 6209.

Archiv No. 17. — 1825.

Abzugsgelder von dem aus Rußland nach dem Großherzogthum Baden, und umgekehrt, gehenden Erbschafts- und andern Vermögen, werden aufgehoben.

Ukas, 31. März 1825. No. 13688.

Reg. Patent, 14. May 1825. No. 2582.

Archiv No. 1233.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 17. pag. 291.

Abzugsgelder von den aus Rußland nach Spanien, so wie umgekehrt, über die Gränze gehenden Erbschaftsgeldern, sollen nicht mehr erhoben werden.

Ukas, 11. July 1827.

Reg. Patent, 23. Septbr. 1827. No. 8028.

Archiv No. 1942.

Abzugsgelder von dem aus Rußland nach Dänemark, und umgekehrt, gebrachten Erbschafts- und anderweitigen Vermögen, welches diesen Unterthanen zufällt, sollen nicht mehr erhoben werden.

Ukas, 11. July 1827.

Reg. Patent, 23. Sept. 1827. No. 8025.

Archiv No. 1941.

Accoucheur bey der Kurländischen Medicinalbehörde; hiezu wird der Dr. Medic. Lichtenstein angestellt.

Reg. Patent, 9. Febr. 1825.
Reg. Archiv No. 53.

Acten und Schriften, Original-, sollen weder von den Gerichtsgliedern, noch von den Secretairen, ohne Einwilligung des Präsidenten, an Jemanden ausgehändigt werden.

Reg. Comm., 21. Febr. 1828. No. 1636.
Archiv No. 798.

Acten, die auf klingende Münze ausgestellt werden, deshalb wird vorgeschrieben: daß der Ukas von 1819, welcher verordnet: daß zu solchen Acten Stempelpapier, nach dem Verhältnisse der Summe, die zu jeder Münze nach dem Course auf Assignationen ausgemacht, genommen werden soll, nicht auf die früher ausgestellten Acten ausgedehnt werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. July 1823. No. 6563.

Reg. Patent, 7. Novbr. 1823. No. 3612.
Archiv No. 49. — 1824.

Acten. Im Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, über das Verfahren der unter Gericht stehenden Personen, in dem Fall, wenn solche mit dem Durchlesen der Acten-Auszüge, so wie mit der Unterschrift derselben zögern, wird vorgeschrieben und bestimmt, ob den Parten die Original-Acten zur Vergleichung mit den

daraus zur Unterschrift angefertigten Auszügen mitgetheilt werden sollen. S. Gutachten.

Ukas, 8. Decbr. 1828. No. 10722.
Archiv No. 45. — 1829.

Acten. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, über die Erklärung des Sinnes der Verordnung vom 9. Decbr. 1804, betreffend die von den Ebräern zu schreibenden öffentlichen Acten, so wie wegen Unterschrift derselben, wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 4ten, 5ten und Messungs-Departements, 30. März 1824. No. 1488.
Archiv No. 663.

Acten, Contreband-Sachen betreffend, sollen dem Senat mit einer russischen Uebersetzung, so wie mit Beyfügung eines Extracts und einem kurzen Exposé, unterlegt werden.

Ukas 5. Dep. 2. Abth., 22. Septbr. 1825. No. 1155.
Archiv No. 1668.

Acten, Original-, dürfen weder von einem Gerichtsgliede, noch von dem Secretair, ohne Einwilligung des Präsidenten, Jemanden ausgehändigt werden. S. oben Acten.

Acten. Wegen Verabfolgung derselben aus den Archiven ergeht ein Befehl an sämmtliche Behörden.

Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 27. Febr. 1829.
Reg. Archiv No. 20.

Acten über neu erbaute Schiffe. S. Schiffe.

Acten, betreffend die Einschwärzung von verbotenen Waaren, müssen Einem dirigirenden Senat mit einer russischen Uebersetzung eingesandt werden.

Ukas 5. Dep. 2. Abth., 2. Octbr. 1825. No. 1164.

Archiv No. 1739.

Acten-Relationen, Vorträge oder Spravken in Privatsachen; bey denselben sind nach der Bogenzahl die Stempelpapier-Gelder von den Parten beyzutreiben, und in dem Schnurbuch zu verrechnen.

Reg. Comm. (Befehl), 12. Octbr. 1825. No. 5781.

Archiv No. 1736.

Actuar beym Tuckumschen Hauptmannsgericht; hiezu wird Eduard v. Rutenberg bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, 12. April 1825.

Reg. Archiv No. 298. — 1825.

Adelige Arrestanten bekommen auf dem Transport, wenn sie arm sind, die Progonne für 1 Pferd. S. Progonne.

Adelige Beamten, welche Dienste thun, sollen Vorspannpferde erhalten.

Ukas 1. Dep., 10. May 1826.

St. Petersburgsche Zeitung, 1826. No. 27. pag. 448.

Adelige Deputirten-Versammlungen. S. Deputirten-Versammlungen.

Adelige Familien-Namen, alte, sollen sich die Ebräer nicht beylegen. S. Familien-Namen.

Adelige Güter, welche wegen Kronsbeytreibungen unter Sequester gezogen, was deshalb vorgeschrieben. S. Güter.

Adelige Personen. S. Edelleute.

Adeliger Rang. Die Beamten, deren Großväter und Väter in einem Range, welcher den persönlichen Adel giebt, gestanden haben, dürfen nur dann um den wirklichen Adel nachsuchen, wenn der Großvater und Vater jeder zum mindesten 20 Jahre hindurch im Dienst gewesen, und beyde einen Rang gehabt, der den persönlichen Adel giebt.

Ukas, 26. May 1824. No. 4550.
Archiv No. 1592.

Adelige Verbrecher. Auf diese, so wie auf solche Verbrecher, die im Amte, und auf Kanzelley-Officianten, welche der Ehre für verlustig erklärt worden, soll, nach dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, der Ukas vom 23. Februar 1823 nicht extendirt werden.

Ukas, 1. Dep., 14. May 1825. No. 19003.
Archiv No. 878.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 23. pag. 408—409.
Reg. Comm., 25. Juny 1825. No. 3634.
Archiv No. 1102.

Adelige Vormundschaftssachen. S. Vormundschaftssachen.

Adelige. S. Edelleute.

Adels-Attestate und Documente, wie solche von den unmündigen Edelleuten und andern freyen Standes, bey ihrer Anstellung in Militairdiensten, beyzubringen sind; darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 5. März 1828. No. 4850.

Archiv No. 478.

Adelsmarschälle. Das amtliche Verhältniß der Kreis-Adelsmarschälle und des Gouvernementsmarschalls wegen Correspondenz, wird genau bestimmt.

Ukas, 31. Januar 1827. No. 9756.

Archiv No. 940.

Reg. Archiv No. 353. — 1824.

Adelsnachsuchungen. Deshalb wird vorgeschrieben, daß die, in dem §. 92, Punct 20 der Adelsordnung, solchen Beamten, deren Großväter und Väter in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, gestanden haben, ertheilte Berechtigung, um den wirklichen Adel nachzusuchen, nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Großvater und Vater ein jeder mindestens 20 Jahre hindurch im Dienst gewesen, und beyde einen Rang gehabt, der den persönlichen Adel giebt.

Ukas aus der Heroldie, 26. May 1824.

Reg. Patent, 1. Septbr. 1824. No. 4550.

Archiv No. 1591.

Adels-Privilegien und Rechte werden dem Kurländischen Adel bestätigt. S. Rechte.

Adelsverlust. S. Vermögen.

Adelswahlen. S. Wahlen.

Adjudications-Instrumente. Es wird die Vorschrift, wegen Beytreibung der Poschlinen bey Anfertigung der Adjudications-Instrumente, wegen der durch Meistbot zu verkaufenden Häuser, zur Kenntniß gebracht. S. Poschlinen.

Ukas 1. Dep., 24. Septbr. 1824. No. 36715.

Archiv No. 1737.

Advocaten. Diesen ist zwar gestattet, als Assistenten von Frauenzimmern, wenn diese in Person vor Gericht erscheinen, in den Kreisgerichten aufzutreten, daß sie jedoch hiebey, wie überhaupt bey den Kreisgerichten, durchaus kein Patrocinium ausüben dürfen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 19. März 1828. No. 135.

Archiv No. 502.

Advocatenwahlen. Es wird vorgeschrieben, daß man sich in den von Polen acquirirten Gouvernements bey der Wahl der Advocaten den in den Jahren 1726 und 1764 emanirten Constitutionen gemäß verhalten solle.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 25. Januar 1828. No. 2897.

Archiv No. 230.

Aemter, adelige, sollen in den Fällen, wenn im Laufe eines Trienniums dieselben deshalb unbesetzt bleiben sollten, weil die erwählten Edelleute dieselben unter verschiedenen Vor-

wänden nicht angenommen, von der Regierung selbst mit dazu würdigen Subjecten besetzt werden.

Ukas, 31. Januar 1827. No. 8712.
Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2314.
Archiv No. 703.

Aemter, Handwerks-, wegen der sich in der Gouvernementsstadt Mitau, so wie in andern Städten des Kurländischen Gouvernements, befindlichen Handwerksämter ergeht eine Verordnung.

Reg. Patent, 24. März 1825. No. 1890.
Archiv No. 1009.

Aerzte. Der Ukas, wegen Berufung der bey der Land- und Seemacht anzustellenden, sowohl ausländischen als einheimischen, in Rußland befindlichen verabschiedeten und nicht gedient habenden Aerzte, wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 29. Decbr. 1827. No. 80941.
Reg. Patent, 21. Januar 1828. No. 511.
Archiv No. 407.

Affichen. S. Bekanntmachungen.

Aktorat (oder Klagen). Die Kreisgerichte oder Stadtmagistrate in den von Polen acquirirten Provinzen werden befehligt, die nach der ersten Insinuirung eines Aktorats nicht erhobenen Gebühren von 6 Rubeln von wem gehörig beyzutreiben, künftig aber diese Gelder gleich

nach dem Einschreiben des Aktorats zu erheben.

Ukas 1. Abth. des 3. Dep. des Senats, 29. Octbr. 1825.

St. Petersburgsche Zeitung, 1825. No. 50. pag. 859—866.

Allerhöchste Befehle. Es wird sämmtlichen Behörden vorgeschrieben: daß sie auf diejenigen Befehle des dirigirenden Senats, worin Allerhöchste Befehle enthalten sind, unabhängig von den monatlich abzustattenden Verschlägen über eingegangene Ukasen, dem Senat, nach Vorschrift des im Senats-Ukas vom 18. Nov. 1815 angeführten Gesetzesvorschriften, Berichte abstatten sollen. (Diese Gesetze sind das vierte Hauptstück des Generalreglements des 1sten, 2ten und 3ten Puncts des Ukases vom 31. März 1766 über Empfangs- und Erfüllungsberichte.

vid. Ukas 31. März 1766 über Empfangs- und Erfüllungsberichte.

Ukas 1. Dep., 26. Aug. 1827. No. 51265. Archiv No. 1528.

Allerhöchste Befehle. Es wird vorgeschrieben, daß die Kriegs- und Generalgouverneure, so wie die übrigen obrigkeitlichen Personen, Sr. Majestät über die Allerhöchsten Befehle in der Art berichten sollen, wie es den Civilgouverneuren vorgeschrieben worden ist.

Ukas 1. Dep., 28. Novbr. 1827. No. 72014.

Archiv No. 2146.

Allerhöchste Befehle sollen auf das Schnellste erfüllt, und über die Erfüllung mit zunächst abgehender Post berichtet werden.
Ukas, 25. Octbr. 1827. No. 65486.
Archiv No. 1918.

Alter der Verbrecher, die nach Sibirien versandt werden, wie solches in den Transportzetteln zu bemerken ist. S. Verbrecher.

Altes Stempelpapier wird aufgehoben. S. Stempelpapier.

Americanische Compagnie. Diese ist vom Gebrauche des Stempelpapiers befreyt. S. Stempelpapier.

Ammen. Es wird befohlen, daß alle diejenigen Weibspersonen, welche sich in Ammendienste begeben wollen, solches nicht anders, als wenn ihre Kinder zum mindesten 3 Monate alt, und zuverlässigen Leuten zur Pflege übergeben sind, thun sollen; und daß sie solches in den Städten durch Attestate der Ortspolizey, auf dem Lande aber durch Zeugnisse des Pastor loci nachzuweisen verpflichtet sind; ohne ein solches Zeugniß darf Niemand eine Amme in Dienst nehmen.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 11. April 1827. No. 1468.
Reg. Patent, 10. May 1827. No. 3287.
Archiv No. 1286.

Ammen. Den Ebräern wird nicht gestattet, christliche Ammen zu haben.

vid. Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg. an sämmtliche Polizeybehörden, 20. Decbr. 1828.

Archiv No. 5. — 1828.

Amtsbestechungen. Wie solches zu bestrafen. S. Bestechungen.

Amtseid. Wie solcher zu leisten. S. Unterthänigkeits-Eid.

Andachts- und Kirchenbücher der Unirten, so wie die Catechismen, sollen nur, bey den Kirchen und Klöstern dieser Confessionen verkauft werden.

Ukas 1. Dep., 27. July 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 34. pag. 571.

Anfeuchten der Saaten jeder Art wird strenge verboten.

S. Ukasen-Auszug 1804. pag. 339. Saaten.

Angekommene Personen in Mitau, die als Reisende hier verweilen, müssen der hiesigen Polizey bey Strafe von 20 Rub. allemal angezeigt werden.

Bekanntmachung der Mitauschen Polizey, 7. Januar 1826.

Mitausches Intelligenzblatt, 9. Januar 1826. No. 3 — 5.

Angeklagte Personen, unschuldig befundene. S. Unschuldig befundene Personen.

Anleihen auf Silbermünze, was deshalb vorgeschrieben. S. Silbermünze.

Anleihen von Geldern aus dem Lombard. S. Lombard.

Anleihen aus den Depotkassen der Leihbank, gegen Verpfändung von Gütern, was deshalb vorgeschrieben.

Ukas, 11. Juny 1824.
Reg. Patent, 11. July 1824.
Archiv No. 1360.

Anleihen aus der Reichsleihebank. Das Allerhöchste Manifest über die Eröffnung einer Anleihe aus der Reichsleihebank, über die Verfassung dieser Anleihe-Eröffnung, so wie über den Etat der Leihebank, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 4. Juny 1824.
Ukas, 24. Juny 1824.
Reg. Patent, 17. Sept. 1824. No. 4804.
Archiv No. 1016 — 1806 — 1836.

St. Annenorden. Ein Exemplar der Allerhöchst bestätigten Statuten des St. Annenordens wird dem Oberhofgericht zugefertigt.

Ukas 1. Dep., 14. April 1729. No. 24722.
Archiv No. 698.

Anschreiben, neues, zu einem Lebensstande jedes Individuums. S. Verzeichnung.

Anschreiben der bey der Revision zu verzeichnen gewesenen, jedoch ausgelassenen Subjecte, deshalb ergeht eine wiederholte Vorschrift. S. Revision.

Anschreiben der Ausländer zu einem Lebensstand. S. Ausländer.

Anschreibung der Bauern und Gemeindeglieder. S. Bauer-Gemeindeglieder.

Ansiedelung in den Militär-Colonien, was deshalb vorgeschrieben worden. S. Militär-Colonien-Ansiedelung.

Anstellung im Civildienst von Personen verschiedenen Standes; deshalb wird ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 12. Decbr. 1828. No. 150018.
Archiv No. 3. — 1829.

Reg. Patent, 11. Febr. 1829. No. 1186.
Archiv No. 556.

Anstellung in Secretairstellen, was deshalb vorgeschrieben. S. Secretairstellen.

Apothekerlehrlinge sind aus der Steuerliste auszuschließen.

Ukas 1. Dep., 13. May 1825.
St. Petersburgische Zeitungen, 1825. pag. 440—441.

Appanage-Bauern ist gestattet, in den Städten Häuser zu besitzen, mit Ausnahme in den Residenzen.

Ukas, 23. Decbr. 1827.
Archiv No. 40. — 1828.

Appanage-Bauern. S. Kronsbauern.

Appanage-Bauern. Wenn über dieselben geklagt wird, so muß deshalb dem Appanage-Departement eine Anzeige gemacht werden.
Ukas, 15. Novbr. 1803. No. 4359.
Archiv No. 694.
conf. Ukasen-Auszug 1803. pag. 315. unter Rechtssachen.

Appanage-Departement. Die Behörden werden angewiesen, in allen Sachen, die das Appanage-Ministerium betreffen, mit dem Appanage-Departement zu correspondiren.
Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1826. No. 8212.
Archiv No. 457.

Appanage-Departement. S. Revisoren.

Appanage-Vermögen. Die Urtheile, in denen auf die Herausgabe irgend eines Vermögensstückes aus dem Appanage-Besitze und deren Jurisdiction anerkannt worden, sollen nicht anders, als auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vom 27. Januar 1812 vollzogen werden.
Ukas 1. Dep., 18. Oct. 1827. No. 62894.
Archiv No. 1901.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1827. No. 10328.
Archiv No. 96. — 1828.

Appellation. Von Einem dirigirenden Senat wird vom Kurländischen Oberhofgericht darüber eine Anzeige einverlangt, welche Fristen von den Sachen, worin vom Mitauschen Stadt-

magistrat an das Oberhofgericht appellirt worden, Statt finden.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 20. Januar 1822. No. 5.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv, 7. Febr. 1822. No. 147.

Appellation in Sachen der Freygelassenen. S. Freygelassene.

Appellation. Deshalb wird vorgeschrieben, daß dabey der Ukas vom 27. Januar 1798, betreffend die Conservation unbeweglicher Güter, welche vom Richter dem einen Parten ab- und dem andern zuerkannt worden sind, auch für die Unterbehörden gelten soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 9. July 1825. No. 979.

Archiv No. 1456.

Appellation, frivole. S. frivole Appellation.

Appellationen, frivole. Deshalb wird vorgeschrieben: daß von den deshalb beygetriebenen Strafgeldern die Hälfte an die Kronskasse einfließen soll.

Ukas 1. Dep., 16. April 1825. No. 14653.

Archiv No. 678.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 20. pag. 352—353.

Appellations-Atteste über beobachtete Appellations-Formalien müssen von den Kreisgerich-

ten, Magistraten und Rathshäusern auf einen Rubelbogen geschrieben werden.
Ukas, 26. Juny 1824. No. 22010.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4818.
Archiv No. 1040 und 1582.

Appellationsfrist. S. Proceßsachen. Urtheile.

Appellationsfrist. Der Ukas, betreffend die Erklärung und Ergänzung der Appellationsfrist, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. August 1826. No. 7849.
Archiv No. 1699.

Appellations-Klagen der Freyheits-Reclamanten, wenn solche anzubringen sind. S. Freyheits-Reclamationen.

Appellations-Scheine sollen von den Ober-Instanzen auf Stempelpapier von Zwey-Rubelbogen ausgestellt werden.
Ukas 1 Dep., 21. Decbr. 1823. No. 42269.
Reg. Patent, 31. März 1824. No. 1380.
Archiv No. 938.

Arbeits-Lieferungen. Wegen Zulassung der herrschaftlichen Bauern zu Arbeits-Lieferungen, mit Bewilligung ihrer Herrschaften, ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 31. May 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 26. pag. 431.

Arbeitslohn. S. Marktpreis.

Archivar bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgericht; als solcher wird der Candidat Carl Friedrich Urban angestellt.

Resolution des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts, 1826. No. 15.

Archivar bey dem Mitauschen Stadtmagistrate; als solcher wird der dimittirte königlich-dänische Rittmeister Ewald Herrmann Lutzau bestellt.

Bestallung vom Mitauschen Magistrat, den 25. Novbr. 1816. No. 1013.

Armenhäuser. S. Krankenhäuser.

Armensachen. In diesen, so wie in den Bagatellsachen, sollen, ausser den Meilengeldern des Ministerials und den gewöhnlichen Schreibgebühren, keine Kanzelleygebühren genommen werden.

Circulair-Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg. an sämmtliche Kreisgerichte, 1. May 1828.

Reg. Archiv No. 428.

Armensachen, in denen die Armen an Einen dirigirenden Senat appelliren, sollen von den Translateuren unentgeldlich übersetzt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 9. August 1826. No. 7473.

Archiv No. 1534.

Reg. Patent, 25. Sept. 1826. No. 6703.

Archiv No. 2304.

Armensachen. Diese sollen gleichfalls auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1824. No. 5787.
Reg. Patent, 5. April 1824. No. 1474.
Archiv No. 937.

Arme Personen, denen durch ein Testament etwas vermacht worden, haben keine Poschlinen zu zahlen.

Ukas 1. Dep., 14. April 1826. No. 16644.
Reg. Patent, 16. Juny 1826. No. 4206.
Archiv No. 736—1450.

Arrenden. Dazu sollen den Ebräern keine Güter von Gutsbesitzern abgegeben werden. S. Ebräer.

Arrende. S. Kronsarrenden.

Arrende-Contracte. Die, über die zur Wohnung für die höhere russische Geistlichkeit bestimmten Klosterhöfe abgeschlossenen Arrende-Contracte, werden auf 12 Jahre beschränkt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Juny 1824. No. 3543.
Archiv No. 1078.

Arrende-Contracte. Wegen gleichmäßiger Abschließung derselben ergeht eine Vorschrift. S. Contracte.

Arrende-Contracte. Wegen der von der Krone verarrendirten Güter müssen mit dem Kameralhofe besondere Contracte auf Stempelpapier abgeschlossen werden; die Rechtsnehmer solcher Arrenden aber haben, statt besonderer Con-

tracte, nur auf den Arrende-Contract sich zu verpflichten, solche Contracte genau zu erfüllen.

Ukas 1. Dep., 23. Decbr. 1824. No. 47309.
Archiv No. 51. — 1825.

Arrende-Disposition. Wegen der der Leihebank verpfändeten und nicht eingelösten Güter, wie es damit zu halten, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 10. Nov. 1828. No. 72612.
Reg. Patent, 15. Januar 1829. No. 297.
Archiv No. 423.

Arrende-Güter und Starosteyen. S. Vacante Arrende-Güter.

Arrest, wenn solcher Jemanden als eine Leibesstrafe angerechnet werden soll. S. Leibesstrafe. Strafe.

Arrestanten. Es wird vorgeschrieben, wie viel diejenigen Civilbeamten, welche sich unter Arrest befinden, täglich Alimente erhalten sollen. S. Beamten.

Arrestanten, adelige, so wie verabschiedete Offiziere, die sich in dürftiger Lage befinden, und kein Vermögen besitzen; diesen soll auf ihrem Transport einem jeden die Progonne für ein Pferd ausgezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 13. July 1826. No. 33427.
Reg. Patent, 31. August 1826. No. 6079.
Archiv No. 1937.

Arrestanten, die bestimmt sind, zum Militär abgegeben zu werden, was deshalb vorgeschrieben.

Ukas 1. Dep., 17. Dec. 1828. No. 84985.
Archiv No. 6. — 1829.

Arrestanten in Festungen und Seehäfen, so wie die auf Militärarbeit verschickten, sollen für verübte Verbrechen nach dem Kriegsrechte gerichtet werden, auch wenn sie wegen früher begangener Verbrechen vor die Civilobrigkeit gefordert werden würden.

Ukas, 20. May 1827. No. 34319.
Archiv No. 1061.
Reg. Patent, 21. July 1827. No. 5669.
Archiv No. 1653.

Arrestanten. Wegen der unter Civil-Jurisdiction stehenden Arrestanten, die sich auf Festungen befinden, ergeht eine Verordnung.

Ukas 1. Dep., 23. März 1826. No. 11751.
Archiv No. 581.

Arrestanten sollen im kranken Zustande nicht transportirt werden, auch dann nicht, wenn sie auf dem Transport erkranken. Circulair-Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 1828.

Reg. Archiv No. 348. — 1828.

Arrestanten. Zur Verhütung, daß die Arrestanten aus den Gefängnissen nicht die Flucht ergreifen, wird vorgeschrieben, ihre Köpfe bis zur Hälfte zu scheeren.

Ukas 1. Dep., 29. Januar 1825.
St. Petersburgsche Senats-Zeitung, 1825.
No. 9. pag. 141 — 143.

Arrestanten. Alle diejenigen Arrestanten, welche, ohne ein Recht auf Vergebung nach dem 1sten und 3ten Punct des am 22. August 1826 emanirten Allerhöchsten Gnadenmanifests zu haben, und ohne des Mordes, Straßen-

raubes und der Plünderung bezüchtigt worden zu seyn, für ihre anderweitigen Verbrechen zur Katorgearbeit nach Sibirien werden verurtheilt werden, sollen, wenn sie schon bis zum 22. August 1826 sich in gefänglicher Haft befunden haben, als Festungs-Arrestanten verschickt werden.

Ukas 1. Dep., 29. Sept. 1826. No. 47278.
Archiv No. 1834.

Reg. Patent, 29. Octbr. 1826. No. 7613.
Archiv No. 2330.

Arrestanten. Den Behörden wird vorgeschrieben, daß wenn Arrestanten nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der ihrentwegen gemachten Anzeigen eingeliefert worden, sofort an die anzeigende Behörde Erinnerungen ergehen sollen.

Circulair-Befehl, 18. April 1828.
Reg. Archiv No. 638. — 1828.

Arrestanten. Bey Abfertigung derselben an andere Behörden soll das dieselben betreffende Schreiben vor Absendung der Arrestanten abgehen.

Ukas, 14. Decbr. 1828.
Circulair-Befehl, 11. Febr. 1829.
Reg. Archiv No. 40. — 1829.

Arrestanten. Der Allerhöchste Befehl, wodurch vorgeschrieben worden, wie es mit denjenigen Arrestanten gehalten werden soll, an denen die Urtheile der Gerichtshöfe vor dem Empfange der, wegen Abgabe derselben zum Mi-

litär erlassenen Allerhöchsten Befehle, vollzogen worden sind, wird zur Nachachtung eröffnet.
Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 22. Febr. 1828. No. 351.
Archiv No. 388.

Arrestanten in den Ostseeprovinzen sollen täglich zu ihrem Unterhalte 15 Kopeken Kupfermünze erhalten.
Allerhöchst bestätigter Beschluß der Minister-Committée, 3. April 1828.
Reg. Comm., 29. Juny 1828. No. 4500.
Archiv No. 1252.

Arrestanten, die sich wegen Schulden in dem St. Petersburgschen Stadtarreste befinden. S. Schuldner.

Arrestanten. Es wird befohlen, daß bey Versendung der Arrestanten zur Festungsarbeit die urtheilsmäßige Strafe allemal angezeigt werden soll.
Ukas 1. Dep., 31. July 1829. No. 46887.
Archiv No. 1446.

Arrestanten, die noch nicht verurtheilt worden sind, ist gestattet, Appellationsklagen in ihren eigenen Angelegenheiten zu verfassen.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 18. April 1827. No. 4137.
Archiv No. 691.

Arrestanten-Bekleidung. Deshalb erfolgt ein Allerhöchst bestätigtes Reglement.
Ukas, 24. Febr. 1827. No. 14213.
Reg. Patent, 14. April 1827. No. 2473.
Archiv No. 939.

Arrestanten-Gesuche müssen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 3. Febr. 1828. No. 10265.
Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2175.
Archiv No. 620.

Arrestanten-Gesuche sollen, wenn sich die Arrestanten in der Gouvernementsstadt befinden, durch die Gouvernements-Prokureure, und diejenigen Gesuche von Arrestanten in den Kreisstädten, sofern die Gesuche an die dasigen Behörden sind, durch die Anwälde befördert werden.

Ukas 1. Dep., 31. Dec. 1827. No. 82696.
Archiv No. 79. — 1828.

Arrestanten-Sachen sollen beschleunigt werden. S. Rechtssachen. Sachen.

Arrestanten-Sachen sollen schleunig verhandelt werden.

Ukas 1. Dep., 31. May 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 25. pag. 421.

Arrestanten-Sachen, welche bey verschiedenen Behörden nicht abgemacht worden sind; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas 5. Dep. 3. Abth., 30. Sept. 1826. No. 1801.
Archiv No. 1915.

Arrestanten-Verschläge. S. Verschläge.

Arrestanten-Verschläge. Derentwegen wird dem Kurländischen Oberhofgerichte vorgeschrieben, in welchen Sachen in Zukunft solche Verschläge

und an welches Senats-Departement eingesandt werden sollen.

Ukas 5. Dep. 2. Abth., 24. Sept. 1825. No. 1163. Archiv No. 1691.

Arschinen, neue; wegen Einführung dieses Maaßes und Gebrauch desselben ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 4. Febr. 1824. No. 3343.
Reg. Patent, 21. März 1824. No. 1227. Archiv No. 716.

Arschinen, neu vorgeschriebene; wegen Verkauf derselben in den Kreisrenteyen des Kurländischen Gouvernements ergeht ein Befehl.

Reg. Patent, 27. März 1826. No. 1581.
— — 12. April 1826. No. 2079.
Mitausches Intelligenzblatt, 3. u. 17. April 1826. No. 27 u. 31.

Arschinen; diese sollen bey Strafe gebraucht werden.

Ukas 1. Dep., 13. Juny 1827. No. 37536.
Reg. Patent, 23. August 1827. No. 6781. Archiv No. 1661.

Artillerie- und Regimentspferde. Die Zahlung der Gelder für die Heuschläge dieser Pferde, welche von der Forstverwaltung angewiesen werden, soll von der Prästanden-Committée geschehen.

Ukas, 31. März 1824.
Reg. Patent, 4. Juny 1824. Archiv No. 1195. — 1825.

Asiatischen Unterthanen, welche russische Unterthanen geheirathet haben, wird gestattet, nach ihrem Vaterlande zurückzukehren, jedoch mit

Zurücklassung ihrer Frauen und der mit ihnen erzeugten Kinder.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 25. Febr. 1825. No. 2596.
Archiv No. 423.

Assecuranz-Compagnie, russische; deren Allerhöchst bestätigte Statuten werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 25. Sept. 1827. No. 50872.
Archiv No. 1527.

Reg. Patent, 3. Octbr. 1827. No. 8241.
Archiv No. 2243.

Assessor beym Grobinschen Hauptmannsgericht. S. v. Stempel.

Assessor bey Einer Kurländ. Gouvernements-Regierung; hiezu wird der Regierungs-Secretair, Tit. Rath v. Diederichs, bestellt.

Ukas aus der Heroldie, 21. März 1828. No. 1939.

Reg. Patent, 2. April 1828. No. 2713.
Archiv No. 633.

Assessor beym Hasenpothschen Hauptmannsgericht; hiezu wird Peter v. Heucking aus Neu-Dsirgen bestellt.

Ukas, 25. Oct. 1828.
Reg. Archiv No. 258. — 1828.

Assessor beym Bauskeschen Hauptmannsgericht; als solcher wird George v. Sacken aus Wangen bestellt.

Ukas, 25. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 258. — 1828.

Assessor beym Mitauschen Oberhauptmannsgericht; hiezu wird Otto v. Rutenberg bestellt. vid. Reg. Befehl, 30. July 1828.

Assessoren, neu angestellte. S. unter v. d. Howen, v. Koschkull, v. Kleist, v. Heucking, v. Mirbach, v. Rönne, v. Rutenberg, v. Sacken, v. Lieven, v. Krummes, v. Schlippenbach, v. Seefeld.

Attestate über die Candidaten der Rechte, welche vom Kurländischen Oberhofgerichte examinirt worden, müssen von demjenigen beygebracht werden, der zu einer Secretairstelle sich meldet. S. Secretaire.

Attestate, die vom Tutel-Conseil zu ertheilen sind. S. Zeugnisse.

Attestate über Erbrechte, Testamente oder sonstige Urkunden, wie die Vollmachten deshalb auszustellen oder zu verabfolgen. S. Vollmachten.

Attestate, Ergänzungs-, über verlängerte Termine in der Reichsleihebank, müssen der Reichsleihebank eingesandt werden. S. Reichsleihebank.

Attestate über steinerne Häuser in St. Petersburg, welche dem Tutel-Conseil verpfändet sind; deshalb können, wenn solche Häuser wieder bey der Reichsleihebank verpfändet werden sollen, Ergänzungs-Attestate ertheilt werden. Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. Novbr. 1825. No. 4848. Archiv No. 2138.

Atteſtate der Adels-Verſammlungen ſollen allein als Beweiſe des Schlachtizzen-Standes gelten. S. Päſſe der Civilgouverneure.

Atteſtate. Es wird vorgeſchrieben, welche Atteſtate den Beamten bey ihrer Anſtellung abzufordern, ſo wie bey ihrer Entlaſſung vom Dienſte zu ertheilen ſind.

Ukas 1. Dep., 30. July 1827. No. 75494.
Reg. Patent, 7. Sept. 1827. No. 7475.
Archiv No. 1769.

Atteſtate über Leichenbeſichtigungen. S. Befundſcheine.

Atteſtate. Die der Reichsleihebank mitgetheilten Abſchriften von gerichtlichen Atteſtaten über das der Bank verpfändete Vermögen, ſo wie von den mitgehenden Vollmachten und den ſolche Abſchriften begleitenden Documenten, ſollen auf Stempelpapier zu einem Rubel per Bogen, und zwar jede Abſchrift, ſo wie das Communicat ſelbſt, beſonders geſchrieben werden.

Ukas 1. Dep., 27. Januar 1827. No. 4830.
Archiv No. 235.

Atteſtate. Ueber die dem Tutel-Conſeil verpfändeten Güter, wird den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsſachen vorgeſchrieben, in den deshalb abermals ausgeſtellten Atteſtaten, von der Ausſtellung früherer Atteſtate und der Geldanleihe Erwähnung zu thun.

Ukas 1. Dep., 30. Sept. 1827. No. 61756.
Archiv No. 1832.

Atteſtate, ärztliche. S. Befundſcheine.

Atteſtate über das der Reichsleihebank zu verpfändende Vermögen; wie ſolche auszuſtellen ſind. S. Vermögen.

Ukas 1. Dep., 29. Febr. 1828. No. 15510. Archiv No. 477.

Atteſtate. In den, über die bey der Reichsleihebank und bey dem Pupillen-Conſeil zu verpfändenden Güter auszufertigenden gerichtlichen Atteſtaten, wenn ſolche nur über einen Theil der zu verpfändenden Güter oder Dörfer ausgeſtellt worden, muß auch die Seelenzahl des ganzen Gutes angeführt werden, weil nach den Regeln der 24jährigen Anleihe von großen Gütern nicht weniger als 50 Seelen zur Hypothek angenommen werden dürfen.

Ukas 1. Dep., 18. Sept. 1825. No. 34753. Archiv No. 1669.

Atteſtate an kranke ſteuerpflichtige Perſonen ſollen von den Kreisärzten nur auf Requiſition der Behörden ertheilt werden.

Circulair Einer Kurländ. Gouv. Reg., 28. Octbr. 1826.

Reg. Archiv No. 965.

Atteſtate über geſchehene Wahrnehmung der Appellations-Formalien; deshalb wird den Gouvernements-Regierungen vorgeſchrieben, die Kreisgerichte und Magiſträte dahin zu befehligen, daß ſie auf den Grund des Allerhöchſten Befehls vom 24. Novbr. 1821 den Parten die Atteſtate über die geſchehene Wahr-

nehmung der Appellations-Formalien auf einen Rubelbogen extradiren sollen.
Ukas 1. Dep., 26. Juny 1824. No. 22012.
Archiv No. 1040.

Attestate von der in Warschau errichtet werdenden Commission sollen als Beweise über den polnischen Ursprung der bey selbiger verpfändet gewesenen Waaren angenommen werden.
Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1828. No. 10014.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2227.
Archiv No. 922.

Aufenthalt, des Schuldners, wenn solcher unbekannt ist, und er, auf geschehene Vorladung, nicht erscheint, wie sodann zu verfahren. S. Schuldscheine.

Aufenthalts-Billete, die von dem Herrn Civilgouverneur an Ausländer ertheilt worden, müssen die Inhaber bey der Stadtpolizey oder derjenigen Hauptmannsbehörde, in deren Bezirk sie domiciliren, ordnungsmäßig visiren lassen, bey Vermeidung einer Pön von 5 Rub. Kein Haus- oder Gutsbesitzer aber soll einen Ausländer, dessen Aufenthaltspaß nicht visirt, bey sich aufnehmen, bey Strafe von 10 Rub. Ueber die visirten Verbleibscheine muß von dem Hauptmannsgerichte, so wie von der Polizey, ein Buch nach alphabetischer Ordnung abgehalten werden.
Reg. Patent, 12. Novbr. 1825. No. 713.
Archiv No. 546.

Aufenthaltsort der Supplikanten soll in den Bittschriften auch allemal angezeigt werden. S. Bittschriften.

Aufenthaltspässe. Es wird vorgeschrieben, in welcher Art die Aufenthaltspässe für Bürger und Bauern, die ihrem Gewerbe nachgehen, auf dazu verordnetem Stempelpapier zu ertheilen sind.

Ukas, 31. August 1826.
Reg. Patent, 17. May 1827. No. 3453.
Archiv No. 1237.

Auflehnende Militärpersonen wider ihre Vorgesetzten; deshalb wird vorgeschrieben: daß der 2te Punkt des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 22. August 1826, betreffend die Auflehnung von Militärpersonen gegen ihre Vorgesetzten, auch auf Civilbeamte ausgedehnt werden soll.

Ukas 1. Dep., 20. Dec. 1826. No. 58089.
Archiv No. 2411.

Aufrührerische Bauern sollen an das Kriegsgericht zur Aburtheilung übergeben werden.

Ukas 1 Dep., 20. Decbr. 1826. No. 58089.
Archiv No. 2411.

Aufseher und Arbeiter bey Wasserfahrzeugen. S. Wasserfahrzeuge.

Aufwiegler und Ruhestörer sind an das Kriegsgericht zur Bestrafung abzugeben. S. Ruhestörer.

Augustmonat soll, wie bisher, gefeyert werden, und ist die Gelangung Seiner Kaiserli-

chen Majestät auf den Russischen Kaiserthron vom 19. Novbr. zu rechnen.

Ukas 1. Dep., 19. Januar 1826. No. 1715.
Reg. Patent, 25. Febr. 1826. No. 899.
Archiv No. 801.
St. Petersburgische Zeitung 1826. No. 6. pag. 81.

Ausfertigungen in Privatsachen sind allemal auf Stempelpapier zu schreiben. S. Stempelpapier.

Ausländer, welche den Unterthänigkeits-Eid geleistet. Wegen derselben müssen monatliche Verschläge an Se. Excellenz, den Herrn Civilgouverneur, eingesandt werden.

Antrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 29. April 1828.
Reg. Archiv No. 321.

Ausländer. Es wird vorgeschrieben: daß der 13te Punkt des Manifestes vom 24. Novbr. 1821 auf solche letztwillige Verordnungen der Ausländer nicht bezogen werden soll, wodurch das Vermögen ihrer Kinder oder Notherben, die gleichfalls Ausländer sind, vermacht worden ist.

Ukas, 30. Januar 1826.
Reg. Patent, 23. April 1826. No. 2137.
Archiv No. 402. 897.

Ausländer, welche in Rußland verstorben, wie deren Erben vorzuladen sind.

Ukas 1. Dep., 25. May 1825. No. 1627.
Reg. Patent, 23. July 1825. No. 4111.
Archiv No. 1098. 1448.

Ausländer. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée, wegen Gestattung einer freyen Gewerks-Beschäftigung der Ausländer in allen Städten des russischen Reichs, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 23. Nov. 1825. No. 44202.
Archiv No. 105. — 1826.

Ausländer, wenn sie nicht als Colonisten, sondern des Handels wegen, russische Unterthanen werden, sollen nicht des Vorrechts eines Erlasses von Abgaben vor den ursprünglichen Bewohnern Rußlands theilhaftig werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 25. Octbr. 1827. No. 11112.
Archiv No. 1922.

Reg. Patent, 14. Decbr. 1827. No. 10790.
Archiv No. 98. — 1828.

Ausländer, die den Unterthänigkeits-Eid geleistet; in welcher Art sie zu den Zünften oder zur Bürgerschaft angeschrieben werden sollen und solches nachzusuchen haben.

Ukas 1. Dep., 14. May 1824. No. 15499.
Reg. Patent, 4. Juny 1824. No. 2670.
Archiv No. 1199.

Ausländer. Denselben wird gestattet, mit Hornvieh und Schaafen von feiner Wolle in Rußland zu handeln.

Ukas 1. Dep., 28. Sept. 1827. No. 59905.
Archiv No. 90. — 1828.

Ausländische Gäste können in Riga Häuser besitzen.

Ukas 1. Dep., 17. Febr. 1825. No. 11. pag. 182.

Ausländische Scheidemünze. S. Scheidemünze.

Avancement. Dabey soll in Zukunft das Geld für 6 Bogen Stempelpapier, à 2 Rubel, beygetrieben werden; dagegen ist das Siegelzoll- und Wachsgeld nicht mehr zu erheben.

Ukas, 28. July 1824.
Reg. Archiv No. 1110. — 1824.

Avancement. Der Ukas, betreffend die Beförderung der Beamten von der neunten zur achten Classe, so wie von der sechsten zur fünften Classe, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 26. August 1826. No. 7989.
Archiv No. 1962.

Avancement der Kronsbeamten. Der Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements vom 26. August 1826, in Betreff der Beförderung der Beamten von der neunten Classe, welche sich in einem Posten von der achten Classe befinden, so wie der Beamten von der sechsten Classe, welche Posten von der fünften Classe bekleiden, zur achten und fünften Classe, wenn sie die gesetzlichen Jahre ausgedient haben, wird zur

allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.
Allerh. Befehl, 22. August 1826.
Ukas, 16. August 1826.
Reg. Patent, 19. Octbr. 1826. No. 7369.
Archiv No. 2350.

Avancement. S. Staatsdienste.

Avancements-Gelder sollen den Beamten in derjenigen Münze in Abzug gebracht werden, worin sie ihre Gage beziehen.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 25. Decbr. 1825. No. 5873.
Archiv No. 42. — 1826.

Avancements-Gelder. Wie es mit den Avancementsgeldern der Beamten, welche doppelte Aemter bekleiden, gehalten werden soll. S. Doppelte Aemter.

Averin, Titulairrath, wird zum Collegien-Assessor avancirt. S. Collegien-Assessor.

B.

Babst, August, Studiosus, wird examinirt.
Zeugniß des Oberhofgerichts, 26. Januar 1829. No. 152.

Bach, August Christian, Studiosus jur., examinirt den 24. August 1827.
vid. Zeugniß, 26. August 1827. No. 1318.

Baechmann, Heinrich Eduard, wird Tuckumscher Instanz-Secretair.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 22. März 1825.
Reg. Archiv No. 37. — 1825.

Baechmann, Instanz-Secretair zu Tuckum, wird zum Gouvernements-Secretair befördert.
Ukas, 13. Novbr. 1827.
Reg. Comm., 23. Decbr. 1827. No. 7894.
Archiv No. 2239.

Baldonscher Gesundbrunnen. Bey demselben wird der Dr. Med. Bursy als Brunnenarzt angestellt.
Auftrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 20. Octbr. 1826.

Barken und Flußfahrzeuge. S. Fahrzeuge.

Barontitel. S. Titel.

Bau- und Brennholz-Flößung. S. Holzflößung.

Bau- und Nutzholz. Die Arrendatoren von Kronsgütern, so wie die Erbbesitzer, die eine Holzberechtigung in Kronswäldern haben, ingleichen Prediger, Organisten und Küster der Kirchspielskirchen auf Kronsgütern, müssen ihre Gesuche wegen Bau-, Brücken- oder Nutzholz, so wie zu Zäunen, unfehlbar bis zum 1. Juny einbringen.
Reg. Patent, 29. April 1827. No. 2942.
Archiv No. 946.

Bauern. Denselben ist der Ankauf, Kauf und Verkauf aller zur Landöconomie gehörigen Producte und Vorräthe, so wie aller Erzeugnisse und Erwerbsgegenstände ihres Standes, in allen Städten, Märkten und Verkaufsplätzen, von ihren Fuhren und Fahrzeugen zollfrey, und ohne daß sie gezwungen werden können, Handelsscheine zu besitzen und zu lösen, gestattet.

Reg. Patent, 11. März 1826. No. 1285. Kurländisches Intelligenzblatt, 16. März 1826. No. 22.

Bauern, leibeigene. Ueber die Freylassung derselben ergeht eine Erklärung der desfallsigen Gesetze.

Ukas, 18. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 11. 1829.

Bauern, die nach erhaltener Freyheit von einer Gemeinde zur andern übergehen wollen; was deshalb vorgeschrieben. S. Uebergang der Bauern.

Bauern, denen das Recht zu handeln gestattet worden, müssen dazu vorschriftmäßige Scheine erhalten.

Reg. Patent, 24. Octbr. 1823. No. 3425.
Archiv No. 47. — 1825.

Bauern, wenn sie Weinkeller halten dürfen. S. Weinkeller.

Bauern, so wie die Glieder der Bauergemeinden oder diejenigen Personen, welche sonst unter adeliger Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen, dürfen weder in ihren Häusern Feuergewehre halten, noch auch solche bey sich tragen, ausser

wenn ihnen dies von der Gutsherrschaft speciell gestattet ist. Wer dawider handelt, verliert das Gewehr zum Besten der Gebietslade, und wird nach Umständen auch bestraft. S. Wilddieberey. Taxe.

Reg. Patent, 28. März 1824. No. 1367.
Archiv No. 939.

Bauern können zu Arbeiten und Lieferungen, mit Ertheilung einer gewissen vorauszuzahlenden Summe, ohne Unterpfand, jedoch gegen wechselseitige Bürgschaft des einen für den andern, zugelassen werden.

Ukas 1. Dep., 14. Dec. 1823. No. 40228.
Reg. Patent, 19. März 1824. No. 1144.
Archiv No. 941.

Bauern, grausame Behandlung derselben. S. Grausame Behandlung der Bauern.

Bauern und Mitglieder des Bauerstandes. Für diese soll Niemand Bittschriften anfertigen; auch sollen selbst die Mitglieder des Bauerstandes, welche für sich Bittschriften anfertigen lassen, künftig ohne Nachsicht dafür bestraft werden.

Reg. Patent, 29. July 1824. No. 3889.
Archiv No. 1363.
conf. Reg. Patent, 23. Septbr. 1820.

Bauern. Weder diese noch sonst Jemand dürfen ohne Erlaubniß auf dem Lande Handel treiben,

sondern müssen dazu einen Gilden- oder Handlungsschein haben.

Reg. Patent, 12. August 1826. No. 5631.
Mitausches Amts- und Intelligenzblatt, 17. August 1826. No. 66.

Bauern, welche ungehörig als Erbleute verzeichnet, und auf Bescheinigung der Gerichtsbehörden in den freyen Stand versetzt worden sind, haben nur die Abgaben nach ihrem neuen Lebensstande selbst zu bezahlen; da hingegen die Abgaben nach ihrem frühern Stande von ihren ehemaligen Besitzern und den Gütern, zu welchen sie angeschrieben gewesen, entrichtet werden müssen; daher denn auf's Neue vorgeschrieben wird: daß in allen Freyheits-Reclamations-Sachen der Allerhöchst bestätigte Grundsatz in Anwendung gebracht, und in den Urtheilssprüchen jedesmal bestimmt werden soll, wie der obsiegende reclamantische Theil in Zukunft die Abgaben für den von ihm zu erwählenden Stand, der reclamatische Gutsbesitzer hingegen für den frühern erblichen Stand des Reclamanten die damit verbunden gewesenen Abgaben an die hohe Krone bis zur nächsten Revision zu entrichten habe.

Ukas, 7. August 1824.
Reg. Patent, 15. April 1825. No. 1978.
Archiv No. 1010.

Bauern, welche zur persönlichen Freyheit kommen; in wiefern denselben gestattet ist, sich

auf eigene Hand zu setzen, oder Lostreiber zu werden; darüber ergeht eine Anordnung.
Reg. Patent, 11. April 1824. No. 1558.
Archiv No. 1059.

Bauern, freygelassene, wenn diese in den geistlichen Stand treten können. S. Geistlichen Stand.

Bauern; diese können ohne Salogge, jedoch gegen solidarische Caution, örtliche Arbeiten und Lieferungen, die besonders zum Gewerbe des Landmanns gehören, eingehen.
Ukas 1. Dep., 30. April 1825. No. 16652.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3497.
Archiv No. 1237.

Bauern. Wegen der Bittschriften, welche Bauern bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur ꝛc., Marquis Paulucci, einreichen wollen, wird, da durch das Regierungs-Patent vom 23. Septbr. 1820 und 29. July 1824 bereits wiederholt befohlen ist:
„daß es bey unausbleiblicher Beahndung durch auferlegte Geld- oder Arreststrafe verboten sey, für Bauern, welche Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur ꝛc., Beschwerden zu unterlegen haben, Suppliken anzufertigen, und daß solcher Beahndung eben sowohl die Verfasser als die Abschreiber der Bittschriften unterzogen werden sollen, indem weder bey Sr. Erlaucht Anwesenheit in der Gouvernementsstadt, noch auf den von

Hochdemselben unternommenen Inspectionsreisen, es den Bauern an Gelegenheit fehle, über ihre mit Grund anzubringenden Klagen mündlich von den dazu von Sr. Erlaucht angestellten Beamten vernommen zu werden;"

auf's Neue vorgeschrieben:

„daß überhaupt für die Bauern gar keine Bittschriften, sie seyen gerichtet an welche Autorität oder Behörde sie wollen, verfaßt werden dürfen, und daß diejenigen, welche sich dennoch unterfangen würden, Suppliken für die Bauern zu schreiben, ganz unnachsichtlich mit Geld- oder Arreststrafe belegt, nach Befinden der Umstände aber auch als Aufwiegler des Landvolks und Störer der öffentlichen Ruhe dem Gericht übergeben, und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werden sollen."

Reg. Patent, 31. July 1826. No. 5203.
Archiv No. 1545.

Bauern, welche gegen ihre Gutsbesitzer im Ungehorsame beharren, sollen dem Kriegsgerichte übergeben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 10. August 1826. No. 3263.
Archiv No. 1712.

Bauern, welche Krepostbriefe besitzen, müssen abgesondert werden. S. Krepostbriefe.

Bauern. Wegen grausamer Behandlung derselben werden die Güter der Schuldigen unter Curatel gesetzt. S. Grausame Behandlung.

Bauern. Die Vorschrift des Ukases vom 20. Novbr. 1824 soll auf alle gutsherrschaftliche Bauern, denen nach Verkauf oder Verpfändung der Ländereyen ihres Gutsherrn weniger als $4\frac{1}{2}$ Desätinen Land zu ihrem Unterhalt übrig bleiben würde, ausgedehnt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 15. Febr. 1827. No. 1480.

Archiv No. 398.

Bauern und Hofesleute, die der Major Nowikow grausam behandelte; deshalb wird befohlen, daß weder er noch seine Frau Erbleute und Bauern durch Kauf erwerben können ꝛc.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 11. April 1829. No. 1915.

Archiv No. 752.

Bauern und Hofesleute, wenn sie bey Personen dienen, die nicht adeliche Rechte haben, müssen zum Dienst schriftliche Scheine besitzen.

Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2222.

Archiv No. 835.

Bauern und Hofesleute können nicht unbewegliches Vermögen besitzen. S. Unbewegliches Vermögen.

Bauern, Appanage-, wird gestattet, in den Städten, mit Ausnahme der Hauptstädte, Häuser zu bauen.

Ukas, 23. Decbr. 1827. No. 4783.
Archiv No. 35. — 1828.

Bauern von Gutsbesitzern, ob sie von ihren Herrschaften vertreten werden können, darüber erfolgt eine Vorschrift. S. Gutsbesitzer.

Bauern, die keine Zeugnisse über das Recht des der Kaufmannschaft vorbehaltenen Handels besitzen, sollen keine Weinkeller halten, auch nicht Branntwein in den Gesindestuben verkaufen.

Ukas 1. Dep., 20. May 1824. No. 18648.
Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4257.
Archiv No. 1594.

Bauerforderungs-Sachen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in welchen Fällen die Reassumtion der Bauerforderungs-Sachen in den Ostseeprovinzen zu gestatten sey, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 23. Sept. 1826. No. 45974.
Reg. Patent, 25. Octbr. 1826. No. 7485.
Archiv No. 2351.

Bauern- und Gemeindeglieder. Da nach Grundlage der, in der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland vom Jahre 1817, §§. 237 und 265 enthaltenen Vorschriften gleichzeitig

mit den Gouvernements Liefland und Ehstland im Laufe des 1826sten Jahres eine Aufzeichnung der Bauern-Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts im Kurländischen Gouvernement veranstaltet werden soll, so werden in dieser Absicht Empfangs-Commissionen errichtet, welche die von den Gütern und Widmen eingehenden Revisionslisten annehmen müssen und zu beprüfen haben. Diese Commission besteht aus dem Kreismarschall, oder, bey dessen Behinderung, aus dem Kirchspielsbevollmächtigten, und einem Assessor des Hauptmannsgerichts. Zugleich werden Tabellen, wie die Revisionslisten aufzunehmen sind, bekannt gemacht; jede Empfangs-Commission aber soll, an dem ihr bezeichneten Orte, mit dem 21. Juny 1826 in Wirksamkeit treten. S. Revisionslisten.

Reg. Patent, 26. April 1826. No. 2186. Archiv No. 837.

Bauern-Gemeindeglieder. Wegen Verzeichnen derselben zu den Gütern ergeht eine Vorschrift.

Reg. Patent, 20. Octbr. 1826. No. 7932. Mitausches Amts- und Intelligenzblatt, 23. Octbr. 1826. No. 85.

Bauer-Vorrathsmagazine. S. Magazine.

Bauern-Unveräußerlichkeit. Die wegen Unveräußerlichkeit der Freyheitsrechte der Bauern, oder wirklicher Begebung in die Knechtschaft

derselben, gemachten Vorschriften werden zur Kenntniß gebracht.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 9. März 1825. Reg. Archiv No. 1150.

Bauskesches Hauptmannsgericht. Der Talsensche Hauptmann v. d. Hoven wird zum Bauskeschen Hauptmann bestellt.

Ukas, 31. July 1829. No. 5314. Reg. Archiv No. 192.

Bauten in der Residenzstadt St. Petersburg; die deshalb erlassenen Vorschriften werden auf alle übrigen Städte im Reiche extendirt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 5. August 1827. No. 7255. Archiv No. 1429.

Beamte, welche willkührlich ihr Amt verlassen und nur solche Attestate besitzen, die nicht die Kraft eines Passes oder Abschieds haben, sollen im Gouvernement keinen freyen Aufenthalt haben.

Ukas 1. Dep., 23. Juny 1826. No. 30350.
Reg. Patent, 2. August 1826. No. 5420. Archiv No. 1525.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 28. pag. 459.

Beamte. Ein tadelsfreyer Dienst von Beamten soll, bey Verabschiedung derselben, verschiedener, deshalb bestehenden Vorschriften wegen, nie, ohne besondere ausgezeichnete und der Allerhöchsten Aufmerk-

samkeit gewürdigte Verdienste, belohnt werden dürfen.
Ukas 1. Dep., 27. Januar 1827. No. 4742.
Reg. Patent, 16. März 1827. No. 1916.
Archiv No. 694.

Beamte, die vom Militair entlassen. S. Militairbeamte.

Beamte, die durch Urtheil und Recht ihren Posten verlieren; wie es mit ihren Pensionen gehalten werden soll. S. Pensionen.

Beamte. Es wird ein Formular bekannt gemacht, in welcher Art Beamte, wegen Umwechselung des bereits erlangten Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst, vorzustellen sind.
Ukas 1. Dep., 27. April 1829. No. 26946.
Archiv No. 861.

Beamte. Verschiedene, im unten angeführten Ukas namhaft angezeigte, Beamte, die wegen gesetzwidriger Handlungen ihrer Aemter entsetzt worden, sollen nie mehr angestellt werden.
Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 30. Novbr. 1823. No. 1823.
Archiv No. 102. — 1824.

Beamte, Civil-, so auch Landes- und Stadtbeamte, sollen, nach genommener Dienstentlassung, den Titel des von ihnen bekleideten Amtes nicht mehr führen, und sich dadurch nicht unbefugt eines Rechtes bedienen, welches nur denjenigen zusteht, die in ihrem

Dienste einen Militair- oder Civilrang erhalten haben.

Reg. Comm., 18. August 1824. No. 4327. Archiv No. 1269.

Reg. Comm., 23. Januar 1825. No. 336. Archiv No. 115.

Beamte, des Dienstes entlassene. Zur Verhütung aller Irrungen, so wie zur gehörigen Bezeichnung der Identität der Person, wird gestattet, das bekleidete Amt eines Beamten mit dem Zusatze: ehemaliger, in gerichtlichen Verhandlungen, nicht aber in Podoroschnen zu gebrauchen.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung an sämmtliche Behörden, 23. Januar 1825. Reg. Archiv No. 917.

Beamte, vom Dienst suspendirte. S. Civilbeamte.

Beamte von Adel. S. Adelsbeamte.

Beamte. Es sollen diejenigen Beamten bestraft werden, welche es versäumen würden, ihre Revisionsberichtigungen einzusenden. S. Revisionsberichtigungen.

Beamte, welche doppelte Gage beziehen; was deshalb vorgeschrieben. S. Doppelte Gage.

Beamte der Krone; wie denselben ihre Gage gezahlt werden soll. S. Gagezahlungen.

Beamte, die der Ehre für verlustig erklärt worden; auf diese soll der Ukas vom 23. Februar 1823, betreffend die Landstreicher, nicht angewendet werden. S. Landstreicher.

Beamte. Zur Erhöhung der etatmäßigen Gagen der Beamten bey den Landesbehörden ꝛc. wird von dem Adel des Rjasanschen Gouvernements eine freywillige Beysteuer angeboten.

Ukas 1. Dep., 30. Januar 1826. No. 3235.
Reg. Patent, 29. April 1826. No. 2260.
Archiv No. 898.

Beamte, welche unter Militair-Jurisdiction stehen und einen Civil- oder Classenrang haben, sollen, wenn sie unter Gericht stehen, ebenfalls nach dem Ukas vom 26. März 1826 die halbe Gage erhalten.

Ukas, 9. März 1827. No. 16163.
Reg. Patent, 5. May 1827. No. 1363.
Archiv No. 1285.

Beamte, die mit Suspension vom Amte unter Gericht gezogen sind, sollen gleich denen, die schon dem Gerichte übergeben, ihr halbes Gehalt erhalten.

Ukas, 21. März 1826. No. 18506.
Reg. Patent, 26. May 1827. No. 3646.

Beamte, verabschiedete, sollen nach der Grundlage des Ukases vom 22. August 1826 nur mit dem ersten Offiziersrange in Dienst genommen werden.

Ukas, 29. August 1827. No. 55185.
Reg. Patent, 1. Novbr. 1827. No. 9245.
Archiv No. 2246.

Beamte, die unter Verhör gestanden. S. Verhör.

Beamte. S. Kronsbeamte.

Beamte, die nicht im Dienst stehen, können in die unteren Gilden treten.

Ukas 1. Dep., 6. May 1825. No. 17689.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3498.
Archiv No. 1238.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 22. pag. 392.

Beamte. Bey Vorstellung der Beamten zu Richterstellen wird vorgeschrieben: daß alle diejenigen, die sich zu der zu besetzenden vacanten Richterstelle gemeldet haben, in der Vorstellung namentlich anzuzeigen sind, weil dies der Behörde zur eigenen Genugthuung und zum besten Zeugnisse bey der Gouvernements-Obrigkeit dienen wird, ihre Wahl dem Würdigsten ertheilt zu haben.

Reg. Comm. (Befehl), 7. Decbr. 1825. No. 7101.
Archiv No. 2074.

Beamte, die sich bey der Civil-Jurisdiction unter Haft befinden, sollen alle 24 Stunden 25 Kop. Alimente erhalten.

Ukas 1. Dep., 8. Decbr. 1825. No. 46236.
Reg. Patent, 18. Januar 1826. No. 199.
Archiv No. 191.

Beamte. Es wird vorgeschrieben, welche Attestate den Beamten bey ihrer Anstellung abgefordert, und welche ihnen bey ihrer Entlassung zu ertheilen sind. S. Attestate.

Beamte, Krons-, sollen nicht, ohne Allerhöchste Genehmigung, zwey Posten, mit Beziehung doppelter Gage, erhalten.
Ukas, 21. Decbr. 1815, 31. Januar 1823, 27. Decbr. 1827.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, 6. Febr. 1828. No. 538.
Reg. Comm., 27. Febr. 1828. No. 1880. Archiv No. 350.

Beamte, die einen Orden haben, sollen nicht weiter zu einem Orden vorgestellt werden, wenn sie nicht das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst besitzen.
Vorschrift vom Herrn Minister des Innern, 26. April 1829.
Reg. Comm., 25. May 1829. No. 3112. Archiv No. 932.

Beamte, die dem Gericht übergeben; von diesen, so wie von jedem Andern, der unter Gericht gezogen, muß von der Gouvernements-Obrigkeit der Heroldie Anzeige gemacht werden.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 3. Decbr. 1827. No. 15303. Archiv No. 2186.

Beamte von Adel, welche zum viertenmal zu einem Posten erwählt worden, haben Ansprüche auf den St. Wladimir-Orden 4ter Classe. S. St. Wladimir-Orden.

Beamte, Civil-, sie mögen ihr Gehalt von der Krone oder von den Stadt-Revenüen bezie-

hen, sollen ihre halbe Gage aus den Reichssummen der Reichsschatzkammer bezahlt erhalten, wenn solche Beamten unter Gericht stehen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 2. März 1829. No. 15051.

Reg. Patent, 10. April 1829. No. 2775. 1018.

Beamte, die ihren Adel beweisen wollen; was deshalb vorgeschrieben. S. Adelsbeweise.

Beamten, die dem Criminalgericht übergeben sind, soll das Recht offen gelassen werden, ihre Rechtfertigungen dem Criminalgerichtshofe zu überreichen, worauf über sie Gericht gehalten werden soll, und zwar auf den Grund der Fundamentalgesetze und des Ukases vom 8. August 1801.

Ukas, 12. August 1824. No. 3269.

Reg. Patent, 25. Septbr. 1824. No. 4935. Archiv No. 1345.

Beamten, welche mit Suspension vom Amte in Untersuchung gezogen sind, so wie denjenigen Beamten, die schon dem Gerichte übergeben worden, soll ihre halbe Gage gezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 21. März 1827.

Reg. Patent, 26. May 1827. No. 3646. Archiv No. 1291.

Beamten, welche unter Verhör gestanden und nachmals gerechtfertigt worden, soll ihre zurückbehaltene Gage bis zu dem Tage, wo

ihnen das Urtheil eröffnet ist, ausgezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 25. Septbr. 1828. No. 62439.

Archiv No. 1845.

Beamten, die sich unter Gericht befinden, deren Unschuld jedoch nachgewiesen wird, und die ihr Gehalt bezogen, soll die Zeit ihres Verhafts als wirklicher Dienst angerechnet werden; welches im Urtheil auch anzuführen ist.

Ukas 1. Dep., 14. Januar 1829. No. 3112.
Reg. Patent, 14. Febr. 1829. No. 1307.
Archiv No. 676.

Beamten, welchen der Auftrag ertheilt worden, den vacant gewordenen Aemtern bis zu deren Besetzung vorzustehen, soll sowohl das Gehalt, als auch alle übrige etatmäßig bestandene Emolumente dieser Aemter, gezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 4. May 1828. No. 30976.
Reg. Patent, 1. Juny 1828. No. 4763.
Archiv No. 1408.

Beamten-Avancement. S. Avancement.

Beamten-Vorstellung zu vacanten Stellen. S. Vorstellung.

Beamtenwahl. S. Wahlen.

Bedeckungen; damit müssen alle am Wege belegene Brunnen versehen seyn.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Regierung an sämmtliche Unterbehörden, 21. Febr. 1827.
Reg. Archiv No. 219.

Beerdigung verstorbener Personen soll nicht vor Ablauf dreyer Tage geschehen.

Ukas, 24. März 1827.

Reg. Patent, 24. May 1829. No. 3626.
Archiv No. 1290.

Befehle sollen weder von der Gouvernements-Regierung, noch von der Polizey, an die Unterbehörden anderer Gouvernements erlassen werden.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825. No. 43378.
Archiv No. 1903.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 47. pag. 831—833.

Befundscheine über Leicheneröffnungen; deshalb wird vorgeschrieben:

1) Alle von den Kreis- und Privatärzten auf Requisition der Behörden ausgestellte Befundscheine über eröffnete Leichen, Wunden und andere in die gerichtliche Arzneywissenschaft einschlagende Gegenstände, werden, bevor ein Urtheil des Gerichts darauf gegründet wird, der Prüfung der Medicinalbehörde unterworfen, ohne deren Bestätigung sie keine Gültigkeit haben sollen.
2) Sind die Kreis- und Privatärzte daher verpflichtet, ein Duplicat ihres Befundscheins gleichzeitig an die Medicinalbehörde zu übersenden, mit Anzeige der Behörde, an welche solche Zeugnisse abgegangen, bey strenger Verantwortung.
3) Die Medicinalbehörde muß den Inhalt des Zeugnisses sogleich prüfen; findet sie,

daß dasselbe den wissenschaftlichen Erfordernissen gemäß ist, so benachrichtigt sie davon sofort die Behörde, an welche der Befundschein ausgestellt ist; im Gegentheil aber erläßt die Medicinalbehörde darüber eine Anzeige.

4) Die Behörde darf zur Aburtheilung der Sache nicht eher schreiten, als bis sie von der Medicinalbehörde die Zurechtstellung des Zeugnisses oder die Benachrichtigung, daß darin nichts auszusetzen sey, erhalten hat.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 16. März 1828.

Reg. Patent, 11. April 1828. No. 2971. Archiv No. 1318.

Begebenheiten. Den Behörden und Beamten wird vorgeschrieben, den Ukas vom 18. Febr. 1798 und das am 28. Decbr. 1821 Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths genau zu erfüllen, und nicht Begebenheiten für Verbrechen, und letztere für Begebenheiten anzusehen; indem die Sachen wegen wirklicher Verbrechen bey den Gerichtshöfen, die wegen merkwürdiger Begebenheiten aber bey den Unterbehörden definitiv entschieden werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abth., 27. Novbr. 1825. No. 121.

Reg. Patent, 11. März 1826. No. 1290. Archiv No. 798.

Begraben verstorbener Personen soll nicht vor drey Tagen geschehen.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 24. März 1827.
Reg. Patent, 24. May 1827. No. 3626.
Archiv No. 1290. 573.

Ukas, 28. Januar 1704.

Begräbnißplätze. Deshalb wird vorgeschrieben:

1) Daß, bey Vermeidung einer Pön von 10 Rub. zum Besten der Gebietslade, durchaus keine Leiche anderswo, als auf dem für die Gemeinde angewiesenen Begräbnißplatze begraben werden soll.
2) Daß bey einer gleichen Pön kein Begräbniß Statt finden soll, als bis deshalb bey dem Prediger des Orts eine Anzeige gemacht worden.
3) Daß die Kirchenvorsteher, bey einer Pön von 100 Rubel, verpflichtet werden, für die gehörige Umzäunung der Begräbnißplätze Sorge zu tragen; auch hat die Gutsverwaltung, bey einer gleichen Pön, dafür Sorge zu tragen.

Reg. Patent, 30. Octbr. 1823. No. 3527.
Archiv No. 48. — 1824.

v. Behr, Landrath, wird zum Tuckumschen Oberhauptmann bestellt.

Ukas, 21. Januar 1825.
Reg. Archiv No. 745. — 1826.

v. Behr, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.

Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 17. Decbr. 1828. No. 1903.

v. Beitler, August, Secretair der Kurländischen Gouvernements-Regierung, wird daselbst zum Assessor bestellt.

Ukas, 19. Octbr. 1825.

Reg. Patent, 4. Novbr. 1825. No. 6343. Archiv No. 1966.

v. Beitler, Regierungs-Assessor, wird zum Regierungsrath bestellt. S. Regierungsrath.

Bekanntmachungen und Affichen. Wegen Beprüfung derselben und deren Druck ergeht an die Druckereyen und Lithographieen eine Vorschrift zur Nachachtung von Seiten des Ministerii des Innern.

Befehl Einer Kurländ. Gouv. Regierung an die Polizey zu Mitau und Libau, 7. Septbr. 1828.

Bekanntmachungen über Krepostacten. S. Krepostacten.

Bekleidung von Arrestanten; deshalb ergeht ein Allerhöchst bestätigtes Reglement.

Ukas, 24. Febr. 1827. No. 14213.

Reg. Patent, 14. April 1827. No. 2473. Archiv No. 939.

Belobungsschreiben für prompte Geschäftsführung wird dem Kurländischen Oberhofgericht ertheilt. S. Oberhofgericht.

Belohnungen der Religionsdiener, wenn sie Civilposten bekleiden; deshalb hat sich die Civilobrigkeit an die Eparchialobrigkeit zu verwenden.

Ukas, 24. Novbr. 1826.

Reg. Archiv No. 1. — 1827.

Berg, Carl Christian, Studiosus juris, wird examinirt.
vid. Oberhofgerichtl. Zeugniß, 5. Octbr. 1825. No. 1429.

Berg, Carl Christian, wird zum Kreisfiscal in Tuckum bestellt.
Ukas, 23. Novbr. 1825.

Berichte und Unterlegungen, die Einem dirigirenden Senat abzustatten sind, müssen von allen denjenigen Gliedern der Behörde unterschrieben werden, die an dem Tage der Unterschrift in der Session anwesend gewesen.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 13. Juny 1824. No. 542.
Archiv No. 1015.

Berichte. Es müssen auf alle, vom Oberhofgericht an die Vormundschaftsämter von Zeit zu Zeit erlassenen Befehle, worin den Vormundschaftsämtern eine Erfüllung vorgeschrieben worden, sowohl Empfangsberichte sofort, als auch Erfüllungsberichte zu seiner Zeit, vorschriftmäßig eingesandt werden.
Befehl Eines Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Vormundschaftsämter, 22. August 1826. No. 1279.

Bescheide der Kreisgerichte und deren Verfügungen müssen, sobald es erforderlich ist, den Interessenten auf officiellem Wege bekannt gemacht werden. S. Kreisgerichte.

Beschwerden über Criminalgerichts-Urtheile bey Einem dirigirenden Senat anzubringen, ist geringen Leuten gestattet.

Besitzlichkeiten, die wegen Schulden zu versteigern sind; deshalb wird den Gouvernements-Regierungen vorgeschrieben, daß solche Besitzlichkeiten nicht ohne Entscheidung des Senats adjudicirt werden sollen, wenn der Meistbot weniger als die Taxation solcher Besitzlichkeiten beträgt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 14. Octbr. 1825. No. 1350.

Archiv No. 1969.

Besitznahme, eigenmächtige, eines der Krone gehörigen Grundstücks; deshalb wird die Frist bestimmt, in welcher die Anmeldung einer solchen Besitznahme bey den Gerichtsbehörden Statt finden müsse. S. Eigenmächtige Besitznahme.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Senats-Departements, 28. August 1824. No. 4267.

Reg. Patent, 6. Octbr. 1824. No. 5048.

Archiv No. 1634 u. 1431.

Besitzurkunden auf städtischen Häusern und Grundstücken; was deshalb vorgeschrieben. S. Häuser.

Besitzurkunden. Jeder, der in den westlichen Gouvernements eine Besitzurkunde in polnischer Sprache abschließt, ist verpflichtet, bey Vorzeigung derselben in einer Behörde zur Cor-

roboration, von solcher Urkunde eine Uebersetzung in russischer Sprache beyzufügen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. Januar 1826. No. 657.

Archiv No. 398.

Bestechung im Amte, deren sich der Orelsche Civilgouverneur zu Schulden kommen lassen, so wie wegen Vernachlässigungen in seinem Amte, desfalls wird derselbe seines Amtes entsetzt, und soll nie mehr zu Adelswahlen zugelassen werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abth., 29. August 1824. No. 1931.

Archiv No. 1608.

Bestechung, deren sich der Collegienrath Dijakon zu Schulden kommen lassen; deshalb wird er vom Amte entsetzt.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung, 21. Decbr. 1826. No. 147.

Archiv No. 56. — 1827.

Bestohlene Personen, wie solche wegen des ihnen Gestohlenen zu befriedigen sind, wenn der Inquisit zum Abarbeiten der gestohlenen Sachen nicht tauglich ist. S. Inquisiten.

Bestrafung. Wie es mit Bestrafung von Weibern oder Frauen gehalten werden soll, wenn sie noch Säuglinge an der Brust haben. S. Weiber.

Bestrafung der Richter und Secretaire für ungerechtfertigte Urtheile. S. Richter.

Bevollmächtigte sollen nicht nach dem Ableben ihrer Vollmachtgeber zum Eide zugelassen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 4ten, 5ten und Messungs-Departements, 17. Novbr. 1827. No. 1270.

Archiv No. 2041.

Bewegliches Vermögen der Minorennen; wegen Verkauf desselben wird vorgeschrieben:

1) Der Verkauf des beweglichen Vermögens von Minorennen, bestehend in Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, soll auf den Grund der deshalb bisher bestandenen Regeln bewerkstelligt werden.

2) Hingegen der Verkauf von Sachen, welche der Verwesung nicht unterworfen sind, als Silber, Gold, Perlen und Edelgesteine aller Art, nur in nachstehenden Fällen zugelassen werden:

   a) wenn dieser Verkauf unumgänglich nöthig ist, um die Schulden der Minorennen zu bezahlen;

   b) wenn der Verkauf zum Unterhalt der Minorennen durchaus erforderlich ist;

   c) wenn die vorbezeichneten Sachen eine Waare derjenigen Personen gewesen, von welchen sie auf die Minorennen vererbt sind;

In allen Fällen müssen die Vormünder wegen Verkaufs ihre Vorstellungen an das

adelige Vormundschaftsamt oder an das Stadtwaisengericht machen, und die Sache gelangt sodann zur endlichen Entscheidung an den Senat. Nach erfolgter Genehmigung desselben aber ist der Verkauf von beweglichen Sachen unter der unmittelbaren Aufsicht der Vormundschaftsämter oder der Stadtwaisengerichte zu bewerkstelligen, denen zur Pflicht gemacht ist, das Interesse der Minorennen streng zu beobachten, und für ihr Bestes zu wachen. Perlen sind, nach der Meinung des Reichsraths, zu den Sachen zu rechnen, die dem Verderben unterworfen sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 7. Departements, 28. August 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5468.
Archiv No. 1507.

Beweiseid. Es wird vorgeschrieben, in welchen Fällen der Beweiseid in Forderungssachen in den von Polen acquirirten Gouvernements angewandt werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 25. Octbr. 1827. No. 2236.
Archiv No. 422.

Beyer, Collegien-Assessor, wird Kreisarzt zu Talsen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. August 1824.
Reg. Archiv No. 681.

Beytreibung der der Krone schuldigen Gelder, wie es damit zu halten.
Ukas 1. Dep., 25. Jan. 1828. No. 10733.
Archiv No. 270.

Bidder, Dr. Med., wird Inspector der Kurländischen Medicinalbehörde. S. Inspector.

Bienemann, Friedrich George, in Libau, wird zum dänischen Viceconsul ernannt. S. Viceconsul.

v. Bienenstamm, Louis, wird zum Kreisfiscal für Hasenpoth bestellt.
Ukas, 23. Novbr. 1825.

v. Bienenstamm wird zum Secretair bey dem Kreisgericht zu Hasenpoth bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 1. Novbr. und 10. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 430.

Billette der Reichsleihebank, die bey den Gerichtsbehörden von Privatpersonen als Sicherheit niedergelegt sind; deshalb wird bestimmt, von welcher Zeit an die Zinsen davon die Collegien der allgemeinen Fürsorge zu genießen haben.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. Decbr. 1825.
Archiv No. 114. — 1826.

Billette auf 1, 2 oder 3 Monate, die, ausser den bestehenden Placatpässen für Bürger,

Bauern aller Benennungen und Hofesleute, noch einzuführen sind; deshalb wird ein besonderes Schema bekannt gemacht.
Allerh. Befehl, 6. Decbr. 1827.
Reg. Patent, 24. Febr. 1828. No. 1747.
Archiv No. 530.

Billette müssen dienende Kaufleute, wenn sie beurlaubt werden, noch besonders, ausser den Placatpässen, haben. S. Kaufleute.

v. Bilterling, Julius Friedrich, wird Buchhalter beym Kurländischen Collegio der allgemeinen Fürsorge.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 14. März 1828.
Reg. Archiv No. 319.

v. Bistram, Selburgscher Oberhauptmann, Ritter, wird zum Kurländischen Kanzler befördert. S. Kanzler.

v. Bistram, Richard, Kurländischer Edelmann, wird vom Oberhofgericht examinirt.
vid. Oberhofgerichtliches Missiv, 10. Jan. 1828. No. 60.

v. Bistram, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.
Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 20. März 1828. No. 461.

Bitten von den Gemeinden, um Belohnung eines Mitglieds, sollen nicht Statt finden, welches auch von der Kaufmannschaft gilt.

Ukas, 8. April 1827. No. 22196.

Reg. Patent, 8. Juny 1827. No. 4256. Archiv No. 1292.

Bittschriften für Bauern oder für Mitglieder der Bauergemeinden sollen von Niemand, bey namhafter Strafe, angefertigt werden. S. Bauern.

Bittschriften. Alle Supplicanten müssen durch einen Revers verbindlich gemacht werden, bey einzusendenden Bittschriften auch ihren Aufenthaltsort anzugeben.

Ukas aus dem Messungs-Departement, 26. Novbr. 1825.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 51. pag. 887.

Bittschriften. Wegen der bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung von Supplicanten eingereicht werdenden Bittschriften wird vorgeschrieben: daß von nun an Jeder, der eine Bittschrift daselbst einreicht, gehalten seyn soll, in dem eigends dazu bestimmten Partenbuch seinen Namen, mit Anzeige des Monats und Tages, wenn er die Bittschrift eingereicht, auch den Namen des zur Entgegennahme der auf die Bittschrift erfolgten Resolution bestimmten Bevollmächtigten zu bezeichnen, und das, zu der Ausfertigung und den Abschriften der Beylagen, nach Maaßgabe der Anzahl der Bogen, erforderliche

Stempelpapiergeld sofort in der Kanzelley baar zu deponiren, und dieses Depositum gleichfalls unter einer dazu bestimmten Rubrik im Partenbuch anzumerken.

Reg. Patent, 27. Febr. 1825. No. 1060. Archiv No. 547.

Blatternimpfung. Wegen Verbreitung derselben sollen zur Verfügung der freyen öconomischen Gesellschaft 1000 Rub. in jedem Gouvernement aus den Summen der Landesprästanden von 1827 an im Laufe von 10 Jahren abgelassen werden.

Ukas, 25. Novbr. 1825.

Reg. Patent, 31. Decbr. 1826. No. 9785. Archiv No. 124. — 1826.

Blumentöpfe. S. Töpfe.

v. Bolschwing, Wilhelm, Kurländischer Edelmann, ist vom Oberhofgericht examinirt.

vid. Missiv des Kurländischen Oberhofgerichts, 5. Febr. 1825. No. 169.

v. Bolschwing, Wilhelm, wird als Actuar beym Doblenschen Hauptmannsgericht bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 17. May 1825.

Reg. Archiv No. 298. — 1825.

Borchers, Secretair, wird als erster Secretair bey dem Magistrat der Gouvernementsstadt Mitau angestellt. S. Stadtsecretair.

Bowien. S. Polizey-Secretair.

Böte. S. Fahrzeuge.

Brand, in Kronswäldern vorgefallener; deshalb muß die Untersuchung von den Forstbeamten nicht ohne Zuziehung eines Gliedes der Landpolizey unternommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 10. May 1827. No. 4899.

Archiv No. 848.

Brand-Assecuration, russische; das deshalb bestehende Reglement wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 25. Aug. 1827. No. 50976.

Archiv No. 1527.

Branntwein. Wegen des in den Landkrügen der Umgegend von Mitau zu haltenden Quantums von Branntwein und Bier, worüber schon, mittelst Regierungs-Patents vom 28. Septbr. 1822, Bestimmungen getroffen sind, ergeht eine abermalige Anordnung.

Reg. Patent, 10. July 1826. No. 4782.

Archiv No. 1519.

Branntwein-Einfuhr. Den Schiffern wird erlaubt, statt zwey Anker Branntwein und einen Anker Traubenwein, zwey Anker Traubenwein und einen Anker Branntwein für jeden Schiffsdiener, mit Inbegriff des Schiffers, zollfrey einzuführen.

Ukas, 31. Januar 1827.

Reg. Patent, 18. März 1827. No. 1945.

Archiv No. 695.

Branntwein-Poschlinen. Wegen Erhebung derselben von freyen Leuten wird der desfallsige Befehl aufgehoben.
Ukas, 18. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 9. Decbr. 1824. No. 6408. Archiv No. 12. — 1825.

Branntwein-Verkauf in Weinkellern. S. Weinkeller.

Branntwein-Verkauf, heimlicher; deshalb soll die Kraft des Ukases vom 18. Januar 1823 bey der Bestrafung in Anwendung gebracht werden, und zwar in denjenigen Gouvernements, wo die Getränkepacht Statt findet.
Ukas 1. Dep., 19. Febr. 1825.

Branntweinsteuer von den in den Städten angeschriebenen freyen Leuten (Arbeitern) wird aufgehoben.
Ukas, 13. Septbr. 1824. No. 31682.
Reg. Patent, 9. Decbr. 1824. No. 6408. Archiv No. 12. — 1825.

v. Brevern, ehstländischer Landrath, Staatsrath, wird zum Kurländischen Civilgouverneur bestellt. S. Civilgouverneur.

von den Brincken, Carl, Kurländischer Edelmann, wird vom Oberhofgericht examinirt.
vid. Oberhofgerichtliches Missiv, 10. July 1828. No. 1108.

von den Brincken, Carl, wird als Protocollist bey der Kurländischen Gouv. Regierung angestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 8. Octbr. 1828. No. 4699.

von den Brincken, Friedrich, Kurländischer Edelmann, wird vom Oberhofgericht examinirt.
vid. Missiv des Kurländischen Oberhofgerichts, 23. Febr. 1827. No. 293.

von den Brincken, Friedr., wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert. S. Oberhofgerichts-Advocat.

v. Brinckmann wird zum Oberforstmeisters-Gehülfen bestellt. S. Oberforstmeisters-Gehülfe.

Brillanten, Perlen und Edelsteine jeder Art sollen, wenn sie Pupillen gehören, nur nach erfolgter Genehmigung Eines dirigirenden Senats verkauft werden können. S. bewegliches Vermögen.

Brunnenarzt bey dem Baldonschen Gesundheitsbrunnen wird der Dr. Bursy.
Auftrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 20. Octbr. 1826.

Brunnen-Bedeckungen werden anbefohlen. S. Bedeckungen der Brunnen.

v. Brunnow, Alcibiades, Kurländischer Edelmann, wird vom Kurländischen Oberhofgericht examinirt.
S. Oberhofgerichtliches Missiv, 6. Novbr. 1825. No. 1692.

v. Brunnow, Alcibiades, wird zum Kreisfiscal für Goldingen bestellt.
Ukas, 23. Novbr. 1825.

Brüdergemeinden, evangelische. Derentwegen werden einige Anordnungen bekannt gemacht.
Circulairbefehl an sämmtliche Stadt- und Land-Polizeybehörden, 29. Juny 1828.
Reg. Archiv No. 2160. 11.

Bücher der Bürger, welche Handel treiben. S. Handeltreibende Bürger.

Bücher zum Eintragen von Familiennamen der Grundbesitzer; deshalb ergeht an das Kurländische Oberhofgericht eine Anfrage, ob solche durch den Allerhöchsten Ukas vom 7. April 1765 verordnete Bücher vorhanden, und ob die zur Einführung solcher Bücher bestimmte Steuer erhoben wird.
Ukas 1. Dep., 17. Sept. 1827. No. 3188.
Archiv No. 1509.

Bücher und Rechnungen, so wie die Documente, sind von den Behörden dem Kameralhofe jährlich am 10. Februar unfehlbar einzusenden. S. Rechnungen.

Bücher der Kaufleute können auch im Laufe des Jahres 1824 zur Revision gegeben werden.
Ukas, 17. Decbr. 1823.
Reg. Patent, 4. Juny 1824. No. 2939.
Archiv No. 1191.

Bücher und Verschläge, welche dem Kameralhof einzusenden. S. Verschläge.

Bücher und Verschläge. Den Kaufleuten wird gestattet, ihre Bücher zur Bescheinigung auch

über die durch den Ukas vom 24. Nov. 1821 bestimmte Zeit vorzustellen.
Ukas, 24. Novbr. 1823.
Reg. Patent, 17. Decbr. 1823. No. 4133.
Archiv No. 117. — 1824.

Bürgerliche Rechte, welche Jemand durch ein Urtheil verloren hat; deshalb ergehen Vorschriften. S. Rechte.

Bürgerliche Rechte. S. Rechte.

Butt, Kanzellist beym Kurländischen Oberhofgericht, wird zum Gouvernements-Secretair befördert. S. Gouvernements-Secretair.

C.

Cantonisten. Der Ukas wegen Verpflegung der Cantonisten und Waisen, welche von ihren Eltern oder fremden Leuten erzogen werden, wird bekannt gemacht.
Ukas, 11. August 1826. No. 3961.
Archiv No. 1710.

Cantonisten-Kinder; was derentwegen vorgeschrieben worden. S. Kinder.

Canzler. S. Kanzler.

Cassa-Defecte in der Kronsrentey, wie die deshalb schuldig befundenen Personen gesetzlich bestraft werden sollen.
Ukas 6. Dep. 2. Abth., 21. Nov. 1824. No. 2561.
Archiv No. 2016.

Cassa-Geschworne; wegen der denselben zu ertheilenden Pensionen ergeht eine Vorschrift.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 26. May 1825. No. 529.
Archiv No. 1043.

Censur periodischer Schriften in den Gränzgouvernements und Ostseeprovinzen wird den dortigen Generalgouverneurs untergeordnet.
Allerhöchst bestätigtes Censur-Reglement, 22. April 1828. §. 9.
Archiv No. 902. — 1829.

Censur-Committée, neu organisirte. Der ausländischen Censur sind die vom Auslande verschriebenen wissenschaftlichen und belletristischen Werke und Kunstproducte unterworfen.
Antrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 3. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 837.

Censur-Reglement, Allerhöchst bestätigtes, wird bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 31. July 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. pag. 684.

Censur-Reglement, neues, welches Allerhöchst bestätigt worden, der Etat der Censurverwaltung und die Verordnungen über die Rechte der Schriftsteller, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, worin unter Anderem vorgeschrieben worden ist:

Von dem Zwecke der Haupteintheilung der Censur.

§. 1. Der Censur liegt die Verpflichtung ob, alle Erzeugnisse der Literatur (Sprachkunde), der Wissenschaft und Kunst, die im Reiche durch Buch- und Steindruck oder Kupferstich verbreitet werden sollen, und aus dem Auslande ins Reich gebracht werden, zu untersuchen, und den Druck oder Verkauf nur solcher zu gestatten, die im Ganzen, so wie im Einzelnen, den im 3ten §. vorgeschriebenen Regeln nicht zuwider sind.

§. 2. Unter den Erzeugnissen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, versteht man Bücher jeglicher Art und aller Sprachen, Kupferstiche, Zeichnungen, Risse, Pläne, Charten und Noten, sobald ihnen ein Text beygefügt ist.

§. 3. Die Erzeugnisse der Literatur, der Wissenschaft und Kunst sind den Censurgesetzen zuwider:

I. Wenn sie nach ihrem Inhalte die Lehrsätze, Satzungen und Gebräuche der rechtgläubigen griechischen Kirche, oder überhaupt die Dogmen und Wahrheiten des Christenthums zu untergraben trachten.

II. Wenn sie gegen die Unverletzbarkeit der höchsten selbstherrschenden Gewalt, gegen die dem Kaiserlichen Hause schuldige Achtung oder gegen

die Grundgesetze des Reichs gerichtet sind.

III. Wenn sie den guten Sitten und dem Anstande zuwider.

IV. Wenn in ihnen die Ehre einer Person auf ungeziemende Weise angegriffen wird, durch mißgünstige Aufdeckung ihres sittlichen Wandels und häuslicher Verhältnisse, oder gar durch Verläumdung.

§. 4. Die Censur wird dem Minister der Aufklärung zugeordnet, und zerfällt in die einheimische und auswärtige. Die erstere beschäftigt sich mit den Erzeugnissen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die im Reiche erscheinen sollen. Die zweyte gestattet oder untersagt den Verkauf der Bücher, Kupferwerke u. s. w., die uns das Ausland zuführt.

§. 5. Zur Oberleitung sowohl der einheimischen als der auswärtigen Censur, und zur genauen Vollführung alles in diesem Reglement Vorgeschriebenen wird eine Ober-Censurbehörde angeordnet.

Erster Theil. Von der einheimischen Censur.

§. 6. Die im §. 3 festgestellten Regeln streng befolgend, muß die Censur mit besonderer Aufmerksamkeit den Geist des Werkes, den Zweck und die Absicht des Autors würdigen, und in der Beurtheilung stets den zunächst liegenden Sinn der

Worte berücksichtigen, ohne sich in eine willkührliche schlimme Deutung derselben einzulassen; dem Autor ist gestattet, die von der Censur vorzüglich herausgehobenen Stellen näher zu erläutern, nur darf diese Auslegung nicht dem offenbaren Sinn der Rede zuwider seyn.

§. 7. Bey der Prüfung der Werke moralischen Inhalts soll sich die Censur, dieselben Grundsätze befolgend, nicht ängstlich an einzelne Worte und Ausdrücke binden, jedoch müssen diese, wenn sie wichtige und erhabene Gegenstände betreffen, denselben angemessen seyn.

§. 8. Die Censur muß wohlgesinnte Betrachtungen und Theorien, gegründet auf die Erkenntniß Gottes, der Menschen und der Natur, wohl zu unterscheiden wissen, von jenen frechen schaamlosen Klügeleyen, welche dem wahren Glauben und der wahren Weisheit zuwider sind. Sie muß dabey Lehrbücher und wissenschaftliche Werke, ausschließend zum Gebrauche für Gelehrte bestimmt, von jenen Büchern scheiden, die zum allgemeinen Gebrauche herausgegeben werden ꝛc. S. Zusammenstellungen.

Ukas 1. Dep., 17. May 1828. No. 34021.
Reg. Patent, 15. Januar 1829. No. 296.
Archiv No. 902.

Cessions-Acten über Güter, welche der Leihebank des Findelhauses zur Hypothek gegeben, sollen

nicht ohne Zuziehung des Pupillenraths vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 18. Sept. 1825. No. 34866.
Archiv No. 1670.

Charten über Gränzen müssen überall nach den vorgeschriebenen Zeichnungen angefertigt werden.

Ukas des Messungs-Departements, 13. Juny 1829. No. 7017.
Archiv No. 1118.

Christen, die bey Ebräern dienen. S. Ebräer.

Civilbeamte, verdiente. Zum Besten derselben sollen die gesammten Privatsummen, zu denen sich die Eigenthümer nicht in 10 Jahren gemeldet, an die hiezu niedergesetzte Commission abgesandt werden.

Ukas 1. Dep., 25. Novbr. 1825.
Reg. Patent, 17. Januar 1825. No. 243.
Archiv No. 351.

Civilbeamte, welche sich unter gefänglicher Haft befinden, was sie an Alimenten erhalten sollen. S. Beamte.

Civilbeamte, suspendirte, und dem Gericht übergebene, sollen zu ihrem Unterhalte, bis zur Entscheidung der Sache, die Hälfte der ihrem Range nach ihnen bestimmten Gage erhalten.

Reg. Patent, 24. Juny 1826. No. 4420.
Archiv No. 1385.

Civilbeamte sollen während ihres Anklagezustandes ihre halbe Gage aus den Mitteln des

Reichsschatz-Departements erhalten, wozu auch die von der Stadt besoldeten Beamten zu rechnen sind.

Ukas, 2. März 1829. No. 15159.
Archiv No. 465.

Civilbeamte, die sich ihren Vorgesetzten widersetzen. S. Auflehnende Militairbeamte. Militairbeamte.

Civilbeamten-Verpflegung; deshalb ergeht ein Allerhöchstes Rescript.

Reg. Patent, 23. März 1827. No. 2141.
Archiv No. 699.

Civilbeamte, verdiente. Deshalb wird vorgeschrieben, welche Capitalien, vermöge des am 12. August 1826 eröffneten Allerhöchsten Willens, an die Committée zur Versorgung verdienter Civilbeamten einzusenden sind, als:

a) Alle Privat-Capitalien, welche im Laufe von 10 Jahren von Niemand abgeholt worden.

b) Daß in Zukunft, wenn nicht jede Sache bey Ablauf der 10jährigen Verjährungsfrist besonders durchgesehen, so doch einmal im Jahre eine Revision im Allgemeinen veranstaltet werden soll, um auszumitteln, welche Privatsummen zum Capital für verdiente Civilbeamte geschlagen werden sollen.

Reg. Patent, 23. Juny 1827. No. 4664.
Archiv No. 1638.

Ukas, 8. April 1827.

Civilbeamte, unter Arrest befindliche, erhalten die halbe Gage. S. Gage.

Civildienst. Wegen Anstellung in demselben von Personen verschiedenen Standes ergeht eine Vorschrift. S. Anstellung.

Civilgouverneur für das Kurländische Gouvernement; hiezu wird der Allerhöchst zum Staatsrath avancirte Collegienrath Paul v. Hahn befördert.

Allerh. namentlicher Befehl, 6. Febr. 1824.
Senats-Ukas, 14. Febr. 1824.
Reg. Patent, 1. März 1824. No. 764.
Archiv No. 301.

Civilgouverneur, Liefländischer; als solcher wird der Herr wirkliche Staatsrath und Ritter George v. Fölkersahm bestellt.

Allerh. Befehl, 11. May 1829.
Senats-Ukas, 30. May 1829. No. 24753.
Russ. Exped., Archiv No. 12340.

Civilgouverneur. In denjenigen Gouvernements, wo keine Generalgouverneure, noch ein das Civilfach leitender Kriegsgouverneur vorhanden, ist, in dem im 84sten Artikel der Gouvernements-Verordnung aufgestellten Falle, dem Allerhöchsten Befehle vom 4. April 1817 nachzukommen.

Ukas, 27. Decbr. 1827. No. 17908.
Archiv No. 36. — 1828.

Civilgouverneur. Es wird bestimmt, wer an dessen Stelle bey seiner Abwesenheit, und wer

die Stelle des Vicegouverneurs sodann vertreten soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Novbr. 1827. No. 12688.

Archiv No. 2126.

Civilgouverneur. Durch den Allerhöchst namentlichen Befehl vom 27. Novbr. 1827 wird vorgeschrieben:

den Kurländischen Civilgouverneur, Baron v. Hahn, ernennen wir zum Liefländischen Civilgouverneur, und zum Kurländischen Civilgouverneur den Ehstländischen Landrath, Staatsrath v. Brevern.

Ukas, 2. Decbr. 1827.

Reg. Patent, 19. Decbr. 1827. No. 10935.

Archiv No. 101. — 1828.

Civil-Uniform. Die Allerhöchst bestätigte Abbildung der Civiluniform für sämmtliche Gouvernements, nach Eintheilung derselben in Districtverwaltungen der Generalgouverneurs bestimmt, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Für das Kurländische Gouvernement ist der Rock einschößig, von dunkelgrünem Tuche, mit grünem Unterfutter, tuchenen blauen Kragen und Aufschlägen, mit einer rothen Einfassung, geraden Taschen, weißer Weste und Unterkleidern, die Auf-

schläge mit rother Einfassung, und weißen Knöpfen, bestimmt.
Allerh. Befehl, 14. April 1824.
Reg. Patent, 16. Juny 1824. No. 2933.
Archiv No. 1189.

Claus, Johann, wird Stadtsecretair zu Jakobstadt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 13. Decbr. 1826.
Reg. Archiv No. 361.

Collegien-Assessor; hiezu wird der Oberhofgerichts-Translateur, Ritter Averin, befördert. 17. Novbr. 1824.

Collegienrath; hiezu wird der ehemalige Mitausche Instanz-Secretair, Hofrath Gustav v. Harder, wegen seiner langen untadelhaften Dienste, nach Grundlage des Ukases vom 18. Febr. 1762, befördert.
Allerh. Befehl an Eine Kurländ. Gouv. Reg., 29. Novbr. 1817.
Ukas Eines dirigirenden Senats, 31. Dec. 1817. No. 31745.
St. Petersburgsche Zeitung, 1817. 5. Jan. 1818. No. 1. pag. 1.

Collegien-Secretair; hiezu wird der Kanzelley-Secretair Rochlitz befördert. S. Rochlitz.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Von dem Gehalt der daselbst dienenden Beamten soll

1 Procent von jedem Rubel für das Hospital abgezogen werden.

Ukas, 22. Septbr. 1826.

Reg. Archiv No. 5. — 1827.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Wegen der demselben verpfändeten Güter sollen, ohne Vorwissen und Genehmigung dieses Collegiums, keine Verfügungen getroffen werden.

Ukas, 13. August 1823.

Reg. Patent, 28. Novbr. 1823. No. 3903.

Archiv No. 46. — 1824.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Es wird bestimmt, wer den Genuß von den daselbst deponirten Geldern haben soll. S. Zinsen.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Den Beamten daselbst sollen keine Gratificationen aus den Summen dieser Anstalt zugebilligt werden.

Ukas 1. Dep., 31. August 1825.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 37. pag. 650—651.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Die Güter, welche demselben verpfändet worden, sollen beym Branntwein- oder anderen Pachten nicht wieder als Salog angenommen werden.

Ukas, 28. Febr. 1827.

Reg. Patent, 12. März 1827. No. 1772.

Archiv No. 687.

Conduitenlisten der Kammerjunker und Kammerherren müssen von den Behörden alljährlich an Eine Gouvernements-Regierung eingesandt werden. S. Kammerherren.

Conduitenlisten; dazu wird ein neues Schema mitgetheilt, worin in einer Columne auch anzuzeigen ist, wie oft man einen Urlaub erhalten hat.

Ukas, 13. Septbr. 1828. No. 6610.
Reg. Comm., 29. Septbr. 1828. No. 7015.
Archiv No. 1830.

Conduitenlisten der Kronsbeamten über 15jährigen untadelhaften Dienst werden von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung einverlangt.

Reg. Comm., 13. Januar 1828. No. 333.
vid. Oberhofgerichtl. Missiv. 1828. No. 253. — 73.

Conduitenlisten. In denselben muß in der gehörigen Rubrik das unbewegliche Vermögen des Beamten angezeigt werden, und ist das Familien- und wohlerworbene Vermögen besonders zu bemerken.

Ukas 1. Dep., 13. July 1827. No. 41875.
Archiv No. 1333.

Conduitenlisten der Beamten, die des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst für würdig befunden worden, werden einverlangt.

Ukas 1. Dep., 20. Januar 1828. No. 5611.
Archiv No. 204.

Conduitenlisten der Beamten für das Cabinet Seiner Kaiserlichen Majestät sollen eingesandt werden.

Reg. Comm., 23. Novbr. 1828. No. 8608.
Archiv No. 2147.

Confiscation der Contrebande. S. Contrebande.

Confiscirte Waaren. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in Betreff der, als Pön für confiscirte Waaren, denjenigen Personen auszusetzenden Prämien, welche die Besitzer oder Verführer solcher Waaren entdecken, oder auch nachweisen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 21. Septbr. 1827. No. 58477.

Reg. Patent, 1. Novbr. 1827. No. 9249.

Archiv No. 2247.

Concurs-Gläubiger. Es wird vorgeschrieben, daß in Concursen diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche, nach Erlaß der gehörigen Publication, nicht in den vorschriftmäßigen Terminen, jedoch noch vor Ablauf der 10jährigen Verjährungsfrist angemeldet haben, aus dem von der Masse übrigen Vermögen des Gemeinschuldners befriedigt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 21. Januar 1827. No. 1017.

Archiv No. 254.

Concurs-Vermögen; was wegen öffentlichen Verkaufs dieses Vermögens vorgeschrieben worden. S. Verkauf.

Consul, dänischer. S. Dänischer Consul.

Consul, portugiesischer; als solcher wird in Riga der Kaufmann Alexand. Theod. Glam ernannt.
Ukas, 25. Juny 1824.
Reg. Patent, 31. July 1824. No. 4003.
Archiv No. 1362.

Contracte über Arrendegüter, wie solche gleichmäßig abgeschlossen werden sollen; darüber ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 23. Decbr. 1824. No. 4739.
Archiv No. 51. — 1825.

Contreband-Acten müssen Einem dirigirenden Senat mit einer russischen Uebersetzung, einem Extract und einem kurzen Exposé, eingesandt werden.
Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung, 2. Octbr. 1825. No. 1164.
Archiv No. 1739.

Contreband-Acten. Wie bey denselben zu verfahren, darüber werden Vorschriften ertheilt.
Reg. Patent, 18. Novbr. 1825. No. 6811.
Archiv No. 2119.

Contrebandisten, welche sich der sie anhaltenden Tamoschna oder Cordonwache, oder der Ortspolizey widersetzen würden, sollen nach Kriegsrecht gerichtet, und das deshalb niedergesetzte Kriegsgericht aus Beamten der innern Wache zur Hälfte mit den Gliedern des Kriegsgerichts desjenigen Kreises, wo das Vergehen vorgefallen, gebildet werden.
Ukas 1. Dep., 12. Dec. 1828. No. 81786.
Reg. Patent, 13. Febr. 1829. No. 1539.
Archiv No. 557.

Correction von verabschiedeten Rangpersonen, die dienstlos sind; deshalb werden Maßregeln vorgeschrieben.

Ukas 1. Dep., 1. April 1829. No. 22536.
Reg. Patent, 6. Juny 1829. No. 6076.
Archiv No. 1405.

Correspondance. Wegen Nichtausdehnung der Vorschriften über die Correspondance der Kreisgerichte und Polizeybehörden auf die Ostsee-Gouvernements wird ein Allerhöchster Befehl bekannt gemacht.

Ukas, 27. März 1823.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1823.

Correspondance mit den Unterbehörden in andern Gouvernements ist weder von den Gouvernements-Regierungen, noch von den Palaten, in der Art zu unternehmen, daß solchen Unterbehörden dabey Vorschriften ertheilt werden. S. Gouvernements-Regierungen.

Ukas 1 Dep., 31. Octbr. 1825. No. 43378.
Archiv No. 1903.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 47. pag. 831—832.

Correspondance mit den Finnländischen Behörden soll auf die vom Senat schon früher vorgeschriebene Weise geführt werden.

Ukas 1. Dep., 15. April 1826. No. 17620.
Archiv No. 775.

Correspondance wegen Beytreibung der Stempelpapiergelder in Privatsachen ist auf gewöhnlichem Papier zu führen.

Ukas, 31. Januar 1827.
Reg. Patent, 12. März 1827. No. 1771.
Archiv No. 686.

Correspondance der unter Gericht stehenden Personen. S. Personen, die unter Gericht stehen.

Correspondance, Krons-, der Geistlichkeit aus allen Confessionen, mithin auch des Kurländischen Superintendenten und der Pröpste, soll auf der Post ohne Zahlung angenommen werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 21. April 1825.
Reg. Archiv No. 26. — 1825.

Corroboration von Kaufcontracten. S. Kaufcontracte. Kaufbriefe.

Creditbriefe, die auf eine längere Zeit, als das Jahr, auf welches der Kaufmannsschein lautet, gelten sollen; was bey Corroboration derselben zu beobachten.

Ukas 1. Dep., 31. July 1825. No. 29745.
Archiv No. 1403.

Creditoren in den westlichen Gouvernements, die kein Recht haben, Grundstücke mit Bauern zu besitzen, wie solche zu befriedigen sind,

wenn ihnen diese Grundstücke für Schuldverschreibungen zuerkannt worden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Juny 1825. No. 2377.

Archiv No. 1276.

Credit-System. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths und der Allerhöchste Befehl über die Regeln, in Betreff der bey einem Credit-Systeme angelegten Capitalien, wenn deren Eigenthümer kinderlos verstorben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 25. August 1827. No. 7659.

Archiv No. 1541.

Criminal-Acten. S. Acten.

Criminalgericht, welches über Militairbeamte zu halten. S. Militairbeamte.

Criminalgericht, welches zu St. Petersburg niedergesetzt worden, zur Aburtheilung derjenigen Personen, so wie wegen Bestimmung der Strafe derselben, welche Anschläge zum Umsturz des Throns ꝛc. gemacht haben. S. Ober-Criminalgericht.

Criminal-Inquisitionssachen müssen in einer vierwöchentlichen Frist beendigt werden.

Ukas, 28. Septbr. 1827.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung an sämmtliche Behörden hieselbst, 10. Novbr. 1827.

Reg. Archiv No. 536. — 1827.

Criminal-Inquisitionssachen. Den Behörden wird genau vorgeschrieben, wie sie bey Verhandlung der Criminal-Inquisitionssachen zu verfahren haben, daß sie solche beschleunigen, den Stand und das Alter des Angeklagten genau ausmitteln und erörtern, die Untersuchungs-Acten mit aller Vollständigkeit abhalten, wo nöthig sofort Ergänzungen der fehlerhaften Acten einzuziehen suchen, damit die Acten vollständig sind, und keine Hindernisse zur Aburtheilung der Sache vorfallen, auch die Sachen nicht über die bestimmte Zeit unabgemacht verbleiben, daß die Zeugen vorschriftmäßig beeidigt werden, und die zur Sache erforderlichen Auskünfte gehörig einzuziehen sind u. s. w. S. Extracte.

Ukas 5. Dep., 18. August 1824. No. 173. Archiv No. 1346.

Criminal- und Inquisitionssachen sollen ohne Unterschied mit dem Anfange des 1824sten Jahres (jedoch mit Ausnahme der noch in Verhandlung stehenden, welche in denjenigen Abtheilungen, wohin sie gediehen, auch beendigt werden müssen) unter die erste, zweyte und dritte Abtheilung des fünften, so wie unter die erste und zweyte Abtheilung des sechsten Senats-Departements vertheilt werden. Zu der dritten Abtheilung gehören die Sachen des Pleskauschen, Lief-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements.

Ukas 1. Dep., 13. März 1824. No. 7691. Archiv No. 372.

Criminalsachen. Wegen Verzögerung derselben wird vorgeschrieben, daß solche Verzögerung in Entscheidung der Sachen und in Devolvirung derselben von einer Instanz an die andere unfehlbar vermieden werden sollen. Auch soll in den Berichten an den Senat über die Criminalsachen bemerkt werden:

1) wenn die Sache entamirt,
2) wenn die Sache in jeder Instanz abgeurtheilt worden;
3) wenn sie aus einer in die andere Behörde, so wie an den Chef des Gouvernements gelangt ist;

und wenn die Sache zur Ergänzung remittirt worden, muß angeführt werden, zufolge wessen Bemerkungen es geschehen, wenn die Sache zu diesem Behufe remittirt, wenn diese neue Verhandlung beendigt, und wenn sie nach der Ordnung wieder abgesandt worden ist.

Ukas 5. Dep. 3. Abth., 15. April 1826. No. 664.

Archiv No. 713.

Criminalsachen, bey welchen sich Arrestanten befinden, sollen beschleunigt werden. S. Sachen.

Criminalsachen in den Kreisgerichten, wenn in denselben eine vorhergehende polizeyliche Untersuchung vorgenommen werden soll. S. Polizeyliche Voruntersuchung.

Criminal- und Untersuchungssachen aus dem Kur-, Lief- und Ehstländischen Gouvernement müssen an das fünfte Departement drit-

ter Abtheilung Eines dirigirenden Senats zur endlichen Aburtheilung versandt werden.
Ukas 1. Dep., 13. März 1824.
Reg. Patent, 5. May 1824. No. 1968.
Archiv No. 1062.

de la Croix, Tit. Rath und Ritter, wird als Manufactur-Correspondent für Mitau bestätigt.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 2061. — 1828.

Czudochowski, Leopold, Studiosus, examinirt den 16. Juny 1828.
vid. Attestat, 16. Juny 1828. No. 953.

D.

Darlehen an Gutsbesitzer derjenigen Gouvernements, die durch den im Jahre 1823 Statt gehabten Mißwachs Einschränkungen in ihrem Geldumsatze erlitten, wie solche aus der Reichsleihebank erfolgen sollen; darüber wird der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée bekannt gemacht.
Ukas, 23. Januar 1824.
Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1022.
Archiv No. 719.

Darlehen aus der Reichsleihebank; darüber wird ein besonderes Reglement bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 24. Juny 1824.
Archiv No. 1016.

Dächer in den Städten und Vorstädten können auch, statt mit Dachpfannen, mit Brettern bedeckt werden. S. Häuser.

Dänischer Consul; als solcher wird der Carl Michael Kriegmann ernannt.
Ukas, 27. März 1824.
Archiv No. 1068.

Defraudation. Wegen Defraudation gegen die Getränke-Accise ergeht, mit Bezug auf das Patent Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung vom 19. August 1815, eine neue Vorschrift.
Reg. Patent, 6. Octbr. 1825. No. 5650.
Mitausches Intelligenzblatt, 20. Octbr. No. 84.

Defraudation der Kronskasse; wie deshalb ein Verbot anzulegen sey. S. Verbot.

Degradation ohne Ausdehnung. S. Vermögen.

Degradation um einen Rang wird verboten.
Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 18. Oct. 1826. No. 2352.
Archiv No. 2173.

Degradirte Edelleute zu Soldaten, wie es mit deren Vermögen zu halten. S. Vermögen.

Denkmal. Dasselbe wird dem Großfürsten Dimitrij Iwanowitz Donskoy auf dem Kulikowschen Felde errichtet.
Ukas, 23. Octbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6208.
Archiv No. 11. — 1825.

Denunciation. Gegen diejenigen Personen, welche sich einer falschen Denunciation zu Schulden kommen lassen, soll so verfahren werden, wie mit demjenigen, der fälschlich angeschuldigt, hätte verfahren werden müssen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 28. Febr. 1826. No. 601.

Archiv No. 408.

Denunciation; wenn deshalb ein Verbot angelegt worden ist. S. Verbot.

Deponirte Capitalien. S. Capitalien.

Deponirte Gelder. Die Behörden in dem Kurländischen Gouvernement sind verpflichtet, spätestens zum 1. August über die bey ihnen deponirten Gelder formularmäßige Verschläge einzusenden.

Ukas 1. Dep., 28. April 1824. No. 13046.
Reg. Patent, 4. Juny 1824. No. 2640.
Archiv No. 1065.

Deponirte Privatsummen sollen bis auf weitere Ordre bey den Behörden asservirt werden.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 31. März 1825. No. 1670.

Archiv No. 539.

Depositengelder. Das am 6. Novbr. 1824 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, daß bey der Commerzbank künftighin keine Depositengelder in Goldmünze angenommen wer-

den sollen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 24. Novbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Januar 1825. No. 414.

Archiv No. 349.

Deputations-Versammlungen, adelige; denselben wird eingeschärft, die Vorschriften und Forderungen der Heroldie sofort zu erfüllen.

Ukas 1. Dep., 26. May 1826.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 27. pag. 444.

Deputirte zu Landtagen; hiezu soll kein in Kronsdiensten stehender Beamte ohne obrigkeitliche Erlaubniß genommen werden.

Reg. Comm. (Befehl), 5. Febr. 1825. No. 585.

Archiv No. 200.

Deputirte vom Adel. S. Kronsdienste.

v. Derschau, Titulairrath und Ritter, Kurländischer Forstmeister, wird auf Allerhöchsten Befehl zum Kurländischen Oberforstmeister, an Stelle seines Herrn Vaters, Staatsraths v. Derschau, ernannt.

Ukas Eines dirigirenden Senats an die Kurländ. Gouv. Reg., 16. März 1819.

Befehl der Gouv. Reg. an das Kurländ. Oberforstamt, 29. May 1819.

Tisch-Reg. No. 1099.

Deserteure. Diejenigen Deserteure und entlaufenen Rekruten, welche vor Verheimlichung ihres Standes für ein begangenes Vergehen von den Civilgerichten mit der Plette bestraft

oder mit körperlicher Strafe belegt worden, sind nicht mehr zur Militair-Jurisdiction zurückzugeben.

Ukas 1. Dep., 28. April 1825. No. 15908.
Archiv No. 774.
Reg. Patent, 1. Juny 1825. No. 2950.
Archiv No. 1245.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 20. pag. 354—355.

Deserteure, die vom Auslande zurückkehren; wie mit ihren im Auslande gebornen Kindern verfahren werden soll.

Ukas, 27. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 42. — 1829.

Deserteuren, welche vom Auslande in's Reich zurückkehren, wird gestattet, daß ihre Kinder, welche außerhalb des Reiches geboren sind, entweder einen steuerpflichtigen Lebensstand wählen, oder nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen sich im Militairdienst aufnehmen lassen können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 27. Novbr. 1828. No. 16165.
Archiv No. 28. — 1829.

Deserteurs-Hehlungssachen; wie solche zu verhandeln, darüber erfolgt eine Anordnung.

Ukas 1. Dep., 8. July 1827. No. 41274.
Archiv No. 1255.

Diebstahl, welcher mit der Plette von den Polizeydienern bestraft worden; desfalls wird vorgeschrieben: daß denjenigen Leuten, welche

wegen Diebstahls oder anderweitiger Verbrechen nicht öffentlich durch den Scharfrichter, sondern bey der Polizeybehörde durch die Polizeydiener mit der Plette bestraft worden sind, Pässe ertheilt werden sollen, und sie dann in den Residenzen, so wie in den Gouvernements-Städten, ihren Verbleib haben können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 24. März 1825. No. 470.

Archiv No. 727.

Diebstahl. Es wird vorgeschrieben, wie die Bestohlenen dann befriedigt werden sollen, wenn der zur Arbeit Verurtheilte, um das Gestohlene abzudienen, zur Arbeit untauglich wäre. S. Inquisiten.

Diederichs, Secretair bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, Titulairrath und Ritter, wird zum Assessor bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung befördert.

Ukas aus der Heroldie, 21. März 1828. No. 1939.

Reg. Patent, 2. April 1828. No. 2713.

Archiv No. 633.

Dienstboten, schwangere, müssen von ihrer Herrschaft der Polizey angezeigt werden. S. Schwangere Dienstboten.

Discipel, Krons-; deren Anstellung im Goldingenschen, Bauskeschen und Hasenpothschen Kreise wird bekannt gemacht.

Reg. Patent, 4. u. 31. März 1826.

Reg. Archiv No. 836. — 1826.

Documente, Rechnungen und Bücher der Behörden sollen von denselben unfehlbar den Kameralhöfen am 10. Febr. eines jeden Jahres eingesandt werden. S. Rechnungen.

Donisches Kosaken-Corps. Es wird vorgeschrieben, daß die Sachen, betreffend die von Kindern ihren Eltern zugefügten Beleidigungen, in der Donischen Kriegs-Kanzelley untersucht werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 20. August 1828. No. 2976.

Archiv No. 1741.

Donische Truppen. Den Beamten derselben sollen nicht Bauern verkauft werden.

Ukas 1. Dep., 22. May 1828. No. 36976.

Archiv No. 1064.

v. Doppelmair, George, Collegien-Assessor, wird als Rath bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung angestellt.

Ukas, 8. Juny 1826.

Reg. Patent, 9. August 1826.

Archiv No. 1523.

v. Doppelmair, Regierungsrath, wird zum Kurländischen Gouvernements-Procureur befördert.

Ukas, 12. Decbr. 1827.

Reg. Patent, 9. Januar 1828. No. 82.

Archiv No. 134.

Doppelte Aemter, welche von Beamten bekleidet werden; wie von ihnen die Avancementsgelder zu erheben sind, wird vorgeschrieben.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Januar 1826. No. 1436.
Reg. Patent, 31. März 1826. No. 1693. Archiv No. 809—399.

v. Drachenfels, Peter, Erbbesitzer auf Grausden, wird zum nicht residirenden Mitauschen Kreismarschall erwählt. S. Kreismarschall.

Dresler, August, Candidat, wird vom Oberhofgericht examinirt.
vid. Oberhofgerichtliches Missiv, 13. März 1828. No. 421.

Dresler, August, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.
vid. Oberhofgerichtl. Bestallung, 10. Octbr. 1828. No. 1876.

Druckereyen, Krons- und Privat-. S. Kronsdruckereyen. Privatdruckereyen.

E.

Ebräer. Von diesen sollen in Zukunft auch Rekruten erhoben werden, wobey vorgeschrieben wird, wie dabey zu verfahren.
Reg. Patent, 17. Septbr. 1827. No. 7839. Archiv No. 1751.
Ukas, 28. August 1827.

Ebräer. Auf den Placatpässen, welche den Ebräern auf ihre Bitte von den Magistraten zu ertheilen sind, soll allemal bemerkt werden: daß die Inhaber für den Fall einer zu unternehmenden, gesetzlich gestatteten Reise nach den Residenzen oder nach denjenigen Gouvernements, wo ihnen kein Aufenthalt gestattet ist, sich Allem zuvor bey dem Magistrat zu melden, und ein Attestat über Berechtigung zu ihrer Reise zu besorgen haben, weil ohne ein solches Attestat ihnen kein Reisepaß von dem Herrn Civilgouverneur ertheilt werden kann.

Reg. Patent, 19. Octbr. 1827. No. 8840.

Archiv No. 2046.

Ebräer. Denselben sollen von den Gutsbesitzern keine Güter verarrendirt werden.

Ukas, 29. März 1826.

Reg. Archiv No. 72. — 1826.

Ebräer. Da nur denjenigen Ebräern im Kurländischen Gouvernement ein Verbleib, so wie die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes gesetzlich gestattet ist, die hieselbst als einheimisch anzuerkennen sind, fremde Ebräer aber nicht hier geduldet werden sollen, so wird sämmtlichen Polizeybehörden vorgeschrieben, strenge darauf zu sehen, daß in Zukunft fremde Ebräer nur auf Pässen des Herrn Civilgouverneurs aus denjenigen Gouvernements,

von wo sie her sind, in Kurland einen temporellen Aufenthalt finden.

Reg. Patent, 19. Octbr. 1827. No. 8840.
Archiv No. 2046.

Ebräer. Die Verordnung vom 9. Decbr. 1804, daß sich die Ebräer in allen öffentlichen Acten, Obligationen, Wechseln und Krepoften aller Art der russischen, polnischen und deutschen Sprache bedienen sollen, soll sich nicht auf die Unterschrift solcher Acten beziehen, welche ebräisch seyn kann.

Ukas 4. u. 5. Dep., 30. März 1829. No. 1322.

Reg. Patent, 4. May 1829. No. 3265.
Archiv No. 1020.

Ebräer. Denselben wird nicht gestattet, daß ihre Weiber ihnen nach Sibirien folgen können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 22. Octbr. 1827. No. 10733.
Archiv No. 1921.

Ebräer. Es wird vorgeschrieben, wie mit solchen Ebräern verfahren werden soll, die auf gutsherrlichen Ländereyen wohnen, und, ihrer schlechten Führung wegen, weder von dem Gutsherrn in seinen Besitzungen, noch von den Gemeinden unter sich geduldet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 23. Nov. 1827. No. 13783.

Reg. Patent, 28. Januar 1828. No. 801.
Archiv No. 408.

Ebräer. Denselben wird nicht gestattet, Mühlen und Krüge in Pacht zu nehmen.

Communicat Eines Kurländischen Kameralhofs, 25. Juny 1825.
Reg. Archiv No. 1303. — 1828.

Ebräer sollen sich keine altadelige Familiennamen beylegen.

Circulair-Befehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 12. Januar 1827.
Reg. Archiv No. 109.

Ebräer. Es wird gestattet:

1) daß christliche Handwerker, als: Maurer, Zimmerleute und andere, die sich mit dem Aufbau oder mit Reparatur der Häuser beschäftigen, oder andere Arbeiten verrichten, die einen bleibenden Aufenthalt in Häusern der Ebräer erfordern, zu solchen Arbeiten zugelassen werden können; daß
2) den Ebräern in den Gouvernements, wo sie nach den Gesetzen einen Verbleib haben dürfen, und wenn sie durch Contracte die Poststationen übernommen, ebenfalls erlaubt seyn soll, Christen als Postknechte und Schreiber anzunehmen, jedoch nur in dem Fall, wenn in den Stationen die Aufseher auch Christen sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 11. Januar 1828. No. 576. Archiv No. 147. — 1828.
Reg. Patent, 14. März 1828. No. 2383. Archiv No. 924.

Ebräer. Sowohl den von Rußland nach dem Auslande gehenden, als auch den vom Auslande nach Rußland ankommenden Ebräern wird verboten, sich in Rußland dauernd niederzulassen.

Ukas, 30. July 1824. No. 26713.
Reg. Patent, 19. Septbr. 1824. No. 4850.
Archiv No. 1588.

Ebräer, welche mit der Plettstrafe belegt worden, und verurtheilt sind, nach Sibirien versandt zu werden; deshalb wird bestimmt, ob sie sich auch, wenn sie die christliche Religion annehmen, bey anderen Städten als Bürger anschreiben lassen dürfen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 30. April 1828. No. 6155.
Archiv No. 898.

Ebräer sollen nicht in Staatsdiensten angestellt werden.

Ukas, 16. August 1828.
Reg. Archiv No. 293. — 1828.
Ukas, 11. August 1828. No. 53421.
Archiv No. 1645.

Ebräer aus anderen Gouvernements sollen die Jahrmärkte in Liefland nicht besuchen. S. Jahrmärkte.

Ebräer, die zur christlichen Religion übergehen; derentwegen wird bestimmt, ob sie in den geistlichen Stand treten können, mit der Vorschrift, wie dabey wegen ihrer Steuerpflichtigkeit zu verfahren ist, ob sie sodann aus dem Oklad zu

streichen, und ihre Abgaben auf die christlichen Gemeinden zu übertragen seyen.
Ukas, 30. Novbr. 1823.
Reg. Patent, 10. März 1824. No. 948.
Archiv No. 542.

Ebräer, ausländische, die vor Emanirung des Ukases vom 27. März 1825 nirgends verzeichnet worden, sollen über die Gränze gebracht werden.
Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, 20. Januar 1829.
Antrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs ꝛc., v. Brevern, 9. Febr. 1829.
Reg. Archiv No. 92.

Ebräer und Christen, die zur Kaufmannschaft angeschrieben sind. S. Kaufmannschaft.

Ebräer. Diesen wird gestattet, ihre Acten ebräisch zu unterschreiben. S. Acten.

Ebräer sollen nicht christliche Ammen halten. S. Ammen.

Ebräer sollen an Sonn- und Festtagen keinen Handel treiben, worauf die Polizey zu sehen hat; wobey die durch das Regierungspatent vom 19. Nov. 1820 erlassene Vorschrift, zur Hemmung des unbefugten Handels der Ebräer auf dem Lande, auf's Neue eingeschärft wird.
Reg. Patent, 12. July 1826. No. 5029.
Archiv No. 1386.

Ebräer. Wegen Ausmittelung der im Kurländischen Gouvernement unangeschrieben verbliebenen Ebräer ergeht eine Anordnung.

Reg. Patent, 31. Decbr. 1826. No. 9834. Archiv No. 125. — 1827.

Ebräer. S. Juden.

Ebräer. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 17. Juny 1826, betreffend die festzusetzenden Regeln hinsichtlich der Ehebündnisse zwischen Personen evangelischer Confession mit Ebräern und Mahomedanern, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Reg. Patent, 26. Octbr. 1826. No. 7526. Archiv No. 2375.

Ebräerinnen, die in Rußland unterthänig sind, und fremde Ebräer heirathen; derselben wegen ergeht eine Vorschrift.

Vorstellung der Ebräer-Committée, 8. Juny 1829. No. 26.

Reg. Patent, 3. Septbr. 1829. No. 8594. Archiv No. 1774.

Ebräern wird das Hausiren in den Städten aufs Neue strenge verboten. S. Hausiren.

Ebräischer Lehrer. Der examinirte ebräische Lehrer, Judel Caspar Kron, wird als beeidigter Translateur der ebräischen und deutschen Sprache angestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 25. Octbr. 1826.

Archiv No. 705. — 1827.

Ebräische Pächter. Denselben wird gestattet, Christen weiblichen Geschlechts in Dienst zu nehmen.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 12. Nov. 1827. No. 11912.
Archiv No. 2040.

Edelleute, die ihres Adels für verlustig erklärt worden sind, sollen bey ihrer Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung nicht in Fesseln gelegt werden.
Ukas, 22. Decbr. 1827. No. 17180.
Archiv No. 19. — 1828.

Edelleute. Es wird gestattet, daß zu den Gemeindeämtern in den Städten und in Dörfern auch Edelleute und Kronsbeamte von der Gemeinde erwählt werden können. S. Wahlämter.

Edelleute, die der Ehre für verlustig erklärt worden sind; auf diese soll der Ukas vom 23. Febr. 1823, betreffend die Landstreicher, nicht angewandt werden. S. Landstreicher.

Edelleute, welche zu gemeinen Soldaten degradirt worden; wie es mit ihrem Vermögen zu halten sey. S. Vermögen.

Edelleute sollen nach wie vor zu den, den Besitzlichkeiten des Adels entsprechenden Lieferungen, zugelassen werden, ohne von ihnen eine Zahlung dafür zu fordern, oder zu verlangen, daß sie in eine Gilde treten.
Ukas, 17. Febr. 1827. No. 12752.
Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2308.
Archiv No. 702.

Edelleuten, die nicht in Kronsdiensten stehen, ist gestattet, in die unteren Gilden zu treten.
Ukas 1. Dep., 6. May 1825. No. 17689.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3498.
Archiv No. 1238.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 22. pag. 392.

Edelsteine, Perlen und Brillanten, welche den Unmündigen gehören; wenn solche, mit Genehmigung Eines dirigirenden Senats, verkauft werden können. S. Pupillar-Vermögen.

Ehebündnisse, wenn diese nach Art der Roskolniken Statt gefunden; deren Rechtssachen müssen bey den Civilbehörden entschieden werden. S. Roskolniken.

Ehebündnisse zwischen Personen evangelischer Confession und Ebräern oder Mahomedanern; deshalb ergeht eine Vorschrift.
Allerh. Befehl, 17. Juny 1826.
Reg. Patent, 26. Octbr. 1826. No. 7526.
Archiv No. 2375.

Eheleute; diesen wird gestattet, unter einander Güter zu verkaufen.
Ukas 8. Dep., 31. August 1825. No. 2186.
Archiv No. 1621.
Reg. Patent, 29. Octbr. 1825. No. 6187.
Archiv No. 1967.

Eheliſten über Ebräer. S. Kahals.

Ehen, welche zum viertenmal zwischen fremden Religionsverwandten und Personen der grie-

chisch-russischen Confession geschlossen worden, sind ungültig.

Ukas 1. Dep., 14. Octbr. 1827. No. 64101.
Reg. Patent, 15. Decbr. 1827. No. 10813.
Archiv No. 99. — 1828.

Ehescheidungs-Sachen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in Betreff der Ehescheidungs-Sachen zwischen Eheleuten protestantischer Confession, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 24. Dec. 1827. No. 60132.
Archiv No. 1791.
Reg. Patent, 23. Decbr. 1827. No. 10019.
Archiv No. 93. — 1828.

Ehren-Schulinspectoren, wenn diese mit Rang-Erhöhung entlassen worden, sollen bey ihrer Wiederanstellung nur mit dem vor ihrer Verabschiedung bekleideten Range aufgenommen werden.

Ukas, 27. März 1824.
Reg. Patent, 16. May 1824. No. 2176.
Archiv No. 1064.

Ehrenverlust; wenn dazu Edelleute, Beamte oder Kanzelleydiener verurtheilt werden. S. Landstreicher.

Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst; wie, bey Ableben des Besitzers desselben, bey Zurückgabe des Ehrenzeichens zu verfahren ist, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 1828. No. 36374.
Archiv No. 1092. — 1829.

Ehrenzeichen, welches den Kronsbeamten für einen beständig untadelhaften Dienst verliehen werden soll; darüber wird das Allerhöchst bestätigte Statut bekannt gemacht, und besteht das Ehrenzeichen in einer viereckigen offenen Schnalle aus Silber, vergoldet, mit der Abbildung eines Eichenkranzes, in dessen Mitte in römischen Ziffern die Zahl der Dienstjahre, die bezeichnet werden sollen, enthalten sind, und ist unter Anderem deshalb vorgeschrieben:

1) Vom Militair wird das Ehrenzeichen am Georgenbande, vom Civilisten am Wladimirbande im Knopfloch getragen;

2) Jeder, der dieses Zeichens würdig befunden worden, erhält selbiges aus dem Kapitel der russischen Orden zugleich mit dem Diplom, in Gemäßheit derer, die mit dem Georgen-, Wladimir- oder Annenorden verliehen werden;

3) die Dienstzeit zur Erlangung dieses Ehrenzeichens wird für die in Klassen stehenden auf völlig ausgediente 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahre u. s. w. bestimmt, so daß jedem Termin einer von 5 Jahren zur ferneren Ausdienung zugefügt, und dabey der Dienst von dem ersten Range des Oberofficiers an gerechnet wird;

4) wer das Zeichen für untadelhaften Dienst empfangen, hat das Recht, wenn er

solchen Dienst eben so ausgezeichnet noch 5 Jahre lang fortgesetzt, durch seine Obern um Austausch des Zeichens gegen eines mit Angabe seines fortgesetzten Dienstes zu bitten; das frühere ist sodann dem Ordenskapitel wieder zuzustellen;

5) das Recht zur Erlangung dieses Ehrenzeichens haben ausschließlich diejenigen, welche während ihrer ganzen Dienstzeit, ihren Dienstlisten zufolge, und in den von ihnen bekleideten Aemtern sich eifrig und thätig und durch standhafte Anstrengungen, unerschütterliche Sittlichkeit und ausdauernden Fleiß als nützliche und treue Vollstrecker in Dienstsachen bewiesen haben, und wird solches Zeichen nie abgenommen;

6) allen Beamten, die es erhalten, wird erlaubt, dasselbe auch in ihrem Wappen, wenn sie welche haben, und in ihren Insiegeln zu führen;

7) nach dem Tode eines jeden verheiratheten Beamten, der dieses Zeichen gehabt und eine Pension genossen hat, zieht dessen Wittwe solche Pension noch ein Jahr lang, und erhält ausserdem noch das Recht, die Pension zu erlangen, welche etwa für den Dienst ihres Mannes, den allgemeinen Verordnungen gemäß, ihr zukommen kann.

Das Recht auf Erlangung des Dienstzeichens verlieren alle diejenigen:

a) die unter Gericht gewesen, und nur durch Gnadenmanifeste davon freygesprochen worden sind;

b) die unter Gericht gewesen, allein aus Rücksicht auf ihren frühern Dienst keiner Bestrafung oder Beahndung unterworfen worden sind;

c) die unter Gericht gewesen, und, wenn gleich wegen ermangelnder Beweise ihrer Schuld nicht gestraft, jedoch im Verdacht geblieben sind;

d) Alle, denen während ihrer Dienstzeit von den Obern Verweise, Strafen oder Arrest zuerkannt, und wegen Nachlässigkeit, Trägheit und eines der Sittlichkeit oder Dienstordnung widersprechenden Betragens in die Dienstlisten eingeführt sind.

Ausserdem verlieren auch noch Folgende das Recht zur Erlangung des Ehrenzeichens des untadelhaften Dienstes:

e) die in ihren Dienstlisten über irgend einen Punkt nicht attestirt sind;

f) die ihren Dienst oft gewechselt, und nicht drey auf einander fol-

gende Jahre in einem Posten gedient haben;

g) derjenige, der mehrere Klagen über sich veranlaßt hat, welche von der Obrigkeit gegründet befunden worden, gesetzt auch, daß jene ihrem Wesen nach kein Gericht über den Schuldigen bewirkt haben;

h) derjenige, der sich in seiner Amtsverwaltung als Vorgesetzter schwach gezeigt, oder auch, mit Hintansetzung der schuldigen Dienststrenge, unter den Untergebenen irgend welche Unordnungen oder Fehler hat einreissen lassen;

i) derjenige, der zweymal im Jahre Urlaub gehabt, oder innerhalb einer fünfjährigen Frist mehr als zwey Jahre sich auf Urlaub befunden;

k) derjenige, der nach Ablauf der Urlaubsfrist sich nicht gemeldet, und alsdann keine gesetzliche Zeugnisse über den Grund seines Aussenbleibens vorgewiesen hat;

l) derjenige, der nicht zur bestimmten Frist Rechenschaft über seinen Dienst abgelegt hat, es sey denn, daß unvorhergesehene Hindernisse und von ihm nicht abhängige Ursachen obgewaltet hätten; und

m) derjenige, der eines unziemlichen Betragens bezüchtigt und überwiesen wird.

Bey Ertheilung des Ehrenzeichens sind von jedem Beamten, dem selbiges zu Theil wird, für die dabey vorfallenden Ausgaben des Kapitels zehn Rubel B. A. für jedes Zeichen zu erheben ꝛc.

Allerhöchst bestätigtes Statut für das Ehrenzeichen untadelhaften Dienstes, 22. August 1827.

Senats-Ukas, 22. August 1827.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1827. No. 2868. Archiv No. 1827.

Ehrenzeichen des untadelhaften Dienstes; wie der Urlaub derjenigen Beamten, die in einem Zeitraume von 5 Jahren zweymal Urlaub gehabt, zu rechnen sey, wird vorgeschrieben.

Ukas, 14. März 1829. No. 11728.

Reg. Patent, 9. April 1829. No. 2688. Archiv No. 1014.

Ehrenzeichen. Der Ukas Eines dirigirenden Senats, enthaltend den Allerhöchsten Befehl wegen Beschränkung einiger Punkte des Statuts für das Ehrenzeichen des untadelhaften Dienstes, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 28. Januar 1828. No. 7733. Archiv No. 239.

Ehrenzeichen. S. Untadelhafter Dienst.

Ehrenzeichen des untadelhaften Dienstes. Der Allerhöchst eigenhändige Befehl, wodurch das

Recht zur Erlangung des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst allen denjenigen Edelleuten in den Ostsee-Gouvernements ertheilt werden kann, welche ihre Aemter im Gouvernement die, zur Erlangung dieses Ehrenzeichens verordnete, Anzahl Jahre nach der Reihe bekleidet, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas 1. Dep., 28. Dec. 1828. No. 89575.
Archiv No. 27. — 1829.

Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst ist, wenn der Inhaber verstorben, an das Ordenskapitel zurückzusenden.
Ukas 1. Dep., 6. Juny 1829. No. 36300.
Reg. Patent, 16. August 1829. No. 8152.
Archiv No. 1754.
conf. Ukas 1. Dep., 27. April 1829. No. 27037.
Reg. Patent, 13. August 1829. No. 8069.
Archiv No. 1771.

Eid, Unterthänigkeits- und Amtseid, wie solcher zu leisten ist. S. Unterthänigkeitseid.

Eid. S. Beweiseid.

Eidesablegung; wie es damit in den bey dem Kreisgerichte vorkommenden Sachen gehalten werden soll.
Befehl der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauverordnung für Kurland, 3. Juny 1821. No. 2262.

Eigenmächtige Besitznahme. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths über die zu beobachtende Frist, in welcher die Anmeldung einer geschehenen eigenmächtigen Besitznahme eines der Krone gehörigen Grundstücks bey den Gerichtsbehörden Statt finden müsse, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. August 1824. No. 4267.

Reg. Patent, 6. Octbr. 1824. No. 5048.

Archiv No. 1634.

Eigenmächtiges Holzfällen. Den Gerichtshöfen wird vorgeschrieben, in Sachen wegen eigenmächtigen Holzfällens und anderer Defraudationen in Kronswäldern, dem Oberforstamte, nach dem Ukas vom 24. Octbr. 1807, Abschriften von ihren Erkenntnissen zuzustellen, und erst nach eingegangener Antwort oder Erklärung des Oberforstmeisters das weiter Gesetzliche zu erfüllen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheilung, 30. April 1824. No. 487.

Archiv No. 722.

Einfuhr einiger Artikel aus dem Zaarthum Polen nach dem russischen Reiche wird gestattet.

Ukas, 29. Febr. 1824.

Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1835.

Archiv No. 1070.

Einhöfner-Ländereyen; wie die deshalb vorhandenen Sachen zu verhandeln sind, darüber erfolgen Vorschriften.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. Novbr. 1826. No. 15168. 21. Decbr. 1826. No. 79.

Archiv No. 158. — 1827.

Einprocent-Steuer. Wegen der angeordneten Erhebung dieser Gelder von dem kaufmännischen Vermögen, sofern es Erbschafts-Capitalien betrifft, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 21. Juny 1828. No. 42454.
Reg. Patent, 19. July 1828. No. 5981.
Archiv No. 1661.

Einquartirung. Davon sollen die Häuser der protestantischen Kirchen, so wie der Geistlichkeit, befreyt seyn.

Ukas, 27. Januar 1825.
Reg. Patent, 20. März 1825. No. 1371.
Archiv No. 654.

Einquartirung; in wiefern die Schulbeamten davon befreyt sind. S. Schulbeamte.

Eltern, welche über ihre Kinder klagen; deshalb wird vorgeschrieben: daß Sachen, wo Eltern wegen erlittener Beleidigungen gegen ihre Kinder auf Strafe klagen, auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Senats-Oklads vom

9. Septbr. 1802 vor das Gewissensgericht gehören sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 21. August 1826. No. 8151.

Archiv No. 1978.

Entlassungsgesuch von einer Vormundschaft; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Vormundschaft.

Entschädigungs-Klagesachen müssen bey dem Gerichtshofe verhandelt werden.

Ukas, 8. Juny 1827. No. 2682.

Reg. Patent, 23. August 1827. No. 6822.

Archiv No. 1718.

Entscheidungen Eines dirigirenden Senats; in welchen Fällen diese zu sistiren sind. S. Sistirung.

Entscheidungen der Gerichtshöfe peinlicher Sachen über Vergehungen der Leute von niedrigem Stande; hierin können solche Leute auch selbst dann, wenn die bestimmte Strafe schon an ihnen vollzogen ist, klagen; jedoch sind sie, wenn die Klage für grundlos befunden würde, sodann körperlich zu bestrafen.

Ukas, 31. July 1823.

Reg. Patent, 28. Novbr. 1823. No. 3906.

Archiv No. 116. — 1824.

Epileptische Zufälle der Rekruten. S. Rekruten.

Erben der in Rußland verstorbenen Ausländer. Auf welche Art diese öffentlich auszuladen sind,

um sich zu melden; darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 25. May 1825. No. 1627.
Reg. Patent, 23. July 1825. No. 4111.
Archiv No. 1098. 1448.

Erben. Diejenigen, welche auf geschehene Aufforderungen die durch den Ukas vom 4. April 1764 bestimmte Duldungsfrist von einem halben Jahre verstreichen lassen, sollen dennoch ihr Recht auf die als herrenlos zur Krons-Jurisdiction zu ziehende Verlassenschaft des Verstorbenen nicht einbüßen, sofern solche Erben nur, seit der Insertion solcher Aufforderung in den Zeitungen, die 10jährige Verjährung gegen sich nicht haben eintreten lassen.

Ukas 1. Dep., 10. Juny 1827. No. 37260.
Reg. Patent, 17. August 1827. No. 6688.
Archiv No. 1659.

Erbfolge von Starosteyen oder Arrenden nach dem Ableben solcher Personen, denen sie verliehen. S. Starosteyen.

Erbleute; wenn Personen als solche ungehörig angeschrieben worden. S. Bauern.

Erbleute, welche sich schlecht aufführen, und deshalb von den Gutsbesitzern zur Versendung nach Sibirien vorgestellt worden, nachmals aber wieder in ihren Besitz zurück zu bekommen wünschen; darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 21. July 1828. No. 9497.
Archiv No. 1495.

Erbleute. Die Versendung derselben nach Sibirien zur Ansiedelung, laut Senats-Ukas vom 27. September 1827, ist nicht auf das Kurländische Gouvernement zu beziehen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 20. Febr. 1828.

Archiv No. 349.

Erbleute. Die nach einer Revision freygelassenen Erbleute sollen bis zur künftigen Revision nicht gezwungen seyn, einen Lebensstand zu wählen; jedoch ist darauf strenge zu sehen, daß diese Leute nicht früher von den der Kaufmannschaft und den Bürgern zugeeigneten Rechten Gebrauch machen, bis sie, ihren eigenen Wünschen nach, in einen solchen Stand eingetreten.

Ukas, 23. März 1823.

Reg. Patent, 19. May 1824. No. 2210.

Erbleute. Den Gutsbesitzern wird verboten, solche Verträge abzuschließen, welche die Abgaben ihrer Erbleute zum Dienen bey Personen betreffen, die nicht das Recht haben, Leute zu besitzen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 28. August 1824. No. 1536.

Archiv No. 1508.

Erbleute, die ungehörig als solche angeschrieben worden sind. S. Bauern.

Erbmenschen. Strafe einer vorsätzlichen Tödtung derselben. S. Tödtung.

Erbrechts-Atteſtate. Was bey Ertheilung derſelben zu beobachten. S. Vollmachten.

Erbrechtsgrade. Bey dem abſteigenden Grade des Erbrechts in der weiblichen Linie ſoll gar keine Einſchränkung Statt finden, wenn die männliche Linie ausgeſtorben iſt.

Ukas 2. Dep., 19. July 1823. No. 2429.
Reg. Patent, 7. Novbr. 1823. No. 3615.
Archiv No. 43. — 1824.

Erbſchichtungs-Verträge. Zu den Abſchriften derſelben muß Stempelpapier genommen werden, nämlich Krepoſtpapier nach dem Werthe des ererbten Antheils des hinterlaſſenen Vermögens.

Ukas 1. Dep., 8. Novbr. 1828. No. 72305.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1828. No. 11020.
Archiv No. 48. — 1829.

Erbtheilung unter Söhnen und Töchtern; wie ſolche Statt finden ſoll. S. Vermögenstheilung.

Erfindungen. Das Allerhöchſte Manifeſt, betreffend die Ertheilung von Privilegien an verſchiedene Perſonen, wegen Erfindungen, wird mit einigen Erläuterungen bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 16. May 1829. No. 32139.
Reg. Patent, 9. July 1829. No. 7013.
Archiv No. 1607.

Ergänzungs-Atteſtate. S. Atteſtate.

Ergänzungs- und Reinigungs-Eide in den Bauer-Rechtsſachen; deshalb wird vorgeſchrieben: daß die in den Verhandlungen ſolcher Sachen vorkommenden Haupt-Ergänzungs- und Rei-

nigungs-Eide, da ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, in den Endurtheilen auferlegt werden sollen.

Communicat der Commission der Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung in Kurland, 29. May 1825. No. 83.

Archiv No. 896.

Ergänzungs-Scheine über die wieder zu verpfändenden Güter an die Leihebank müssen eingesandt werden.

Ukas, 10. Decbr. 1824.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 3. pag. 47. 48.

Erkenntnisse über gewaltsames Holzfällen müssen dem Oberforstmeister mitgetheilt werden. S. Holzfällen.

Erleuchtung der Zuchthäuser und Heizung derselben liegt der Stadt und dem Lande ob. S. Zuchthäuser.

Etat der Gouvernements-Behörden wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 24. May 1825. No. 11950.

Archiv No. 551.

Etat und Reglement der Expedition des Ordens-Kapitels für das Verdienstzeichen des untadelhaften Dienstes wird bestätigt.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1827. No. 15609.

Archiv No. 2192.

Evangelische allgemeine Kirchenordnung. S. Kirchenordnung.

Ewig. Dies Wort soll in den Urtheilen, wegen Deportation von Verbrechern zur Katorga, nie mehr gebraucht werden.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 29. Febr. 1828. No. 377.

Archiv No. 455.

Reg. Patent, 31. März 1828. No. 2689.

Archiv No. 926.

Examen. Wegen der künftig anzustellenden Personen wird sämmtlichen Unterbehörden vorgeschrieben und den Palaten eröffnet: daß die Requisitionen wegen der zu examinirenden Personen jedesmal an den Gouvernements-Schuldirector zu richten sind, welcher sodann, wegen Prüfung derselben, das Weitere anzuordnen hat; imgleichen daß in solchen Requisitionen angezeigt werden muß, welche Kenntnisse von der für ein bestimmtes Amt anzustellenden Person gefordert werden, da solches sich nicht im Allgemeinen bestimmen läßt. S. Secretaire. Kanzelleybeamte.

Communicat einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 25. Septbr. 1828. No. 7932.

Archiv No. 1823.

Examen-Attestat, vom Kurländischen Oberhofgericht ertheiltes, ist beyzubringen, wenn Jemand als Secretair angestellt werden will. S. Secretaire.

Executive Beytreibung von Obligations- und Wechsel-Schulden; wie dabey zu verfahren. S. Schulden.

Executor bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung. S. v. Tiesenhausen.

Exemten in Kurland, wenn diese Podrädde und Lieferungen übernehmen wollen, müssen Gildensteuer entrichten.

Ukas, 15. Novbr. 1828. No. 74390.
Reg. Patent, 14. Febr. 1829. No. 1309.
Archiv No. 815.

Extracte aus den Acten; wie dabey zu verfahren, wenn die unter Gericht stehenden Personen mit der Unterschrift solcher Extracte zögern ꝛc. S. Actenauszüge.

Extracte in Inquisitions- und Criminalsachen; wie solche anzufertigen und die Sachen selbst zu verhandeln sind. S. Inquisitions- und Criminalsachen.

Extracte. Den Gerichtshöfen, Hauptgerichten und Generalgerichten wird auf's Neue eingeschärft, daß allen Sachen, die den Gouvernements-Befehlshabern zuzusenden, von diesen aber Einem dirigirenden Senat zu unterlegen sind, ein Extract und ein kurzes Exposé beygefügt werden sollen, welche mit aller Accurateſſe, und nach der Ordnung der Verhandlungen, so wie des Ganges der Sache, ohne daß darin etwas weggelassen und unnütz wiederholt wird, abzufassen sind; wofür nach dem Ukas vom 29. Octbr. 1800 die Gerichtshöfe selbst und die Secretaire verantwortlich sind.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 18. August 1824. No. 173.
Archiv No. 1364.

Extraditionen aus Acten der Kanzelley, als: Abschriften von den Ausfertigungen, Protocollen, beygebrachten Documenten, sollen in Privatsachen auf Stempelpapier geschrieben werden.
Reg. Patent, 12. Octbr. 1825. No. 5781.
Archiv No. 1736.

F.

Fabrikanten. Denselben wird gestattet, solche Muster von auswärtigen Fabrikanten, welche zur Vervollkommnung ihrer eigenen Arbeiten durch Nachbildung ihnen dazu geeignet scheinen, und deren Einfuhr durch den jetzigen Tarif verboten ist, verschreiben zu können.
Ukas 1. Dep., 16. Juny 1827. No. 32520.
Archiv No. 923.
Reg. Patent, 20. August 1827. No. 6773.
Archiv No. 1660.

Fabrikate und Waaren, aus Finnland eingebrachte; darüber werden einige Vorschriften bekannt gemacht. S. Finnländische Waaren.

Fabriken. Die Besitzer derselben sollen sie den Manufacturgesetzen gemäß erhalten.
Ukas 1. Dep., 30. Octbr. 1825. No. 42653.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1825. No. 7242.
Archiv No. 2163.

Fabriken, Possessions-; was wegen Verkaufs derselben, wenn solcher von den Besitzern

bewerkstelligt werden soll, vorgeschrieben worden.

Ukas 1. Dep., 6. März 1829. No. 9621.
Reg. Patent, 9. April 1829. No. 2640.
Archiv No. 907.

Façaden für die jetzt neu zu erbauenden gemauerten Kirchen; deshalb wird ein auf Allerhöchsten Befehl ausgegebenes Façadenbuch, enthaltend 30 verschiedene Kirchen-Façaden, nebst Erklärungen darüber, bekannt gemacht.

Circulair-Vorschrift von dem Minister des Innern, 6. März 1825. No. 120.
Reg. Patent, 8. April 1825. No. 1795.
Mitausches Intelligenzblatt, 14. April 1825. No. 30.

Fahren, schnelles, in der Gouvernementsstadt Mitau und in den übrigen Städten Kurlands, wird wiederholentlich verboten.

Bekanntmachung des Mitauschen Polizeyamts, laut höhern Befehls.
Mitausches Intelligenzblatt, 26. Januar 1825. No. 197.

Fahrlässigkeit im Dienst; wie gegen diejenigen Gerichtsglieder zu verfahren, welche mit Geldstrafe belegt, und nicht im Stande sind, solche zu erlegen; darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 7. Departements, 14. Novbr. 1824. No. 3053. Archiv No. 1967.

Fahrzeuge. Es wird vorgeschrieben, daß, obgleich durch den Allerhöchsten Befehl vom 18. Decbr. 1823 verschiedene Steuern von

Wasserfahrzeugen und Flössen eingestellt sind, dadurch keineswegs die Kraft der unterm 20. Novbr. 1809 Allerhöchst bestätigten Verordnung, wegen Aufsicht über die Schifffahrt und über die dazu von angestellten Beamten zu leistende Hülfe, aufgehoben worden sey.

Ukas 1. Dep., 11. May 1825. No. 18241.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3515.
Archiv No. 1236.

Fahrzeuge und Flösse auf den Flüssen und Kanälen; wegen Aufhebung der durch den Allerhöchsten Befehl vom 18. Decbr. 1823 vorgeschriebenen Abgaben ergeht ein Ukas.

Ukas, 21. Decbr. 1823.
Reg. Patent, 14. Febr. 1824. No. 560.
Archiv No. 386.

Fallett, Friedrich Ferdinand, Kanzellist, wird zum Collegien-Secretair den 31. Decbr. 1828 avancirt.

Ukas, 19. März 1829.

Falsche Münze, die verfertigt worden, aber nicht verbreitet ist, wie in einem solchen Fall erkannt worden. S. Münze.

Familienbücher zum Einschreiben der Familien-Namen von Grundbesitzern; über die Anfertigung dieser Bücher ergeht ein Befehl.

Ukas 1. Dep., 17. Septbr. 1824. No. 31887.
Archiv No. 1509.

Familien-Namen. Zur Eintragung der Familien-Namen sind besondere Bücher anzuordnen. S. Bücher.

Fenster in den Hospitälern, wie solche anzulegen sind.

Ukas 1. Dep., 9. Januar 1828. No. 1198.
Reg. Patent, 13. März 1828. No. 2338.
Archiv No. 923.

Festtage, neu angeordnete, an welchen in den Behörden keine Sitzungen Statt finden sollen; darüber ergeht ein Patent.

Reg. Patent, 26. Juny 1826. No. 4433.
Archiv No. 1374.

Festungs-Arrestanten. S. Arrestanten.

Feuergewehr-Gebrauch. Den Gemeindegerichten, und namentlich den Gebietsvorstehern, wird zur strengen Pflicht gemacht, daß sie, bey eigener Verantwortung, darüber wachen sollen, daß die Mitglieder der Bauergemeinden und alle Personen, die früher unter der adeligen Patrimonial-Jurisdiction gestanden, keine Feuergewehre im Hause haben, welches ihnen nur dann gestattet wird, wenn ihnen solches von der Gutsherrschaft erlaubt worden ist.

Reg. Patent, 28. May 1824. No. 1367.
Archiv No. 939.

Feuerwerke. Das Anzünden von Feuerwerken wird strenge untersagt, wenn dabey nicht sachkundige Personen anwesend sind.

Ukas 1. Dep., 31. März 1826. No. 13443.
Reg. Patent, 18. May 1826. No. 2692.
Archiv No. 1100.

le Fevre, Dr. und Mitglied des Königlichen Medicinal-Collegiums zu London; diesem wird gestattet, in Kurland zu practiciren.
Ministerielle Vorschrift, 22. August 1828. Reg. Archiv No. 2246.

Findelhaus. Die Allerhöchst bestätigte Anordnung, wegen Gestattung von Anleihen aus den Banken des Findelhauses, gegen Verpfändung von Gütern, wird bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 11. Juny 1824. No. 20146. Archiv No. 901.

Findelhaus. Es wird vorgeschrieben, in welchen Fällen, wegen der daselbst verpfändeten Güter, keine Cessions-Acten vollzogen werden sollen. S. Güter.

Findlinge im Kurländischen Gouvernement müssen im evangelischen Glauben getauft werden. S. Unehelige Kinder.

Finnländische Unterthanen; wenn diese im russischen Reiche Verbrechen begehen, wie dabey zu verfahren. S. Verbrecher.

Finnländische Waaren und Fabrikate, die nach Rußland kommen; deshalb ergeht eine Verordnung.
Ukas 1. Dep., 23. Januar 1824. No. 2286.
Reg. Patent, 10. April 1824. No. 1511. Archiv No. 1061.

v. Firks, ehemaliger Talsenscher Kreisrichter, wird Sr. Excellenz, dem Herrn Kurländischen

Civilgouverneur zu besonderen Aufträgen beygesellt.

Antrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 1. April 1828.
Reg. Archiv No. 589. — 1828.

v. Fircks, Kanzler, Baron, wird zum Präsidenten des Kurländischen Oberhofgerichts Allerhöchst bestellt. S. Präsident.

v. Fircks, August, Baron, wird als Rath des Kurländischen Kameralhofs angestellt.

Ukas, 12. August 1826.
Archiv No. 61.

Fischereyen, die unter der Gerichtsbarkeit der Admiralität stehen, sollen als Krons-Obrokstücke zur Jurisdiction des Finanzministeriums gezogen werden.

Ukas 1. Dep., 5. März 1826. No. 9939.
Archiv No. 482.

Fiskäle in den Ostseeprovinzen; zum Besten derselben sollen keine Vergütungen von den Parten in Criminal- und Untersuchungssachen Statt finden. S. Ostseeprovinzen.

Flachs und Hanf. Es wird befohlen, daß ein Jeder, der untauglichen Flachs und Hanf zum Verkauf nach der Stadt bringt, besonders wenn dabey im Handel ein Betrug ausgeübt werden soll, ausser der Confiscation, mit dem doppelten Werthe der Waaren, zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, bestraft werden soll. Derjenige aber, der ohne beabsichtigten Betrug Flachs und Hanf von

schlechter Qualität, die bloß aus einer mangelhaften und sorglosen Behandlung herrührt, zu Markte bringt, soll die Kosten des Reinigens und Schwingens zu tragen verpflichtet seyn.

Reg. Patent, 14. Decbr. 1825. No. 7314.
Archiv No. 24. — 1826.

Flachseinweichen in Flüssen wird auf's Neue strenge verboten.

Reg. Patent, 29. Septbr. 1826. No. 6781.
Archiv No. 2306.

Flecken-Vorsteher; für dieselben erfolgt ein Reglement.

Reg. Befehl, 9. August 1825.
Reg. Archiv No. 698.

Flößung von Bau- und Brennholz der Gutsbesitzer; darüber wird eine Anordnung bekannt gemacht.

Reg. Patent, 5. Decbr. 1823. No. 3957.
Archiv No. 115. — 1826.

Flußfahrzeuge. Die Billette und Bescheinigungen zur Erbauung von Barken und Flußfahrzeugen zum Holzflößen und zum Hölzen müssen mit 30 Kop. für jeden Schein oder für ein Billet bezahlt werden, und ist solches zur Kronskasse zu verrechnen.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1825. No. 1549.
Reg. Patent, 16. März 1825. No. 1242.
Archiv No. 649.

v. Fölkersahm, George, wirklicher Staatsrath und Ritter, wird zum Liefländischen Civilgouverneur Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 11. May 1829.
Ukas, 30. May 1829. No. 24753.
Russ. Exped., Archiv No. 12340.

Forderungen, die auf bloße Abschriften von Obligationen documentirt worden, sollen in dem Falle ungültig seyn, wenn Liquidant es nicht beweist, daß das Original vom Liquidaten selbst vernichtet worden, und soll in allen Liquidationsforderungen die 10jährige Verjährung, à dato des darin festgesetzten Zahlungstermins, gerechnet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 21. July 1825. No. 2127.
Archiv No. 1358.

Forderungs-Sachen. Es werden verschiedene Regeln, nach welchen sich die Gerichte bey Verhandlung von Forderungs-Sachen richten sollen, vorgeschrieben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 8. Juny 1827. No. 2610.
Archiv No. 1139.

Formalien bey gerichtlichen Verhandlungen in den polnischen Provinzen werden bekannt gemacht. S. Termine.

Forstreglement, Kurländisches, soll in seiner vollen Kraft gelassen werden.
Ukas 1. Dep., 20. Juny 1828. No. 42359. Archiv No. 1248.

Franz, Johann Friedr., wird zum Buchhalter bey der Kurländischen Gouvernements-Rentmeister-Expedition bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 20. April 1829.

Frauenzimmer, die wegen Verbrechen, mit Ausnahme von Mord, Plünderung und Straßenraub, zu öffentlichen Zwangsarbeiten verurtheilt worden, sollen, statt dessen, nach Sibirien auf die Tolminskschen Tuchfabriken (Tuchmanufactur) versandt werden.
Ukas 1. Dep., 12. Sept. 1827. No 56496. Archiv No. 1640.

Frauenzimmern, die nach Sibirien verschickt worden, wird gestattet, sich dort mit freyen Einwohnern verheirathen zu können.
Ukas 1. Dep., 28. April 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 33. pag. 560.

Frauenzüchtigung. Wegen der Frist zur Vollziehung von körperlichen Strafen an Frauen oder Weibspersonen, welche noch säugende Kinder an der Brust haben, ergeht eine Vorschrift.
Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4261. Archiv No. 1598.

Fremde Glaubensgenossen, die wegen Mord verurtheilt worden. S. Glaubensgenossen.

Freſe, Hofrath und Ritter, wird als Rath bey dem Kurländiſchen Kameralhofe beſtellt.
Ukas, 12. Auguſt 1826.
Archiv No. 61.

Freudenhäuſer, ſo wie alle unanſtändige Zuſammenkunftshäuſer, unter welchem Vorwande oder Namen ſie auch exiſtiren, ſollen aufgehoben werden.
Ukas, 14. April 1828.
Circulairbefehl Einer Kurländiſchen Gouvernements-Regierung an ſämmtliche Polizeyen, 25. May 1828.
Reg. Archiv No. 144.

Freudenſalven und das Kanoniren ſoll nur auſſerhalb der Stadt zugelaſſen werden.
Circulairbefehl, 19. Octbr. 1826.
Reg. Archiv No. 964.

Freybriefe, die auf gewöhnlichem Papier geſchrieben ſind, ſollen, mit Beytreibung der Stempelpapiergelder, zur gerichtlichen Beglaubigung angenommen werden.
Ukas aus der allgemeinen Verſammlung der St. Petersburgſchen Departements, 13. Januar 1827. No. 326.
Archiv No. 127.
Reg. Archiv No. 22. — 1827.

Freye Gewerbsbeſchäftigung der Ausländer im ruſſiſchen Reiche. S. Ausländer.

Freygelaſſene Bauern und Hofesleute, die durch Urtheil und Recht ihre Freyheit erhalten, ſollen mit der nächſten Jahreshälfte nach dem gefällten

Urtheil aus dem gutsherrschaftlichen Steuerregister ausgeschlossen werden.

Ukas 1. Dep., 1828. No. 8470.
Archiv No. 2281.

Freygelassene Leute der Gutsbesitzer, welche ausgewandert, und zurückkehren; wie solche in den wenig bevölkerten Gouvernements anzuschreiben sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 27. Febr. 1826. No. 2553.
Archiv No. 483.

Freygelassene Leute. Es wird vorgeschrieben, daß der unterm 6. Septbr. 1821 Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée, betreffend die aus dem gutsherrschaftlichen Erbbesitz freygesprochenen Leute, nicht auf die zu Fabriken verzeichneten und erkauften Leute und Bauern ausgedehnt werden soll.

Ukas 1. Dep., 19. März 1825. No. 10309.
Archiv No. 553.

Freyheit, welche Leute auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 23. Octbr. 1816 erlangen; in solchen Sachen soll keine Appellation Statt finden, sondern werden bey der Gouv. Regierung definitiv entschieden.

Ukas, 31. May 1824. No. 1051.
Archiv No. 923.

Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4256.
Archiv No. 1597.

Freyheits-Erlangung. Ueber den Sinn der deshalb sprechenden Gesetze, wegen Erlangung

der Freyheit gutsherrschaftlicher Leute, erfolgt eine Erklärung.

Ukas, 18. Decbr. 1828. No. 83908.
Archiv No. 6. — 1829.

Freyheits-Reclamanten sollen, in Betreff der Appellationsfrist, nicht eximirt seyn.

Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichsraths, Ukas 4. Dep., 19. Juny 1828. No. 1854.
Archiv No. 1249.

Freyheits-Reclamanten. Es wird befohlen, daß, wenn die Gutsbesitzer den zur Vollziehung des Urtheils bestimmten Termin versäumen, den Freyheits-Reclamanten auf immer die Freyheit geschenkt, und für dieselben keine Abgaben von dem Gutsherrn beygetrieben werden sollen.

Ukas, 31. May 1824. No. 1761.
Archiv No. 909.

Freyheits-Reclamanten. Wenn diese freygesprochen worden, sollen keine Proceßkosten und Schäden zugesprochen werden, weil sie während der Dauer des Rechtsstreits, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 3. Dec. 1797, nach wie vor ihren Herren verbleiben sollen, und daher auch von ihnen Unterhalt erhalten müssen; die Führung ihres Freyheits-Reclamations-Processes aber den Gouvernements-Procureuren übertragen ist.

Ukas 1. Dep., 29. Juny 1820. No. 20531.
Reg. Patent, 19. April 1827. No. 2592.
Archiv No. 941.

Freyheits-Reclamanten haben, im Fall sie obgesiegt, beym Uebergange in einen andern Stand, nicht doppelte, sondern nur diejenigen Abgaben zu entrichten, zu welchem Stande sie sodann getreten.

Commun. Einer Kurländ. Gouv. Reg., 5. Septbr. 1828. No. 7212.

Archiv No. 1690.

Freyheits-Reclamanten. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in Betreff der Schadloshaltung der Gutsbesitzer für den Verlust an Bauern, in solchen Fällen, wo diese als Freyheits-Reclamanten aus dem geistlichen Stande ihre Freyheit erhalten, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 8. Dep., 23. Decbr. 1827. No. 4984.

Archiv No. 51. — 1828.

Freyheits-Reclamanten. Es wird vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist die Freyheits-Reclamanten ihre Appellationsklagen verabreichen sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 11. Juny 1828. No. 7474.

Archiv No. 1161.

Reg. Archiv No. 195.

Freyheits-Reclamanten können als Rekruten abgegeben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 7. Octbr. 1827. No. 9229.

Archiv No. 1811.

Freyheits-Reclamanten. Wegen Ausschließung derselben aus den Revisionslisten der Gutsbesitzer, so wie wegen ihrer Anschreibung zu einem von ihnen gewählten Lebensstande, nachdem das Urtheil wegen ihrer Freyheit erfolgt ist; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 4. Decbr. 1828. No. 80302.
Reg. Patent, 29. Januar 1829.
Archiv No. 453.

Freyheits-Reclamanten. Derjenige, welcher durch die Entscheidung Eines dirigirenden Senats, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Gerichtshofes, als ein freyer Mensch anerkannt worden, kann seines Dienstes entlassen, und, seinem Wunsche gemäß, zu einem steuerpflichtigen Oklad verzeichnet werden, von Gutsbesitzern aber an seiner Stelle ein anderer Rekrut genommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 7. Octbr. 1827. No. 9121.
Archiv No. 1811.
Reg. Patent, 22. Novbr. 1827. No. 9947.
Archiv No. 91. — 1828.

Friede, Johann Friedrich, Collegien-Secretair, wird zum Mitauschen Instanzsecretair bestellt.

Reg. Befehl, 16. July 1816.

Friede, verabschiedeter Obristlieutenant, wird zum Mitauschen Polizeymeister bestellt.

Reg. Publication, 18. August 1825.
Reg. Archiv No. 527. — 1825.

Frivole Appellanten in Sachen wegen Kronsländereyen; was wegen Beytreibung der Strafgelder dafür vorgeschrieben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 27. August 1829. No. 2416.

Archiv No. 1638.

Frivole Appellanten. Der Ukas, enthaltend die Verordnung, daß die Vorschrift §. 98. Theil I. des Bankerott-Reglements auf die vom Gemeinschuldner für frivole Appellationen zu erlegenden Strafen ausgedehnt werden soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 25. Febr. 1827. No. 2956.

Archiv No. 424.

Frivole Appellation. Die deshalb zu erlegenden Strafgelder müssen zur Hälfte an die Kronskasse gezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 16. April 1825. No. 14653.

Archiv No. 678.

Fromme Stiftungen. Die zu solcher Absicht bestimmten Güter und Gelder haben nicht Krepostgelder zu erlegen; welche Verordnung auf die zum Honorar zum Besten der frommen Stiftungen testirten Güter und Gelder ausgedehnt wird.

Ukas 1. Dep., 27. Febr. 1824. No. 4572.
Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1832.

Archiv No. 1063.

Fuchs, Carl George, Candidat, wird als Buchhalter bey der Revisions-Expedition des Kurländischen Kameralhofs angestellt.
Comm. des Kurländischen Kameralhofs, 16. May 1828.
Reg. Archiv No. 186. — 1828.

Furaschken; diese sollen nicht von Privatpersonen getragen werden.
Reg. Patent, 18. May 1826. No. 2687.
Mitausches Amts- und Intelligenzblatt, 29. May 1826. No. 43.

G.

Gage. Den unter Gericht stehenden Civilbeamten soll ihre halbe Gage gezahlt werden, und wird deshalb der unterm 26. May 1826 erlassene Ukas auch auf die Beamten, die unter Militair-Jurisdiction stehen, wenn sie einen Civil- oder Classenrang haben, ausgedehnt. S. Civilbeamte.
Ukas 1. Dep., 9. März 1827. No. 16163.
Reg. Patent, 5. May 1827. No. 3163.
Archiv No. 1285.

Gage, halbe, der unter Verhör stehenden Beamten; deshalb werden die Criminalgerichtshöfe angewiesen, die Requisitionen wegen Zahlung solcher Gagen an die bey ihnen unter Verhör befindlichen Beamten von sich aus an die Kameralhöfe zu erlassen, und dabey

anzuzeigen, ob und wann die Sache abgeurtheilt worden oder nicht.

Ukas 1. Dep., 31. Aug. 1827. No. 54463.
Archiv No. 1576.

Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2173.
Archiv No. 618.

Gagenabzug soll von den Kanzelliſten zur Errichtung eines Kapitals zu Penſionen gemacht werden.

Ukas, 6. Decbr. 1827.

Comm. Eines Kurländiſchen Kameralhofs, 17. April 1828. No. 4146.
Archiv No. 700.

Gagenabzug soll von den geringern Dienern in den Behörden, als: Miniſterialen, Ofenheitzern, Gefängnißwärtern ꝛc., nicht gemacht werden.

Comm. Einer Kurländiſchen Gouv. Reg., 22. May 1829. No. 6115.
Archiv No. 925.

Gagenabzug für die Hoſpitäler soll von den geiſtlichen Perſonen nicht genommen werden. S. Geiſtliche.

Gagenabzüge von Beamten, welche über ihren Urlaub ausgeblieben; deshalb ergeht eine Vorſchrift.

Ukas, 27. Januar 1827.
Reg. Archiv No. 39. — 1827.

Gagenzahlungen an Kronsbeamte; deshalb wird vorgeſchrieben, daß ſolche Zahlungen nach genauer Grundlage der beſtehenden Verordnungen bewerkſtelligt, und in denjenigen Fällen,

wo auſſer der Aſſignation weniger als 5 Rubel zu zahlen ſind, das Fehlende nicht in Silber, ſondern in Kupfermünze zugegeben werden ſoll. — Diejenigen aber, welche ſolche Mißbräuche geſtatten, ſollen nach Strenge der Geſetze zur Verantwortung gezogen werden.

Extract aus dem Journal der Miniſter-Committée, 9. Octbr. 1826.

Reg. Comm., 12. Januar 1827. No. 132. Archiv No. 99.

Gebäude, welche bey der Bank verpfändet ſind, oder noch verpfändet werden würden, wie deshalb die Leihebank und die ruſſiſche Aſſignations-Geſellſchaft zu verfahren; darüber ergehen Vorſchriften.

Ukas, 30. März 1825. No. 20394. Archiv No. 627.

Reg. Patent, 8. May 1825. No. 3925. Archiv No. 1319.

Gebäude, nicht aſſecurirte, ſollen nicht als Unterpfand angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Verſammlung der St. Petersburgſchen Departements, 5. April 1828. No. 22133.

Reg. Patent, 16. May 1828. No. 4143. Archiv No. 1322.

Gebäude, ſteinerne, wenn ſolche als Salog angenommen werden können; darüber ergeht eine Vorſchrift.

Ukas, 11. Januar 1826.

Reg. Patent, 11. März 1826. No. 1333. Archiv No. 799.

Gebäude, steinerne. S. Häuser.

Gebühren, welche von den Handelsleuten, wegen der von ihnen zu nehmenden Handlungsbücher, beyzutreiben sind; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 23. May 1824.

Reg. Patent, 14. July 1824. No. 3638. Archiv No. 1361.

Geburtslisten über Ebräer. S. Kahals.

Gefangene Personen, die zur gefänglichen Haft abzugeben sind; um diese vom Entfliehen zu sichern, sollen keine andere Mittel der Bestrafung oder Einkerkerung angewandt werden, als solche, die vom Gesetze bestimmt und zu der Absicht erfunden worden sind.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1827. No. 14961. Archiv No. 405.

Gefängliche Haft. Es wird vorgeschrieben, wie die darin befindlichen Schuldner verpflegt werden sollen. S. Schuldner.

Gehalt für die unter Gericht befindlichen Beamten soll nach dem neuen Kriegsoklad verabfolgt werden.

Ukas 1. Dep., 14. August 1829. No. 51047. Archiv No. 2019.

Gehaltszahlung für mehrere Aemter, denen ein Beamter vorsteht; wenn sie Statt findet. S. Mehrere Aemter.

Geistliche. Die Maßregeln zur Verhütung von Excessen und Vergehungen der russischen Geistlichen, so wie der Kirchendiener, in der Kirche; imgleichen wie wegen der für solche

Vergehungen zu verhängenden Strafen zu verfahren, und über die Verfahrungsweise bey den von Seiten der geistlichen Obrigkeit deshalb zu veranstaltenden Untersuchungen, werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. März 1824. No. 10355. Archiv No. 522.

Geistliche (Priester und Diakone). Deren Söhne, welche aus dem geistlichen Stande entlassen worden, dürfen, ohne zuvor beym Senat um Erlaubniß nachzusuchen, im Civildienst angenommen werden.

Ukas, 8. März 1828.

Reg. Archiv No. 41. — 1828.

Geistliche. Wegen Belohnung solcher Geistlichen, die bey Civilbehörden Aemter bekleiden, sollen von der Civilobrigkeit an die Eparchialobrigkeit Vorstellungen ergehen.

Ukas 1. Dep., 24. Novbr. 1826.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 49. pag. 833.

Geistliche Beamten auswärtiger christlicher Confession, denen ein Gehalt von der Krone gezahlt, oder künftig bestimmt werden wird; von diesen soll, welches Amt sie auch bekleiden mögen, kein Gagenabzug für das Hospital gemacht werden.

Ukas, 25. August 1826.

Reg. Patent, 19. Octbr. 1826. No. 7326. Archiv No. 2323.

Geistlicher Stand. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, nach welchem

Hofesleute und Beamte, die von Gutsherren freygelassen worden, in den geistlichen Stand treten können, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 17. May 1826. No. 4052.

Archiv No. 970.

Geistlicher Stand. Der Ukas, in Betreff der Schadloshaltung der Gutsbesitzer für den Verlust der Bauern, wenn diese aus dem geistlichen Stande ihre Freyheit erhalten, wird bekannt gemacht.

Ukas 5. Dep., 23. Decbr. 1827. No. 983.

Archiv No. 51. — 1828.

Geistlichkeit, protestantische; deren Häuser sollen von der Einquartirung, so wie von den polizeylichen Lasten befreyt seyn. S. Protestantische Kirchen.

Geistlichkeit. Der Ukas, enthaltend die Entscheidung der Frage: ob die Geistlichkeit oder die sonstigen Diener der Kirche zur Reparatur der Brücken und Brunnen auf Wegen, die durch Kirchenländereyen laufen, angehalten werden können, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Juny 1825. No. 3097.

Archiv No. 1274.

St. Petersburgische Zeitung 1825. No. 31. pag. 540.

Geistlichkeit soll, während der Reise Seiner Kaiserlichen Majestät, in den Städten und Dörfern, durch welche Seine Majestät zur Nachtzeit kommen, nicht aus den Kirchen zum Empfange heraustreten.

Ukas, 23. April 1823.
Reg. Archiv No. 127.

Geldanleihen aus dem Lambar vom Tutel-Conseil; was wegen der dazu erforderlichen Vollmachten vorgeschrieben worden. S. Vollmachten. S. Lambar.

Geldbelohnungen sollen nicht ohne Genehmigung der höhern Obrigkeit ertheilt werden.

Ukas, 27. Januar 1828.
Reg. Archiv No. 23. — 1828.

Geldbeytreibungen. Zur Lösung der, zur Erfüllung des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 22. August 1826, in Betreff des Erlasses verschiedener Beytreibungen, eintretenden Zweifel, ergeht ein Ukas.

Ukas 1. Dep., 2. Juny 1827. No. 32729.
Archiv No. 1001.
Reg. Patent, 8. August 1827. No. 6311.
Archiv No. 1657.

Geldbeytreibungen; wie es damit gehalten werden soll.

Ukas 1. Dep., 25. Januar 1828. No. 10733.
Archiv No. 270.

Gelder aus fremden Jurisdictionen sollen in den Kreisrenteyen in besonderen Kasten unter Schloß und Siegel aufbewahrt werden.

Comm. Eines Kurländischen Kameralhofs laut Ministervorschrift, 24. Nov. 1827.
Reg. Archiv No. 2563. — 1827.

Gelder, welche bey den Gerichtsbehörden eingeflossen, sollen directe an die Local-Kreisrentey eingesandt, und die Kameralhöfe darüber benachrichtigt werden.

Ukas 1. Dep., 21. July 1824. No. 26845.
Reg. Patent, 25. Septbr. 1824. No. 4952.
Archiv No. 1632.

Gelder, die mit der Post eingesandt werden ꝛc. S. Versicherungs-Packete.

Gelder, welche eingezahlt worden; deshalb wird den Kronsrentmeistern vorgeschrieben, daß sie dieselben auf die Rückstände oder Abgaben in Abzug bringen sollen, welche der Einzahler selbst getilgt haben will.

Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 15. Septbr. 1828.
Ukas 1. Dep., 26. Octbr. 1828. No. 69383.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1828. No. 10399.
Archiv No. 44. — 1829.

Geldhandel, heimlicher; Herabsetzung der Pön von Leuten kaufmännischen Standes, welche denselben eingestanden haben; darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas, 1. Febr. 1828.
Reg. Archiv No. 24. — 1828.

Geldmünze, russische; keine von derselben soll aus dem Lande geführt werden.
Ukas 1. Dep., 11. May 1825. No. 18062.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3496.
Archiv No. 1239.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 22. pag. 394.

Geldstrafen für in strittigen Wäldern gefälltes Holz werden zu den Forstrevenüen gezogen.
Ukas 1. Dep., 9. August 1826. No. 39621.
Reg. Patent, 5. Octbr. 1826. No. 6992.
Archiv No. 2344.

Geldstrafen für das Holzfällen in strittigen Wäldern. S. Wälder.

Geldstrafen, welche vom Senat den Richtern und Secretairen auferlegt worden, wenn sie zurückgezahlt werden sollen. S. Richter.

Geldstrafen. Das Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths: daß von den Gliedern und Secretairen der Unterbehörden keine Beschwerden über die Civilgerichtshöfe, wegen der denselben auferlegten Strafgelder in Sachen, die nach Verlauf der Appellationsfrist an die höheren Instanzen nicht devolvirt werden können, angenommen werden sollen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. April 1826. No. 2177.
Reg. Patent, 17. Septbr. 1826. No. 6535.
Archiv No. 1940.

Geldstrafen. Das Allerhöchste Gnadenmanifest, betreffend die den Gerichtsgliedern nach dem Gnadenmanifeste vom 1. Januar und 22. August 1826 zu erlassenden Geldstrafen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 7. Decbr. 1826.

Archiv No. 204. — 1827.

Gelehrtengrade; was wegen derjenigen Individuen, welche mit auswärtigen Gelehrtengraden versehen sind, so wie wegen der Miliz-Offiziere, vorgeschrieben worden. S. Miliz.

Gemeindeabgaben; wie diese von den Mitgliedern der Gemeinde beyzutreiben sind.

Reg. Patent, 17. Septbr. 1821. No. 4002.

Archiv No. 229. — 1822.

Gemeindebitten. S. Bitten.

Gemeindeglieder; was wegen Uebergang der Bauern von einer Gemeinde zur andern vorgeschrieben worden, darüber ergeht eine Anordnung.

Communicat der Commission der Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 13. April 1827. No. 43.

Archiv No. 655.

General-Consul. S. Consul.

Generalgouverneure, wenn diese krank befallen; deshalb werden, in Betreff der Gouverne-

mentsverwaltung, einige Vorschriften bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 15. pag. 252. 253.

Geoke, Andreas, wird Kreisarzt in Friedrichstadt.

Reg. Befehl, 3. May 1827.
Reg. Archiv No. 4. — 1827.

Gerichtsbehörden; diesen wird untersagt, Leute wegen Vergehen nach der Staroruſſischen Salzsiedelung auf Arbeit zu verurtheilen.

Ukas 1. Dep., 16. Febr. 1829. No. 12772.
Archiv No. 357.

Gerichtsbehörden müssen die bey ihnen eingeflossenen Gelder directe an die Krons-Kreisrentey ihres Orts einsenden. S. Gelder.

Gerichtsglieder. Es wird vorgeschrieben, wie mit solchen Gerichtsgliedern zu verfahren sey, welche aus Fahrlässigkeit im Dienste mit Geldstrafen belegt worden und zahlungsunfähig erscheinen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 7 Departements, 14. Novbr. 1824. No. 3053.
Archiv No. 1967.

Gerichtübergebene. Der Ukas vom 11. Jan. 1764 soll auf alle diejenigen angewandt wer-

den, welche dem Gerichte übergeben worden sind.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 31. Decbr. 1824. No. 1753.

Archiv No. 186. — 1825.

Gesetzes-Sammlungen. S. Zusammenstellungen.

Gesetzwidrige Handlungen, deren sich Beamte zu Schulden kommen lassen; deshalb sollen solche Personen nie mehr angestellt werden. S. Beamte.

Gesinde-Entsetzungssachen müssen in vier Wochen, auch ausser den bey den Kreisgerichten bestimmten Ladungen, beendigt, und darin erkannt werden.

Communicat Einer Kurländ. Gouv. Reg., 19. Febr. 1825. No. 918.

Archiv No. 271.

Gesinde-Entsetzung. Wegen Behandlung dergleichen Sachen ergeht noch eine besondere Vorschrift.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 13. Febr. 1828. No. 13.

Archiv No. 251.

Gestohlene Sachen. Es soll nicht nur gestohlenes Gut, Vieh ꝛc., nach Banko-Assignationen taxirt werden, sondern auch die gestohlenen Gold- und Silbermünzen auf Bankonoten, nach dem zur Zeit des verübten Diebstahls Statt gehabten Cours, reducirt, und

darnach der Grund der Strafe bestimmt werden. S. auch Schadloshaltung der gestohlenen Sachen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheilung, 21. August 1827.
Archiv No. 1576.
Reg. Patent, 2. Decbr. 1827. No. 10326.
Archiv No. 95. — 1828.

Gestohlene Sachen und Gelder-Taxation. S. Taxation.

Gestrandete Schiffe. S. Schiffe.

Gesuche und Eingaben in Privatsachen sollen nur dann angenommen werden, wenn sie auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben sind.

Communicat (Befehl) Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 12. Octbr. 1825. No. 5781 ꝛc.
Archiv No. 1763.

Gesundbrunnen in Baldon. S. Baldon.

Getränke-Defraudation. Es wird die Strafe für denjenigen bestimmt, der sich einer Getränke-Defraudation, rücksichtlich der in Mitau zu veracciſirenden Getränke, zu Schulden kommen läßt.

Reg. Patent, 6. Octbr. 1825. No. 5650.
Archiv No. 1745.

Getränke-Defraudation. S. Defraudation.

Getränkepacht. Diejenigen, welche solche Pacht für die Jahre 1831 bis 1835 aufnehmen wollen, werden dazu aufgefordert.

Ukas 1. Dep., 31. May 1829. No. 35404.
Archiv No. 1048.

Getränkesteuer. Den dabey angestellten Beamten ist die Hälfte von den Strafgeldern, welche von der verbotenen Schenkerey für schuldig befundenen Personen beygetrieben worden, als Belohnung zu geben.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 27. Septbr. 1826. No. 12395.
Archiv No. 2068.

Getraideausfuhr, jeder Art Getraide, aus allen am schwarzen und asowischen Meere belegenen russischen Häfen, unter welcher Flagge es auch sey, soll, ohne Ausnahme, nicht mehr gestattet seyn.

Ukas 1. Dep., 28. August 1828. No. 56346.
Reg. Patent, 9. Octbr. 1828. No. 8297.
Archiv No. 2043.

Getreidepreise; bey den durchmarschirenden Regimentern müssen solche angezeigt werden. S. Preise.

Gewaltsame Besitznahme von Grundstücken; wie solche Sachen zu verhandeln sind.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 27. Decbr. 1823. No. 1052.
Archiv No. 60. — 1824.

Gewaltsame Todesfälle; darüber soll sofort die gehörige Untersuchung veranstaltet werden, und ist über das Resultat zu berichten.

Circulairbefehl an sämmtliche Land- und Stadt-Polizeybehörden, 7. May 1828.
Reg. Archiv No. 3859 ꝛc. — 1828. 2185. — 1828.

Gewerksbeschäftigung der Ausländer, freye, im russischen Reiche. S. Ausländer.

Gewissensgerichte. Den Gouvernements-Chefs wird vorgeschrieben, daß die Rechtssachen in den Gewissensgerichten allezeit gleichförmig verhandelt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1827. No. 5780.
Archiv No. 255.

Gewissensläuterung. In Fällen, wo nicht auf Bestrafung, sondern nur auf Gewissensläuterung erkannt worden, soll das Gnadenmanifest vom 22. August 1826 nicht angewandt werden.

Ukas, 15. April 1827.
Reg. Archiv No. 91. — 1827.

Giftige Substanzen. Wegen Verkaufs derselben werden neue Vorschriften ertheilt, mit Grundlage des Allerhöchst bestätigten Sentiments des Reichsraths vom 28. August 1814.

Reg. Patent, 2. April 1829. No. 2673.
Archiv No. 1310.

Gilde. Den Edelleuten und Beamten wird gestattet, daß sie in die unteren Gilden treten können.

Ukas 1. Dep., 6. May 1825. No. 17689.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3498.
Archiv No. 1238.
St. Petersburgsche Zeitung, 1825. No. 22. pag. 392.

Gilde. Den Rigaschen Bürgern ist gestattet, zu jeder beliebigen Zeit in eine Gilde zu treten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 22. Juny 1825. No. 1649.

Archiv No. 1272.

Gilde. Es wird vorgeschrieben, in welcher Art christliche und ebräische Bürger zu einer Gilde anzuschreiben sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. Febr. 1824. No. 391.

Archiv No. 370.

Gildenabgaben. Der Allerhöchste Befehl vom 11. July 1826, wegen Gestattung einiger Erleichterungen, betreffend die Gildenabgaben vom 1. Januar 1826 ab, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reg. Patent, 22. Septbr. 1826. No. 6590.

Archiv No. 1939.

Gildensteuer ist von den Krons-Podrädtschiks für die Jahre von 1820 bis 1825 beyzutreiben.

Ukas 1. Dep., 16. Januar 1825. No. 566.
Reg. Patent, 27. Febr. 1825. No. 1059.

Archiv No. 543.

Gildensteuer. Die Verordnung, daß die von Kaufleuten über das Jahr der Verzeichnung zur Gilde hinausgestellten Creditbriefe nicht anders, als gegen Erhebung der §. 151. der Ergänzungsverordnung wegen der Gildeneinrichtung vorgeschriebenen Gildensteuer, für

alle folgende Jahre, von den Behörden attestirt werden sollen, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. July 1825. No. 29591.
Reg. Patent, 12. Septbr. 1825. No. 5193.
Archiv No. 1608.

Gildensteuer. Wegen Lösung der Zweifel, welche wegen Beytreibung derselben von Personen, die Kronspodrädde eingegangen, wozu sie ihrem Stande nach nicht berechtigt sind, ergeht eine Erklärung.

Ukas, 13. August 1828.
Reg. Archiv No. 333. — 1828.

Gildenverpflichtung. Der Allerhöchste Befehl vom 21. Decbr. 1827, enthaltend die Erläuterungen über die Gildenverpflichtungen, wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Dep., 24. Decbr. 1827. No. 79610.
Reg. Patent, 30. Januar 1828. No. 880.
Archiv No. 409.

Glaubensgenossen, fremde. Es wird vorgeschrieben, daß die Urtheile in Sachen über fremde Glaubensgenossen, die wegen Mord oder anderer schwerer Verbrechen verurtheilt worden, wenn diese fremden Glaubensgenossen die griechische Religion annehmen, vor der Vollziehung dem dirigirenden Senat unterlegt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 30. May 1826. No. 2182.
Archiv No. 1315.
St. Petersburgische Zeitung, 1826. No. 29. pag. 48.

Gläubiger, die sich in Concursen nicht angegeben. S. Concursgläubiger.

Glieder der Gerichtsbehörden sind pro rata verantwortlich.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 14. Novbr. 1827. No. 2858.
Archiv No. 1056.

Gliederverstümmelung. S. Verstümmelung.

Gnadenmanifest, Allerhöchstes, vom 1. Januar 1826 wird bekannt gemacht.
Reg. Patent, 18. Januar 1826. No. 96.
Archiv No. 103. 18.

Gnadenmanifest. Zur Lösung einiger Zweifel in demselben ergeht ein Ukas.
Ukas 1. Dep., 13. April 1826. No. 15770.
Archiv No. 1099.

Gnadenmanifest vom 1. Januar 1826; deshalb erfolgt die Erklärung, daß solches Manifest nur auf solche Verbrecher angewandt werden soll, die eine öffentliche Strafe verwirkt, und über welche die Urtheile des Criminalgerichtshofs bereits vor dem 19. Novbr. 1825 erfolgt sind, so wie daß der Erlaß der Beytreibung von Geldstrafen, die nicht die Summe von 2000 Rubeln übersteigt, nur denjenigen zu gut kommen soll, welche wegen Amtsverletzungen, laut Urtheils Eines dirigirenden Senats

und der Gouvernementsbehörden, mit solcher vor den 19. Novbr. 1825 wirklich belegt sind.
Ukas 1. Dep., 27. Juny 1826. No. 31485.
Reg. Patent, 5. August 1826. No. 5493.
Archiv No. 1944.

Gnadenmanifest vom 22. August 1826, worin vielfache huldvolle Begnadigungen zum Wohl der Unterthanen und des Reichs bekannt gemacht werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 23. August 1826.
Reg. Patent, 15. Septbr. 1826. No. 6487.
Archiv No. 1730. 1713.

Gnadenmanifest vom 22. August 1826; wegen Anwendung desselben auf die Forstrückstände ergeht eine Vorschrift.
Circulairvorschrift des Ministers des Innern.
Auftrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, 10. April 1827.
Reg. Archiv No. 1763.

Gnadenmanifest. Es wird befohlen, daß man sich genau an den Sinn des Gnadenmanifestes halten soll.
Ukas 5. Dep. 2. Abth., 15. April 1827. No. 1124.
Archiv No. 690.

Gnadenmanifest vom 22. August 1826; wegen der deshalb entstandenen Zweifel erfolgen verschiedene Auflösungen.

Ukas 5. Dep. 3. Abth., 2. May 1827. No. 1341.

Reg. Patent, 16. Juny 1827.

Archiv No. 1293. 795.

Gnadenmanifest. Der Allerhöchste Befehl hinsichtlich des Senats-Ukases vom 2. Juny 1827, betreffend die Erläuterung der Artikel IV. V. und VI. des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 22. August 1826, wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1828. No. 10592.

Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2226.

Archiv No. 839.

Gnadenmanifest. Es ergeht ein Ukas, enthaltend die Entscheidungen einiger aufgeworfenen Fragen zur Erklärung des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 1. Januar 1826.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1826. No. 31640.

Archiv No. 1250.

Gnadenmanifest, betreffend die Krepostposchlinen. S. Krepostposchlinen.

Gold, gediegenes, vom Uralgebirge gewonnenes; was wegen Verheimlichung desselben verordnet worden.

Ukas 1. Dep., 23. August 1829. No. 53899.

Archiv No. 1564.

Gold, gediegenes; denen, die damit einen Handel treiben, wird solches gestattet, jedoch mit Ausnahme der Beamten und Aufseher bey den Goldwäschereyen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. August 1826. No. 8560.

Archiv No. 1957.

Gold und Silber, welches Minorennen gehört; wenn solches zum beweglichen Vermögen gerechnet wird. S. Bewegliches Vermögen.

Goldingsche Klubbengesellschaft; deren Statuten werden bestätigt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. July 1827.

Reg. Archiv No. 590. — 1827.

Goldingscher Hauptmannsgerichts-Assessor. S. von der Howen.

Goldingscher Oberhauptmann; hiezu wird der Selburgsche Oberhauptmann v. Stempel bestellt.

Ukas, 31. July 1829. No. 5314.

Reg. Archiv No. 192.

Goldingscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor; als solcher wird der v. Kleist bestellt.

Ukas, 21. Juny 1824.

Reg. Archiv No. 971. — 1824.

Goldmünze soll bey der Commerzbank künftig nicht mehr als ein Depositum angenommen werden.

Ukas, 24. Novbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Januar 1825. No. 414.
Archiv No. 349.

Gouvernements-Anwälde bekommen die Hälfte von den Strafgeldern, die für Abmachungen unter Privatpersonen an das Collegium der allgemeinen Fürsorge gezahlt werden. S. Strafgelder.

Gouvernements-Procureur; hiezu wird der Kurländische Regierungsrath, Collegien-Assessor v. Doppelmair, bestellt.

Ukas, 12. Decbr. 1827.
Reg. Patent, 9. Januar 1828. No. 82.
Archiv No. 134.

Gouvernements-Procureure; diesen liegt die Führung der Freyheits-Reclamationssachen ob. S. Freyheits-Reclamationssachen.

Gouvernements- und Kreisadelsmarschälle; in welchen Verhältnissen sie zu einander stehen, wird festgesetzt und genau bestimmt, und ihnen gestattet, in ihren Angelegenheiten aus den Städten zu verreisen.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1827. No. 9756.
Reg. Patent, 15. April 1827. No. 2488.
Archiv No. 940.

Gouvernements-Regierungen, so wie die Palaten, sollen nicht berechtigt seyn, an die Unter-

behörden in andern Gouvernements Vorschriften zu ertheilen.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825. No. 43378.
Archiv No. 1903.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 47. pag. 831. 833.

Gouvernements-Revision. S. Revision.

Gouvernements-Revisoren. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in Betreff der Vorschriften für die Gouvernements- und Kreis-Revisoren, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 13. Juny 1827. No. 1291.
Archiv No. 1143.

Gouvernements-Schuldirector. Es wird vorgeschrieben, was derselbe wegen des Examens der sich zu Kanzelleybeamten meldenden Personen zu beobachten hat. S. Kanzelleybeamte. Examen.

Gouvernements-Secretair; hiezu wird der Instanzsecretair Baechmann befördert. S. Baechmann.

Gouvernements-Secretair; hiezu wird der Kanzelley-Secretair Friedrich Maczewsky avancirt. Den 31. Decbr. 1826.

Gouvernements-Secretair; hiezu wird der Kanzellist Butt avancirt.

Ukas, 19. März 1829.
Reg. Comm., 5. April 1829. No. 1992.

Gouvernements-Uniformen, neu verordnete, für alle Gouvernements; deshalb wird eine Abbildung bekannt gemacht. S. Civil-Uniform.

Gränzcharten. S. Charten.

Gränzstreitigkeiten. Der Allerhöchste Befehl, wodurch ein Reglement, nach welchem unter den ehstländischen Gutsbesitzern vorfallende Gränzstreitigkeiten, so wie über Servituten, durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, bestätigt worden, wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 25. Decbr. 1828. No. 15772.

Archiv No. 22. — 1829.

Gränzvermessungen, die nach Vorschrift der Messungs-Instruction zu bewerkstelligen sind; deshalb ergehen Vorschriften.

Ukas, 31. Januar 1826. No. 361.

Archiv No. 264.

Gränzzollwache. Wegen Gebrauchs der Waffen von Seiten der Gränzzollwache an der europäischen Gränze ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 12. April 1829. No. 25051.
Reg. Patent, 22. May 1829. No. 5481.

Archiv No. 1402.

Gratification aus den Summen des Collegiums der allgemeinen Fürsorge soll nicht gezahlt werden. S. Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Grausame Behandlung der Bauern; deshalb werden die Güter des verabschiedeten Gardekapitains Skworzow unter Curatel gesetzt, und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. S. Bauern.

Ukas 1. Dep., 18. März 1825. No. 10959. Archiv No. 554.

Griechische Religion. Es wird vorgeschrieben, wie mit solchen verurtheilten Verbrechern verfahren werden soll, welche die griechische Religion angenommen. S. Glaubensgenossen.

Grind. Leute, welche den Grind haben, können, wenn sie nur nicht mit andern Krankheiten behaftet sind, zum Militairdienst angenommen werden, und sind gleich nach der Annahme an die Krankenhäuser abzugeben.

Ukas 1. Dep., 24. Dec. 1828. No. 87833.
Reg. Patent, 30. Januar 1829. No. 747. Archiv No. 552.

Gröning, Johann Friedrich, Kanzellist bey dem Kurländischen Oberhofgericht, wird zum Collegiensecretair befördert.

Ukas, 19. März 1829.
Reg. Comm., 5. April 1829. No. 1992.

Großfürst und Cäsarewitsch Constantin Paulowitsch, Kaiserliche Hoheit, nimmt ein Paket nicht entgegen, welches mit der Aufschrift: „An Se. Kaiserliche Majestät, von „dem Justizminister, allerunterthänigster Be-

„richt," — an Se. Kaiserliche Hoheit gelangt ist.

Vorschrift Sr. Kaiserlichen Hoheit, des Großfürsten und Cäsarewitsch Constantin Paulowitsch, 8. Decbr. 1825.

Reg. Patent, 31. Decbr. 1825. No. 7934. Archiv No. 104. — 1826.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1825. No. 52. pag. 910. 911.

Großfürst. Die glückliche Entbindung Ihro Kaiserlichen Majestät, der Frau und Kaiserin Alexandra Feodorowna, von einem Großfürsten, welcher den Namen Constantin erhalten hat, und Se. Kaiserliche Hoheit genannt werden soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 9. Septbr. 1827.

Reg. Patent, 20. Septbr. 1827. No. 7932. Archiv No. 1719.

Großfürst, Michael Paulowitsch, Kaiserliche Hoheit. Das Allerhöchste Manifest, wegen Vermählung Allerhöchst desselben mit Ihro Königlichen Hoheit, der Prinzessin Charlotte von Würtemberg, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 9. Febr. 1824.

Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1021. Archiv No. 715.

Großfürstin. Der Allerhöchste Befehl, wodurch die Geburt der Großfürstin Katharina Michailowna, welche Kaiserliche Hoheit zu nen-

nen ist, bekannt gemacht wird, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas, 16. August 1827.

Reg. Patent, 31. August 1827. No. 7067. Archiv No. 1662.

Großfürstin Helena Paulowna, Kaiserliche Hoheit; deren glückliche Entbindung von einer Großfürstin, die den Namen Maria Michailowna erhalten, wird bekannt gemacht.

Ukas, 3. März 1825.

Reg. Patent, 31. März 1825. No. 1687. Archiv No. 652.

v. Grotthuß, Obrister und Ritter, Erbherr auf Weggen, wird zum Kurländischen Landesbevollmächtigten erwählt. S. Landesbevollmächtigter.

Grundstücke. Es werden einige Vorschriften, betreffend die Verhandlungen der Rechtssachen derjenigen, welche Ansprüche an Grundstücke zum Gegenstande haben, die von der Commission zur Erbauung eines Tempels unseres Heilandes Christi in Moskau angekauft sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 24. May 1826. No. 23877. Archiv No. 1030.

Grundstücke. Es wird vorgeschrieben, was bey Corroboration von Kaufbriefen über Grundstücke zu beobachten ist. S. Kaufbriefe.

Grundstücke. Es erfolgt darüber eine Vorschrift, wie und auf welche Art in den westlichen Gouvernements solche Creditoren, die kein Recht haben, Grundstücke mit Bauern zu besitzen,

ihre Befriedigung erhalten sollen, wenn ihnen diese Grundstücke für Schuldforderungen zuerkannt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. Juny 1825. No. 2377.

Archiv No. 1276.

Grundstücke. Wie bey gewaltsamer Besitznahme derselben zu verfahren. S. Rechtssachen.

Grundvermögen. Es wird vorgeschrieben, daß das in einem und demselben Gouvernement, jedoch in verschiedenen Kreisen, belegene Grundvermögen eines Besitzers bey der Rekruten-Berechnung unter eine Rubrik gebracht werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 11. Juny 1828. No. 7099.

Archiv No. 1160.

Grundzinsen. Der Ukas, betreffend die veränderte Classificirung des Gouvernements, zum Behuf des von der Bauerschaft zu erhebenden Grundzinses, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 21. Decbr. 1823. No. 42929.

Archiv No. 15. — 1824.

Güter, adelige, die wegen Kronsbeytreibungen sequestrirt sind, sollen unter Verwaltung der adeligen Vormundschaftsämter gestellt werden.

Ukas 1. Dep., 19. Nov. 1826. No. 53702.
Reg. Patent, 28. Decbr. 1826. No. 9682.

Archiv No. 122. — 1827.

Güter, unbewegliche, welche an das Collegium der allgemeinen Fürsorge verpfändet sind, sollen nicht mehr als Salog beym Branntweins- und anderen Pachten angenommen werden, die Collegien darüber auch keine Zeugnisse ausfertigen.

Allerhöchst bestätigter Befehl der Minister-Committée, 28. Septbr. 1826.
Reg. Patent, 12. März 1827. No. 1772.
Archiv No. 687.

Güter, die dem Collegio der allgemeinen Fürsorge verpfändet sind. S. Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Güter, die mit Einrichtungen und mit Mobiliar-Vermögen verkauft werden, wie die Krepostgelder sodann zu erheben sind. S. Krepostgelder.

Güter, die wegen Kronsbeytreibungen verpfändet worden sind. S. Kronsbeytreibungen.

Güter, welche der Leihebank verfallen; wie solche zu verkaufen.

Ukas 1. Dep., 31. März 1826. No. 12565.
Reg. Patent, 16. Juny 1826. No. 4212.
Archiv No. 1375.

Güter, Arrende-. S. Arrende-Disposition.

Güter, welche wegen der der Kommerzbank schuldigen Summen unter Sequester gestellt worden, und verkauft werden sollen, können dann ver-

kauft werden, wenn der Meistbot auch weniger als die taxirte Summe solcher Güter beträgt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 23. Novbr. 1827. No. 14147.

Archiv No. 2156.

Güter, welche für Schulden an die Commerzbank und ihre Comptoirs zum Verkauf gestellt worden; deshalb erfolgt eine Vorschrift.

Ukas, 23. Novbr. 1827.

Reg. Archiv No. 8. — 1828.

Güter, die Bürgern und Kaufleuten gehören, so wie Personen von gleichem Stande, wenn solche Güter unter Sequester gelegt sind. S. Sequester.

Güter. Es wird vorgeschrieben, daß in allen abgeschlossenen Acten über den Verkauf der in irgend einem Gouvernement belegenen Güter, welche zugleich mit Gütern in andern Gouvernements veräussert werden, die Preise für solche Güter für jedes Gut besonders angezeigt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 15. May 1828. No. 33736.

Archiv No. 974.

Reg. Patent, 28. Juny 1828. No. 5471.

Archiv No. 1413.

Güter, unbewegliche. S. Appellation.

Güter. Von denjenigen Gütern, welche bey Lebenszeiten des Besitzers seinen nächsten Ver-

wandten und Erben, mit der Verpflichtung, seine Schulden zu bezahlen, abgetreten worden, sollen keine Krepostposchlinen erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 27. Febr. 1825. No. 8059.
Archiv No. 461.

St. Petersburgische Senatszeitung 1825. No. 14. pag. 222. 223.

Güter, welche der Leihebank des Findelhauses zur Hypothek dienen; über solche sollen keine Cessionsacten, ohne Zustimmung des Pupillenraths, vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 18. Sept. 1825. No. 34866.
Archiv No. 167. — 1826.

Güter, welche der Reichsleihebank verpfändet worden. S. Reichsleihebank.

Güter-Conservation. Wegen Conservation von unbeweglichen Gütern, die von dem Richter einem Parten ab- und dem andern zugesprochen worden sind; dabey soll bey der Appellation der Ukas vom 27. Januar 1798 auch bey den Unterbehörden gelten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 9. July 1825. No. 979.
Archiv No. 1456.

Gütergemeinschaft soll unter den Eheleuten aus dem Stande der Kurländischen Bauern, wenn

nicht eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft der Eheleute getroffen ist, nicht angenommen werden.

Verordnung der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung in Kurland, 22. Novbr. 1819. No. 361.

Archiv No. 1316.

Güterverkauf unter Eheleuten wird gestattet. S. Eheleute.

Güterverkauf. In den darüber zu vollziehenden Urkunden sollen die nicht cultivirten Ländereyen nach Desätinen und Faden angezeigt werden. S. Versteigerung.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1827. No. 7300.
Archiv No. 282.

Güterverkauf. S. Verkauf von Gütern.

Güterverkauf. Die Vorschrift, daß beym Güterverkauf von Privatpersonen an die Krone zuvörderst festgesetzt werden soll, wer die Krepostposchlinen zu zahlen und das Stempelpapier zum Kaufbrief hergeben soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1827. No. 9571.
Archiv No. 302.

Güterverpfändung. S. Pfandcontracte.

Güterversteigerung, öffentliche, wegen Schulden. S. Schulden. Versteigerung.

Gutachten über abgelegte Vormundschafts-Rechnungen müssen bey Einsendung solcher Rechnungen von den Vormundschafts-Behörden allemal mit beygefügt werden. S. Vormundschafts-Rechnungen.

Gutachten. In die zur Unterschrift für die unter Gericht stehenden und betheiligten Personen und ihre Bevollmächtigten angefertigten Extracte sollen die Gutachten der untern Instanzen nicht eingetragen werden, und sind solche Gutachten auch nicht solchen Personen vorzuweisen. S. Actenauszüge.

Ukas, 2. Octbr. 1828. No. 13001.
Reg. Patent, 8. Decbr. 1828. No. 10722.
Archiv No. 45. — 1829.

Gutsbesitzer. Die Frage: ob den Gutsbesitzern das Recht anheimgestellt sey, ihre Bauern zu vertreten, in der Art, wie solche der Verwaltung der Appanage-Bauern in der ersten und zweyten Instanz des Criminalgerichts freygestellt worden ist, wird entschieden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 4. und 5. Messungs-Departements, 29. Septbr. 1828. No. 2709.
Archiv No. 1876.

Gutspolizey. S. Hauszucht.

Gutspolizey. Damit dabey ein gleichmäßiges Verfahren Statt finden möge, so wird vorgeschrieben:

1) die auf dem Lande wohnenden freyen Leute niedern Standes, welche früher unter dem adeligen Patrimonialgericht gestan-

den, sind jetzt der Gutspolizey subordinirt, und müssen

2) den Anordnungen der Gutspolizey Folge leisten, und auf die an sie gerichtete Citation erscheinen. Bey Statt findenden Excessen und Widersetzlichkeiten kann die Gutspolizey, nach den Statt findenden Umständen, dergleichen Leute verhaften, und an die Kreisgerichte absenden.

3) Eine Strafgewalt, und auch nur nach dem Maaße der Hauszucht, stehet der Gutspolizey gegen solche Leute nur dann zu, wenn

   a) die Gutspolizey von dem Gutsherrn selbst, oder, in dessen Stelle, von einem andern Mitgliede des Adels, oder von einer — adelige Rechte im Allgemeinen genießenden — Person, gehandhabt wird; woraus dann unmittelbar folgt, daß die Ausübung der Gutspolizey durch Stellvertreter, sofern damit eine richterliche Autorität und das Recht der Bestrafung verbunden seyn soll, nicht auf Leute niedern Standes, sondern nur auf Mitglieder des Adels und adelige Rechte genießende Personen übertragen werden darf;

   b) wenn dergleichen freye Leute sich zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, oder, ohne mit dem

Gutsherrn in einem Contractverhältnisse zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben;

c) diejenigen freyen Leute aber, welche andere Contracte mit der Gutsverwaltung abgeschlossen haben, nämlich Oeconomiebeamte, Pächter, Miether ꝛc., nur alsdann der gutspolizeylichen Strafgewalt unterliegen, wenn sie sich derselben, nach den Bestimmungen der errichteten Contracte, ausdrücklich unterworfen haben u. s. w.

Reg. Patent, 4. July 1828. No. 5625. Archiv No. 1414.

Gutsverwaltung. S. Streitsachen.

Gymnasiasten, welche die Universität Dorpat beziehen wollen, um da ihre Studien zu vollenden, müssen Zeugnisse beybringen. S. Studirende Jünglinge.

H.

Häuser und Grundstücke in den Städten. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Aufhebung der Wirkung des Ukases vom 30. Novbr. 1817, betreffend die sechsmonatliche Frist, in welcher alle Besitzer städtischer Häuser und Grundstücke ihre Besitzurkunden vollziehen und die Krepost-

poschlinen entrichten sollen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. May 1826. No. 4509.

Archiv No. 1091.

Häuser in den Städten und Vorstädten; deren Dächer können unter gewissen Vorschriften, statt mit Dachpfannen, mit guten und dicken Brettern bedeckt werden, die sodann mit Oelfarbe anzustreichen sind.

Ukas, 30. July 1828.

Reg. Befehl, 27. Novbr. 1828. No. 911.

Archiv No. 251. — 1829.

Häuser, steinerne; darüber können Ergänzungs-Scheine ertheilt werden, die in der Leihebank verpfändet werden können.

Ukas, 20. Novbr. 1825. No. 4741.

Reg. Patent, 4. May 1826. No. 2419.

Archiv No. 899.

Häuser, die an der Straße weniger als 10 Faden Länge haben, und in Städten oder Residenzen liegen; deren Reparatur wird gestattet.

Ukas, 30. Novbr. 1828. No. 78530.

Reg. Patent, 30. Januar 1829. No. 61.

Häuser können von ausländischen Gästen in Riga besessen werden.

Ukas 1. Dep., 19. Febr. 1825. No. 11.

Häuser, in denen Militair steht. S. Militair.

Häuserbau in den Städten. Der Ukas, in Betreff der auf alle Städte Rußlands ausgedehn-

ten Regeln, betreffend den Häuserbau in St. Petersburg, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 5. August 1827. No. 7147.

Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2217. Archiv No. 621.

Häute, welche in Libau verschifft werden; davon ist der Zoll bis zum Januar 1828 das Pud auf 80 Kopeken S. M. festgesetzt.

Ukas, 23. Januar 1825.

Reg. Patent, 20. März 1825. No. 1367. Archiv No. 655.

Ukas, 25. May 1825. No. 20516.

Reg. Patent, 15. July 1825. No. 3997. Archiv No. 1445.

Hafferberg, David Julius Gottlob, Rathsherr, wird zum Mitauschen Bürgermeister bestellt.

Befehl Einer Kurländischen Gouv. Reg., 30. Novbr. 1823. No. 3941.

v. Hahn, Baron, Collegienrath, wird zum Kurländischen Civilgouverneur Allerhöchst bestellt. S. Civilgouverneur.

v. Hahn, Baron, Kurländischer Civilgouverneur (Staatsrath und Ritter), wird Allerhöchst zum Liefländischen Civilgouverneur ernannt.

Ukas, 2. Decbr. 1827.

Reg. Patent, 19. Decbr. 1827. No. 10935. Archiv No. 101. — 1828.

Handel auf dem Lande; solchen darf Niemand, ohne durch einen Gilden- oder Handelsschein dazu berechtigt zu seyn, durch Ankauf von Landproducten, oder auf sonstige Weise, treiben, indem im Uebertretungsfalle jeder der strengsten Beahndung unterzogen werden wird; wobey es den Landpolizeyen, bey eigener Verantwortung, zur Pflicht gemacht wird, in ihren Gerichtsbezirken keinen Mißbrauch dieser Art zu dulden.

Reg. Patent, 12. August 1826. No. 5631.
Kurländisches Amts- und Intelligenzblatt, 17. August 1826. No. 66.

Handels-Compagnie. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée, in Betreff der Handlungs-Compagnie, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 31. Octbr. 1825. No. 42170.
Reg. Patent, 16. Decbr. 1825. No. 7420.
Archiv No. 21. — 1826.

Handelsklasse. Der Allerhöchst namentliche Befehl vom 31. August 1825, wegen einiger der Handlungsklasse zu schaffenden Erleichterungen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 22. Septbr. 1825.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1825. No. 7014.
Archiv No. 2160.

Handelsleute. Wegen der von den Handelsleuten beyzutreibenden Gebühren für die von ihnen zu nehmen gewesenen Bücher, ohne sie selbst

dem Gericht zu übergeben, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 23. May 1823. No. 17046.
Reg. Patent, 14. July 1824. No. 3638.
Archiv No. 1361.

Handeltreibende Bürger. Deren Bücher sollen, nach Ablauf des gesetzlichen Termins, nicht zur Bescheinigung angenommen werden. Auch ist den Bürgern in solchem Fall nicht gestattet, Handel auf eine Summe von 1000 Rub. zu treiben.

Ukas 1. Dep., 17. Decbr. 1823. No. 40550.
Reg. Patent, 18. März 1824. No. 1135.
Archiv No. 943.

Handlungsbücher der Kaufleute, für drey Klassen derselben, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, sind: 1) Journalbücher, 2) Kassabücher, und 3) Groß- oder Hauptbücher; auch wird bestimmt, wieviel dafür bezahlt werden muß.

Ukas, 29. Septbr. 1823.
Reg. Patent, 17. Decbr. 1823. No. 4133.
Archiv No. 117. — 1824.

Handlungsbücher der Kaufleute können auch im Laufe des 1824sten Jahres zur Verification angenommen werden.

Ukas, 8. May 1824.
Reg. Patent, 4. Juny 1824. No. 2639.
Archiv No. 1196.

Handlungsscheine für die Bauern; deshalb ergeht eine Anordnung. S. Bauern.

Handlungs- und Schifffahrts-Contract, welcher zwischen Rußland und Preußen abgeschlossen worden ist, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas 1. Dep., 24. Septbr. 1825.
Reg. Patent, 3. Novbr. 1825. No. 6321.
Archiv No. 2116.

Handschreiben von Kronsbauern über Geldanleihen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben. S. Kronsbauern.

Handschriften. Es wird bestimmt, wie mit Beytreibung solcher Gelder verfahren werden soll, die von Kronsbauern, mit Ausstellung nicht auf dem gesetzmäßigen Stempelpapier geschriebener Handschriften, angeliehen worden sind.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. April 1826. No. 3362.
Archiv No. 874.

Handwerker, ausländische, die sich in den Residenzstädten befinden; derentwegen ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 17. März 1826.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 17. pag. 286 ꝛc.

Handwerksämter. S. Aemter.

Handwerksreglement für alle Städte Kurlands, mit Ausnahme von Mitau, für welche Stadt

schon am 5. Juny 1822 eine bestehende Ordnung eingeführt worden, wird bekannt gemacht.

Reg. Patent, 24. März 1825. No. 1890.
Archiv No. 1009.

Hanf. Es wird vorgeschrieben: daß der Hanf von der ersten und zweyten Sorte in Bünden von 12 und 16 Pfund, und der von der dritten Sorte in Bünden von 8 bis 12 Pfund zur Brake genommen, zugleich aber den Brakern angedeutet werden soll, daß wenn im Jahre 1825 Handbünde von größerem Gewichte gefunden werden, die Schuldigen, welche solches zugelassen, unfehlbar ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Ukas, 21. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1827.
Archiv No. 22. — 1825.

Harder, Instanzsecretair, wird zum Collegienrath befördert. S. Collegienrath.

Hasenpothscher Instanzsecretair. S. Seraphim.

Hasenpothscher Hauptmannsgerichtsassessor wird Ernst v. Sacken.

Ukas, 21. Juny 1824.
Reg. Archiv No. 971. — 1824.

Haupt-Ergänzungs- und Reinigungs-Eid in den Bauersachen. S. Ergänzungseid.

Hauptleute. S. unten v. Offenberg, v. Stempel, v. Kleist, v. d. Howen, v. Rönne.

Hauptmannsgerichte. Ueber die ihnen zustehende Competenz ergeht eine Vorschrift.
Reg. Patent, 24. Febr. 1825. No. 981 a.
Archiv No. 540.

Hausiren mit Waaren wird strenge verboten.
Reg. Patent, 12. July 1826. No. 5029.
Archiv No. 1386.

Hausiren mit Waaren wird den Ebräern in den Städten und auf dem Lande strenge verboten.
Reg. Patent, 8. Septbr. 1828.
Reg. Archiv No. 308.

Hauszucht über Bauern auf Kronsgütern. Die vom Kurländischen Kameralhof, auf den Grund der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, getroffenen näheren Bestimmungen, wegen Ausübung der Hauszucht auf Kronsgütern, werden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.
Reg. Patent, 30. Decbr. 1819.
Archiv No. 79. — 1820.

Hebräer. S. Ebräer.

Heiden und Mahomedaner, die zur christlichen Religion übergehen, erhalten gewisse Vortheile. S. Mahomedaner.

Heiligenbilder. Es ergeht die Vorschrift, wie es mit den Heiligenbildern gehalten werden soll, die einen Theil des Vermögens aus-

machen, welches zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 15. Octbr. 1827. No. 9983.

Archiv No. 1851.

Heiligenbilder; wie bey dem öffentlichen Verkaufe derselben wegen der Kronsforderungen zu verfahren.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 12. August 1829. No. 2560.

Archiv No. 1515. 2016.

Heiligenbilder. Der Verkauf derselben in öffentlichen Auctionen wird verboten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 16. Octbr. 1827. No. 9875.

Archiv No. 92. — 1828.

Heitzung der Zuchthäuser. S. Zuchthäuser.

Henkershand, wenn Militairpersonen dadurch bestraft worden sind; deshalb wird vorgeschrieben: daß für die im Militairdienst befindlichen Leute, welche bloß durch Unvorsichtigkeit der Polizey von Henkershand bestraft worden, ohne dazu verurtheilt zu seyn, Rekruten-Abrechnungsquittungen ausgestellt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 23. Septbr. 1826. No. 8973.

Archiv No. 1958.

v. Heucking, Wilhelm, wird Assessor beym Mitauschen Oberhauptmannsgericht.
Ukas, 21. Januar 1826.
Reg. Archiv No. 745.

v. Heyking. S. Talsenscher Hauptmann.

v. Heyking wird Selburgscher Oberhauptmannsgerichtsassessor. S. Assessor.
Ukas, 21. Juny 1824.
Reg. Archiv No. 971.

Hölzungen in Kronsforsteyen. S. Kronsforsteyen.

Hofbehörden. Der Allerhöchste Befehl vom 22. August 1826, wegen Einrichtung eines Ministerii zur Verwaltung aller Hofesbehörden, verbunden mit dem Ministerio der Appanagedepartements und der Verwaltung des Kabinets, unter der Benennung: Ministesterium des Kaiserlichen Hofes, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas, 31. August 1826.
Reg. Patent, 9. Novbr. 1826. No. 7876.
Archiv No. 2347.

Hofesleute und Bauern, die von der Gutsherrschaft freygelassen worden; deshalb wird vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen sie in den geistlichen Stand treten können.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 17. May 1826. No. 4052.
Archiv No. 970.

Hofesleute und Bauern, die bey Personen, welche keine adelige Rechte besitzen, dienen, sollen nicht anders, als mit schriftlichen Scheinen in Dienst genommen werden.

Ukas 1. Dep., 30. Januar 1828. No. 866.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2222.
Archiv No. 835.

Hofesleute, die aus fremden Gouvernements nach Kurland übergeführt worden, sollen, wenn sie auch nicht in Kurland geboren, dennoch, sobald sie hier zu Landgütern oder städtischen Grundstücken angeschrieben sind, zu dem Kurländischen Bauerstande gerechnet, und der diesem Stande verliehenen Rechte theilhaftig werden.

Ukas, 5. Febr. 1824.
Reg. Patent, 6. Juny 1824. No. 2777.
Archiv No. 1200.

Hofesleute und Bauern können nicht unbewegliches Vermögen besitzen. S. Unbewegliches Vermögen.

Hofesmäkler. S. Mäkler. Notaire.

Hofesmäkler. Die Ergänzungen der Gesetze, betreffend die Hofesmäkler und Notaire, werden bekannt gemacht.

Ukas, 30. Juny 1826. No. 5975.
Reg. Patent, 27. August 1826. No. 6041.
Archiv No. 1942. 1246.

Hofesmäkler sollen wegen ihrer Befriedigung auf den Grund des Bankerottreglements, Theil I.

§. 8., vollständig und vorzugsweise vor den Creditoren befriedigt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 10. Febr. 1827. No. 1732. 1840.

Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2309. Archiv No. 701. 311.

v. Holtey wird zum Goldingschen Oberhauptmann bestellt.

Ukas, 21. Januar 1826. Archiv No. 745.

Holzdefraudation. Die in dem Kurländischen Forstreglement deshalb enthaltene Bestimmung soll beybehalten werden.

Ukas, 20. Juny 1828. Reg. Archiv No. 194. — 1828.

Holzdefraudation. Nach dem Allerhöchsten Gnadenmanifest soll die Strafe wegen Holzdefraudation in Kronswäldern erlassen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 13. April 1829. Archiv No. 737.

Holzdefraudation. S. Strafgelder.

Holzdefraudationen in den Krons-Schiffsbau-Holzgehegen, wenn Leute sich dabey mit bewaffneter Hand widersetzen, soll gegen sie nach dem Kriegsrecht verfahren werden, und ist über die Schuldigen eben so, wie mit den Revoltirenden, zu urtheilen.

Allerh. Befehl, 19. August 1827.

Reg. Patent, 29. Decbr. 1827. No. 11281. Archiv No. 132. — 1828.

Holzfällen in strittigen Wäldern; wohin die desfallsigen Geldstrafen zu erlegen. S. Geldstrafen.

Holzfällen, eigenmächtiges. S. Eigenmächtiges Holzfällen.

Holzfällen, eigenmächtiges. Wegen Bestimmung der Strafe für eigenmächtiges Holzfällen in den mit der Krone im Streit stehenden, mit derselben gemeinschaftlich besessenen Wälder sowohl, als auch die Aufhebung der Vorschrift des dirigirenden Senats vom 31. July 1817, hinsichtlich der Strafe für eigenmächtiges Holzfällen in Kronswäldern, ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 2. März 1828. No. 4477.

Archiv No. 475.

Holzfällen, eigenmächtiges, in den Kronswäldern; in wiefern das Gnadenmanifest vom 22. August 1826 dabey anzuwenden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 10. July 1829. No. 39648.

Archiv No. 1289.

Holzfällen, eigenmächtiges. Der Ukas Eines dirigirenden Senats, enthaltend die Verordnung: daß die in den Ukasen vom 12. Nov. 1810 und 8. July 1815 vorgeschriebene Strafbestimmung für eigenmächtiges Holzfällen in

Kronswäldern auch auf die Wälder der Privatbesitzer ausgedehnt werden soll, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. Juny 1825. No. 1579.

Archiv No. 1225.

Holzflößung. Die am 11. Septbr. 1823 Allerhöchst bestätigte Verfügung der Minister-Committée, in welcher Art die Gutsbesitzer, die Bau- und Brennholz von ihren Gütern zu ihrem eigenen Gebrauche flößen, von Zahlung der Poschlinen dafür befreyt seyn sollen, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reg. Patent, 5. Decbr. 1823. No. 3957.

Archiv No. 15. — 1824.

Holzfrevel. Den Gerichtshöfen peinlicher Sachen wird vorgeschrieben, ihre Erkenntnisse wegen Holzfrevel in den Kronswäldern dem Oberforstmeister, nach dem Ukas vom 24. Oct. 1807, in Abschrift zuzustellen, und nach eingegangener Antwort oder Erklärung das Weitere gesetzlich zu verfügen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheilung, 30. April 1824. No. 487.

Archiv No. 722.

Hornvich; mit diesem, so wie mit feinwollenen Schaafen, in Rußland Handel zu treiben, wird den Ausländern gestattet.

Ukas 1. Dep., 28. Sept. 1827. No. 59905.

Archiv No. 90. — 1828.

Hornvieh. Die Regeln für den Transithandel mit Hornvieh aus Rußland durch Polen nach Oestreich und Preußen, werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 19. April 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, Beylage, 1826. No. 21.

von der Howen, Carl, zeitheriger Kreismarschall, wird zum Rath des Kurländischen Oberhofgerichts befördert, am 18. May 1826 als solcher beeidigt, und den 20. May 1826 im Oberhofgericht introducirt.

Reg. Comm., 18. May 1826. No. 2676.
Archiv No. 888.
Reg. Patent, 8. Juny 1826.
Archiv No. 1210.

von der Howen, Oberhofgerichtsrath, wird zum Titulairrath befördert.

Ukas, 13. Novbr. 1827.
Reg. Comm., 23. Decbr. 1827. No. 7894.
Archiv No. 2239.

von der Howen, Kreisgerichtsassessor, wird examinirt.

Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 20. Septbr. 1826. No. 1434.

von der Howen. S. Kreisgericht.

von der Howen, Kreisgerichtsassessor, wird zum Assessor des Goldingschen Oberhauptmannsgerichts bestellt.

Ukas, 31. July 1829.
Reg. Archiv No. 192.

von der Howen, Theodor, wird als Kreisrentmeister in Jacobstadt angestellt.

Befehl der Kurländ. Gouv. Regierung an das Selburgsche Oberhauptmannsgericht, 26. May 1827.

Reg. Archiv No. 215. — 1827.

von der Howen, Otto, wird Assessor beym Tuckumschen Oberhauptmannsgericht.

Ukas, 21. Januar 1825.

von der Howen, Assessor, wird zum Talsenschen Hauptmann befördert. S. Bauskesches Hauptmannsgericht.

Ukas, 22. Januar 1829.

Hypothecirtes Vermögen. S. Kaufcontracte.

Hypothekenbücher sollen nicht in den Wohnungen der Secretaire, sondern im Gerichtslocal aufbewahrt werden.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouv. Reg., 6. April 1826.

Reg. Archiv No. 697. — 1826.

J.

Jagd. Die Vogel- und Thierjagd soll in Kurland nach wie vor, auf den Grund des am 11. Novbr. 1804 Allerhöchst bestätigten Kurländischen Forstreglements, bestehen, und der Allerhöchste Befehl vom 8. Januar 1827 ist nicht auf das Kurländische Gouvernement anzuwenden.

Ukas 1. Dep., 20. May 1827. No. 30097.

Reg. Patent, 20. Juny 1827. No. 4534.

Archiv No. 1294.

Jagdgerechtigkeit. In Betreff der, durch den §. 1 im IV. Hauptstück des Kurländischen Forstreglements, dem Adel nach dessen Allerhöchst bestätigten Privilegien zuständigen Jagdgerechtigkeit, und der im 2. §. desselben Hauptstücks enthaltenen Festsetzung, erfolgt annoch eine Vorschrift, die Jagd betreffend.

Reg. Patent, 26. July 1826. No. 5188. Archiv No. 1524.

Jagen, unbefugtes; deshalb wird auf's Neue vorgeschrieben:

1) Wer ohne Billet des Oberforstmeisters jagen, oder auch die verbotene hohe Jagd exerciren würde, von dem soll das Gewehr zum Besten desjenigen Forstbedienten, welcher die Schuldigen entdeckt, abgenommen, und überdem von ihm für jedes Stück Wild, womit er angetroffen wird, erstens der Werth des Wildes nach der im Forstreglement bestimmten, später durch den Ukas vom 3. May 1815 bloß auf Bancoassignationen reducirten Taxe; zweytens eben so viel an Strafe, und drittens dasselbe als Belohnung zum Besten des Pfänders, beygetrieben werden. Wird der Schuldige aber, während der verbotenen Zeit zum Jagen, angetroffen, so ist von ihm das Nämliche doppelt zu erheben.

2) Sollte Jemand, der von dem Oberforstamte ein Billet hat, während der im dritten Punkt dieses Hauptstücks vom

23. März bis 25. July verbotenen Zeit jagen, so muß ein solcher für jedes Stück, mit dem er angetroffen wird, den Werth des Wildes nach der Taxe, und eben so viel zum Besten des Pfänders bezahlen. Den Bauern und Gliedern der Bauergemeinden ist das Jagen völlig verboten. S. Bauern. Feuergewehre. Taxe.

Reg. Patent, 28. März 1824. No. 1367. Archiv No. 939.

Jagen und Schießen des Wildes und der Vögel. S. Schießen. Wild.

Jahrmärkte, die in Rußland zum Besten des Wollhandels errichtet worden sind. S. Wollhandel.

Jahrmärkte in Liefland; diese sollen von den Ebräern aus andern Gouvernements nicht besucht werden.

Reg. Patent, 31. Octbr. 1825. Reg. Archiv No. 931. — 1825.

Jesuitengüter; beym Verkauf derselben sollen Poschlinen erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 19. May 1825. No. 19792. Archiv No. 934.

Impfung der Schutzblattern wird anbefohlen. S. Schutzblattern-Impfung.

Inquisiten, zur Arbeit untaugliche. Die Vorschrift, in Betreff der Befriedigung bestohlener Personen für das denselben entwendete Gut, für den Fall, wenn die Inquisiten untauglich befunden, solches abzuarbeiten, und

Privatpersonen dieselben nicht in Dienst nehmen wollen, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. Januar 1826. No. 961.

Reg. Patent, 16. Juny 1826. No. 4203. Archiv No. 1370. 401.

Inquisiten. Es wird eröffnet: daß durch den Ukas vom 27. Septbr. 1801, wodurch verboten worden, die Inquisiten peinlichen Fragen zu unterziehen, keineswegs der Ukas vom 28. April 1775, wodurch vorgeschrieben ist, die Inquisiten bey hinlänglichem Beweise ihrer Schuldbarkeit zu keinem Geständnisse zu zwingen, aufgehoben worden sey.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 27. Octbr. 1825. No. 1965. Archiv No. 2092.

Inquisiten, von Gerichtshöfen und Hauptgerichten verurtheilte, können beym Senat klagen. S. Klagen.

Inquisitions- und Criminalsachen; deshalb wird den Verwesern der Gouvernements, so wie den Gerichtsbehörden und Beamten, mit Mehrerem auf's Neue vorgeschrieben:

a) daß alle an die Gerichtshöfe, Hauptgerichte ꝛc. gelangten Inquisitions- und Criminalsachen, mit der möglichsten Ac-

curateſſe und Aufmerkſamkeit geprüft, und die darin etwa wahrgenommenen Mängel, ohne den mindeſten Anſtand, ergänzt werden; auch alle Thatumſtände, die zur Aufdeckung der Wahrheit dienlich ſind, vollkommen ausgemittelt werden ſollen; und die Verſchläge über die Arreſtanten vorſchriftmäßig einzuſenden ſind.

b) Sollen in ſolchen Sachen ohne alle Verzögerung, Fahrläſſigkeit und Nachſicht verfahren, und dieſelben vollſtändig abgefaßt werden, damit die Inquiſiten nicht durch nachzuholende Einziehung von Nachrichten leiden ꝛc.

c) Sollen die Gouvernementsbefehlshaber ſolche Inquiſitions- und Criminalſachen nicht über die geſetzlich beſtimmte Friſt zurückbehalten, auch nach beſtätigtem Urtheil über die prompte Vollziehung derſelben wachen ꝛc.

d) Soll bey Aburtheilung der Sachen die verordnete Reihefolge beobachtet werden, damit die Inquiſiten nicht leiden ꝛc.

e) Sollen allen ſolchen Sachen Extracte und kurze Expoſé's beygefügt werden, welche mit aller Accurateſſe, und nach der Ordnung der Verhandlungen, ſo wie des Ganges der Sache, ohne daß darin etwas weggelaſſen und unnütz wiederholt worden, anzufertigen ſind; wofür, nach dem Ukas vom 29. Octbr. 1800, die

Gerichtshöfe selbst, so wie die Secretaire, verantwortlich sind.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung Eines dirigirenden Senats, 18. August 1824. No. 173.

Archiv No. 1345. 1346.

Inquisitions- und Criminalsachen, bey welchen Privatforderungen Statt finden, sollen nicht eingestellt, auch nicht in der Form eines Civilprozesses fortgesetzt werden, sondern sind in der Acte, wie sie entamirt worden, auszuführen.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 24. März 1827. No. 596.

Archiv No. 556.

Insertionen wegen Verbotanlegungen oder Aufhebungen, durch die Senatszeitungen bekannt zu machende. S. Verbotanlegungen.

Insertionsgelder für Anzeigen in den Zeitungen über Güter, deren Verkauf aus dem Gouvernement nach den Residenzstädten verlegt worden, sind bey denjenigen Gouvernements-Regierungen, wo der anfängliche Verkauf Statt gefunden, zu berichten.

Ukas 1. Dep., 16. Decbr. 1825.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 8. pag. 119.

Inspector der Kurländischen Medicinalbehörde; als solcher wird der Operateur Dr. Bidder bestellt.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1825.

Archiv No. 374.

Instanzsecretair zu Mitau. S. Friede.

Instanzsecretair zu Tuckum. S. Baechmann.

Invaliden. Es wird vorgeschrieben, wie viel zum Besten derselben von den umherziehenden Schauspielern beygetrieben werden soll, so wie auch für das Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5524.
Archiv No. 21. — 1825.

Invaliden, die nicht durch erhaltene Wunden, sondern von natürlichen Krankheiten verkrüppelt sind, sollen bey dem Collegio der allgemeinen Fürsorge eben so, wie die im Gefechte Verstümmelten, untergebracht werden.

Ukas, 18. Octbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6225.
Archiv No. 14. — 1825.

Invaliden. Es wird vorgeschrieben, in welcher Art Militairpersonen, die durch Krankheit und Verstümmelung zum Dienste untauglich sind, nach dem Orte ihrer Bestimmung, mittelst Podwodden, gegen Progongelder, befördert werden sollen.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1825. No. 1236.
Reg. Patent, 20. März 1825. No. 1368.
Archiv No. 653.

Invaliden der Postjurisdiction; über die Dienstzeit derselben, so wie über ihre, nach ihrer Verabschiedung von niedern Postdienern erzeugten Kinder wird mit Mehrerem festgesetzt: den Kindern der niedern Postdiener eine 25jährige Dienstzeit im Postwesen nach allgemei-

ner Grundlage zu bestimmen, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist den Oberoffiziersrang erhalten haben.

Ukas, 20. Septbr. 1826.
Reg. Patent, 18. Novbr. 1826. No. 8315.
Archiv No. 2316.

Invaliden, welche bey dem Postwesen angestellt sind, können erst verabschiedet werden, wenn sie 25 Jahre ausgedient haben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 22. Septbr. 1826. No. 8614.
Archiv No. 1949.

Inventarienstücke. Wieviel ein abgehender Kurländischer Bauer an Inventarienstücken zurücklassen muß, oder nach dem Werthe derselben aus seinen Mitteln zu ersetzen hat, darüber erfolgt eine Bestimmung.

vid. Bestimmung der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 13. Febr. 1828. No. 26.
Archiv No. 252.

Journale und Protocolle sollen von den Gouvernements-Regierungen, so wie von den Kameralhöfen und Gerichtshöfen peinlicher und bürgerlicher Rechtssachen, imgleichen von den Kriegskanzelleyen vor der Vollziehung, den Procureuren zugestellt werden, und wird zugleich vorgeschrieben, daß die Journale unter

keinem Vorwande früher vollzogen werden sollen, als bis sie von den Procureuren durchgesehen sind.

Ukas 1. Dep., 12. Novbr. 1828. No. 74181.

Archiv No. 2146.

Juden. Zur Verminderung der Juden in Kurland wird der am 2. April 1829 Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée bekannt gemacht.

Ukas, 24. May 1829. No. 33459.

Reg. Patent, 8. July 1829. No. 69. 59.

Archiv No. 1444.

Justizminister; hiezu wird der Fürst Dolghorukij Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 18. Oct. 1827.

Ukas 1. Dep., 21. Octbr. 1827. No. 64434.

Reg. Patent, 1827.

Archiv No. 17915.

Justizminister, Fürst Dolghorukij, erhält einen Urlaub auf 4 Monate, und der Justizminister-College, Geheimerath Daschkow, vertritt dessen Stelle.

Ukas 1. Dep., 1. August 1829. No. 47331.

Archiv No. 1447.

Justizminister, Fürst Labanow Rostowsky, hat auf seine Bitte den Abschied erhalten.

Ukas 1. Dep., 21. Oktbr. 1827. No. 64337.

Archiv No. 1902.

K.

Kämmerey in der Gouvernementsstadt Mitau erhält eine Instruction.
Reg. Befehl, 23. Januar 1828.

Kahals; diese sollen vom 1. Januar 1827 an Ehe-, Geburts- und Sterbelisten über die Ebräer führen.
Reg. Patent, 31. Decbr. 1827. No. 9834.
Archiv No. 125.

Kaiserin Elisabeth Alexejewna. Das am 4. May 1826 in der Stadt Below, in dem Tulaschen Gouvernement, erfolgte Ableben der Frau und Kaiserin Elisabeth Alexejewna, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Allerh. Manifest, 9. May 1826.
Reg. Patent, 21. May 1826. No. 2832.
Archiv No. 1102.

Kaiserin Mutter, Maria Feodorowna. Das am 24. Octbr. 1828 erlassene Allerhöchste Manifest, wegen des Ablebens der Frau und Kaiserin Maria Feodorowna, wird zur allgemeimeinen Kenntniß gebracht.
Allerh. Manifest, 24. Octbr. 1828.
Reg. Patent, 1. Novbr. 1828. No. 9198.
Archiv No. 2099.

Kallmeyer, Alexander, Archivar, wird examinirt.
vid. Zeugniß des Oberhofgerichts, 18. Jan. 1826. No. 74.

Kalmucken und Asiaten erhalten einige Freyheiten.
Ukas, 11. März 1827. No. 3332.
Archiv No. 468.

Kameralhofsbeamte; die derentwegen gefällten oberhofgerichtlichen Urtheile sind dem Kameralhofe jedesmal zu communiciren.
Comm. des Kurländischen Kameralhofs, 7. Octbr. 1829. No. 10607.
Archiv No. 1809.

Kammerherren und Kammerjunker, russisch-kaiserliche, welche sich bey einer Behörde im Dienst befinden; von diesen müssen solche Behörden Einer Gouvernements-Regierung alljährlich Conduitenlisten eingesandt werden.
Ukas, 24. Decbr. 1817.
Ukas, 29. May 1823.
Ukas, 10. July 1824.
Reg. Comm. (Befehl), 10. Novbr. 1824. No. 6313.

Kantonisten. Der Ukas, enthaltend die am 6. Decbr. 1828 Allerhöchst bestätigten Regeln, die Kantonisten betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas 1. Dep., 14. Decbr. 1828.
Reg. Patent, 11. Febr. 1829. No. 1189.
Archiv No. 674.

Kantonisten. Wegen Ernährung derselben und der Waisen in den Gemeinden, sowohl der Land- als Seemacht, so lange sie sich bey ihren El-

tern befinden, oder auch bey ihren Pflegeeltern, erfolgt eine Anordnung, was dabey zu bewerkstelligen ist.

Ukas, 9. August 1826. No. 3745.
Reg. Patent, 23. Sept. 1826. No. 6676.
Archiv No. 2305.

Kanzelleybeamte, die nach Grusien und nach der Provinz Kaukasien zum Dienste reisen, erhalten den ersten Klassenrang.

Ukas 1. Dep., 28. Nov. 1828. No. 76383.
Reg. Patent, 8. Januar 1829. No. 68.
Archiv No. 162.

Kanzelleybeamte. Wegen Bestimmung eines Etats für die Unter-Kanzelleybeamten wird eine Vorschrift des Justizministerii vom 31. Dec. 1828 bekannt gemacht.

Reg. Comm., 28. Febr. 1829. No. 1523.
Archiv No. 360.

Kanzelleybeamten-Prüfung, neu angeordnete; desfalls sind die Gesuche von der Behörde, bey welcher die zu Examinirenden um eine Anstellung gebeten, an das Gymnasium oder an die Schuldirectoren zu verweisen, welche sodann, nach veranstalteter Prüfung, solchen Personen Attestate über ihre Kenntnisse auszufertigen haben. Daher sind alle künftig anzustellende Kanzelleybeamte zuvor von der Schulobrigkeit zu examiniren, und ist in Zukunft bey Vorstellung der auf's Neue anzustellenden Beamten, Behufs ihrer Bestätigung, an die

Regierung das erforderliche Zeugniß des Schuldirectors mit anzuschließen.

Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern, 6. July 1828. No. 2190.

Reg. Comm., 23. August 1828. No. 6815.

Archiv No. 1574.

Kanzelleybediente. Zur Verbesserung des Zustandes der Kanzelleybedienten im Civilfach wird ein Allerhöchster Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 14. Octbr. 1827.

Ukas 1. Dep., 17. Octbr. 1827. No. 62414.

Reg. Patent, 15. Novbr. 1827. No. 9762.

Archiv No. 2249.

Kanzelleybediente, untere, bey dem Postwesen; in Betreff derselben wird ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 17. Decbr. 1828. No. 84376.

Reg. Patent, 20. Febr. 1829. No. 1935.

Archiv No. 816.

Kanzelleygelder; darüber müssen in Zukunft Schnurbücher abgehalten werden, und sind dieselben dem Kameralhofe zur Revision einzusenden.

Reg. Comm. (Befehl), 9. April 1825. No. 1882.

Archiv No. 588.

Kanzelleygelder-Verschlag. S. Verschlag.
Kanzelley-Unterbeamte. S. Unterbeamte.
Kanzler in Kurland; hiezu wird durch Allerhöchsten Befehl der zeitherige Oberhauptmann zu Selburg, Gotthard Wilhelm v. Bistram, befördert.
Ukas, 8. Juny 1828.
Reg. Comm., 11. July 1828. No. 5876.
Archiv No. 1333.
Kapitalien der Deponenten. Die Regeln und Ergänzungs-Attestate, hinsichtlich der den verstorbenen Deponenten gehörigen Kapitalien, werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. S. Creditsystem.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 25. August 1827. No. 7552.
Reg. Patent, 1. Novbr. 1828. No. 9196.
Archiv No. 2244.
Kapitalien, welche an die Committée, zur Versorgung verdienter Civilbeamten, eingesandt werden sollen; darüber ergeht eine Vorschrift.
Ukas, 8. April 1827. No. 22054.
Reg. Patent, 23. Juny 1827. No. 4664.
Archiv No. 1628.
Kapital-Angaben. Den Kaufleuten wird gestattet, die im Termin versäumten Kapital-Angaben noch im Laufe des ersten Tertials 1825 zu bewerkstelligen.
Ukas 1. Dep., 13. März 1824. No. 7794.
Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1837.
Archiv No. 1069.

Kapitalien-Anleihen, welches verschiedenen frommen Stiftungen gestattet worden; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 13. July 1829. No. 41250.
Archiv No. 1882.

Kassageschworne; was wegen ihrer Pensionen vorgeschrieben worden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 26. May 1825. No. 529.
Archiv No. 1043.

Kassendefecte. Wegen eines von einem Kreisrentmeister verschuldeten Kassendefects von 39,000 Rub., und anderer Amtsvergehungen wegen, ist derselbe, nach dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, dahin verurtheilt worden, daß er seines Ranges und Adels verlustig seyn, und nach den Colonien in Sibirien versandt werden soll; auch ist sein Vermögen zur Deckung des Kassendefects verkauft, und das noch Fehlende von seinen Caventen sowohl, als auch von denjenigen Gerichtsgliedern, welche die Kassenrevision abzulegen gehabt, so wie von den Gliedern und Secretairen des Kameralhofs, beyzutreiben befohlen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 21. Novbr. 1824. No. 2561.
Archiv No. 2016.

Katorga. Es wird vorgeschrieben, wohin diejenigen versandt werden sollen, die zur Katorga-Arbeit verurtheilt sind. S. Arrestanten.

Katorga-Arbeit. In den Urtheilen, wodurch die Verbrecher zur Katorga-Arbeit condemnirt sind, soll das Wort ewig nicht gebraucht werden.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 29. Febr. 1828. No. 377.
Archiv No. 455.
Reg. Patent, 31. März 1828. No. 2698.
Archiv No. 926.

Kaufbriefe über ein dem Tutel-Conseil verpfändetes Vermögen sollen nicht corroborirt werden. S. Vermögen.

Kaufbriefe. Wegen geschlossener Corroboration derselben über Grundstücke; darüber müssen dem Senat in einem vorgeschriebenen Schema Verschläge unterlegt werden.

Ukas 1. Dep., 27. Octbr. 1824. No. 37491.
Archiv No. 1772.

Kaufbriefe. Den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtssachen wird vorgeschrieben, wie sie hinsichtlich der Kaufbriefe über Grundstücke, bey Bekanntmachung des Verkaufs oder der Verpfändung derselben, verfahren sollen.

Ukas 1. Dep., 27. July 1827. No. 37597.
Archiv No. 1994.

Kaufbriefe; in Betreff der Insertion derselben in den Reichszeitungen ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 18. Juny 1825. No. 23242.
Archiv No. 1101.

Kaufbriefe über Grundstücke, welche von dem Tutel-Conseil deshalb verkauft worden, weil dieselben nicht eingelöst worden sind, sollen ohne Entrichtung von Poschlinen vollzogen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. July 1826. No. 7109.
Archiv No. 1513.
St. Petersburgsche Senatszeitung, 1826. No. 34. pag. 576.

Kaufbriefe über unbewegliches Vermögen, wodurch der Frau im Contract ein Geschenk in einer bestimmten Summe vermacht worden; was dabey zu beobachten.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1827. No. 60755.
Archiv No. 57. — 1828.

Kaufbriefe über zu veräußerndes Vermögen; was man dabey zu beobachten, um die Poschlinen zu erheben, und den Werth des Stempelpapiers zu bestimmen, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 14. Octbr. 1827. No. 9622.
Archiv No. 1850.
Reg. Patent, 25. Nov. 1827. No. 10112.
Archiv No. 94. — 1828.

Kaufbriefe über ein dem Tutel-Conseil verpfändetes Vermögen sollen von den Behörden nicht corroborirt werden.

Ukas 1. Dep., 2. Septbr. 1825. No. 32493.

Archiv No. 1533.

Kaufbriefe über das in den Hauptstädten belegene Vermögen sollen in anderen Gouvernements nur auf den Grund der, von dem Stadtrath derjenigen Hauptstadt, wo das zu verkaufende Vermögen belegen, beyzuschaffenden Zeugnisse, vollzogen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 25. July 1828. No. 49529.

Archiv No. 1471.

Kaufbriefe; die Anzeigen darüber müssen an die Senatsdruckereyen zur Insertion eingesandt werden. S. Zeitungs-Insertion.

Kauf-Contracte. Die Gouvernements-Regierungen werden befehligt, nicht ohne Bewilligung Eines dirigirenden Senats Kauf-Contracte über ein hypothecirtes Vermögen zu bestätigen, falls der bey Versteigerung derselben gebotene Preis unter der Taxation wäre.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 14. Octbr. 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung 1825. No. 45. pag. 804—805.

Kauf-Contracte. Es wird befohlen, daß jeder in den westlichen Gouvernements in polnischer Sprache abgefaßte Kauf-Contract, bey Vorzeigung desselben zur gerichtlichen Bestätigung, mit einer Uebersetzung begleitet seyn soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 28. Januar 1826.

St. Petersburgische Zeitung, 1826. No. 12. pag. 195.

Kauffahrtey-Schifffahrt. Einige ergänzende Verfügungen, betreffend die russische Kauffahrtey-Schifffahrt, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 31. August 1826.

Reg. Patent, 28. Octbr. 1826. No. 7606. Archiv No. 2346.

Kaufleute, die unter einer Firma Handlung treiben; derentwegen ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 48. pag. 844—845.

Kaufleute und Bürger; diesen wird gestattet, die ihnen wahlmäßig zufallenden Aemter abzulehnen, wenn solche denjenigen Handelsklassen, in welche sie nach solcher Wahl getreten, nicht angemessen sind.

Ukas 1. Dep., 31. August 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 39. pag. 684—685.

Kaufleute, Ausländer, die den Eid als russische Unterthanen geleistet, sollen von den Kameral-

höfen nicht ohne Bewilligung des dirigirenden Senats in die Kaufmannschaft aufgenommen werden.

Ukas 1. Dep., 21. Septbr. 1825.
St. Petersburgische Zeitung, 1825. No. 43. pag. 761.

Kaufleute. Der Allerhöchste Befehl über das Adelsrecht von Personen aus dem Kaufmannsstande, welche mit Orden und Rang belohnt worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 14. August 1829. No. 51345.
Archiv No. 2046.

Kaufleute, denen Orden verliehen; wie diese zur Adelswürde zu bestätigen sind. S. Orden.

Kaufleute sollen nicht zu Kronslieferungen zugelassen werden.

Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1826. No. 7629.
Reg. Patent, 14. May 1826. No. 2611.
Archiv No. 1101.

Kaufleute, welche ausgeblieben, müssen deshalb eine Strafe erlegen. S. Strafgelder.

Kaufleute. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Prärogative, die mit der Beförderung der Kaufleute zu einem Range und Orden verbunden sind, wel-

che Beförderungen nur persönlichen Adel geben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 4. Decbr. 1826.
Reg. Patent, 28. Decbr. 1826. No. 9678.
Archiv No. 123. — 1827.

Kaufleute, die zur achten Klasse erhoben, oder mit einem Orden belohnt worden, wie solche angesiedeltes unbewegliches Vermögen besitzen können, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 15. July 1829. No. 40589.
Archiv No. 2015.

Kaufleute, welche auf geschehene Wahlen dienen, müssen jährlich einen Placatpaß haben. Denselben müssen jedoch, bey ihrer Beurlaubung, außerdem von denjenigen Behörden, wo sie dienen, Billette auf Drey-Rubel-Bogen ertheilt werden.

Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1828. No. 1179.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2218.
Archiv No. 831.

Kaufleute, auswärtige, die in Handelsangelegenheiten in einer Stadt oder Flecken sich zehn Jahre hindurch oder noch längere Zeit aufhalten, sollen Einquartirungs-Lasten tragen.

Ukas 1. Dep., 20. März 1829. No. 19475.
Reg. Patent, 4. May 1829. No. 3277.
Archiv No. 1023.

Kaufmännische Bücher zur Handlung. S. Handlungsbücher.

Kaufmännische Creditbriefe. S. Creditbriefe.

Kaufmannschaft. Es werden die Regeln, welche bey Einschreibung der zum Bürgerstande gehö-

rigen Ebräer zu beobachten sind, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 28. Febr. 1824. No. 275.

Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1836. Archiv No. 1066.

Archiv No. 185. — 1825.

Ukas, 31. Decbr. 1824.

St. Petersburgische Zeitung, 1825. No. 11. pag. 180.

Kaufmannschaft, rigische; derselben wird gestattet, sich zu jeder Zeit in dieselbe einschreiben zu lassen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 22. Juny 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 31. pag. 539—540.

Kaufmannschaft. Es werden die Regeln genauer bestimmt, die bey Aufnahme der Bürger ebräischer und christlicher Nation zur Kaufmannschaft zu beobachten sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. Decbr. 1824.

Reg. Patent, 17. Febr. 1825. No. 801. Archiv No. 549.

Kaufmannschaft, russische; derselben wird gestattet, ohne Unterschied der Gilde, über die am Dnjepr befindlichen Tamoschnen und Sa-

staven, russische und arabische Waaren, mit Ausnahme der Weine und Branntweine, welche aus Früchten abgezogen sind, zu verführen.

Ukas, 23. März 1826.

Reg. Patent, 6. May 1826. No. 2508. Archiv No. 1108.

Kaufmannschaft. Es werden die Regeln, welche bey Einschreibung der zum Bürgerstand gehörigen Ebräer und Christen in die Kaufmannschaft zu beobachten sind, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. Febr. 1824. No. 275.

Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1836. Archiv No. 1066.

Kaufmanns-Kapitalien. S. Einprocentgelder.

Kaufmanns-Wittwen, kinderlose. S. Wittwen, kinderlose.

Kaufmanns-Wittwen. Der Ukas, enthaltend die Bestimmungen, wie die Wittwen der verstorbenen Kaufleute, wenn sie entweder selbst gar keine Kinder, oder nur Töchter hinterlassen, und wie solche zu nennen sind, ob Kaufmanns- oder Bürger-Frauen und Töchter, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reg. Patent, 23. Novbr. 1826. No. 8426.

Ukas 1. Dep., 30. Septbr. 1826. No. 47816.

Kettenstühle. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Abschaffung

der Kettenstühle, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 16. Aug. 1828. No. 11165.

Archiv No. 1565.

Kinder der Cantonisten, vierzehnjährige, bey den Bataillons und Halb-Bataillons; wegen Erziehung derselben ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1829. No. 6936.
Reg. Patent, 2. April 1829. No. 2531.
Archiv No. 904.

Kinder von Eltern aus den Militair-Ansiedelungen. S. Militair-Ansiedelungen.

Kinder, welche von ihren Eltern noch nicht abgetheilt, jedoch majorenn sind; wann die von ihnen ausgestellten Wechsel gültig sind. S. Wechsel.

Kinder, über welche ihre Eltern, wegen erlittener Beleidigungen, klagen; wie solche zu bestrafen, und wo diese Sache zu untersuchen. S. Eltern.

Kinder der Soldaten, die sich nicht mit dem Ackerbau, sondern mit einem Gewerbe beschäftigen; was derentwegen vorgeschrieben. S. Soldaten.

Kinder von Kolonisten, welche vor Eintritt ihrer Väter in den Dienst erzeugt worden, was deshalb verordnet ist.

Reg. Patent, 2. April 1824. No. 1420.
Archiv No. 944.

Kinder, unmündige, von im Kriege gebliebenen oder an Wunden verstorbenen Offizieren erhalten eine Unterstützung. S. Unmündige Kinder.

Kinder, angenommene, und von Kaufleuten erzogene; zu welchem Stande sie zu rechnen, darüber erfolgt ein Ukas.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 21. July 1828. No. 9132.

Archiv No. 1494.

Kinder von Deserteuren, welche ausserhalb der Reichsgränze geboren sind. S. Deserteure.

Kinder, welche einem Postillon untergeschoben worden, sollen künftig zur Postjurisdiction gerechnet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. May 1825. No. 1254.

Archiv No. 1044.

Kinder. S. Pflegekinder von Kaufleuten.

Kinderlose Personen, die beym Creditsystem Kapitalien niedergelegt. S. Creditsystem.

Kirche. S. Tempel.

Kirchen. In Betreff des Auf- und Umbauens, so wie wegen Reparatur der Kirchen, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 5. März 1828.

Reg. Archiv No. 667. — 1828.

Kirchen. Die wegen unanständigen Betragens in denselben vorkommenden Sachen sollen nach Grundlage der allgemeinen Gesetze vollzogen werden.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 24. April 1828. No. 1381.
Archiv No. 909.

Kirchenbeamten-Verzeichnung. S. Verzeichnung.

Kirchenbücher. Die Civilbehörden sollen ihre Requisitionen, wegen der aus den Kirchenbüchern nöthigen Auskünfte, nur zum Behuf der schon im Consistorio in Verhandlung stehenden Sachen an die Consistorien erlassen.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 28. Decbr. 1823. No. 1344.
Archiv No. 61. — 1824.

Kirchenbücher. Damit in denselben keine Unordnungen und Unterlassungen vorfallen können, wird sämmtlichen Landbewohnern zur Pflicht gemacht, über jeden Todesfall in ihren Familien sogleich den Kirchspielsprediger in Kenntniß zu setzen, damit er dieses in das Kirchenbuch eintragen kann.

Ukas 1. Dep., 15. Decbr. 1827. No. 77412.
Reg. Patent, 21. August 1828. No. 6754.
Archiv No. 2035.

Kirchenbuße in Sachen, wo darauf erkannt worden, soll das Gnadenmanifest vom 22. August 1826 nicht eine Anwendung finden.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung, 15. April 1827. No. 780.

Archiv No. 689.

Kirchendiener, welche des geistlichen Standes entsetzt worden sind; deshalb wird vorgeschrieben, wie mit solchen Kirchendienern zu verfahren, die wegen schimpflichen und ausschweifenden Lebenswandels des geistlichen Standes entsetzt worden, falls sie zum Kriegsdienste untauglich sind, jedoch zur Arbeit tauglich.

Ukas 1. Dep., 15. Febr. 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 12. pag. 188.

Kircheneigenthum. Der Ukas Eines dirigirenden Senats, wegen Ausdehnung des am 17. Novbr. 1810 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths auf alle streitige Sachen des Kircheneigenthums, wird zur allge- Nachachtung gebracht.

Ukas 4. Dep., 30. Novbr. 1823. No. 2313.

Reg. Patent, 18. März 1824. No. 1134.

Archiv No. 720.

Kircheneigenthum. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 17. Novbr. 1810 wird auf alle streitige Sachen des Kircheneigenthums ausgedehnt.

Ukas 4. Dep., 30. Novbr. 1823.

Reg. Patent, 18. März 1824. No. 1134.

Archiv No. 720. 10.

Kirchen-Excesse. Zur Vermeidung derselben in den russischen Kirchen ergehen Vorschriften, mit der Androhung, wie die Schuldigen zu bestrafen sind, und wird deshalb vorgeschrieben:

a) Ein Priester, Diaconus oder Küster, der Jemanden in der Kirche, während des Gottesdienstes, mit der Hand oder mit einem Werkzeuge schlägt, wird seines Amtes entsetzt, von der geistlichen Jurisdiction ausgeschlossen, und dem weltlichen Richter unterzogen.

b) Diese Strafe trifft auch denjenigen von ihnen, der durch ungebührliche Reden und Handlungen eine den Gottesdienst unterbrechende Verwirrung veranlaßt.

c) Ein Priester oder Diaconus, der es wagt, ausserhalb der Kirche im Ornat beym Gottesdienst betrunken zu erscheinen, wird seines Dienstes entsetzt, und muß, bis zur völligen Besserung, das Amt eines Küsters verwalten. Diese Strafe bezieht sich aber nicht auf die heilige Liturgie (Messe), denn in diesem Falle tritt die im 1sten Punkte bestimmte Strafe ein.

d) Ein Priester und Diaconus, der sich des im 3ten Punkt angeführten Vergehens zum zweitenmal schuldig macht, wird seines Amtes entsetzt, und sodann der

Civilobrigkeit übergeben, wo er sich einen Lebensstand wählen kann.

Ukas 1. Dep., 31. März 1824. No. 10355. Archiv No. 522. — 1824.

Kirchenfaçaden. S. Façaden.

Kirchenordnung. Der Allerhöchste Befehl, wegen Errichtung einer besondern Committée zur Abfassung eines Entwurfs der allgemeinen protestantisch-evangelischen Kirchenordnung, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 28. Juny 1828. No. 44428. Archiv No. 1292.

Kirchenordnung, evangelische; deshalb wird vorgeschrieben: daß zuvörderst die Consistorien der Ostseeprovinzen und die St. Petersburgische Consistorial-Sitzung an die Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen ganz genaue und specielle Nachrichten über alle im Verlaufe der Zeit entstandenen, und durch Usance gültig gewordenen Abweichungen von den Grundsätzen der lutherischen Kirchenordnung und der Consistorial-Verfassung einsenden, und nachdem solches geschehen, soll in St. Petersburg, unter dem Vorsitze des Senateurs, Geheimenraths Grafen v. Tiesenhausen, eine besondere Committée errichtet werden, bestehend aus dem protestantisch-evangelischen Bischof Cignäus, dem Liefländischen General-Superintendenten Berg, dem Professor der Theologie Lenz zu Dorpat, und dem Mitgliede der Consistorial-Sitzung, Pastor Ehrström, als geistlichen Gliedern,

so wie auch aus dem Liefländischen Ober-Kirchenvorsteher, Landrath Baron v. Campenhausen, dem Präsidenten des ehstländischen Gouvernements-Consistorii, Landrath Maydell, einem Gliede des Kurländischen Adels, welches durch die Wahl des Kurländischen Oberhofgerichts zu bestimmen ist, und einem Deputirten der St. Petersburgischen lutherischen Gemeinde, als weltlichen Mitgliedern.

Ukas, 28. Juny 1828. No. 44428.
Archiv No. 1292.

Anmerkung. Zum Mitgliede vorgedachter Committée aus dem Kurländischen Adel wurde vom Kurländischen Oberhofgericht der Kurländische Herr Kanzler, Ritter v. Bistram, erwählt.

Kirchenraub. Es wird bestimmt, welche Entwendung von Kirchensachen als Kirchenraub angesehen werden soll. S. Kirchensachen.

Kirchensachen. Die Entwendung von nachbenannten Kirchensachen soll als Kirchenraub betrachtet werden, nämlich: daß eine nicht bloß aus Kirchen, sondern auch aus Bethäusern, und aus dem, zur Aufbewahrung von Kirchengeräthschaften bestimmten Zimmer, so wie aus einstweiligen und permanenten Ablegeorten, unternommene Entwendung von Kirchen-Effecten, als Kirchenraub zu betrachten sey, wenn gleich diese Ablegeorte ausserhalb der Kirche belegen wären, und solche Sachen nur nicht aus einem Privathause,

wo sie sich zufällig befunden, entwandt worden sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 4. August 1827. No. 3171. 3329.
Reg. Patent, 19. Septbr. 1827. No. 7867. Archiv No. 1475.

Kirchenvergehungen. Solche Vergehungen, welche den Anstand und die dem Tempel des Höchsten schuldige Ehrfurcht verletzen, sollen nicht unter dem Gnadenmanifest vom 30. April 1814 und 22. August 1826 begriffen seyn.

Ukas 1. Dep., 18. März 1827. No. 18087.
Reg. Patent, 5. May 1827. No. 3162.

Kirchenvermögen. S. Vermögen der Kirche.

Kirchenvermögen; darüber werden von Einem dirigirenden Senat Auskünfte einverlangt.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 13. Januar 1827. No. 33.
vid. Bericht des Kurländischen Oberhofgerichts, 15. März 1827. No. 408.

Kirchenvermögen. Acten, in welchen über Kirchenvermögen disponirt wird, sollen bey den Behörden nicht zur Corroboration angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 3. Januar 1829. No. 674.
Reg. Patent, 29. März 1829. No. 2378. Archiv No. 903.

Kirchenvermögen; deshalb wird vorgeschrieben: daß die Allerhöchst bestätigte Verordnung für

die russischen Kirchen vom 17. Nov. 1810 auch auf die Verhandlungen wegen des den griechischen Kirchen in Rußland gehörigen Vermögens ausgedehnt werden soll.

Ukas 1. Dep., 31. July 1828. No. 50756.
Reg. Patent, 11. Sept. 1828. No. 7445.
Archiv No. 2037.

Klagen über eine bereits vollzogene Strafe können Leute aus geringem Stande anstellen. S. Strafen. Entscheidungen.

Klagen über die von den Criminal-Gerichtshöfen gefällten Urtheile, so wie über die Urtheile der Hauptgerichte, wodurch Leute niedrigen Standes bestraft worden; deshalb können solche Leute bey Einem dirigirenden Senat Klage führen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 21. July 1828. No. 9862.
Archiv No. 1496.

Klassenrang. S. Staatsdienste.

Kleinhändler. Wegen einiger dieselben betreffenden Erleichterungen erfolgt ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 31. August 1825.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1825. No. 7017.
Archiv No. 2160.

v. Kleist, Carl, wird zum Friedrichstädtschen Hauptmann bestellt.

Ukas, 21. Januar 1826.
Reg. Archiv No. 745. — 1826.

v. Kleist, Friedrich, Goldingscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor, wird zum Tuckumschen Hauptmann befördert.
Ukas, 31. July 1829. No. 5314.
Reg. Archiv No. 192.

v. Kleist, Alexander, wird zum Assessor bestellt.
S. Tuckumsches Oberhauptmannsgericht.

v. Kleist, Peter, wird zum Tuckumschen Hauptmannsgeriches-Assessor bestellt.
Ukas, 22. Januar 1829.

v. Kleist, Assessor. S. Goldingscher Hauptmannsgerichtsassessor.

v. Klopmann, Friedrich, Kurländischer Edelmann, wird examinirt, und erhält darüber ein Zeugniß.
conf. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 20. Januar 1825. No. 86.

v. Klopmann, Friedrich, wird als Actuar bey dem Hasenpothschen Hauptmannsgericht bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 14. July 1826.
Archiv No. 238.

v. Klopmann, Hauptmann zu Doblen, wird zum Mitauschen Oberhauptmann befördert.
S. Mitauscher Oberhauptmann.

Klostergeistliche; bey der Consignation ihres Nachlasses muß ein Polizeybeamter anwesend seyn.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Novbr. 1827. No. 12325.
Archiv No. 2125.

Klosterhöfe. Die für die russische Geistlichkeit geschlossenen Arrende-Contracte werden auf 12 Jahre beschränkt. S. Arrende-Contracte.

Klubbengesellschaft zu Goldingen; deren Statuten werden bestätigt. S. Goldingsche Klubbengesellschaft.

Koeler, August, Candidat der Rechte, ist vom Kurländischen Oberhofgericht examinirt.
vid. Zeugniß des Oberhofgerichts, 15. Jan. 1827. No. 85.

Koeler, August, Candidat, wird zum öffentlichen Notair bestellt.
Resolution Einer Kurländ. Gouv. Reg., 27. Januar 1827.
Reg. Archiv No. 396.

Körperliche Strafen. Der Arrest auf Wasser und Brod soll als eine körperliche Strafe angesehen werden, nicht aber der gewöhnliche Arrest.
Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichs-Reichsraths, 10. April 1823.
Ukas, 27. Septbr. 1823.
Reg. Patent, 5. Decbr. 1823. No. 3958.
Archiv No 113. — 1824.

Kollegien-Registratoren; hiezu werden ernannt: der Actuar beym Tuckumschen Hauptmannsgericht, v. Rutenberg, und der Registrator in der Kanzelley des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs, Wiedersperger.

Ukas, 13. Novbr. 1827.

Reg. Comm., 23. Decbr. 1827. No. 7894.

Archiv No. 2239.

Kolonisten in Rußland; deren schriftliche Verträge sollen, ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit, nicht gerichtlich vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1827. No. 82223.

Archiv No. 52. — 1828.

Kommissaire, die Kronssummen verwalten. S. Kronssummen.

Kommissaire, Kaufleute, Bürger und sonstige Leute freyen Standes sollen nicht als vorgebliche Kommissaire zu Kronsarbeiten und Lieferungen zugelassen werden.

Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 15. pag. 264.

Komptoir der Reichskommerzbank zu Riga; wegen Erweiterung ihrer Operation, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 23. Decbr. 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 4. pag. 52.

Konkurse. Gerichtsbehörden, bey welchen Konkurse verhandelt werden, sind verpflichtet, so-

bald sie von dem Fall eines Bankerotts Kenntniß erhalten, die Postbehörden dasigen Orts davon zu benachrichtigen.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 51. pag. 890.

Konsul, General-; hiezu wird der Banquier zu Riga, Wehrmann, für Preussen, in Liefund Kurland, ernannt.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 9. pag. 143.

Kontrebande. Die Allerhöchst bestätigten Regeln über das Verfahren in Sachen wegen Confiscation derjenigen Kontrebande, welche innerhalb der Linie des Gränzdistricts angehalten sind, werden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 12. Febr. 1824.
Reg. Patent, 5. May 1824. No. 1945.
Archiv No. 1060.

Kontrebandisten. S. Contrebandisten.

Konvoylisten sollen in den russischen Zollämtern über die transito durch das Zarthum Polen geführten ausländischen Waaren vorgezeigt werden.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825. No. 42317.
Reg. Patent, 16. Decbr. 1825. No. 7421.
Archiv No. 19. — 1826.

Kopeken, silberne, zu 25 St.; deren Prägung in Rußland, mit neuem Gepräge, wird Allerhöchst gestattet.
Allerh. Befehl, 18. Febr. 1827.
Ukas, 28. März 1827.
Reg. Patent, 24. May 1827. No. 3591.
Archiv No. 1289.

Kopisten. Der Ukas über die Dienstjahre der Kopisten des Kriegsministerii, so wie der Zöglinge der Kommerzschule, und wegen Aufnahme der Kinder von ausgezeichneten Beamten des Kriegsdepartements in dieselbe, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas 1. Dep., 5. May 1824. No. 13953.
Reg. Patent, 12. Juny 1824. No. 2896.
Archiv No. 1190.

Korrespondenz. S. Correspondence.

Kosaken-Ländereyen in Kleinreussen; der fernere Verkauf derselben wird eingestellt.
Ukas 3. Dep. 2. Abth., 1. Decbr. 1828. No. 2050.
Archiv No. 2251.

v. Koschkull, Kurländischer Edelmann, aus Kruschkaln, ist examinirt.
vid. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 3. Septbr. 1826. No. 1357.

v. Koschkull, Leon, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.
vid. oberhofgerichtl. Resolution, 3. July 1829. No. 919.

v. Koschkull, Adam, wird zum Assessor des Talsenschen Hauptmannsgerichts bestellt.
Ukas, 21. Januar 1826.
Reg. Archiv No. 745.

v. Koschkull, Joseph, Graf, wird zum Goldingschen Hauptmannsgerichts-Assessor bestellt.
Ukas, 21. Juny 1824.
Reg. Archiv No. 971. — 1824.

Koschkull. S. Untergerichts-Advocat.

Kranke Militairpersonen. S. Unter-Militairpersonen.

Krankenhäuser, welche unter der Jurisdiction des Tutelraths stehen, sollen jetzt die Marien-Krankenhäuser benannt werden.
Ukas, 6. Novbr. 1828. No. 71471.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1828. No. 11022.
Archiv No. 160. — 1829.

Kranke Unter-Militairpersonen. S. Unter-Militairpersonen.

Krankheits-Attestate. S. Attestate.

Krause, wird als Lithograph in Kurland bestellt. S. Lithograph.

Kreditbriefe. S. Gildensteuer.

Kreditbriefe, die von den Kaufleuten über das Jahr der Verzeichnung zur Gilde hinausgestellt worden, sollen nicht anders, als gegen Erlegung der im §. 151 der Ergänzungs-Verordnungen der Gilden-Einrichtung vorgeschrie-

benen Gildensteuer für alle folgende Jahre, von den Behörden attestirt werden.

Ukas 1. Dep., 31. July 1825. No. 29591.
Reg. Patent, 12. Septbr. 1825. No. 5193.
Archiv No. 1608.

Kreisärzte in Kurland. S. unter: Beyer, Geocke, Kupffer, Reichwald, Schiemann, Wohnhaas und Tiling.

Kreisärzte, wenn sie den steuerpflichtigen Personen Krankheits-Attestate ertheilen können. S. Attestate.

Kreisarzt zu Bauske wird der Dr. Med. Tiling.

Antrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, v. Brevern, 6. Septbr. 1828.
Reg. Archiv No. 456.

Kreisfiskäle. In jeder Oberhauptmannschaft des Kurländischen Gouvernements sollen Kreisfiskäle, mit einem Gehalt von 300 Rub. Silb. für jeden Kreisfiskal, angestellt werden. S. v. Bienenstamm, Berg, Brunnow, Kupffer und v. Tiesenhausen.

Ukas, 23. Novbr. 1825. No. 44018.
Reg. Patent, 16. Decbr. 1825. No. 7450.
Archiv No. 22. — 1826.

Kreisgericht zu Doblen; daselbst wird August v. d. Howen als Assessor angestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, 1. April 1826.
Reg. Archiv No. 312. — 1826.

Kreisgerichte; denselben wird zur Pflicht gemacht, alle Bescheide und sonstigen Verfügungen, welche in den daselbst anhängigen Rechtssachen ergehen, sobald es erforderlich wird, auf öffentlichem Wege zur Kenntniß der Interessenten zu bringen, und darin keinen Verzug eintreten zu lassen.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 29. May 1825. No. 95.

Archiv No. 897.

Kreisgerichte; welche Schuldforderungs- und Streitsachen daselbst verhandelt werden können. S. Streitsachen.

Kreisgerichte können nur solche Urkunden auf mehr als 500 Rub. bey sich corroboriren, wodurch kein Besitz auf Güter erworben wird, indem über Letzteres der erforderliche Kaufbrief bey den Haupt- und Generalgerichten zu vollziehen ist. S. Krepost-Acten.

Ukas 1. Dep., 10. Nov. 1827. No. 68440.
Archiv No. 2039.

Kreisländereyen. Es wird vorgeschrieben, wie es mit den Strafgeldern, die Kreisländereyen betreffend, gehalten werden soll.

Ukas 1. Dep., 29. Aug. 1826. No. 18707.
Archiv No. 822.

Kreismarschall. Zum nicht residirenden Mitauschen Kreismarschall wird der Erbherr auf

Grausden, Peter v. Drachenfels, mit einer positiven Stimmenmehrheit erwählt.
Anschreiben der Kurländischen Ritterschafts-Committée, 15. Febr. 1828. No. 187.
Archiv No. 255.

Kreismarschall. Zum nicht residirenden Kreismarschall in Goldingen wird, in übereinstimmender Erklärung aller Kirchspiele, der Baron Nicolaus v. Hahn, Erbherr auf Schnepeln, erwählt.
Anschreiben der Kurländischen Ritterschafts-Committée, 23. Novbr. 1828. No. 954.
Archiv No. 598.

Kreisrentmeister. Bey Abwesenheit oder Krankheit desselben ist von der Gouvernements-Regierung ein anderer Beamter zu designiren.
Ukas, 24. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 53. — 1829.

Kreisrentmeister; diese werden verpflichtet, die eingezahlt werdenden Gelder auf die Rückstände der Abgaben in Abzug zu bringen, welche der Einzahler selbst getilgt haben will.
Ukas 1. Dep., 26. Aug. 1828. No. 69383.
Reg. Patent, 3. Decbr. 1828. No. 10399.
Archiv No. 44. — 1829.

Kreissecretair zu Hasenpoth. S. v. Bienenstamm.

Krepost-Acten. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, daß es gestattet seyn soll, bey den Kreisgerichten alle Krepost-

Acten bis zur Summe von 1000 Rub. Silb. zu vollziehen, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1828. No. 91531.

Archiv No. 65. — 1829.

Krepost-Acten; wie bey Bekanntmachung derselben zu verfahren, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 21. May 1826. No. 23110.

Archiv No. 1019.

Krepost-Acten; wie es bey Vollziehung derselben gehalten werden soll, nämlich bey den Powiat- und Kreisgerichten, darüber ergeht eine Vorschrift, daß in den nach besonderen Rechten organisirten Gouvernements die Corroboration eben so, wie in den Großreussischen Gouvernements, geschehen soll, und zwar bis zur Summe von 500 Rub. bey den Kreisgerichten, für jede höhere Summe aber bey den Haupt- und Generalgerichten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. May 1825. No. 889.

Archiv No. 1045.

Anmerkung. Krepost ist dasjenige schriftliche Recht, welches, mit erlangter Bestätigung einer Gerichtsbehörde, Jemand auf den Besitz oder die Benutzung einer Person oder Sache ertheilt wird.

Krepost-Acten; deshalb, und wegen der beyzutreibenden Poschlinen von denjenigen, welche in den Städten Häuser oder Grundstücke besitzen, ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 5. July 1828. No. 7974.

Archiv No. 1367.

Krepostbriefe. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Separation der Bauern, welche Krepostbriefe besitzen, von denjenigen, welche solche nicht besitzen, wie auch über den Unterschied der Ländereyen, die als private, und derjenigen, die als commune zu betrachten sind, wird eine Vorschrift zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 1. Decbr. 1828. No. 2787.

Archiv No. 2253.

Krepostgelder; wegen Erhebung derselben von denjenigen Gütern, die mit den wirthschaftlichen Einrichtungen und dem Mobiliar-Vermögen verpfändet worden sind, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 16. August 1823.

Reg. Patent, 10. July 1823. No. 3606.

Archiv No. 1193.

Krepost-Poschlinen. Der Allerhöchste Befehl, daß in dem Kurländischen Gouvernement keine

Krepost-Poschlinen erhoben werden sollen, wird zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 15. Octbr. 1824. No. 35937.

Archiv No. 1629.

Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6210.

Archiv No. 23. — 1825.

Krepost-Poschlinen; wenn solche von Gütern nicht zu zahlen sind. S. Güter.

Krepost-Poschlinen. Es wird befohlen, daß, bey Vollziehung der Kaufbriefe über unbewegliches Vermögen, auch von denjenigen Summen, die im Contract als Geschenk für die Frau des Verkäufers stipulirt worden, Krepost-Poschlinen erhoben werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1826. No. 60755.

Archiv No. 57. — 1827.

Krepost-Poschlinen. Es werden einige Ergänzungen der Vorschriften über Krepost-Poschlinen und über Stempelpapier-Gelder für die von Polen acquirirten Provinzen bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. Januar 1827. No. 737.

Archiv No. 281.

Krepost-Poschlinen. Bey der Bestätigung von Kaufbriefen und andern Acten finden im Kur-

ländischen Gouvernement keine Krepost-Poschlinen Statt.

Ukas, 26. Octbr. 1827. No. 65744.
Reg. Comm., 6. Januar 1828. No. 62.
Archiv No. 47.

Krepost-Poschlinen. Bey Abschließung von Kaufbriefen und andern Acten sollen die Krepost-Poschlinen pünktlich eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 26. Octbr. 1827. No. 65798.
Archiv No. 1919.

Krepost-Poschlinen. Es werden einige Erläuterungen des Gnadenmanifestes vom 22. August 1826, Abtheilung XIV. Punkt 14, in Betreff der erlassenen Krepost-Poschlinen, von den in den Städten bis zum Febr. 1825 acquirirten Grundstücken, bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 16. July 1828. No. 46665.
Archiv No. 1370.

Krepost-Poschlinen. Güter, die durch Schenkungs-Acten, Testamente ꝛc. an die nächsten Verwandten gelangen, von solchen sollen keine Krepost-Poschlinen erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 27. July 1828. No. 49946.
Archiv No. 1510.

Krepost-Poschlinen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, darüber, wie die Krepost-Poschlinen von angebauten Gütern, bey dem Uebergange derselben von einem Besitzer an den andern, beyzutreiben sind, wenn diese Güter mehr als 15 Desätinen Land auf jede Seele haben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 31. August 1828. No. 12300.

Archiv No. 1712.

Krieg zwischen Rußland und Persien; wegen Beendigung desselben erfolgt ein Allerhöchstes Manifest.

Allerhöchstes Manifest, 21. März 1828.
Ukas 1. Dep., 23. März 1828. No. 19656.
Reg. Patent, 20. April 1828. No. 3349.

Archiv No. 929.

Krieg mit der ottomanischen Pforte; das deshalb erlassene Allerhöchste Manifest wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit Anzeige der Ursachen dieses Krieges.

Ukas, 14. April 1828. No. 24750.
Reg. Patent, 17. May 1828. No. 4212.

Archiv No. 1323.

Kriegsbehörden; derentwegen wird vorgeschrieben, welche Sorte von Stempelpapier sie gebrauchen sollen. S. Stempelpapier.

Kriegsgefangene, die den Unterthänigkeits-Eid geleistet, werden zum Steuer-Oklad angeschrieben.

Ukas 1. Dep., 23. May 1824.

Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4258.
Archiv No. 1595.

Kriegs- und Seeministerium; wegen Avancement der daselbst, so wie in den verschiedenen Rechnungs-Abtheilungen dienenden Civilbeamten, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 26. July 1829. No. 45551.
Archiv No. 2014.

Krönung. Das Allerhöchste Manifest vom 21. April 1826, über die im Junymonat 1826 zu vollziehende Krönung Sr. Kaiserlichen Majestät, des Herrn und Kaisers Nicolai, und Allerhöchst dessen Gemahlin, der Frau und Kaiserin Alexandra Feodorowna, wird zur allgemeinen Kunde gebracht.

Ukas, 22. April 1826.

Reg. Patent, 5. May 1826. No. 2452.
Archiv No. 895.

Krönung. Wegen der Krönung Sr. Kaiserlichen Majestät, des Herrn und Kaisers, Selbstherrschers aller Reussen, und seiner Gemahlin, der Frau und Kaiserin Alexandra Feodorowna, welche im Junymonat zu Moskau vollzogen werden soll; deshalb wird befohlen, daß die Gouvernements-Marschälle und die Stadthäupter der Gouvernements-Städte aus allen Gouvernements, mit Ausnahme der entfernten, als Perm, Sibirien, Wätka,

Astrachan, Orenburg und Archangelsk, solcher Krönungsfeyer beywohnen sollen.
Ukas, 22. Septbr. 1826.
Reg. Patent, 12. May 1826. No. 2584.
Archiv No. 896.
St. Petersburgische Senatszeitung 1826. No. 28. pag. 464.

Kron. S. Ebräischer Lehrer.

Kronsabgaben; was wegen Beytreibung derselben noch besonders vorgeschrieben.
Reg. Patent, 28. July 1822. No. 2524.

Kronsabgaben für Bauern, welche unrechtmäßig als Erbleute angeschrieben sind; wem die Zahlung der Abgaben für dieselben obliegt. S. Bauern.

Kronsanwälde müssen die Rechte der Krone, in Sachen wegen der an die Commerzbank gemachten Schulden, für die Krone wahrnehmen. S. Schulden.

Kronsarbeiten; dabey sollen Kaufleute, Bürger und andere Leute freyen Standes nicht als Commissaire zugelassen werden.
Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 15. pag. 264.

Kronsarbeiten. Die Vorschrift, daß alle diejenigen Beamten, welchen die Leitung einiger Kronsarbeiten, oder anderer Operationen, übertragen worden, es durchaus zu unterlassen ha-

ben, die Lieferungen oder Arbeiten auf eigenen oder fremden Namen zu übernehmen, wird zur Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 7. May 1828. No. 32568. Archiv No. 1326.

Krons-Arrendegüter, vacante. S. Vacante Arrendegüter.

Kronsbauern. Wie in Ansehung der Beytreibung solcher Gelder zu verfahren ist, die von Kronsbauern, mit Ausstellung nicht auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier geschriebenen Handschriften, aufgenommen worden, wird vorgeschrieben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. April 1826. No. 3362. Archiv No. 864.

Kronsbauern, so wie den Appanagebauern, sollen in den Gouvernements, die einen Ueberfluß an Ländereyen haben, von Kronsländereyen 15 Desätinen auf jede Seele, nach der 7ten Revision, zugemessen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 16. Juny 1827. No. 1726. Archiv No. 1144.

Kronsbeamte zu den Wahlämtern. S. Wahlämter.

Kronsbeamten. Zu den Gemeindeämtern in den Städten und Dörfern können Kronsbeamte

von den Stadtbürgern und Landbewohnern, und überhaupt Edelleute erwählt werden. S. Wahlämter.

Kronsbeamte von Adel. Zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, wird der Kurländischen Ritterschaft zur gehörigen Beachtung eröffnet: daß die in Kronsdiensten stehenden Glieder des Adels (im Kurländischen Gouvernement) weder zu Deputirten bey Landtägen, noch auch zu sonstigen Geschäften in Landessachen, ohne eine besondere, von der Gouvernements-Obrigkeit, auf gehöriges Ansuchen, dazu ertheilte Bewilligung, erwählt werden dürfen, welches auch allen Behörden zur schuldigen Nachachtung zur Wissenschaft gebracht wird.

Communicat (Befehl) Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 5. Febr. 1825. No. 565 ꝛc.
Archiv No. 200.
Reg. Archiv No. 215. — 1825.

Kronsbeytreibungen. Die für Kronsbeytreibungen verhafteten Güter oder das Vermögen, deren Verkauf durch öffentlichen Ausbot nicht zu Stande kämen, sollen, bey Fortsetzung des Ausbots bis zu ihrem völligen Verkauf, unter Krons-Sequester verbleiben, und die einfließenden Revenüen davon zur Tilgung derjenigen Kronsforderungen, für welche die Güter

zum Verkauf gestellt worden, angewandt werden.

Ukas 1. Dep., 16. April 1824. No. 10754.

Reg. Patent, 29. May 1824. No. 2382. Archiv No. 1194.

Kronsbeytreibungen; die deshalb unter Sequester gestellten adeligen Güter sollen unter Verwaltung der adeligen Vormundschaftsämter gestellt werden. S. Güter.

Krons-Correspondance. S. Correspondance.

Kronsdienste; die Beamten von Adel, welche in denselben stehen, sollen nicht ohne eine besondere Bewilligung der Gouvernements-Obrigkeit, weder zu Deputirten des Landtages, noch auch zu sonstigen Geschäften in Landessachen, gewählt werden.

Comm. Einer Kurländischen Gouv. Reg., 5. Febr. 1825. No. 565. Archiv No. 200.

Kronsdienste; in solchen sollen Ebräer nicht angestellt werden.

Ukas, 11. August 1828. No. 53421. Archiv No. 1645.

Kronsdruckereyen und Lithographieen, die sich im Kurländischen Gouvernement befinden; deshalb wird angefragt: 1) auf welche Anordnung sie angelegt, 2) unter welcher Jurisdiction sie stehen, 3) wie viele deren vorhan-

den, und 4) aus welchen Mitteln sie erhalten werden.

Comm. (Befehl) Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 27. Oct. 1828. No. 8965.

Archiv No. 1969.

Kronsforsten. Wegen der von den Frevlern in den Kronsforsten beyzutreibenden Stammgelder, so wie wegen des Verfahrens in dergleichen Untersuchungssachen, erfolgt eine Vorschrift.

Ukas, 26. May 1826. No. 5176.
Reg. Patent, 10. July 1826. No. 5176.

Archiv No. 1520.

Kronsgelder. Diejenigen, welche Kronsgelder, Materialien oder Sachen, ohne sich darüber quittiren zu lassen, ausgegeben, sind deshalb in Ansprache zu nehmen.

Ukas 1. Dep., 23. Januar 1824. No. 194.

Archiv No. 163.

Kronsgelder, welche bey den Behörden eingeflossen, müssen in jedem Monat an die Kronsrentey eingesandt werden, und die darüber ertheilten Quittungen sind dem Kameralhof zuzufertigen.

Reg. Comm. (Befehl), 29. Octbr. 1825. No. 6230 ꝛc.

Archiv No. 1832.

Kronsgelder. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Aufbewahrung

der den Privat-Commissairen und Beamten anvertrauten Kronsgelder, wird zur Nachachtung eröffnet.

Ukas, 11. Juny 1827.

Reg. Patent, 6. Octbr. 1827. No. 8409.

Archiv No. 2043.

Kronsgelder, unbestimmte, müssen monatlich an die Renteyen eingesandt werden.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouvernements-Regierung, 30. April 1827.

Reg. Archiv No. 2604.

Kronsgelder, verheimlichte; wie und von wem solche beyzutreiben sind, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 5. August 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 34. pag. 577.

Reg. Patent, 22. Septbr. 1826. No. 6598.

Archiv No. 2354.

Kronsgelder, die bey den Behörden eingehen, müssen directe an den Kameralhof am Schluß eines jeden Monats eingesandt werden.

Comm. (Befehl) Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 24. Nov. 1825. No. 982.

Archiv No. 304.

Kronsgüter, die zur Arrende verliehen sind, wenn solche von den Eigenthümern nicht binnen der

vorgeschriebenen Frist in Besitz genommen werden, sollen für Rechnung dessen, der sie arrendirt, administirt werden.

Allerhöchst bestätigter Beschluß der Minister-Committée, 21. Septbr. 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 27. Nov. 1826. No. 48. pag. 824.

Kronsgüter, die Allerhöchst zur Arrende verliehen sind, wenn solche von dem Arrende-Inhaber nicht empfangen worden, und daher administrirt werden, dann soll von denselben keine Pön für die im Termin ausgebliebene Zahlung der Arrendesumme erhoben werden. Wenn aber die Administratoren die Arrende-Revenüen nicht im Termin zahlen, sollen die Kameralhöfe solches der Regierung anzeigen, welche sodann ohne Nachsicht die Arrendegelder nach den Gesetzen beyzutreiben hat.

Ukas, 11. März 1829.

Reg. Archiv No. 59.

Krons-Interesse. Der Ukas, betreffend die Verhandlungsart der das Krons-Interesse betreffenden Sachen mit Privatpersonen, bey der Gouvernements-Gerichtsstelle und dem dirigirenden Senat, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und ist darin vorgeschrieben: daß solche Rechtssachen durch Appellation an das competente Civil-Departement Eines dirigirenden Senats gelangen sollen; Sachen hingegen, wo verschiedene Krons-Verwaltungen, als Krons-

bauerschaften gegen einander, oder gegen eine Stadtgemeinde, ein geistliches Institut und umgekehrt, im Streit sind, sollen an das erste Departement Eines dirigirenden Senats zur Resolution devolvirt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Sept. 1827. No. 9203.

Archiv No. 1740.

Kronsländereyen; wegen Separation derselben von den gutsherrlichen Ländereyen ergeht eine Vorschrift, wann in diesen Sachen keine Appellation Statt finden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 10. Octbr. 1827. No. 3752.

Archiv No. 1849.

Kronslieferungen. Der Ukas, enthaltend verschiedene Erläuterungen der für die Torge zu verschiedenen Kronslieferungen und Podräden bestehenden Gesetze, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1827. No. 65101.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1827. No. 10879.

Archiv No. 100. — 1828.

Krons-Pachtinhaber. Der Ukas vom 12. Nov. 1776, nach welchem insolvente Pachtinhaber zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden sollen, soll ferner keine gesetzliche Kraft haben,

und bey den Richtersprüchen nicht als Norm angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. Octbr. 1823. No. 2865.

Archiv No. 11. — 1824.

Krons-Podrädden. Erbleute mahomedanischer Religion, die in den Großreußischen Gouvernements angesiedelt sind, sollen bey den Krons-Podrädden nicht als Salog angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Nov. 1827. No. 13413.

Archiv No. 2154.

Krons-Podrädschiks; von diesen muß die Gildensteuer beygetrieben werden. S. Gildensteuer.

Krons-Rückstände; wegen Beytreibung derselben ergeht ein wiederholter Befehl.

Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 717.
Kurländisches Intelligenzblatt, 24. Febr. 1825. No. 16.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 3. pag. 33.

Krons-Rückstände; wegen Bestrafung der deshalb schuldig befundenen Personen ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 15. May 1828.

Reg. Archiv No. 151. — 1828.

Kronssachen gegen Privatpersonen, und umgekehrt, sollen auf dem Wege der Appellation an das competente Civil-Departement gelangen; hingegen solche Sachen, wo verschiedene Kronsverwaltungen, als: Kronsbauerschaften gegen einander, oder gegen eine Stadtgemeine, oder gegen ein geistliches Institut, und umgekehrt, im Streit sind, müssen an das 1ste Departement des Senats zur Revision devolvirt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Sept. 1827. No. 8461.

Archiv No. 1740.

Kronsschuldnern, welche nicht über 2000 Rubel schuldig sind, sollen nach dem 4. Punkt des Gnadenmanifestes vom 1. Januar 1826 nur in dem Fall ihre Schulden erlassen werden, und sind auf freyen Fuß zu stellen, wenn sie wegen dieser Schuld bis zum 19. Novbr. 1825 wirklich im Verhaft befindlich gewesen.

Ukas 1. Dep., 13. April 1826. No. 15932.

Archiv No. 737.

Kronsschuldner. Der Betrag des, für insolvende Kronsschuldner anzurechnenden Arbeitslohns, soll nach dem Ukas vom 31. May 1816 mit 15 Kop. Kupfermünze täglich angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 8. May 1829. No. 29522.

Archiv No. 1881.

Kronsschuldner, insolvente; wie mit denselben nach dem Ukas vom 19. July 1736 verfahren werden soll.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 18. Septbr. 1828.

Reg. Archiv No. 285. — 1828.

Krons-Starosteyen. Es wird die Erbfolge für diejenigen bestimmt, welche Krons-Starosteyen und Güter in Arrende haben.

Ukas 1. Dep., 10. Decbr. 1824. No. 44153.

Archiv No. 1. — 1825.

Kronssummen. Wenn Commissaire über Kronssummen disponiren, soll in der Rechnung ihr Rang, Vor- und Zunamen, so wie das Departement, zu welchem sie gehören, angeführt werden.

Ukas, 31. July 1828.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1824. No. 4817.

Archiv No. 1586.

Kronsvermögen, welches von Privatpersonen eigenmächtig in Besitz genommen worden, soll von denselben durch die Landpolizey wieder abgenommen werden, wenn die Sache noch nicht bey Gericht anhängig gemacht worden ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 28. August 1824. No. 4378.

Archiv No. 1431.

Kronswälder. Die Urtheile, welche über Vernichtung von Kronswäldern ergangen, sind dem Oberforstmeister abschriftlich zuzustellen. S. Waldfrevel.

Krüge. S. Ebräer.

Krügern auf dem Lande, wenn sie nicht zur Gilde gehören, ist aller Handel verboten; auch haben sie sich aller Vorkäuferey, d. h. alles Ankaufs der zur Veräußerung in den Städten bestimmten Waaren, zu enthalten. Desgleichen darf in den Krügen kein Tauschhandel von Flachs und Hanf gegen Branntwein, und eben so wenig gegen Korn, Salz und Heeringe, bey Strafe der Confiscation und einer Geldpön von 25 Rub. B. A. für jeden Contraventionsfall, Statt finden.

Reg. Patent, 12. July 1826. No. 5029. Archiv No. 1386.

v. Krummes, Wilhelm, wird Friedrichstädtscher Hauptmannsgerichts-Assessor.

Ukas, 21. Juny 1824. Reg. Archiv No. 971.

Kunzendorff, Ludwig Friedrich, ist examinirt. vid. Zeugniß des Kurländ. Oberhofgerichts, 18. Febr. 1824. No. 176.

Kunzendorff, Candidat, wird zum Stadtsecretair in Tuckum bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 3. Febr. 1825. Reg. Archiv No. 1016. — 1825.

Kupfermünze. Es wird bekannt gemacht, daß die Kupfermünze von altem Gepräge auch im Laufe des 1826sten Jahres auf Abschlag der Abgaben beym Kauf des Stempelpapiers, des Salzes und des Branntweins angenommen, und in allen übrigen Fällen nach der Vorschrift der Minister-Committée vom 25. August 1825 verfahren werden soll.

Ukas, 8. Februar 1826.

Reg. Patent, 11. März 1826. No. 1291. Archiv No. 808.

Ukas 1. Dep., 21. July 1825. No. 28053.

Reg. Patent, 12. Sept. 1825. No. 5226.

Kurländisches Intelligenzblatt, 29. Sept. 1825. No. 78.

St. Petersburgische Zeitung, 1825. No. 10. pag. 157.

Kupfermünze. Die Bestimmungen, zur Abstellung der, beym Umschmelzen der Kupfermünze von altem Gepräge durch Privatpersonen, Statt findenden Mißbräuche, und Extendirung dieser Bestimmungen auf die Münze neuern Gepräges, werden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. August 1826. No. 44343.

Reg. Patent, 4. Novbr. 1826. No. 7730. Archiv No. 2329.

Kupfermünze. S. Münze.

Kupffer, Wilhelm Heinrich, wird zum Kreisfiskal für Mitau bestellt.

Ukas, 23. Novbr. 1825.

Kupffer, Ernst August, wird zum Kreisarzt zu Windau bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. August 1824.

Reg. Archiv No. 681. — 1824.

Kurländischer Civilgouverneur; als solcher wird durch einen Allerhöchsten Befehl der Herr Staatsrath v. Brevern bestellt. S. Civilgouverneur.

Kurländische Gouvernements-Regierung. Durch die Anstellung eines dritten Regierungsraths daselbst, ist für den Geschäftsgang eine andere Einrichtung getroffen, und wird daher allen der Regierung untergeordneten Behörden, so wie den Palaten, der Prästanden-Committée, dem Collegio der allgemeinen Fürsorge, die jetzige Eintheilung der Geschäfte zur Kenntniß gebracht, damit sie sofort, nach der nunmehr festgesetzten Eintheilung der Geschäfte, ihre Vorstellungen, Berichte, Verschläge, und alle Verwendungen an die Regierung überhaupt, genau nach dieser Eintheilung bewerkstelligen mögen, und hiernächst:

a) nicht nur ihre Schriften, den Gegenständen gemäß, an jede Abtheilung der Regierung besonders couvertirt, und mit der Bemerkung, an welche Abtheilung sie gerichtet sind, auf dem Couvert zu versehen, abzusenden, sondern auch

b) bey den innern Unterschriften die Abtheilung zu bemerken, für welche sie bestimmt sind, nämlich: An Eine Kurländische Gouvernements-Regierung erster, zweyter oder dritter Abtheilung ꝛc.

Erste Abtheilung.

Vor diese gehören:

1) Die Bekanntmachungen aller Ukasen und öffentlichen Verordnungen.
2) Alle Verhandlungen wegen nachzusuchender Anschreibung zur Revision.
3) Alle Anstellungs-, Beurlaubungs- und Abschieds-Gesuche.
4) Alle Krons- und Privat-Rechtssachen, in sofern sie vor die Regierung gehören, als:
   a) Restitutionen.
   b) Ex- und Immissionen.
   c) Sequestrationen.
   d) Arrestsachen.
   e) Gränzstreitigkeiten.
   f) Liquide Schuldforderungen.
   g) Executionen rechtskräftiger Urtheile.
   h) Querelen über Nullität.
   i) Querelen nach Grundlage der Bauerverordnung.
5) Beschwerden über verzögerte Rechtspflege.
6) Alle Bauangelegenheiten, mit Ausnahme der Kronsbrücken auf Land- und Heerstraßen.

7) Alle zur innern Verwaltung des Gouvernements gehörenden Gegenstände, wenn sie nicht speciell zu den andern Abtheilungen der Regierung gehören.

An diese Abtheilung gelangen noch, ausser den vorbezeichneten Gegenständen, Mittheilungen, Berichte und Verschläge:

a) Ueber ausgebrochene und gerichtlich nachgesuchte Konkurse.
b) Ueber merkwürdige Begebenheiten und die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Vorfälle.
c) Ueber abgemachte und unabgemachte Sachen.
d) Ueber die pendenten Wald-Servitut-Sachen.
e) Ueber richtig gestempeltes Maaß und Gewicht.
f) Ueber Depositengelder und Documente.
g) Ueber erhobene Straf- und Pöngelder und deren Absendung.
h) Ueber Revision der Kaufmannsladen oder Buden.
i) Ueber façadenmäßige Erbauung von Gebäuden, Pforten, Zäunen u. s. w.
k) Ueber Taxen von Brod, Fleisch, Bier, Branntwein u. s. w., gleichwie für Gastwirthe und Arbeitsleute.

l) Ueber den Preis der Baumaterialien und des Arbeitslohns der Handwerker und Taglöhner.

Zweyte Abtheilung.

Vor diese gehören:

1) Alle Dislocations-Gegenstände des Militairs.
2) Die Einquartirungs-Angelegenheiten in den Städten.
3) Die Prüfung der Servisbeyträge, so wie die Anordnungen wegen executiver Beytreibung derselben.
4) Die Remigranten-Angelegenheiten, in sofern sie noch nicht erledigt sind.
5) Die Revision der von den Polizeybehörden in Hehlungssachen gefällten Gutachten.
6) Alle Arrestantensachen.
7) Die urtheilsmäßige Versendung der Verbrecher.
8) Alle Verhandlungen in Beziehung auf Gefängniß-Locale.

Ausserdem gelangen an diese Abtheilung Mittheilungen, Berichte und Verschläge:

a) Ueber die im Arrest gewesenen, der Haft entlassenen und noch vorhandenen Arrestanten.
b) Ueber ein- und ausmarschirtes Militair.
c) Ueber die Verwendung der für die Arrestanten abgelassenen Gelder.

d) Ueber Durchmärsche.
e) Ueber Getraide- und Fouragepreise.
f) Ueber Lazareth-Bedürfnisse.
g) Ueber abgedankte Georgenritter.
h) Ueber Soldatenkinder.
i) Ueber alle zum Avancement sich qualificirende Beamten, Conduitenlisten.
k) Ueber alle Gerichtsglieder überhaupt, Conduitenlisten.
l) Ueber alle etatmäßig angestellte Beamten, Verzeichnisse, mit Bemerkung der Function, des Charakters und der Decoration.

Dritte Abtheilung.

Vor diese gehören:

1) Die Anordnungen wegen Beytreibungen:
   a) der Kronsrückstände,
   b) der Rekrutenrestantien,
   c) der Prästandengelder,
   d) der Landeswilligungen,
   e) der Wege-Strafgelder.
2) Die Beytreibung der Avancements-Gelder und für den Druck der Patente.
3) Die Anordnungen wegen Wirthschafts-Untersuchungen auf Kronsgütern.
4) Die Beytreibung der Strafgelder auf Kronsgütern.
5) Alle Verfügungen, wegen zu bestellender Sicherheit für Kronsgüter.

6) Alle Anordnungen in Rücksicht der Heer- und Landstraßen, Brücken und Fähren.
7) Die zu treffenden Bestimmungen wegen der auf großen Straßen zu erbauenden Kronsbrücken.
8) Alle Anordnungen, die Poststationen betreffend.
9) Die Verbot-Anlegungen auf Anordnung eines dirigirenden Senats, oder auf Requisition anderer Gouvernements-Regierungen.
10) Die Requisitions-Sachen anderer Gouvernements-Regierungen, wegen Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Ausser den Mittheilungen, Berichten und Verschlägen in den vorstehend bezeichneten Angelegenheiten, werden an diese Abtheilung die vorschriftmäßigen Verschläge über ausgeschriebene und gestellte Podwodden und Schießpferde unterlegt.

Communicat Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 19. Febr. 1824. No. 607.

Archiv No. 223.

L.

Ländereyen, von Appanage-Bauern erkaufte; deshalb wird vorgeschrieben, daß die desfallsigen Kaufbriefe nach dem Allerhöchsten Ukas

vom Jahre 1800, auf den Namen des Appanage-Departements, vollzogen werden sollen.
Ukas 1. Dep., 28. May 1828. No. 37387.
Archiv No. 1118.

Ländereyen, welche von der Messungs-Kanzelley vor Emanirung des Verbots-Ukases vom Jahre 1778 verkauft worden, sollen den Acquirenten adjudicirt werden.
Ukas, 9. Juny 1824. No. 2123.
Archiv No. 960.

Ländereyen, unkultivirte; wie solche in den deshalb vollzogenen Urkunden angezeigt werden sollen. S. Güterverkauf.

Ländereyen-Abscheidung. Die Regeln wegen Verhandlung der Sachen, betreffend die Abscheidung der den Einhöfnern persönlich gehörigen Ländereyen von dem Gemeindegrund, und der Privatländereyen von den Kronsländereyen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas, 30. Novbr. 1826. No. 14793.
Reg. Patent, 12. März 1827. No. 1773.
Archiv No. 688.

Länder-Cessionen. Der Ukas, wegen Beytreibung von Poschlinen bey Länder-Cessionen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 11. Januar 1828. No. 321.
Archiv No. 146.

Ländereyen-Verkauf an gutsherrliche Bauern; desfalls ergeht eine Vorschrift. S. Bauern.

Läuflinge. Wittwen oder Mägde, fremde; wenn diese von den Gutsbesitzern als ihre Erbleute ausgegeben werden, so sollen von diesen Edelleuten, für einen jeden dieser Läuflinge, zusammt der Strafe und der durch Arbeiten erworbenen Gelder, 2000 Rubel beygetrieben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 31. Octbr. 1827. No. 11508.

Archiv No. 1983.

Läuflinge, remigrirte. S. Remigrirte.

Läuflings-Hehler und Deserteurs-Hehler; deshalb wird vorgeschrieben:

a) Wenn ein Läufling, oder Deserteur, auf einem Gute am Tage zur Arbeit gebraucht, oder länger als eine Woche daselbst gelebt hat, so ist ein für allemal für jeden Läufling oder Deserteur die dreyfache Kopfsteuer, von der ganzen Gemeinde des Gutes, beyzutreiben.

b) Wenn solche Hehlung auch dem Gutsbesitzer bekannt gewesen, so sind, ausser den vorgedachten Beytreibungen von den Bauern, noch 2000 Rub., für jeden Läufling oder Deserteur, von dem Gutsbesitzer beyzutreiben.

c) Wenn der Gutsbesitzer sich die Hehlung zu Schulden kommen lassen, und der

Läufling von ihm aufgenommen worden ist, so soll lediglich der Gutsbesitzer bestraft werden, und ist derselbe, ausser den von ihm beyzutreibenden oberwähnten 2000 Rub., den Gesetzen gemäß dem Gericht zu übergeben.

Ausserdem wird bestimmt, wieviel der Angeber eines gehehlten Deserteurs erhalten soll.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1827. No. 66348.

Reg. Patent, 10. Decbr. 1827. No. 10550.

Archiv No. 97. — 1828.

Läuflings-Hehler. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen der Läuflings-Hehler, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 5. Decbr. 1825. No. 15666.

Archiv No. 2184.

Läuflings-Hehler. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber: daß die Großreussischen Verordnungen, in Betreff der Läuflings-Hehler, auf diejenigen Gouvernements zu extendiren sind, welche nach den lithauischen Statuten verwaltet werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 27. August 1828. No. 11866.

Archiv No. 1695.

Lambar. Von den Vollmachten, Zeugnissen über Erbschaften, Testamenten oder andern

Documenten, welche zum Empfang des auf Billette aus dem Lambar zu zahlenden Geldes producirt werden, müssen von den Behörden mit der ersten Post Abschriften dem Moskauschen Vormundschaftsrath des Erziehungshauses zugestellt werden.

Ukas, 19. Novbr. 1824.

Reg. Patent, 17. Januar 1825. No. 234.

Archiv No. 1909.

Landesbevollmächtigter. Es wird vorgeschrieben, daß der Adel des Kurländischen Gouvernements, bey der Wahl des Landesbevollmächtigten, auch einen Kandidaten erwähle, welcher nöthigenfalls dessen Amt vorstehen müßte, und daß im Falle der Abwesenheit, Krankheit und anderer gesetzlichen Gründe, welche den Landesbevollmächtigten behindern könnten, sein Amt zu verwalten, der Kandidat desselben solchem Amt vorstehen soll.

Bestimmung in dem von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigten Memorial, vom 26. Septbr. 1827.

Reg. Patent, 25. Novbr. 1827. No. 10092.

Archiv No. 2251.

Landesbevollmächtigter, Kurländischer; als solcher wird der Herr Obrist und Ritter v. Grotthuß, Erbherr auf Weggen, an Stelle des Herrn Reichsgrafen und mehrerer Orden Rit-

ter v. Medem, durch positive Stimmenmehrheit erwählt.

Benachrichtigung der Kurländischen Ritterschafts-Committée, 15. Februar 1828. No. 192.

Archiv No. 254.

Landstreicher und Verbrecher; derentwegen wird vorgeschrieben: daß der Ukas vom 23. Febr. 1823 auf die der Ehre verlustig erklärten Edelleute, Beamte und Kanzelleydiener nicht auszudehnen sey.

Ukas, 14. May 1825.

Reg. Comm. (Befehl), 25. Juny 1825. No. 3634 ꝛc.

Archiv No. 1102.

Landstreicher und Verbrecher. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Entscheidung der Zweifel bey der Erfüllung des Ukases vom 23. Febr. 1823 wegen Versendung der Landstreicher und Verbrecher, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 10. April 1828. No. 24405.

Archiv No. 694.

Landtage; zu denselben sollen keine Kronsbeamte als Deputirte, ohne Bewilligung der Gouvernements-Obrigkeit, erwählt werden. S. Kronsbeamte.

Landtag. Mittelst Ukases Eines dirigirenden Senats wird vorgeschrieben: daß die Ver-

sammlungen der Deputirten des Adels im Kurländischen Gouvernement zu einem Landtage ohne fernern Anstand Statt finden sollen.
Ukas, 20. Januar 1827.
Reg. Patent, 28. Januar 1827. No. 690.
Archiv No. 239.

Lauenstein, Kandidat, wird zum Stadtsecretair für Bauske bestimmt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 6. Novbr. 1826.
Reg. Archiv No. 727. — 1826.

Lebensstand. Erbleute, welche nach der Revision vom Adel freygelassen worden, sollen nicht gezwungen werden, einen Lebensstand zu wählen.
Reg. Patent, 19. May 1824. No. 2210.
Archiv No. 1197.

Leder, ungegorbenes. S. Häute.

Lehranstalten; diese sind von dem Gebrauche des Stempelpapiers ausgeschlossen.
Ukas 1. Dep., 16. August 1828. No. 55756.
Reg. Patent, 20. Sept. 1828. No. 7719.
Archiv No. 2040.

Leibesstrafe, zu der säugende Weiber verurtheilt worden, muß ausgesetzt werden. S. Weiber.

Leibesstrafe; hievon sollen, nach dem Manifest vom 1. Januar 1826, nur diejenigen Verbrecher befreyt seyn, welche bis zum 19. Novbr.

1825 schon zur Leibesstrafe verurtheilt worden sind; der Zeitpunkt der Verurtheilung aber ist von dem Tage an zu rechnen, wo das Urtheil vom Criminalgericht gefällt worden.

Ukas 1. Dep., 13. April 1826. No. 15932. Archiv No. 737.

Leibesstrafe; als solche soll ein Arrest bey Wasser und Brod, dagegen ein gewöhnlicher Arrest nicht als körperliche Strafe angesehen werden.

Ukas, 27. Septbr. 1823.

Reg. Patent, 5. Decbr. 1823. No. 3959. Archiv No. 113. — 1824.

Leichen sollen nicht vor Ablauf von 3 Tagen begraben werden.

Ukas 1. Abtheilung des 6. Departements, 24. März 1827. No. 505. Archiv No. 537.

Leichen sollen nicht ohne Vorwissen des Kirchspiel-Predigers begraben werden.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, 16. Juny 1828. Reg. Archiv No. 496. — 1828.

Leichen sollen nur auf den Begräbnißplätzen begraben werden. S. Begräbnißplätze.

Leichen sollen nicht transportirt werden, sondern die Section derselben ist sofort an Ort und Stelle, mit Zuziehung des Kreisarztes, zu bewerkstelligen.

Circulairbefehl der Kurländ. Gouv. Reg., 11. July 1828. Reg. Archiv No. 2198 ꝛc.

Leichen-Besichtigung; deshalb, so wie wegen Obduction der Leichen, ergeht von dem Minister des Innern eine Vorschrift.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 20. Octbr. 1828.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 18. Febr. 1829.

Archiv No. 2180. — 1828.

Leihbrief-Papier. S. Wechsel-Papier.

Leihbriefe und Wechsel, von majorenn gewordenen Personen ausgestellte; wann solche gelten. S. Wechsel.

Leih- und Commerzbank. Es wird vorgeschrieben: daß vom 1. März 1828 an neues Papier zu den Billetten der Leih- und Commerzbank, so wie des Odessa'schen Comptoirs, gebraucht werden soll.

Ukas 1. Dep., 4. Novbr. 1827. No. 67888.

Reg. Patent, 29. Dec. 1827. No. 11238.

Archiv No. 103. — 1828.

Letztwillige Verordnungen von Ausländern, welche in Rußland wohnen; was deshalb vorgeschrieben. S. Ausländer.

Lichtenstein, Dr. Med., wird als Accoucheur bey der Kurländischen Medicinalbehörde angestellt. S. Medicinalbehörde.

Lieferungen; hiezu können Bauern zugelassen werden. S. Bauern.

Lieferungen für die Krone, so wie zu Kronsarbeiten; hiezu sollen Kaufleute, Bürger und sonstige Leute nicht zugelassen werden.
Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1826. No. 7629.
Reg. Patent, 14. May 1826. No. 2611.
Archiv No. 1101.

Liefländischer Civilgouverneur. S. Civilgouverneur.

v. Lieven wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgericht bestellt.
Ukas, 24. Decbr. 1826.
Reg. Archiv No. 1552.

Litjegin, Archivar, wird zum Titulairrath avancirt. S. Titulairrath.

Löserdürre. S. Rinderpest.

Lohnfelder, welche von den abgehenden Knechten, im Bauergesinde, besäet worden; was deshalb, zur Vermeidung unzeitiger Beschwerden, bestimmt worden ist, darüber ergeht eine Vorschrift.
Comm. der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 13. April 1827. No. 57.
Archiv No. 622.
Reg. Patent, 28. März 1827. No. 30.
Archiv No. 622.

Lostreiber aus dem Bauerstande im Kurländischen Gouvernement; derentwegen ergeht eine Anordnung.
Reg. Patent, 12. April 1824. No. 1558.
Archiv No. 1059.

Lutzau, Gustav, Collegienregistrator, wird zum Tischvorsteher der Oeconomie-Expedition in dem Kurländischen Kameralhofe bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 30. April 1829.
Reg. Archiv No. 58. — 1829.

Lythograph für das Kurländische Gouvernement; hiezu wird Krause angestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 5. April 1825.
Reg. Archiv No. 104. — 1825.

Lythographieen, Krons-. S. Kronsdruckereyen und Lythographieen.

Lythographieen, Privat-. S. Privat-Druckereyen und Lythographieen.

M.

Mägde, entlaufene, die von Gutsbesitzern als Erbleute ausgegeben werden; darüber wird eine Strafe bestimmt. S. Läuflinge.

Mähnen. S. Pferdeschweife.

Mäkler. Die Ergänzungen der Gesetze über das Amt der Hofmäkler und Notaire werden eröffnet.
Ukas, 30. Juny 1826. No. 4041.
Archiv No. 1942.

Mäkler. Von den aus dem Bürgerstande für das Jahr 1824 gewählten Stadt- und Privatmäklern soll die für die dritte Gilde bestimmte Abgabe beygetrieben werden.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 8. Decbr. 1826. No. 10236.
Archiv No. 2373.

Mäkler. Ausser den beeidigten Mäklern sollen sich keine andere Personen mit diesem Geschäfte befassen, bey einer Pön von 50 Rub. B. A.
Reg. Patent, 12. July 1826. No. 5029.
Archiv No. 1386.

Mäkler des Hofes. S. Hofesmäkler.

Maczewski, Friedrich, Kanzelley-Secretair des Kurländischen Oberhofgerichts, wird zum Gouvernements-Secretair befördert.
Ukas, 31. Decbr. 1826.

Maczewski, Alexander, Oberhofgerichts-Auscultant, wird zum Kanzelley-Secretair des Kurländischen Oberhofgerichts bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 2. März 1829.
Reg. Comm., 14. März 1829. No. 2105.
Archiv No. 490.

Magazine für die Bauern; wegen Verwaltung derselben ergeht ein Reglement.
Reg. Patent, 15. Novbr. 1821. No. 4618.
Reg. Archiv No. 37.

Mahomedaner. Es wird vorgeschrieben, in welcher Ordnung die Rechtssachen, die Mahomedaner betreffend, verhandelt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 10. Febr. 1827. No. 1480.

Archiv No. 310.

Mahomedaner und Heiden; welche Prärogative denselben zugestanden werden, wenn sie zur christlichen Religion übergehen, deshalb ergeht ein Ukas.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 15. Sept. 1826. No. 12657.

Archiv No. 2060.

Mahomedaner und Heiden, die sich zur christlichen Religion bekennen wollen; denselben werden verschiedene Vortheile zugesichert.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 15. Sept. 1826.

Reg. Patent, 23. Decbr. 1826. No. 9516.

Archiv No. 121. — 1827.

Manifest, Allerhöchstes, wegen der Geburt der Großfürstin Elisabeth Michailowna, wird zur Kenntniß gebracht.

Allerh. Manifest, 18. May 1826.

Reg. Patent, 14. Juny 1826. No. 4178.

Archiv No. 1209.

Manifest, Allerhöchstes, vom 1. Januar 1826; wegen der deshalb geschehenen Anfragen erfolgt eine Erklärung.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1826.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 28. pag. 461—464.

Manifest, Allerhöchstes, wegen Bestrafung der Reichsverbrecher. S. Reichsverbrecher.

Manifest, Allerhöchstes, vom 22. August 1826, wegen vielfacher huldreicher Begnadigungen, zum Wohl der russischen Unterthanen, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 23. August 1826.

Reg. Patent, 15. Septbr. 1826. No. 6487. Archiv No. 1730.

Manifest, Allerhöchstes. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Allerhöchste Manifest vom 1. Januar 1826 nur auf solche Verbrecher angewandt werden könne, die eine öffentliche Strafe verwirkt, und über welche die Urtheile des Criminal-Gerichtshofes bereits vor dem 19. Novbr. 1825 erfolgt sind, so wie daß der Erlaß der Geldstrafen-Beytreibung, die nicht die Summe von 2000 Rub. übersteigt, nur denjenigen zu gut kommen darf, welche wegen Amtsverletzungen, laut Urtheils des dirigirenden Senats und der Gou-

vernements-Behörden, mit solcher vor dem 19. Novbr. 1825 wirklich belegt worden sind.
Ukas, 27. Juny 1826.
Reg. Patent, 5. August 1826. No. 5493.
Archiv No. 1944.

Manufacturen, ausländische, die nach der Gouvernementsstadt Mitau eingeführt werden, so wie auch solche, die aus Lithauen kommen; deshalb wird eine Anordnung getroffen.
Reg. Patent, 21. Januar 1825. No. 279.
Archiv No. 544.

Manufactur-Correspondent. S. de la Croix.

Manufactur-Waaren; wegen Ausstellung derselben in St. Petersburg ergeht eine Vorschrift.
Reg. Patent, 29. Novbr. 1828.
Reg. Archiv No. 388.

Marien-Verdienstzeichen. Von den Statuten des Marien-Verdienstzeichens, welche am 14. Decbr. 1828 Allerhöchst bestätigt worden, und für untadelhaften Dienst ertheilt werden soll, wird dem Kurländischen Oberhofgericht ein Exemplar zugefertigt.
Ukas 1. Dep., 22. Decbr. 1828. No. 87174.
Archiv No. 56. — 1829.

Marktpreis. Es wird vorgeschrieben, in welcher Art und auf welche Weise der Marktpreis verschiedener Vorräthe, so wie der Preis des

Arbeitslohns im Gouvernement festzustellen sey.

Ukas 1. Dep., 2. Januar 1829. No. 970.
Reg. Patent, 6. April 1829. No. 2641.
Archiv No. 1013.

Materialien. Es wird vorgeschrieben, daß zu den Verhandlungen, in Sachen wegen zu liefernder und en detail einzukaufender Materialien, Stempelpapier gebraucht werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 19. Decbr. 1827. No. 16788.
Archiv No. 1. — 1828.

Maydel I., Obristlieutenant, wird zum Kurländischen Vicegouverneur befördert. S. Vicegouverneur.

v. Medem, Peter, wird Selburgscher Oberhauptmann. S. Selburgscher Oberhauptmann.

Medicinbeflissene Jünglinge; zum Besten derselben wird bekannt gemacht, daß im Beginn des Jahres 1827 wiederum die Aufnahme von 10 Studierenden in das auf Allerhöchsten Befehl auf der Kaiserlichen Universität Dorpat errichtete medicinische Institut Statt findet, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Aufnahme eines jeden Individuums ist durch die gehörige wissenschaftliche Vorbereitung bedingt; wer nicht mit dem Zeugniß der Reife von einem Gym-

nasium entlassen ist, wird bey der Universität vorschriftmäßig geprüft, und muß über seinen untadelhaften Wandel das Zeugniß einer Behörde beybringen.

2) Auch Jünglingen, die unter Kopfsteuer stehen, ist der Zutritt erlaubt, wenn sie beurkunden, daß ihnen von den Gemeinden, in welchen sie als steuerpflichtig angeschrieben sind, gestattet ist, einen andern Stand zu wählen. Nach Erwerbung einer medicinischen Würde werden sie von der Kopfsteuer ausgeschlossen.

3) Die Aufgenommenen genießen, während des vierjährigen Cursus, von der medicinischen Facultät geleitet, unentgeldlich Unterricht in den öffentlichen Vorträgen der Universität, und empfangen jährlich für Unterhalt und Quartiergeld siebenhundert und funfzig Rubel Banko-Assignationen ausgezahlt.

4) Nach Beendigung des Cursus wird Jeder, in Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Doklads des Herrn Ministers der Aufklärung vom 15. July 1810, der Prüfung unterworfen, und zu der Würde befördert, auf welche er nach dem Grade seiner Kenntnisse und Geschicklichkeiten Anspruch machen darf.

5) Jeder von der Universität hierauf Entlassene wird, mit Rücksicht auf das von der Universität ertheilte Zeugniß, im Dienst der Krone angestellt, und ist ihr

zu sechsjährigem Dienste verpflichtet. Bey dem Antritt desselben erhält er Postgeld, nach Maßgabe der Entfernung seines Bestimmungsortes, nebst hundert und funfzig Rub. zur Equipage.

Wer es wünscht, zur Zahl der für das Jahr 1827 aufzunehmenden Jünglinge gerechnet zu werden, hat sich spätestens am 12. Jan. 1827 bey dem Dekan der medicinischen Fakultät in Dorpat zu melden.

Bekanntmachung des Herrn Rectors der Kaiserl. Universitat Dorpat, G. Evers, 13. Novbr. 1826.

Kurländisches Intelligenzblatt, 14. Decbr. 1826. No. 100.

v. Meerfeld, Rittmeister, wird Polizeyassessor zu Libau.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 24. May 1826.

Reg. Archiv No. 592.

Mehlberg, George Christoph, Rathsherr, wird zum Mitauschen Bürgermeister ernannt.

Befehl Einer Kurländ. Gouvernements-Regierung, 15. Januar 1826. No. 64.

Mehrere Kronsämter-Inhaber. Was wegen der Gehaltszahlung für mehrere Kronsämter-Inhaber vorgeschrieben worden.

Ukas aus der allg. Versamml. der 3 ersten Departements, 1. Nov. 1827. No. 67052.

Reg. Patent, 22. Decbr. 1827. No. 11112.

Archiv No. 102. — 1828.

Meilengelder in Bauerklagesachen; wie es damit bey armen Bauern zu halten.

Bekanntmachung der Allerhöchst bestätigten Commission zur Einführung der Bauerverordnung in Kurland, 19. Jan. 1826. No. 12.

Archiv No. 84.

Meilengelder von unvermögenden Bauern; deshalb wird vorgeschrieben: daß in allen Fällen, wo ein Kläger, durch Bescheinigung des Kreisgerichts, seine Armuth und momentane Unfähigkeit zur Entrichtung der nach Vorschrift des 396sten §. der Bauerverordnung zu erhebenden Meilengelder darthun würde, das Kreisgericht verpflichtet seyn soll, die Citation ohne Weiteres auszufertigen, die Meilengelder aber, bis zum Austrage der Sache, in Rechnung zu stellen, und selbige, im Fall die beklagte Herrschaft succumbiren würde, von dieser, anderntheils aber von dem ungerechten Kläger, durch Beschlag auf dessen Dienstlohn, oder Anstrengung zur Abarbeitung, zu ersetzen sey.

Comm. der Commission der Allerhöchst bestätigten Bauer-Commission in Kurland, 19. Januar 1826. No. 12.

Archiv No. 84.

Melville, Carl Wilh., Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.

Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 20. Febr. 1828. No. 265.

Merkwürdige Begebenheiten. Es wird die genaue Befolgung des Ukases vom 18. Febr. 1798 und des am 28. Decbr. 1821 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vorgeschrieben, damit bey Behandlung der Sachen wegen sogenannter merkwürdiger Begebenheiten, und derjenigen, wegen wirklicher Verbrechen, keine Verwechselung Statt finde, indem jene bey den Unterbehörden definitiv entschieden, diese aber an den Gerichtshof zur Revision gebracht werden sollen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 27. Novbr. 1825. No. 2022.

Archiv No. 1. — 1826.

Merkwürdige Vorfälle, welche das Medicinalwesen betreffen, als: besondere Krankheiten, oder Todesfälle, Ermordungen, tragische Todesarten, Selbstentleibungen, gefährliche Verletzungen und andere die Gesundheit und das Leben der Menschen gefährdende Verbrechen, desgleichen Seuchen ꝛc.; darüber muß dem Kreisgerichte berichtet werden.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg. an sämmtl. Polizeybehörden, 11. Sept. 1828.

Reg. Archiv No. 1213.

Messungs-Instruction. Wegen Generalvermessung der Ländereyen in dem Permschen Gouvernement, wird die Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 14. May 1824. No. 751.

Archiv No. 910.

Militair. Diejenigen Leute, welche sich in Schenkerey-Angelegenheiten dem Militair widersetzen, und dessen überführt würden, sollen zur schleunigen Beendigung ihrer Sachen, eben so wie aufrührerische Bauern, dem Kriegsgericht zur Verurtheilung übergeben werden.

Ukas, 15. Febr. 1827.

Reg. Patent, 29. Decbr. 1827. No. 11281.

Archiv No. 132. — 1828.

Militair, in den Häusern der Hausbesitzer einquartirtes, sowohl zu Lande als in der Stadt; da sollen die Oefen und Küchen, so wie die Löschungs-Anstalten, in gehörigem Stand gehalten, und die Schornsteine öfters gereinigt werden.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg. an sämmtliche Stadt- und Landpolizeyen, 11. Septbr. 1828.

Reg. Archiv No. 1217.

Militair. Der Allerhöchste Befehl, daß die in Festungen, Seehäfen, und überhaupt auf Militair-Arbeit befindlichen Arrestanten, für die daselbst begangenen Verbrechen, vor das Kriegsgericht gezogen werden sollen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 20. May 1827. No. 38380.

Archiv No. 1061.

Militair vom untern Range, welches zum Civilfach übergeht, und für tadellos ausgediente bestimmte Jahre durch ein auf den Aermel genähtes gelbes Band ausgezeichnet worden,

soll erlaubt seyn, diese Auszeichnung auch noch während ihres Dienstes im Civilfach beyzubehalten.

Ukas 1. Dep., 28. Novbr. 1827.

Reg. Patent, 1. Febr. 1828. No. 1025.

Archiv No. 411.

Militair vom untern Range, das sich bey Gutsbesitzern befinden würde, für welches Rekruten-Abrechnungs-Quittungen ertheilt werden sollen; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 14. Febr. 1829. No. 11880.

Reg. Patent, 9. April 1829. No. 2687.

Archiv No. 1015.

Militair-Ansiedelung. Der Allerhöchst bestätigte Doklad des Oberchefs der Militair-Ansiedelungen, über die Vereinigung der, vor Antritt des Dienstes erzeugten Kinder mit ihrem Kolonisten-Vater, imgleichen die Allerhöchst bestätigte Verordnung zur Vollziehung der im vorgedachten Doklad enthaltenen Regeln, werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Allerhöchst bestätigter Doklad, 13. Febr. 1823.

Reg. Patent, 2. April 1824. No. 1420.

Archiv No. 944.

Militair-Beamte, die in Civildiensten angestellt worden; wegen deren Umbenennung muß dem Senat sogleich berichtet werden.

Ukas, 29. Januar 1825.

Reg. Archiv No. 164. — 1825.

Militair-Beamte, welche dem Gericht zu übergeben; deshalb wird vorgeschrieben: daß die Gerichtsinstanzen, auf den Fall, wenn eine Militair-Obrigkeit requirirt wird, einen zur Jurisdiction dieser letztern gehörigen Beamten in Criminalsachen dem Gericht zu übergeben, dessen Verbrechen umständlich und genau auseinandersetzen sollen, ohne welche Kenntniß kein Criminalgericht gehalten werden soll.

Ukas, 30. Juny 1824.
Reg. Patent, 24. July 1824. No. 3847.
Archiv No. 1346.

Militair-Beamte. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, über die aus dem Militair entlassenen, und in Civildienst tretenden Beamten, mit ihren Vorstellungen wegen Umbenennung derselben, zur gehörigen Zeit bey einem dirigirenden Senat einzukommen, so wie über ihre Entlassung vom Dienst zugleich Berichte abzustatten.

Ukas aus der Heroldie, 29. Januar 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825.
No. 15. pag. 138—139.

Militair-Commando's, welche zur executiven Beytreibung von Rückständen requirirt worden; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 15. April 1827. No. 4514.
Archiv No. 778.

Militair-Diener, kranke; wegen Versorgung derselben, welche der Civil-Autorität überlassen wird, ergeht ein Allerhöchster Befehl.
Ukas, 9. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 455. — 1828.

Militairdienst. Die für die Kinder der lutherischen und reformirten Pastoren, so wie Priester und Diakone der rechtsgläubigen Confession, wegen ihrer Anstellung im Militair- und Civildienst und wegen ihrer Beförderung zum ersten Klassenrange emanirten Verordnungen, werden auf die Kinder der griechisch-unirten Priester ausgedehnt.
Ukas, 8. Febr. 1829. No. 12342.
Reg. Patent, 10. April 1829. No. 2777.
Archiv No. 1024.

Militairdienst. Es wird vorgeschrieben, welche Attestate und Documente von Unmündigen, die in Militairdienste treten wollen, beyzubringen sind. S. Attestate.

Militair-Kolonisten, minderjährige; wegen Abgebung derselben an ihre Eltern oder Erzieher, ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 9. August 1827. No. 47625.
Reg. Patent, 23. Sept. 1827. No. 8024.
Archiv No. 2042.

Militair-Kolonisten. Der Allerhöchste Befehl, hinsichtlich der Aufnahme der Kinder von Edelleuten und Oberoffizieren in die Bataillone und Halb-Bataillone der Militair-Kolonisten,

wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 3. April 1828. No. 22699.
Reg. Patent, 16. May 1828. No. 4142.
Archiv No. 1321.

Militair-Personen, verwundete, die in Civildienst treten wollen; deshalb ergeht eine Vorschrift. S. Militair-Uniform.

Militair-Personen, die durch Krankheit oder Verstümmelung zum Dienst untauglich sind, sollen nach dem Ort ihrer Bestimmung Podoroschnen erhalten.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1825. No. 1236.
Reg. Patent, 20. März 1825. No. 1368.
Archiv No. 653.

Militair-Personen vom untern Range; denselben soll nichts auf Credit verkauft werden.

Reg. Patent, 15. Januar 1829.
Reg. Archiv No. 2301.

Militair-Personen, die wegen Krankheit vom Dienst entlassen worden sind. S. Untermilitairs.

Militair-Personen. Der Allerhöchste Befehl, daß der zweyte Punkt des Gnadenmanifestes vom 22. August 1826, betreffend die wider ihre Vorgesetzten sich auflehnenden Militair-Personen, auch auf Civilbeamte ausgedehnt werden soll, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 20. Decbr. 1826. No. 58089.
Archiv No. 2411.

Militairs, kranke. S. Untermilitairs.

Militairs, verstümmelte, aus niedrigem Stande, die nicht Ackerbau treiben können. S. Verstümmelte.

Militair-Uniform. Der Ukas, wegen Beybehaltung der Militair-Uniform und des Militair-Ranges, so wie über die weitere Rangbeförderung der aus dem Militairdienst getretenen, im Kampfe für das Vaterland mit Wunden bedeckten Militair-Personen, welche in Civildienst treten, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1826. No. 61519.

Reg. Patent, 10. März 1827. No. 1664. Archiv No. 684.

Militair-Unterbeamte, kranke und verstümmelte, welche zu Fuße nicht nach ihrem Bestimmungsorte kommen können, sollen auf Fuhren, nach Verabfolgung von Vorspanngeldern aus den Commissariats-Summen, transportirt werden.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 8. pag. 119.

Militair-Vermögen, welches nach letztwilligen Dispositionen, mit Vorbeygehung der nächsten Erben, auf andere Personen übergeht; dabey sollen keine Poschlinen erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 21. Octbr. 1827. No. 10370.

Archiv No. 1920.

Militair-Verstümmelung. S. Verstümmelung.

Miliz; deshalb wird vorgeschrieben:

1) daß die im Jahre 1807 bey der Miliz angestellt gewesenen Offiziere von Zahlung der Abgaben, so wie von der Verzeichnung zum Oklad, zu befreyen sind, ihre Kinder aber in den Stand angerechnet werden sollen, aus welchem ihre Väter herkommen;

2) daß die mit Zeugnissen auswärtiger Universitäten versehenen Individuen, falls sie nicht von der inländischen Universität, nach vorhergegangener Prüfung, gelehrte Grade erhalten haben, zum Oklad zu verzeichnen, und mit Abgaben und Prästanden auf allgemeinen Grund zu belegen sind.

Ukas 1. Dep., 17. May 1828. No. 34745.
Reg. Patent, 7. Juny 1828. No. 4938.
Archiv No. 1409.

Milzbrand; zur Abstellung dieser Krankheit des Viehes ergeht eine Verordnung.
Reg. Patent, 12. July 1827. No. 5313.
Archiv No. 1650.

Minderjährige Verbrecher. Der Ukas, enthaltend die Vorschrift, daß die in den von Polen acquirirten Gouvernements vorkommenden Rechtssachen minderjähriger Verbrecher, weil daselbst keine Gewissensgerichte existiren, aus den Hauptgerichten an das fünfte Departe-

ment des Senats zur Revision eingesandt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 21. August 1824. No. 4011.

Archiv No. 1344.

Minderjährige Verbrecher. Die Sachen derselben aus denjenigen Gouvernements, wo keine Gewissensgerichte vorhanden sind, sollen an dasjenige Senats-Departement versandt werden, wohin die übrigen Criminalsachen devolvirt werden.

Ukas 1. Dep., 25. August 1826. No. 42801.

Archiv No. 1671.

Reg. Patent, 10. Septbr. 1826. No. 6710.

Archiv No. 2320.

Minderjährige Verbrecher sollen nicht mit schweren Verbrechern zusammen in demselben Gefängnisse gehalten, sondern in die Militair-Waisen-Institute abgeliefert werden.

Ukas 1. Dep., 9. Januar 1828. No. 3115.

Archiv No. 157.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Der Eintritt des Herrn wirklichen Geheimenraths, Grafen Nesselrode, in die Verwaltung des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 28. July 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung 1825. No. 36. pag. 629.

Ministerium des Kaiserlichen Hofes wird errichtet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. August 1826. No. 8201.

Archiv No. 1964.

Minorennen-Schulden. Minorennen sollen berechtigt seyn, vom 18ten Jahre an bis zu ihrer Volljährigkeit, Schulden zu machen und Obligationen auszustellen, jedoch nur mit Einwilligung ihrer Vormünder. Dies bezieht sich aber weder auf die vergangene Zeit, noch auf die Gutsverwaltung.

Ukas 4. Dep., 19. Febr. 1827. No. 702.

Archiv No. 399.

Minorennen-Vermögen. Es wird vorgeschrieben, wie es mit dem Verkauf des den Minorennen gehörigen Vermögens gehalten werden soll. S. Pupillen-Vermögen.

Minorennen-Vermögen, bewegliches; was dazu gerechnet wird. S. Bewegliches Vermögen.

v. Mirbach, Louis, wird Assessor bey dem Goldingschen Hauptmannsgericht.

Ukas, 17. August 1828.

Reg. Archiv No. 258.

Mißhandlung einer Schildwache; wie solches zu bestrafen. S. Schildwache.

Mißwachs in schlechten Jahren; deshalb wird eine Versorgungs-Commission niedergesetzt. S. Versorgungs-Commission.

Mißwachs auf Gütern, im Jahre 1823; deshalb können die Gutsbesitzer aus der Reichsleihebank Geldvorschüsse erhalten. S. Darlehen.

Ukas, 23. Januar 1824.

Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1022.

Archiv No. 719.

Mitausche Bürgermeister. S. Mehlberg. Hafferberg.

Mitauscher Oberhauptmann; hiezu wird der Hauptmann v. Klopmann befördert.

Ukas, 21. Januar 1826.

Reg. Archiv No. 745.

Mitauscher Polizeymeister. S. Friede.

Mitauscher Stadtmagistrat; daselbst werden zu Secretairen bestellt: der Secretair Borchers und Kandidat Neander. S. Stadtsecretaire.

Mönchsorden. Es soll nicht gestattet werden, in den Mönchsorden unirter Griechen Leute von anderem Ceremoniel aufzunehmen.

Ukas, 18. Octbr. 1827.

Archiv No. 1848.

Mönchsorden der unirten Griechen. S. unirte Griechen.

Mönchsstand. Wegen Aufnahme des hinterlassenen Vermögens der im Mönchsstande lebenden Geistlichen, ergehen Anordnungen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Nov. 1822. No. 12217.

Reg. Patent, 1. Febr. 1828. No. 1026.

Archiv No. 412.

Mord, im Wahnsinn vollzogen. S. Wahnsinn.

Mühlen sollen von Ebräern nicht gepachtet werden. S. Ebräer.

Münze. Die Gold-, Silber- und Kupfermünze soll dasselbe Gewicht, die Probe, Größe und äussere Gestalt, wie bey der vorigen Regierung, erhalten, ausgenommen, daß auf der Silbermünze jeder Sorte ein fliegender Adler mit entfalteten Flügeln abgebildet werden wird.

Ukas 1. Dep., 31. July 1826. No. 39050.
Reg. Patent, 19. Octbr. 1826. No. 7359.
Archiv No. 2322.

Münze, nachgebildete, in 5 zinnernen Zwanzig-Kopekenstücken, die der Knecht Jane Wiltum aus Ilsenberg verfertigt, solche aber nicht in Umlauf gebracht, auch die Form, worin sie gegossen, vor der Entdeckung selbst vernichtet, und keiner böslichen Absicht, die Falschmünzung fortzusetzen, überführt worden; deshalb wird derselbe, auf Befehl Eines dirigirenden Senats, mit 50 Pletthieben bestraft, und nach Katharinenburg zur Arbeit versandt.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheil., 6. Sept. 1824. No. 201.
Archiv No. 1409.

Münze, kupferne, alten Gepräges, so wie von neuem Gepräge; zur Abstellung der Mißbräuche des Umschmelzens derselben von Privat-Personen, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 31. Aug. 1826. No. 44343.
Reg. Patent, 4. Novbr. 1826. No. 7730.
Archiv No. 2329.

Münze, ausländische Scheidemünze. S. Scheidemünze.

Münze, klingende, wenn darauf Acten ausgestellt worden. S. Acten.

Münze, russische, soll nicht aus dem Reich geführt werden. S. Geldmünze.

Münze, welche für Pässe von Bürgern und Bauern, so wie für Stempelpapier, zur Rentey eingezahlt worden, soll zu dem Cours von 3 Rub. 65 Kop. per Silberrubel in kleiner und großer Münze, ohne Unterschied, angenommen werden.

Reg. Patent, 14. May 1829. No. 2724.
Mitauisches Amts- und Intelligenzblatt, 18. May 1829. No. 40.

Münze, kupferne. Es wird gestattet, daß die kupferne Münze von altem Gepräge noch bis zum Schlusse des 1825sten Jahres im Umlauf verbleiben kann.

Ukas 1. Dep., 21. July 1825. No. 28053.
Reg. Patent, 12. Septbr. 1825. No. 5226.
Archiv No. 1746.

Münze, nachgebildete falsche. S. oben.

Münze, silberne, russische; der Werth derselben soll auf keine Art vermindert werden. S. Silberne russische Münze.

Münze, von geringer Probe. Das Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths, nach welchem, mit Ausnahme der polnischen Schlot-

stücke, so wie der türkischen Goldmünze in Bessarabien, die Einfuhr der ausländischen Münze von geringer Probe strenge verboten worden, wird auf's Neue eingeschärft.

Ukas 1. Dep., 18. Januar 1828. No. 3974.
Reg. Patent, 13. May 1828. No. 2343.
Reg. Patent, 14. May 1828. No. 2381.
Archiv No. 533.

Murmelthiere; diese können zu jeder Zeit, so wie die andern Raubthiere, gefangen und getödtet werden.

Ukas 1. Dep., 22. März 1829. No. 20371.
Reg. Patent, 4. May 1829. No. 3276.
Archiv No. 1022.

Muster von auswärtigen Fabrikanten können zur Nachbildung von hiesigen Fabrikanten eingebracht werden. S. Fabrikanten.

N.

Namentliche Allerhöchste Befehle; über dieselben müssen Einem dirigirenden Senat, unabhängig von den monatlich abzustattenden Verschlägen, nach Vorschrift der im Senats-Ukas vom 18. Nov. 1815 angeführten Gesetze, Berichte besonders abgestattet werden. S. Allerhöchste Befehle.

Neander, August, Kandidat der Rechte, wird von dem Kurländischen Oberhofgericht examinirt.

vid. Missiv des Oberhofgerichts, 1. Febr. 1827. No. 81.

Neander, August, Auscultant, wird zum zweyten Stadtsecretair bey dem Magistrat der Gouvernementsstadt Mitau angestellt.
Auftrag des Herrn Civil-Oberbefehlshabers, 21. August 1828. No. 6753.
Archiv No. 188.

Nonnen, katholische; wegen der eingebrachten Gelder derselben ergehen Vorschriften, wie solche Gelder bey dem Collegio der allgemeinen Fürsorge auf Zinsen anzulegen sind.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 24. May 1827. No. 5663.
Archiv No. 979.

Notair, öffentlicher; hiezu wird der Kandidat August Koeler bestellt.
Resolution der Kurländ. Gouvernements-Regierung, 27. Januar 1827.
Reg. Archiv No. 396.

Notaire, Hof-. Die Ergänzung der Gesetze, betreffend das Amt der Hof-Notaire, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas, 3. Juny 1826.
Reg. Patent, 27. August 1826. No. 6041.
Archiv No. 1942.

Nutzholz. Es wird die Zeit bestimmt, wenn darum nachgesucht werden kann. S. Bauholz.
Reg. Patent, 29. April 1827. No. 2942.
Archiv No. 946.

O.

Obductions-Attestate über plötzlich verstorbene Personen; bey Ausstellung derselben müssen die Medicinal-Beamten und Civil-Aerzte den vorschriftmäßigen Eid leisten.
Ukas, 29. Novbr. 1827.
Reg. Comm., 23. Januar 1828. No. 594.
Archiv No. 140.

Ober-Criminalgericht. Das Allerhöchste Manifest, wegen Niedersetzung eines Ober-Criminalgerichts in St. Petersburg, zur Bestimmung der Strafen für diejenigen, welche Anschläge zur Umstürzung des Throns, zur Zerstörung der Ordnung im Reiche, der vaterländischen Gesetze in ganz Rußland, gemacht haben, wird zur Kenntniß gebracht.
Allerh. (Befehl) Manifest, 1. Juny 1826.
Ukas, 2. Juny 1826.
Reg. Patent, 5. July 1826. No. 4687.
Archiv No. 1384.

Ober-Criminalgericht; die Beendigung desselben wird bekannt gemacht.
Allerh. Manifest, 31. July 1826.
Reg. Patent, 31. August 1826. No. 6084.
Archiv No. 1063.

Oberforstmeisters-Gehülfe in Kurland; als solcher wird der Baron v. Brinckmann bestellt.
Ukas, 27. July 1826.
Archiv No. 128.

Oberhauptmänner, neu beförderte. S. unter v. Behr, v. Stempel, v. Holtey, v. Medem, und Mitauscher Oberhauptmann.

Oberhofgericht, Kurländisches; wegen der daselbst vorgefundenen Ordnung und thätigen Rechtspflege, wird von Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur ꝛc., Marquis Paulucci, dem Oberhofgericht seine hohe Zufriedenheit eröffnet.

Reg. Comm., 6. Novbr. 1828. No. 9331.
Archiv No. 2076.

Oberhofgerichts-Advocaten; als solche sind auf's Neue bestellt nachbenannte Untergerichts-Advocaten:

1) v. Bistram, Richard, Untergerichts-Advocat.
vid. Resolut. des Oberhofgerichts, 20. März 1828. No. 461.

2) von den Brincken, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 24. August 1827. No. 1313.

3) Dresler, August, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 15. Juny 1828. No. 1567.

4) Melville, Carl Wilh., Untergerichts-Advocat.
Resolution, 20. Febr. 1828. No. 265.

5) Pantenius, Alexander, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 15. July 1829. No. 995.

6) v. Koschkull, Leon, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 3. July 1829. No. 919.

7) Pohl, Diedrich, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 1. Sept. 1827. No. 1351.
8) Proch, Ernst Ludwig, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 1. Septbr. 1827. No. 1350.
9) Schaack, Heinrich Carl, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 1. Septbr. 1827. No. 1349.
10) Schultz, Herrmann Wilhelm, Untergerichts-Advocat.
Resolution, 10. April 1825. No. 482.

Oberhofgerichtsrath; hiezu wird der zeitherige Kreismarschall Carl von der Howen bestellt.
Ukas, 3. April 1826.
Reg. Comm., 18. May 1826. No. 2676.
Archiv No. 888.

Obersecretair bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiezu wird der Kanzelley-Secretair Herrmann v. Rüdiger befördert.
vid. Resolution, 21. May 1815.

Oberverwaltung des Civilfachs, in den Ostseeprovinzen und dem Pleskauschen Gouvernement, wird während der Abwesenheit Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, im Auslande, dem Ehstländischen Civilgouverneur, Baron v. Budberg Excellenz, übertragen.
Allerhöchster Befehl, 5. Febr. 1828.
Ukas, 9. Febr. 1828.
Reg. Patent, 17. April 1828. No. 3138.
Archiv No. 927.

Obligationen, die durch Abschriften legitimirt werden. S. Forderungen.

Obligationen und Pfandbriefe sollen in dem Kurländischen Gouvernement von den Behörden, bey den gerichtlichen Verhandlungen, sowohl auf Leihbrief- als auch auf Krepostpapier entgegen genommen werden.
Reg. Patent, 29. Septbr. 1828. No. 8059.

Obligationen und Wechsel. S. Wechsel.

Obligationen und Wechsel, von volljährigen Kindern ausgestellte; wenn sie eine Gültigkeit haben. S. Wechsel.

Obligations-Forderungen, die nur durch Abschriften von den Obligationen liquidirt worden; wenn solche gültig anzunehmen sind. S. Forderungen. Zehnjährige Verjährung.

Obrok-Posten; bey Vergebung derselben soll, zur Sicherheit einer pünktlichen Zahlung, ein Unterpfand gefordert werden.
Ukas 1 Dep., 31. Januar 1828. No. 8336.
Reg. Patent, 7. März 1828. No. 2202.
Archiv No. 829.

Observance, oder Regeln, die von den Richtern selbst von Alters her befolgt worden, soll, ohne Allerhöchsten Befehl, nicht als Gesetz angesehen werden.
Ukas 4ten, 5ten und Messungsdepartements, 22. Decbr. 1828. No. 2531.
Archiv No. 25. — 1829.

Odessa. Verschiedene Ergänzungs-Artikel zu dem Reglement des Commerzgerichts in Odessa, werden bekannt gemacht.

Ukas, 27. Juny 1824. No. 1054.
Archiv No. 1228.

Oechs, Joseph, wird zum Zeichenlehrer bey dem Mitauschen Gymnasio illustri angestellt.

Schreiben des Schuldirectorii, 30. Juny 1824.
Reg. Archiv No. 1070.

Oeffentliche Arbeit. Diejenigen Schuldner, welche zur öffentlichen Arbeit, auf lebenslängliche oder temporelle Zuchthausstrafe, oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilt sind, sollen dahin, wo es am bequemsten ist, versandt werden.

Reg. Comm., 30. Sept. 1797. No. 3464.
Archiv No. 247.

Oeffentliche Arbeit; dazu sollen die Krons-Pachtinhaber nicht verurtheilt werden. S. Pachtinhaber.

Oeffentliche Zwangsarbeit, zu welcher Frauenzimmer verurtheilt worden; deshalb wird vorgeschrieben, wohin sie statt dessen versandt werden sollen. S. Frauenzimmer.

Oele, ausländische; welcher Zoll dafür zu entrichten, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 11. July 1824.
Reg. Patent, 2. Septbr. 1824. No. 4599.
Archiv No. 1593.

Dern, Abraham, Hofrath, wird zum Kurländischen Kameralhofs-Rath bestellt. S. Rath.

v. Offenberg, wird zum Hauptmann bey dem Hasenpothschen Hauptmannsgericht befördert.
Ukas, 21. Febr. 1826.
Reg. Archiv No. 745.

Officianten der Kanzelley. S. Kanzelleybeamte.

Officiere, kranke; wegen Verpflegung derselben ergeht eine Vorschrift.
Ukas, 9. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 4. Febr. 1825. No. 548.
Archiv No. 346.

Officiere, welche bey dem Ansiedelungs-Corps gedient haben, und im Civildienst angestellt seyn wollen; deshalb werden einige Vorschriften zur Kenntniß gebracht.
Ukas, 20. August 1825.
Reg. Comm., 7. Septbr. 1825. No. 5276.
Archiv No. 1534.

Officiere, verabschiedete, die sich als Arrestanten auf dem Transport befinden, und arm sind, sollen die Progon für ein Pferd bekommen. S. Arrestanten.

Officiere, ausgeschlossene; diesen wird auf Allerhöchsten Befehl die Erlaubniß gestattet, wieder in Dienste zu treten.
Allerh. Befehl, 22. August 1826.
Reg. Patent, 7. Octbr. 1826. No. 7036.
Archiv No. 2307. 1963.

Officieren, die wegen schlechter Conduite aus dem Militairdienst ausgeschlossen sind, wird gestattet, ihrem Wunsche gemäß auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22. August 1826 in Civildienste mit der 14ten Classe aufgenommen zu werden.

Allerh. Befehl, 20. Januar 1827.
Ukas, 18. Febr. 1827.
Reg. Patent, 19. April 1827. No. 2651.
Archiv No. 942.

Officiere, die als solche im Jahr 1807 im Dienst gestanden, sind von Abgaben frey, sollen auch nicht zum Oklad verzeichnet werden. S. Miliz.

Officiersfrauen, und ihre Familien, die dem Kreisgerichte übergeben, und in den Hauptwachen arretirt sind, müssen von den Ortsbewohnern Wohnungen erhalten.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 33. pag. 558.

Oklad. Alle Personen der contribuablen Stände, welche zur Zeit der Revision nicht angeführt worden, sollen, wenn sie auch nachher mit Tode abgegangen, oder sonst ausgeschieden wären, unausbleiblich, gleich den andern Ausgelassenen, zum Oklad verzeichnet werden.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1829.
Reg. Patent, 9. April 1829. No. 2753.
Archiv No. 1017.

Orden. Es wird befohlen, daß die Behörden von keiner Person Allerhöchste Rescripte Sr. Kaiserlichen Majestät über verliehene Orden zur Corroboration annehmen, auch auf dieselben keinerley Aufschriften machen sollen.

Ukas, 31. Januar 1824.
Reg. Patent, 10. März 1824. No. 969.
Archiv No. 543.

Orden, womit Kaufleute belohnt worden. S. Kaufleute.

Orden; hiezu soll kein Beamter, selbst wenn er schon einen Orden besitzt, vorgestellt werden, sofern er nicht das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst besitzt.

Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, 26. April 1829.
Reg. Comm., 25. May 1829. No. 3112.
Archiv No. 932.

Orden, St. Wladimir-, 4ter Klasse; deshalb wird vorgeschrieben: daß die, Kraft des Manifestes vom 12. Decbr. 1801, den aus dem Adel erwählten Beamten vorbehaltenen Ansprüche auf diesen Orden nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn sie 3 Termine ausgedient, und zum viertenmal erwählt worden sind, auch wenn sie nicht schon den Wladimir-Orden erhalten haben.

Ukas 1. Dep., 16. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5469.
Archiv No. 1840.

Orden. Maria-Verdienstorden, deren Statuten werden bekannt gemacht. S. Maria-Verdienstorden.

Orden. Es wird vorgeschrieben, wie Kaufleute, wegen der ihnen verliehenen Orden, in der Adelsstandswürde zu bestätigen sind.

Ukas 1. Dep., 22. Sept. 1825. No. 35549.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1825. No. 6247.
Archiv No. 2032.

Ordensritter; wegen derselben müssen der Gouvernements-Regierung von den Behörden vor dem 1. Decbr. Verzeichnisse eingesandt werden. S. Ritter.

Ordnungsrichter und Beysitzer in den Landgerichten der polnischen Gouvernements; wegen Anstellung derselben werden einige Vorschriften ertheilt.

Ukas 1. Dep., 9. März 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 14. pag. 185.

Oschots. Es wird der Termin bestimmt, in welchem die Oschots (Rechnungen) von den Rentmeistern und übrigen Behörden des Gouvernements an die Kameralhöfe, und von diesen an die Reichs-Controlle, eingesandt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 15. Juny 1826. No. 5598.
Archiv No. 1162.

Oschots. Die als Pön für zum Termin unterlassene Einsendung der Oschots beyzutreibenden

Gelder sollen, auf den Grund der Senats-Ukasen vom 20. Juny 1805, 11. May 1811 und 18. Octbr. 1818, zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge abgesandt werden, mit Ausnahme derer, die schon in die Kronskasse geflossen sind.

Ukas, 11. Febr. 1827.

Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2349.

Archiv No. 704.

Ostsee-Provinzen. Zum Besten der Fiskäle in den Ostsee-Provinzen sollen keine Vergütungen und Kosten in Untersuchungs- und Criminalsachen von den in solchen Sachen für sachfällig erkannten Parten gezahlt werden.

Ukas aus dem 4ten, 5ten und Messungs-Departement, 22. Decbr. 1828. No. 2531.

Archiv No. 65. — 1829.

P.

Pacht-Contracte. Was in dieser Hinsicht, mit Berücksichtigung der Allerhöchst bestätigten Kurländischen Bauerverordnung, vorgeschrieben ist.

vid. Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 17. März 1823. No. 109.

Archiv No. 359.

Pacht-Contracte. Eine Anleitung zur Abfassung von Pacht-Contracten, in Zusammen-

stellung der hiebey gesetzlichen Erfordernisse, nach der Kurländischen Bauerverordnung, und der bey Contracten zu beobachtenden Formalien überhaupt, wird eröffnet, auch hievon ein Exemplar jedem Kreisgerichte zugefertigt, mit der Anzeige, daß solche Anleitung zu Abfassung von Pacht-Contracten in der Steffenhagenschen Buchdruckerey zu haben ist.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 31. Aug. 1826. No. 110.

Archiv No. 1676.

Reg. Patent, 31. August 1826.

Pachtinhaber. S. Kronsinhaber.

Pachtinhaber, Krons-, insolvente. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 12. Novbr. 1776, nach welchem insolvente Krons-Pachtinhaber zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen sind, soll keine gesetzliche Kraft haben, und nicht bey Gericht als Norm angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. Octbr. 1823. No. 2865.

Archiv No. 11. — 1824.

Pächter, ebräische; diesen wird gestattet, Christen weiblichen Geschlechts in Dienste zu nehmen. S. Ebräer.

Pächter, ebräischer Nation. S. Ebräische Pächter.

Pässe, die an Bürger und Bauern ausgestellt werden; wegen derselben erfolgt eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 2. August 1826. No. 8425.

Archiv No. 1979.

Pässe für Bürger und Bauern; wegen Bezahlung derselben bey den Renteyen in Silber, so in Banco-Ass. zu verrechnen. S. Silbermünze.

Reg. Patent, 14. May 1829. No. 2724.

Kurländ. Intelligenzblatt, 18. May 1829. No. 40.

Pässe für Bürger und Bauern, die ihrem Gewerbe nachgehen, müssen auf das dazu verordnete Stempelpapier geschrieben werden.

Ukas, 31. August 1826. No. 7743.

Reg. Patent, 17. May 1827. No. 3450.

Archiv No. 1227.

Pässe der Civilgouverneure, worin die Inhaber als Schlachtizzen angezeigt worden, sollen nicht als Beweise dienen, daß die Inhaber Schlachtizzen sind, sondern nur die Attestate der Adelsversammlungen sollen als Beweise des wirklichen Schlachtizzen-Standes angesehen werden.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts 19. Septbr. 1824. No. 1086. 1087.

Pässe, vorschriftmäßige; ohne dieselben soll den Ebräern in Kurland kein Aufenthalt gestattet werden. S. Ebräer.

Pässe; wegen Erlegung des Geldes für Pässe und Stempelpapier in Silber nach dem Course, wird eine Vorschrift ertheilt.
Ukas 1. Dep., 29. Decbr. 1827. No. 10889.
Reg. Patent, 29. Dec. 1827. No. 11239.
Archiv No. 131. — 1828.

Pässe zur Reise nach den Residenzen und nach anderen Gouvernements, sollen nur solchen Ebräern verabfolgt werden, die entweder Fabrikanten, oder Künstler, Handwerker und Kaufleute sind.
Ukas, 24. August 1826.
Reg. Archiv No. 208.

Pässe; wie in denselben das Amt eines verabschiedeten Beamten anzuzeigen. S. Podoroschnen.

Pässe, auf gewöhnlichem Papier, können denen nach dem Astrachanschen Gouvernement auf Erwerb gehenden Kalmüken ertheilt werden.
Ukas, 30. März 1826. No. 2954.
Archiv No. 640.

Palatenversammlung wird bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung veranstaltet.
Reg. Comm., 12. Januar 1827. No. 132.
Archiv No. 99.

Pantenius, Alexander, Kandidat, wird examinirt.
vid. Oberhofgerichtl. Zeugniß, 11. May 1826. No. 276.

Pantenius, Alexander, wird zum Untergerichts-Advocaten bestellt. S. Untergerichts-Advocat.

Pantenius, Alexander, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.

vid. Oberhofgerichtl. Resolution, 15. July 1829. No. 995.

Passagiere sollen nicht von den russischen Schiffern, ohne gehörige Legitimation, in ihren Fahrzeugen aufgenommen werden. S. Schiffer.

Patrocinium bey den Kreisgerichten ist den Advocaten untersagt. S. Advocaten.

Peinliche Fragen sollen den Inquisiten nicht vorgelegt werden. S. Inquisiten.

Pelzwerk kann aus dem russischen Reiche, mit Ausnahme von Schaaffellen, bewerkstelligt werden.

Ukas 1. Dep., 15. Novbr. 1827. No. 69004.
Reg. Patent, 12. Januar 1828. No. 225. Archiv No. 40.

Pensionen für Wittwen und Waisen im Civilamt verstorbener Beamten; deshalb kann man sich an die Committé zur Versorgung verdienstvoller Civilbeamten verwenden.

Ukas 1. Dep., 30. Nov. 1825. No. 45081.
Reg. Patent, 31. Decbr. 1825. No. 7968. Archiv No. 102. — 1826.

Pensionen, für die Beamten und Diener der Hof-Jurisdiction, so wie für Wittwen und unerwachsene Kinder derselben; desfalls erfolgt eine Anordnung.

Ukas 1. Dep., 5. April 1827.
Reg. Patent, 23. Juny 1827. No. 4665.
Archiv No. 1639.

Pensionen für Kassageschworne. S. Kassageschworne.

Pensionen. Wie es mit den Pensionen derjenigen Beamten zu halten, die ihr Gehalt von den Stadtgemeinen beziehen, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 24. May 1827. No. 34040.
Reg. Patent, 21. July 1827. No. 5668.
Archiv No. 1652.

Pensionen; diese sollen nicht unter 100 Rub. bestimmt werden, sobald das Gehalt nicht weniger als diese Summe betragen hat.

Ukas, 9. Febr. 1826.
Reg. Patent, 16. März 1826. No. 1946.
Archiv No. 696.

Pensionen. Wegen der, bey Vorstellung zu Pensionen und Unterstützungen für die Beamten, ihre Wittwen und Waisen beyzulegenden Documente, ergeht eine Vorschrift des Ministerii.

Reg. Patent, 16. August 1829. No. 8140.
Archiv No. 1756.

Pensionen. Der Allerhöchste Befehl vom 6. Dec. 1827, nebst dem an diesem Tage Allerhöchst bestätigten Reglement, über Pensionen und einmalige Unterstützung, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 6. Decbr. 1827. No. 74256.
Reg. Patent, 22. Febr. 1828. No. 1713.
Archiv No. 531.

Pensionen für die Unterbeamten; zum Empfange derselben können die Vollmachten auf ordinaires Papier ausgestellt werden.

Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1828. No. 12236.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2220.
Archiv No. 833.

Pensionen. Denjenigen Beamten, welche durch Urtheil und Recht ihrer Aemter entsetzt worden sind, sollen die ihnen verliehenen Pensionen nicht entzogen werden, wenn solches nicht ausdrücklich im Urtheil gesagt worden ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 4ten, 5ten und Messungsdepartements, 11. Juny 1825. No. 1054.
Archiv No. 1159.
Reg. Patent, 14. July 1828. No. 5928.
Archiv No. 1660.

Pensionen. Es wird vorgeschrieben, daß der Ukas wegen der Pensionen für die Kassageschwornen, auch auf Couriere extendirt werden soll.

Ukas, 13. Febr. 1828. No. 4085.
Archiv No. 302.

Perlen, welche den Unmündigen gehören; in welchem Fall solche Perlen mit Genehmigung des Senats verkauft werden können. S. Pupillenvermögen. Bewegliches Vermögen.

Personal-Listen, Behufs der Anfertigung des Addreß-Kalenders, sind alljährlich von den Behörden an die Gouvernements-Regierung zu Anfange des November-Monats einzusenden.

Reg. Comm. (Befehl), 27. Decbr. 1824. No. 7435 ꝛc.
Archiv No. 2025.

Personen, welche unter Gericht stehen; wie es dabey gehalten werden soll, darüber ergeht eine Vorschrift.

Vorschrift des Ministerii des Innern, Departement der executiven Polizey, 2. Abtheilung 1. Tisch, 21. Febr. 1827. No. 141.

Reg. Patent, 8. Novbr. 1827. No. 6488.
Archiv No. 1965.

Pfandbriefe können, ohne registrirte Cessionsschriften, nicht als Sicherheit angenommen werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 10. May 1826.
Reg. Archiv No. 696. — 1826.

Pfandbriefe; wie es bey Einlösung derselben mit den Zinsen zu halten. S. Zinsen.

Pfandbriefe. S. Obligationen.

Pfand-Contracte. Das Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths:

1) wegen Erhebung der Poschlinen von den Pfand-Contracten gegen Abtretung unbeweglichen Vermögens;
2) wegen Prolongation bey Pfand-Contracten auf einen besondern Bogen des dazu verordneten Stempelpapiers;

wird zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 31. August 1827. No. 7916.

Archiv No. 1577.

Reg. Patent, 12. Octbr. 1827. No. 8636.

Archiv No. 2045.

Pferdeschweife und Mähnen, so wie Borsten; deshalb ergeht eine Vorschrift für die Braker derselben.

Ukas, 29. Decbr. 1828.

Reg. Archiv No. 76. — 1829.

Pflegekinder von Kaufleuten; derentwegen werden Vorschriften ertheilt, als:

1) solche Pflegekinder, welche nicht in gesetzlicher Art adoptirt sind, sollen bis zu ihrer Majorennität zum Stande der Kaufleute gezählt werden, ohne sie jedoch zu den Familien-Kapitalien anzuschreiben, oder mit Zahlung der Abgaben zu belegen.

b) nach erlangter Majorennität aber sollen sie, sobald sie besondere Kapitalien angeben werden, der Kaufmannschaft beygezählt werden, wenn sie aber keine Kapitalien angeben werden, sind sie zum Oklad der Bürger und Beysassen anzuschreiben.

Ukas aus der allgem. Versamml. der 3 ersten Departements, 27. July 1828. No. 9029.
Reg. Patent, 8. Septbr. 1828. No. 7356.
Archiv No. 2036.

Pfleglinge. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber: ob Pfleglinge, deren Vater von wirklichem oder persönlichem Adel sind, im Civildienst angenommen werden können, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 18. Decbr. 1828. No. 15409.
Archiv No. 10. — 1829.
Reg. Patent, 7. Febr. 1829. No. 1136.
Archiv No. 555.

Pharmaceuten. Wegen Prüfung der russischen Unterthanen, die als Pharmaceuten in Dienst zu treten wünschen, ergeht eine Anordnung.

Ukas 1. Dep., 20. Juny 1829. No. 38352.
Reg. Patent, 27. August 1829. No. 8424.
Archiv No. 1772.

Plakat-Pässe, gedruckte; wie solche den Ebräern zu ertheilen sind.

Ukas 1. Dep., 16. Juny 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 29. pag. 498.

Plakat-Pässe müssen den dienenden Kaufleuten, wenn sie über die Gränze gehen, ertheilt werden. S. Kaufleute, Wasserfahrten.

Platina. Der Allerhöchste Befehl, wegen Prägung einer neuen Münze, aus Uralischer Platina, im Werthe von 3 Rub. Silbermünze, wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.
Ukas, 10. May 1828.
Reg. Patent, 28. May 1828. No. 4609.
Archiv No. 1324.

Platinamünze, dreyrublige, soll in Zukunft nach ihrem gesetzlichen Werthe bey den Kronskassen angenommen werden.
Ukas 1. Dep., 14. August 1829. No. 52046.
Archiv No. 2017.

Podoroschnen für Staatsbeamte. S. Postpferde.

Podoroschnen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 4. July 1828 über die ergänzten Regeln zur Ausfertigung der Podoroschnen, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas 1. Dep., 8. Octbr. 1828. No. 65034.
Reg. Patent, 8. Decbr. 1828. No. 10723.
Archiv No. 47. — 1829.

Podoroschnen, welche den Beamten ertheilt worden; in denselben, so wie in den Pässen und polizeylichen Berichten, soll das bekleidete Amt eines seines Dienstes entlassenen Beam-

ten mit dem Zusatze: ehemaliger, angeführt werden.

Reg. Patent, 23. Januar 1828. No. 336.
Archiv No. 115.

Podrädden. S. Exemten.

Podriadden und Lieferungen. Den Edelleuten wird gestattet, Podriadden und Lieferungen zu übernehmen, ohne zu verlangen, daß sie in eine Gilde treten, oder etwas dafür entrichten.

Ukas, 17. Febr. 1827. No. 12725.
Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2308.
Archiv No. 702.

Podrätschicken. Die den Podrätschicken von der Krone zukommenden Zahlungen sollen denselben nur dann verabfolgt werden, wenn die Befriedigung ihrer Gläubiger wegen deren Forderungen durch Urtheil und Recht anerkannt, und wenn die Podrädden völlig beendigt sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. August 1824. No. 3655.
Archiv No. 1343.

Podrjätschiks; wenn die an dieselben zu machenden Zahlungen aufgehalten werden können. S. Zahlungen.

Podrjätschiks, Krons-; von diesen soll die Gildensteuer für die vergangene Zeit, seit dem Jahre 1820, beygetrieben werden.

Ukas 1. Dep., 24. Juny 1824. No. 25801.
Reg. Patent, 25. Sept. 1824. No. 4956.
Reg. Patent, 27. Febr. 1825. No. 1059.
Archiv No. 1633 u. 543.

Podwodden. Auf Requisitionen der Corps-Commandeurs soll nur die allernothwendigste Anzahl Podwodden für das Militair gegen Quittung verabfolgt werden.

Ukas, 25. Juny 1824.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1824. No. 4819.

Archiv No. 1485.

Pönen, die durch Urtheile aberkannt worden sind, sollen zu den Kronsrevenüen gerechnet werden.

Ukas, 11. Febr. 1827. No. 11106.

Reg. Patent, 30. März 1827. No. 2349.

Archiv No. 704.

Pohl, Diederich, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.

vid. oberhofgerichtliche Resolution, 1. Sept. 1827. No. 1351.

Polangen; dieser Flecken, nebst den dazu gehörigen Ländereyen und Dörfern, werden dem Wilnaschen Gouvernement wie früher einverleibt.

Ukas 1. Dep., 6. July 1827. No. 40692.

Reg. Patent, 10. August 1827. No. 6407.

Archiv No. 1658.

Polangen. Die Uebergabe dieses Fleckens nach Kurland wird aufgeschoben.

Ukas, 28. August 1827.

Reg. Comm., 31. August 1827. No. 7090.

Archiv No. 1536.

Polen, Zarthum; die Einfuhr einiger Artikel von da nach Rußland wird gestattet. S. Einfuhr.

Polizey-Assessor. S. v. Meerfeld.

Polizey-Assessor zu Mitau; hiezu wird der Kurländische Edelmann Joh. v. Sacken bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 22. Januar 1824.
Reg. Archiv No. 336.

Polizeyen, Stadt- und Land-, sollen mit keinen, dem ordinairen Richter competirenden Verhandlungen, behelligt werden.
Senats-Ukas, 28. Octbr. 1827.
Reg. Archiv No. 773. — 1827.

Polizeyen, Land- und Stadt-, sollen die Untersuchung in solchen Sachen nicht anstellen, deren Gegenstände Streitigkeiten betreffen, welche durch einen förmlichen Prozeß entschieden werden müssen.
Ukas 2. Dep. der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 26. Oct. 1827. No. 3487.
Archiv No. 1928.

Polizeyliche Voruntersuchung in Criminalsachen der Kreisgerichte; wenn solche Statt finden kann.
Comm. Einer Kurländ. Gouv. Regierung, 19. März 1828. No. 121.
Archiv No. 501.

Polizey-Secretair zu Mitau; hiezu wird Alexander George Bowien bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 15. July 1825.
Archiv No. 77. — 1825.

Polnische Scheidemünze; deren Circulation im Kurländischen Gouvernement wird gestattet, zu welcher jedoch nicht die Fünfer gehören.
Reg. Patent, 14. März 1828. No. 2381.
Archiv No. 533.

Polnische Soldaten. S. Soldaten.

Porter und Tabak; in Polen verfertigter Porter kann nach Rußland, gegen Erlegung der für ausländischen Porter bestimmten Poschlinen, der Tabak aber gegen Erlegung der halben Poschlinen eingeführt werden.
Ukas, 25. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1824. No. 5654.
Archiv No. 19. — 1825.

Portogelder. Die Domainen-Verwaltungen sind von Zahlung der Portogelder für die auf der Post versandten Pakete befreyt.
Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1823. No. 37718.
Reg. Patent, 3. Januar 1824. No. 376.
Archiv No. 299.

Poschlinen von Adjudications-Bescheiden. S. Adjudications-Bescheide.

Poschlinen von Vermögen, welches sich Eheleute gegenseitig, ausser dem gesetzlichen Antheil, vermachen, müssen erhoben werden. S. Vermögensstücke.

Poschlinen sollen nicht von Bauern erhoben werden. S. Stempelpapier.

Poschlinen, gesetzliche, sollen von den Behörden, bey welchen die Corroboration Statt findet, gleich bei der Corroboration erhoben werden.
Reg. Comm., 29. Decbr. 1827. No. 11276.
Archiv No. 6. — 1828.

Poschlinen von den durch Meistbot verkauften Häusern, wie solche von den Adjudications-Instrumenten beyzutreiben sind.
Ukas 1. Dep., 24. Sept. 1825. No. 36715.
Archiv No. 1737.

Poschlinen. Von den Waisen und armen Leuten, denen durch ein Testament eine Summe zufällt, sollen keine Poschlinen erhoben werden.
Ukas 1. Dep., 14. April 1826. No. 16644.
Reg. Patent, 16. Juny 1826. No. 4207.
Archiv No. 1450. 736.

Poschlinen-Rubel; derselbe wird für das Jahr 1825 auf 3 Rub. 60 Kop. festgesetzt.
Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 762.
Archiv No. 541.

Possessions-Fabriken. S. Fabriken.

Post. Wegen der Gelder, welche mit der Post eingehen, ergeht eine Anordnung.
Ukas 1 Dep., 7. May 1828. No. 32316.
Reg. Patent, 1. Juny 1828. No. 4762.
Archiv No. 1407.

Postämter; über die Errichtung derselben erfolgt eine Bekanntmachung.
Ukas 1. Dep., 11. Juny 1825.
St. Petersburgische Zeitung, 1825. No. 28. pag. 486—487.

Postbediente. Es wird vorgeschrieben, in welchen Fällen Postbediente in den Kanzelleyen angestellt werden können.

Ukas, 28. Febr. 1827.
Reg. Patent, 26. April 1827. No. 2832.
Archiv No. 944.

Postdiener, niedrige, die zum Dienst völlig untauglich sind, sollen an ihre Verwandten zur Ernährung abgegeben werden, oder an das Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Ukas, 24. Septbr. 1828.
Reg. Archiv No. 367. — 1828.

Postillone; die Söhne derselben, und anderer Postbeamten, welche nach eigenem Wunsche als verabschiedete Militair-Personen in den Dienst getreten, sollen gleichfalls zur Post-, und nicht zur Militair-Jurisdiction gehören, wenn diese Söhne auch nach Verabschiedung ihrer Väter aus der Post-Jurisdiction gezeugt worden sind.

Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1827. No. 10526.
Reg. Patent, 16. März 1827. No. 1947.
Archiv No. 697.

Postillone; wenn diesen ein Kind unterschoben wird, so soll es zur Post-Jurisdiction gerechnet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. May 1825. No. 1254.
Archiv No. 1044.

Post-Pakete. S. Versicherungs-Pakete.

Post-Pakete, die versichert worden, und auf der Post mit Geld oder Werthsachen eingehen; deshalb sollen die Vollmachten den Beamten nicht anders, als nach jedesmaligem Empfang der von der Post-Expedition zugeschickten Benachrichtigungen ertheilt werden, welche sodann darauf sehen sollen, daß diese Gelder wohin gehörig zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 23. Febr. 1826. No. 6727.
Reg. Patent, 26. März 1826. No. 1631.
Archiv No. 806.

Post-Pakete. Von dem Mitauschen Gouvernements-Post-Comptoir wird bekannt gemacht, daß die Annahme der Krons-Post-Pakete von den Behörden künftig nur bis um 12 Uhr Mittags geschehen wird.

Bekanntmachung des Mitauschen Gouvernements-Post-Comptoirs, 8. Septbr. 1828. No. 833.
Archiv No. 1684.

Postpferde. Das Allerhöchst am 17. Juny 1824 bestätigte Reglement, enthaltend die Bestimmung, wie viele Pferde von den Reisenden, nach ihrem Range, gegen Zahlung der gesetzlichen Progongelder, gefordert werden können, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas, 18. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5470.
Archiv No. 1838.

Postpferde für Staatsbeamte. S. Staatsbeamte.

Postpferde. Die Allerhöchst bestätigte Tabelle, über die Anzahl der durch Podoroschnen den

reisenden Staatsbeamten zu verabfolgenden Postpferde, wird bekannt gemacht, worin unter Anderem festgesetzt ist:

	Anzahl der Pferde.
1) der Staatsrath und alle Beamte von der fünften Klasse erhalten an Pferden	8
2) der Obriste, Capitain ersten Ranges, Collegienrath, Obersecretair und Executor des Senats in Synoden, und alle Beamte der sechsten Klasse	6
3) die Obristlieutenants, Capitains vom 2ten Range, Höfräthe, Secretaire und Executoren im Senat, so wie alle in der siebenten Klasse stehende Beamte . .	5
4) die Majors, Capitainlieutenants, Collegien-Assessoren, Protocollisten im Senat und Synod, so wie alle in der achten Klasse stehende Beamte	4
5) die Capitains, Staabs-Capitains, Lieutenants, Titulairräthe, und alle in der 9. 10. 11. 12. und 13. Klasse stehenden Beamten	3
6) die Unterbeamten und Diener .	2

Ukas 1. Dep., 31. May 1825. No. 22212.
Reg. Patent, 15. July 1825. No. 13993.
Reg. Archiv No. 1447.

Postpferde sollen von den Reisenden nicht länger, als eine halbe Stunde aufgehalten werden.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 28. Septbr. 1828. No. 4516.
Reg. Patent, 8. Novbr. 1828. No. 9443.
Archiv No. 1282.

Postporto; wohin die davon nachbleibenden Gelder abgegeben werden sollen. S. Verbote.

Poststationen, die verpachtet werden sollen; dabey werden die Ebräer bey den desfallsigen Torgen zugelassen.
Ukas 1. Dep., 28. July 1826.
St. Petersburgische Zeitung, 1826. No. 33. pag. 559.

Poststationen; wenn solche von Ebräern gehalten werden, so können sich dabey auch Christen vermiethen.
Ukas, 11. Januar 1828. No. 684.
Archiv No. 147.

Poststationen. Es wird darüber bestimmt, ob der Gouvernements-Adelsmarschall an der Würdigung des Salogs, und Aufstellung der Bedingungen zur Unterhaltung der Poststation, Theil nehmen soll.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 9. August 1828. No. 10997.
Archiv No. 1564.

Präclusiva. Es wird bestimmt, in wiefern Concursgläubiger, nach ergangener Präclusiva, aus dem Vermögen des Gemeinschuld-

ners ihre Forderungen erhalten sollen. S. Concursgläubiger.

Präsentation der Kandidaten zu einer in der Behörde vacanten Stelle; wenn der Behörde die Präsentation zusteht, was in dieser Hinsicht zu beobachten ist.

Reg. Comm., 7. Decbr. 1825. No. 7101. Archiv No. 2074.

Präsident des Kurländischen Oberhofgerichts. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, wird der zeitherige Herr Kanzler, Baron August v. Fircks, an Stelle des verstorbenen Geheimenraths v. Offenberg, zum Präsidenten des Kurländischen Oberhofgerichts befördert.

Ukas, 8. Juny 1828.

Reg. Comm., 11. July 1828. No. 5876. Archiv No. 1333.

Präsidenten der Civil- und Criminalgerichtshöfe; denselben wird wiederholentlich vorgeschrieben, daß sie sich nicht ohne Genehmigung des Oberbefehlshabers in den Gouvernements, oder der Gouverneure, von ihren Posten entfernen sollen.

Ukas 1. Dep., 31. August 1828. No. 38733. Archiv No. 1713.

Prästanden-Committée; wegen der für das Jahr 1826 für dieselbe zu Ausgaben bestimmten Summe ergeht eine Bekanntmachung.

Reg. Patent, 25. May 1826. No. 2928. Mitausches Intelligenzblatt, 29. May 1826. No. 43.

Prediger. S. Geistliche.

Predigerkinder. S. Militairdienst.

Preise von dem Proviant. Es wird vorgeschrieben: daß bey den Intendaturen bey der Armee Regeln einzuführen sind, wodurch die Civilgouverneure verpflichtet werden, dem Proviant-Departement Kenntnisse von den Preisen zu ertheilen, zu welchen das durchmarschirende Militair seinen Proviant ankaufen könne.

Ukas 1. Dep., 23. Decbr. 1824.
St. Petersburgische Zeitungen, 1824. No. 7. pag. 105—107.

Priesterkinder, die in Militairdienst treten wollen. S. Militairdienst.

Prikaschtschiks. Falls sich ergeben würde, daß dieselben nicht die gehörigen Scheine besitzen, so soll es mit ihnen genau nach dem §. 190 der Ergänzungs-Verordnungen über die Verfassung der Gilden und den Handel der übrigen Stände gehalten werden.

Ukas 1. Dep., 23. Juny 1827. No. 39260.
Reg. Patent, 31. August 1827. No. 7116.
Archiv No. 1766.

Privatdruckereyen und Lythographieen; deshalb muß eine Auskunft gegeben werden, wo solche bestehen, auf welche Erlaubniß und von wem sie eröffnet, auch in welchem Zustande sie sich befinden.

Reg. Comm., 27. Octbr. 1828. No. 8965.
Archiv No. 1968.

Privatforderungen; was bey Verhandlung derselben vorgeschrieben worden. S. Inquisitionssachen.

Privatforderungen. Es wird vorgeschrieben, daß Untersuchungen, Privatforderungen betreffend, weder mit Berufung auf das Allerhöchste Gnadenmanifest vom 22. August 1826 aufgehoben werden sollen, noch ihnen eine bürgerliche Rechtsform zu geben sey; sondern daß es den Behörden überlassen werde, solche Sachen in derselben Ordnung, wie sie angefangen und anhängig gemacht worden, zu beendigen.

Ukas, 24. März 1827. No. 596.
Reg. Patent, 17. May 1827. No. 3475.
Archiv No. 1288. 556.

Privatschuldforderungen. Bey Beytreibung derselben soll, in den von Polen acquirirten Gouvernements, das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 28. Decbr. 1821 nicht als Normgesetz dienen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 28. Nov. 1827. No. 14541.
Archiv No. 2162.

Privatsummen, welche bey den verschiedenen Behörden vorfindlich sind; darüber sollen die Kameralhöfe eine Revision anstellen. Die Behörden aber sind verpflichtet, ihre über diese Gelder geführten Schnurbücher, nebst den Documenten, alljährlich zu dem bestimmten Termin an die Kameralhöfe einzusenden, und

zwar bey Vermeidung der durch den Ukas vom 31. Decbr. 1735 und 7. März 1823 für die Nichteinsendung bestimmten Strafe.
Ukas, 24. July 1824.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4822.
Archiv No. 1587.

Privatsummen. Die Behörden sollen alle bey ihnen gesammelten Privatsummen, die beygetrieben, und innerhalb 10 Jahren von den Eigenthümern nicht wiedergefordert worden sind, sogleich an die zur Versorgung der verdienten Civilbeamten Allerhöchst niedergesetzte Committée absenden, welches auch für die Zukunft in einem ähnlichen Falle geschehen soll.
Ukas 1. Dep., 25. Novbr. 1824.
Reg. Patent, 17. Januar 1825. No. 243.
Archiv No. 351.

Privatsummen. Die bey den Behörden deponirten Privatsummen sollen, bis zum Eingange des auf Vorstellung Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, deshalb von Einem dirigirenden Senat zu erwartenden Ukases, nicht an das Collegium der allgemeinen Fürsorge gesandt werden.
Comm. (Befehl) Einer Kurländ. Gouv. Reg., 31. März 1825. No. 1670 ꝛc.

Privilegien und Rechte des Kurländischen und Piltenschen Adels werden Allerhöchst bestätigt. S. Rechte.

Proch, Ernst Ludwig, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.
vid. Oberhofgerichtl. Resolution, 1. Sept. 1827. No. 1350.

Progongelder. Die Befreyung der Domainen-Verwaltungen von Zahlung der Progongelder, bey Versendung der Pakete auf der Post, wird bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1823. No. 37718.
Reg. Patent, 30. Januar 1824. No. 376.
Archiv No. 299.

Progongelder. Von Wilna nach Kowno bis Mitau, sind die Progongelder mit 8 Kop. für jede Werst und jedes Pferd zu zahlen.
Allerh. Befehl, 15. Febr. 1824.
Ukas, 27. März 1824.
Reg. Patent, 28. May 1824. No. 2322.
Archiv No. 1191.

Progongelder; wegen Beytreibung derselben von den Revisoren, die von der Messungs-Kanzelley, so wie von den Messungs-Comptoirs, zu verschiedenen Vermessungen verschickt worden sind, ergeht eine Vorschrift.
Ukas, 11. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5476.
Archiv No. 1837.

Progongelder. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Zahlung der

Progongelder an die zur Consignation der unter Curatel gestellten Güter delegirten Beamten, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 23. Januar 1828. No. 2405.

Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2172. Archiv No. 617.

Progongelder. Was die zur Untersuchung delegirten Beamten dem Kameralhofe wegen der Progongelder anzuzeigen haben, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas, 29. Novbr. 1824.

Reg. Patent, 22. Januar 1825. No. 308. Archiv No. 352.

Progongelder. Wegen Auszahlung derselben an Personen, die zu Untersuchungen abdelegirt werden, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 31. May 1826.

Reg. Archiv No. 219. — 1826.

Prokureure; diesen müssen die Journäle und Protokolle von der Gouvernements-Regierung, dem Kameralhof und von den Gerichtshöfen, vor der Vollziehung, zur Durchsicht zugestellt werden. S. Journäle.

Prokureure. S. Gouvernements-Prokureure.

Protestantisch-evangelische Kirchenordnung; wegen Entwurfs derselben wird in St. Petersburg eine Commission niedergesetzt. S. Kirchenordnung.

Protestantische Kirchen; die denselben und der Geistlichkeit gehörigen Häuser sollen von der Einquartirung und den polizeylichen Lasten befreyt seyn.

Ukas, 27. Januar 1825.
Reg. Patent, 20. März 1825. No. 1371.
Archiv No. 654.

Protokolle, Original-, in Privatsachen sowohl, als auch die der polizeylichen Klagesachen, für welche der Gebrauch des Stempelpapiers vorgeschrieben worden ist, müssen auch durchaus auf Stempelpapier geführt werden.

Reg. Comm. (Befehl), 12. Octbr. 1825. No. 5781.
Archiv No. 1736.

Protokolle und Journäle müssen den Prokureuren vor der Vollziehung zur Durchsicht zugestellt werden. S. Journäle.

Protokollist bey der Kurländ. Gouvernements-Regierung. S. v. d. Brincken.

Protokollist beym Mitauschen Oberhauptmannsgericht. S. Wiedersperger.

Proviant. Der Ukas, betreffend den beym Commissariat und Proviantwesen zum Besten der Krone zu bewerkstelligenden Abzug an Agio, wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 22. Decbr. 1826. No. 10633.
Archiv No. 2412.

Proviant. In allen Fällen, wo durchmarschirende Truppen den Proviant zu einem höhern Preise, als der festgesetzte monatliche Mittelpreis, aufkaufen müssen, soll von den Civilgouverneuren auch der Intendantur Anzeige gemacht werden, damit bey Revision der Rechnungen solches berücksichtigt werden könne.

Ukas 1. Dep., 23. Octbr. 1824. No. 47574.

Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 706. Archiv No. 424.

Proviant-Commissäre; wegen der ihnen anvertrauten Kronsgelder ergeht eine Vorschrift. S. Kronsgelder.

Proviant-Lieferungen. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée: daß die in dem Ukas vom 28. Juny 1823 enthaltene Bestimmung, welche bey Annahme der im Namen des Adels zu bewerkstelligenden Proviant-Lieferungen zur Richtschnur genommen werden müssen, soll auf die Ostsee-Provinzen nicht ausgedehnt werden.

Ukas 1. Dep., 30. July 1828. No. 49773.

Reg. Patent, 20. Septbr. 1828. No. 7718. Archiv No. 2038.

Proviant-Preise bey dem Ankaufe des Proviants für die durchmarschirenden Truppen; hiervon müssen die Civilgouverneure der Intendantur eine Anzeige machen.

Ukas, 23. Octbr. 1824. No. 47574.

Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 706. Archiv No. 424.

Processe zwischen russischen und den verschiedenen Unterthanen der im türkischen Reiche Handel treibenden Mächte; was deshalb vorgeschrieben worden ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 24. July 1824. No. 2887.
Archiv No. 1221.

Proceßsachen; wie die Strafgelder in denselben beyzutreiben sind. S. Strafgelder.

Pupillenrath. Sämmtliche Civilgerichtshöfe werden angewiesen, in den Scheinen über Güter, welche dem Pupillenrath und der Reichsleihebank verpfändet worden sind, bey unvollständigen Dorfschaften, zugleich die Anzahl der Köpfe daselbst zu bezeichnen.

Ukas 1. Dep., 18. Septbr. 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 41. pag. 711.

Pupillenrath. Was wegen des bey dem Pupillenrath verpfändeten Vermögens vorgeschrieben worden, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 2. Septbr. 1825.
Reg. Patent, 21. Octbr. 1825. No. 6048.
Archiv No. 1924.

Pupillenrath. Die daselbst verpfändeten Güter sollen nicht anders, als laut den aus dem Pupillenrath ertheilten Copieen von den des-

fallsigen Scheinen der Civilgerichtshöfe angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 27. Octbr. 1825. No. 40700.
Reg. Patent, 25. Novbr. 1825. No. 6917.
Archiv No. 2118.

Pupillenrath des Kaiserlichen Erziehungshauses; wenn daselbst auf Billette Gelder zu empfangen, was sodann erforderlich ist. S. Vollmachten.

Pupillen-Vermögen und Effecten, welche dem Verderben und der Verwesung unterworfen sind; wegen Verkaufs derselben sollen dem Senate keine Vorstellungen gemacht werden, sondern der Verkauf solcher Effecten ist den für die Minderjährigen, so wie über deren Vermögen, bestellten Vormündern zu überlassen; die Vormünder aber sollen verbunden seyn, diesen Verkauf mit dem möglichsten Vortheil für die Unmündigen zu bewerkstelligen; auch bey Ablegung ihrer Vormundschafts-Rechnungen den adeligen Vormundschafts-Aemtern und Stadt-Waisengerichten zugleich über den Verkauf solcher Sachen genaue Rechnung abzulegen, als welches zur Ergänzung des Ukases vom 23. May 1804 vorgeschrieben wird.

Ukas, 27. Juny 1807.
Reg. Patent, 4. Novbr. 1807. No. 2533.
Archiv No. 781.

Pupillen-Vermögen; wegen Verkaufs desselben wird vorgeschrieben:

a) der Verkauf des beweglichen Vermögens der Minorennen, bestehend in Sachen,

welche der Verwesung und dem Verderben unterworfen, ist auf den Grund der bisher bestandenen Regeln zu bewerkstelligen;

b) dagegen ist der Verkauf von Sachen, welche der Verwesung nicht unterworfen sind, als: Silber, Gold, Edelgesteine aller Art, nur in nachstehenden Fällen zulässig:

1) wenn dieser Verkauf unumgänglich nöthig ist, um die Schulden der Minorennen zu bezahlen, die sie zugleich mit dem Vermögen ererbt;
2) wenn der Verkauf zum Unterhalt der Minorennen durchaus erforderlich ist;
3) wenn die bezeichneten Sachen eine Waare derjenigen Person gewesen, von welcher sie auf die Minorennen vererbt worden.

In allen diesen Fällen müssen die Vormünder deshalb ihre Vorstellungen an das adelige Vormundschafts-Amt, oder an das Stadt-Waisengericht, machen, und die Sache ergeht sodann zur endlichen Entscheidung an den dirigirenden Senat.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 7ten Departements, 28. August 1824. No. 1866.

Archiv No. 1507.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5468.

Archiv No. 1507.

Q.

Quartier-Committée-Glieder; diese müssen nur auf ein Jahr erwählt werden, ohne das Recht zu nehmen, daß dieselben Glieder, nach Ablauf eines Jahres, wieder dazu erwählt werden können.

Ukas 1. Dep., 16. May 1827. No. 29997.
Reg. Patent, 13. July 1827. No. 5346.
Archiv No. 1651.

Querelen. Es wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß in allen Fällen, wo Jemand in polizeylichen Sachen über die Entscheidung einer Land- oder Stadt-Polizey sich rechtlich für gravirt erachtet, derselbe, in Anleitung der im unten bezogenen Patent angeführten Gesetze, seine Unzufriedenheit bey der entscheidenden Polizey-Behörde zu verlautbaren, und seine Querel in Zeit von vier Wochen, a dato der ihm eröffneten Erkenntniß, bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung beybringen, und daselbst weitere Verfügung zu gewärtigen habe. Wenn er aber seine Querel nach Ablauf der erwähnten 4 Wochen beybringt, soll der Querulant gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehört werden wird.

Reg. Patent, 14. März 1828. No. 2462.
Archiv No. 622.

Quittungen über halbe Rekrutenlieferung; deshalb wird vorgeschrieben, von den Inhabern

solcher Quittungen für die andere Hälfte eine volle Quittung zu ertheilen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 8. Octbr. 1825. No. 38472.

Reg. Patent, 3. Decbr. 1825. No. 7023.

Archiv No. 2161.

Quittungen aus den Kreisrenteyen. Wegen der von den Kreisrenteyen vom Jahre 1825 ertheilten Quittungen, die auf dem gehörigen Stempelpapier gegeben worden, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 22. Septbr. 1824.

Reg. Patent, 31. Octbr. 1824. No. 5628.

Archiv No. 1839.

Quittungen über ausgegebene Kronsgelder, Materialien und Sachen müssen allemal beygebracht werden.

Ukas 1. Dep., 23. Januar 1824. No. 194.

Archiv No. 163.

Quittungen; wegen der im Jahre 1824 in natura zu stellen gewesenen Rekruten ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 19. August 1824.

Reg. Patent, 10. Septbr. 1824. No. 4663.

Archiv No. 1622.

Quittungen. Wegen Verkaufs der Rekruten-Quittungen in der St. Petersburgischen Kam-

mer der allgemeinen Fürsorge, ergeht eine Bekanntmachung.

Ukas 1. Dep., 22. Decbr. 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 4. pag. 50.

R.

Rangbeförderung der Kaufleute, welche Prärogative sie dabey haben. S. Kaufleute.

Rang-Degradation um einen Rang wird verboten.

Ukas 6. Dep., 18. Octbr. 1826. No. 2352. Archiv No. 2173.

Rangpersonen, dienstlose, von lüderlicher Aufführung; zur Correction derselben werden Maßregeln vorgeschrieben.

Ukas, 1. April 1829. No. 22601. Archiv No. 697.

Reg. Patent, 6. Juny 1829. No. 6076. Archiv No. 1405.

Rangpersonen-Correction. S. Correction.

Rath bey dem Kurländischen Kameralhof; als solcher wird der Herr Collegien-Assessor und Ritter Abram Örn angestellt. S. Frese, v. Fircks.

Ukas, 21. Octbr. 1826. Archiv No. 61 des Kameralhofs.

Rath bey dem Kurländischen Oberhofgericht; als solcher wird der Kreismarschall von der Howen bestellt. S. Oberhofgerichtsrath.

Rauchwild. Das Einfangen und Schießen von Feder- und Rauchwild in Feldern und Wäl-

dern wird im Frühjahre streng verboten. S. Wild.

Rechnungen der Renteyen und anderer Behörden im Gouvernement; wenn solche den Kameralhöfen und der Reichs-Controlle abzulegen sind, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 15. Juny 1826.
Reg. Patent, 15. Octbr. 1826. No. 7229.
Archiv No. 5345.

Rechnungen, die dem Kameralhof einzusenden sind. S. Otschots.

Rechnungen über remittirte Summen; was deshalb vorgeschrieben.

Ukas 1. Dep., 29. April 1829.
Reg. Patent, 6. Juny 1829. No. 6092.
Archiv No. 1406.

Rechnungen, so wie die Bücher und Dokumente, sind von sämmtlichen Criminal-Gerichtshöfen, so wie von den Civil-Gerichtshöfen und den ihnen gleichen Instanzen, gehörig, richtig und vollständig unfehlbar in dem durch das Gutachten des Reichsraths vom 25. May 1826 bestimmte Termin, d. h. den 10. Februar eines jeden Jahres, an den Kameralhof zur gehörigen Revision einzusenden.

Ukas, 22. Juny 1827. No. 39637.
Reg. Patent, 5. Septbr. 1827. No. 7296.
Archiv No. 1768. 1222.

Rechnungen müssen dem Controlle-Departement von Seiten der dazu verpflichteten Civil-

und Militairbehörden gehörig eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 19. May 1827. No. 30592.
Archiv No. 885.

Rechnungen. Einige Erläuterungen, wegen der nicht zum bestimmten Termin eingesandten Rechnungen, werden bekannt gemacht.

Ukas, 13. May 1829. No. 1432.
Reg. Patent, 9. July 1829. No. 2012.
Archiv No. 1606.

Rechte, bürgerliche. Verhaftete Personen, welche noch nicht durch Endurtheile ihrer bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt worden sind; diese sollen in der Haft keineswegs der Mittel beraubt werden, gesetzliche Gesuche und Appellationen in Beziehung auf ihr Vermögen und ihre Person zu verfassen; diese können aber erst nach geschehener Untersuchung und Beprüfung der Gouvernements-Prokureure abgefertigt werden.

Ukas, 12. April 1827. No. 4072.
Reg. Comm., 30. Juny 1827. No. 4958.
Archiv No. 1186.

Rechte und Privilegien des Kurländischen und Piltenschen Adels, sofern sie mit den allgemeinen Rechten und Gesetzen des russischen Reichs gleichförmig sind, werden Allerhöchst bestätigt.

Allerhöchster Gnadenbrief, 9. Febr. 1827.
Ukas, 13. Decbr. 1827.
Reg. Patent, 11. März 1827. No. 1966.
Archiv No. 481.

Rechte und Privilegien des Kurländischen und Piltenschen Adels werden von unserem Allergnädigsten Kaiser Nicolai Pawlowitsch bestätigt.

Ukas, 19. April 1827.

Archiv No. 743.

Rechtfertigungen; diese können von den Beamten, welche dem Gericht übergeben worden, bey dem Criminalgerichtshofe eingereicht werden. S. Beamte.

Rechtssachen wegen gewaltsamer Besitznahme; wie solche zu verhandeln, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 27. Decbr. 1823. No. 1052.

Archiv No. 60. — 1824.

Rechtssachen. Es wird Allerhöchst befohlen, daß der Gang aller Rechtssachen, besonders aber derjenigen, wo sich Arrestanten unter Haft befinden, möglichst beschleunigt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. May 1826. No. 25945.

Archiv No. 1059.

Rechtssachen; wegen schneller Verhandlung derselben im Jahre 1826, wird das Allerhöchste Wohlwollen bekannt gemacht. S. Wohlwollen.

Rechtssachen, die das Interesse der hohen Krone betreffen; wie solche zu verhandeln. S. Kronsinteresse.

Reclamations-Sachen; wenn dabey ein Stück vom Eigenthum der Krone abgehen soll, so ist

die Erkenntniß an einen dirigirenden Senat abzusenden.

Allerh. namentl. Befehl, 19. August 1799.
Ukas, 5. Septbr. 1799.
Archiv No. 789.
vid. Ukasen-Auszug 1804. pag. 373. Stück.

Regierungs-Assessor, kurländischer; als solcher wird der zeitherige Regierungs-Secretair Beitler befördert.

Ukas, 19. Octbr. 1825.
Reg. Patent, 4. Novbr. 1825. No. 6343.
Archiv No. 1966.

Regierungs-Assessor, kurländischer; hiezu wird der zeitherige Regierungs-Secretair, Titulairrath und Ritter Diederichs, bestellt.

Ukas aus der Heroldie, 21. März 1828. No. 6343.
Reg. Patent, 2. April 1828. No. 2713.
Archiv No. 633.

Regierungsrath, kurländischer; hiezu wird der Herr Collegien-Assessor v. Doppelmair bestellt.

Ukas, 8. Juny 1826.
Reg. Patent, 9. August 1826.
Archiv No. 1523.

Regierungsrath, kurländischer; hiezu wird der zeitherige kurländische Regierungs-Assessor, Titulairrath v. Beitler, und an seine Stelle der zeitherige Secretair Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, Titulairrath und Ritter Diedrichs, zum Assessor Einer Kurländi-

ländischen Gouvernements-Regierung befördert.

Ukas aus der Heroldie, 21. März 1828. No. 1939.

Reg. Patent, 2. April 1828. No. 2713. Archiv No. 633.

Regierungs-Secretair; unter die Zahl derselben soll auch der Secretair des Gouverneurs gerechnet werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. April 1826. Archiv No. 317.

Reichs-Kommerz-Komptoir. S. Komptoir.

Reichs-Kommerz-Komptoir, rigasches, wird erweitert.

Ukas 1. Dep., 23. Decbr. 1825. No. 49491.

Reg. Patent, 2. März 1826. No. 953. Archiv No. 802.

Reichs-Leihebank. S. Anleihe.

Reichs-Leihebank. Es wird vorgeschrieben, daß in den über die in der Reichs-Leihebank und bey dem Pupillen-Conseil zu verpfändenden Güter ertheilten gerichtlichen Attestaten, sofern solche nur über einen Theil des zu verpfändenden Gutes oder Dorfes ausgestellt worden sind, auch die Seelenzahl des ganzen Gutes angeführt werden soll, weil nach den Regeln der 45jährigen Anleihen von großen

Gütern nicht weniger als 50 Seelen zur Hypothek angenommen werden dürfen.

Ukas 1. Dep., 18. Septbr. 1825. No. 34753.

Archiv No. 1669.

Reichsverbrecher. Das Allerhöchste Manifest über die von dem Ober-Criminalgericht geschehene Beendigung der demselben anvertrauten Sachen über die Reichsverbrecher, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 13. July 1826.

Reg. Patent, 31. August 1826. No. 6084.

Archiv No. 1941.

Reichwald, Wilhelm, wird zum Kreisarzt in Hasenpoth bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. August 1824.

Reg. Archiv No. 681.

Reinigungseid. S. Ergänzungseid.

Reinigungseide müssen in Bauersachen in den Endurtheilen auferlegt, nicht aber vorher geleistet werden.

Comm. der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung, für Kurland, 29. May 1825. No. 83.

Archiv No. 896.

Reise Sr. Kaiserlichen Majestät; während derselben sollen keine Militair- und Civilbeamten, auch wenn sie zur Stadt- oder Landpolizey gehören, weder in den Kreisen, noch bey der Einfahrt in den Städten, unter keinem Vor-

wande Se. Majestät empfangen oder begleiten, es sey denn daß deshalb ein Allerhöchster Befehl ergangen wäre.

Ukas 1. Dep., 28. May 1828. No. 37118.
Reg. Patent, 28. Juny 1828. No. 5463.
Archiv No. 1410.

Reisepässe. Wegen der den Ebräern zu ertheilenden Reisepässe ergeht eine Vorschrift.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1829. No. 8993.
Archiv No. 1881.

Rekruten. Wegen der von den Rekruten oft fälschlich vorgegebenen epileptischen Zufälle, um der Rekrutirung zu entgehen, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 24. Decbr. 1828. No. 81399.
Reg. Patent, 30. Januar 1829. No. 746.
Archiv No. 493.

Rekruten von Kronsbauern, welche in der Reihe stehen, und sich der Rekrutenverpflichtung entziehen; deshalb wird unter Anderem vorgeschrieben:

1) Sind solche Bauern, sobald sie sich wieder einfinden, oder eingezogen werden, sofort ohne besonders dazu vorherige Erlaubniß der Gemeinde nachzusuchen, an die Rekruten-Empfangs-Commission zu präsentiren, und, wenn sie zum Dienste tauglich, als Rekruten anzunehmen und anzurechnen.
2) Wenn solche Leute noch während der Rekruten-Aushebung ausgemittelt werden,

und die an ihrer Stelle zu Rekruten designirten Bauern noch nicht abgegeben, so sind erstere vorzugsweise als Rekruten zu erheben.

3) Wenn der Entlaufene während der Desertion das vorschriftmäßige Alter überschritten, solches aber nicht über ein Jahr ist, so soll dies nicht als ein Hinderniß zur Abgabe desselben angesehen werden.

4) Soll obige Vorschrift nicht auf solche Leute angewandt werden, welche auf gesetzliche Pässe oder Legitimationen von ihrem Wohnorte abwesend wären.

Ukas, 22. Octbr. 1828. No. 67130.
Reg. Patent, 2. Novbr. 1828. No. 9242.
Archiv No. 2078.

Rekruten; zur Erleichterung für die Bürger und Kronsbauern wird denselben gestattet, die von ihnen für ihre Familien zu Rekruten gedungenen Leute, mit Beobachtung des Allerhöchsten Befehls vom 16. Septbr. 1811 und des Ukases vom 30. April 1823, auch auf Abrechnung bey künftiger Rekruten-Erhebung abzugeben.

Ukas 1. Dep., 16. Juny 1827. No. 38323.
Reg. Patent, 30. August 1827. No. 7083.
Archiv No. 1749.

Rekruten, die in der 92sten und 93sten Rekruten-Aushebung im Rückstand verblieben, kön-

nen zu 2 Arschinen 3 Werschok angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 30. März 1829. No. 21142.

Reg. Patent, 4. May 1829. No. 3266. Archiv No. 1021.

Rekruten; die dazu abgegebenen Subjecte können vom Dienste entlassen werden, wenn sie auf eine gesetzwidrige Art zu Rekruten abgegeben worden.

Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 19. Febr. 1824.

Ukas, 5. May 1824.

Reg. Patent, 9. July 1824. No. 3582. Archiv No. 1202.

Rekruten; hiezu können auch Freyheits-Reclamanten abgegeben werden. S. Freyheits-Reclamanten.

Rekruten; wegen Entfernung derselben aus dem Dienste ergeht eine Anordnung.

Ukas, 5. May 1824.

Reg. Patent, 9. July 1824. No. 3582. Archiv No. 1202.

Rekruten, entlaufene. S. Deserteure.

Rekruten, die auf Abrechnung vorzustellen sind, sollen während der Rekruten-Aushebung bey den Kreis-Rekruten-Sessionen angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 22. Januar 1829. No. 5030.

Reg. Patent, 10. April 1829. No. 3276. Archiv No. 1019.

Rekruten-Ausgleichungsgelder, rückständige, sind von den Bürgern aus früheren Rekruten-Aushebungen nicht zu erheben.

Ukas, 19. Octbr. 1828.

Archiv No. 706.

Rekruten-Aushebung, neu anbefohlene, von 500 Mann vier Rekruten; deshalb ist unter Anderem vorgeschrieben, daß solche Rekrutirung:

1) mit dem 1. Novbr. 1828 beginne, und im Laufe von 2 Monaten beendigt werde;
2) daß in dieser Frist auch alle rückständige Rekruten aus den früheren Aushebungen gestellt werden sollen;
3) daß die Rekruten nicht jünger als 18 und nicht älter als 35 Jahre seyn, auch nicht kleiner als 2 Arschinen und 3 Werschok groß angenommen werden sollen;
4) daß die Annahme von Abrechnungs-Quittungen gestattet wird;
5) daß statt Proviant in natura, Geld nach dem Marktpreise, zur Zeit der Aushebung, zu erheben sey;
6) daß zur Bekleidung der Rekruten für jeden derselben 43 Rubel angenommen werden können;
7) daß die Erhebung der Rekruten von den Ebräern nach dem Ukas vom 26. August 1827 bewerkstelligt werden soll.

Allerh. Manifest, 21. August 1828.
Ukas, 8. Septbr. 1828. No. 59597.
Reg. Patent, 27. Sept. 1828. No. 7935.
Archiv No. 2041.

Rekruten-Aushebung, von 500 Mann 2, wird befohlen.
Allerh. Manifest, 14. April 1828.
Ukas, 15. April 1828. No. 24922.
Reg. Patent, 26. April 1828. No. 3491.
Archiv No. 930.

Rekruten-Aushebung, von 500 Mann 2 Rekruten; deshalb erfolgt ein Allerh. Manifest vom 26. August 1826.
Reg. Patent, 12. Sept. 1826. No. 7570.
Archiv No. 1750. — 1827.

Rekruten-Berechnung; wie es dabey mit dem in den verschiedenen Kreisen belegenen Grundvermögen gehalten werden soll. S. Grundvermögen.

Rekruten-Quittungen. S. Quittungen.

Rekruten-Sachen, wenn sie den Empfang von Rekruten betreffen, müssen auf Ein-Rubelbogen verhandelt werden.
Ukas 1. Dep., 18. März 1825. No. 11204.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3500.
Archiv No. 1234.

Rekrutenwahl. Wegen Entfernung des Einflusses der Landpolizey und der Kreisanwälde auf die Wahl der Rekruten von den Familien der Kronsbauern, ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 26. Febr. 1825. No. 13. pag. 211.

Rekrutenweiber, die ihren Männern nicht folgen wollen, wird gestattet, in ihren bisherigen Gemeinden zu bleiben. S. Weiber.
Reg. Patent, 12. Febr. 1825. No. 712.
Archiv No. 545.

Rekrutirung, von 500 Mann 2 Rekruten, wird Allerhöchst anbefohlen.
Ukas, 29. August 1824.
Reg. Patent, 10. Sept. 1824. No. 4663.
Archiv No. 1622.

Religionsdiener-Belohnungen. S. Belohnungen.

Remigranten. Es wird bestimmt, von welcher Zeit an die sechsjährige Befreyung der Remigranten wegen Entrichtung der Abgaben, nach dem Allerhöchsten Gnadenmanifest, gerechnet werden soll.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 21. Januar 1826. No. 343.
Archiv No. 400.

Remigranten. Es ergeht die Vorschrift, wie die von den Gutsbesitzern freygelassenen Remigranten in den wenig bevölkerten Gouvernements anzuschreiben sind.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 27. Febr. 1826. No. 2553.
Archiv No. 483.

Remigrirte Läuflinge sollen zu einem Oklad angeschrieben werden.
Ukas 1. Dep., 4. Decbr. 1828. No. 80169.
Reg. Patent, 23. Januar 1829. No. 459. Archiv No. 452.

Remittirte Summen. S. Rechnungslegung.

Renteyen. Wie die Zahlungen der Gagen an die Beamten in Kupfermünze und Bankonoten zu bewerkstelligen sey. S. Gagezahlungen.

Rentmeister. S. Kreisrentmeister.

Rescripte, Allerhöchste Sr. Kaiserl. Majestät, welche Personen über ihnen verliehene Orden ertheilt worden, sollen von den Behörden nicht zur Corroboration angenommen werden; auch sind keine Aufschriften auf dieselben zu machen.
Ukas, 31. Januar 1824.
Reg. Patent, 10. März 1824. No. 969. Archiv No. 543.

Restantien an die hohe Krone; was wegen Erlaß derselben vorgeschrieben worden. S. Strafgelder.

Restantien-Beytreibung; wie solche zu bewerkstelligen. S. Strafgelder.

Restitutio in integrum, in Bauersachen; die desfallsigen Restitutions-Gesuche sind in Ehstland beym Oberlandgericht, in Kurland beym Oberhofgericht und in Liefland bey dem Hofgericht beyzubringen, die darüber zu untersuchen und zu entscheiden haben.
Ukas 1. Dep., 23. Sept. 1826. No. 45977. Archiv No. 1952.

Restitutions-Verfahren. Wegen eines gleichmäßigen Verfahrens in Restitutions-Sachen, bey erlittenen Spolien, wird vorgeschrieben:

1) Ein Jeder, der über Spolien in einer unbeweglichen Sache, welche er wenigstens 6 Wochen ruhig besessen, Beschwerde zu führen hat, muß in Jahresfrist sein desfallsiges Gesuch bey dem competenten Oberhauptmannsgericht oder dem Magistrate des Orts verabreichen;

2) die Justizbehörde giebt hierauf dem Beklagten das erforderliche Gehör, indem sie zur Verhandlung der Sache einen rechtsüblichen Termin anberaumt, und solchen dem streitenden Theile gehörig bekannt macht; nimmt über den behaupteten Besitz und die Dejection sowohl die Beweise als Gegenbeweise entgegen, und verhandelt diese Sache im summarischen Processe, bey welchem dem streitenden Theile keine längere Frist, als von 3 zu 3 Tagen, gestattet, und, wo es erforderlich, über die Zulässigkeit der Zeugen erkannt wird;

3) hält das Gericht eine Local-Inspection und die eidliche Vernehmung der Zeugen an der strittigen Stelle für nothwendig, oder einer der litigirenden Theile trägt darauf an, so wird eine Delegation des Gerichts zu diesem Zwecke abgeordnet, welche bey den Oberhauptmannsgerichten

vorzugsweise aus dem Oberhauptmann und dem Instanzsecretair bestehen muß;

4) nachdem das desfallsige Protokoll zu den Acten der Sache gebracht, und das übliche Deductions-Verfahren in einer dazu kurz anberaumten Frist jedem litigirenden Theile überlassen worden ist, schreitet das Gericht, mit möglichster Beschleunigung zur definitiven Sentenz, ob die gebetene Restitution zulässig sey oder nicht, und entscheidet hierin gleichzeitig über die angebrachten Schäden und Kosten;

5) zur Vollziehung dieses Urtheils haben die Justizbehörden nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Vorstellungen der Kurländischen Gouvernements-Regierung zu machen, die sodann nicht ermangeln wird, das Fernerweitige, und, wo es erforderlich ist, durch den Oberhauptmann des Orts anzuordnen.

Reg. Patent, 22. Januar 1829. No. 860. Archiv No. 425.

Revenüen-Ertrag, zehnjähriger. S. Zehnjähriger Revenüen-Ertrag.

Revenüensteuer für die zweyte Hälfte des Jahres 1814, wie solche beyzutreiben.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1823. No. 44121.

Reg. Patent, 10. April 1824. No. 1510. Archiv No. 1067.

Revision. Der Ukas, enthaltend die Preisbestimmung für die zur Revision verzeichneten weiblichen Seelen und die nach der Revision geborenen männlichen und weiblichen Seelen, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 16. Decbr. 1825. No. 47106.

Archiv No. 2148.

Revision. Die Vorschrift, daß die aus der Revision ausgelassenen Leute nur mit Nachzahlung doppelter Abgaben und mit Befreyung von der im 17. §. des Revisions-Ukases vom 20. Juny 1815 verordneten Pön von 500 Rub. anzuschreiben sind, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas, 11. Febr. 1824.

Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1018.

Archiv No. 718.

Revision der Behörden. Den Civilgouverneuren wird Allerhöchst vorgeschrieben, daß sie wenigstens einmal im Jahre alle Kreisstädte bereisen, daselbst alle Behörden, Gefängnisse und alle übrigen Verwaltungszweige revidiren, und Sr. Kaiserl. Majestät zu Höchsteigenen Händen Berichte über die gefundene Ordnung oder Unordnung abstatten sollen.

Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, 18. Oct. 1827. No. 2034.

Reg. Patent, 24. Novbr. 1827. No. 2012.

Archiv No. 2051.

Revision der Untersuchungs-Sachen aus den niederen Instanzen; wie dabey zu verfahren,

darüber erfolgt eine Vorschrift. S. Untersuchungs-Sachen.

Revision der Schulsummen. Die Kraft des Allerhöchsten Ukases vom 2. July 1809 soll auch auf die Schulsummen ausgedehnt werden, dergestalt, daß in den Städten, wo bey der Schule eine Person als Lehrer und zugleich als Inspector angestellt ist, die Gorodnitschen und Kreisgerichte, nebst den Kreisanwälden, welche auf den Grund des vorgedachten Ukases die Kreisrenteyen zu revidiren haben, auf Requisition der Schulobrigkeit einer solchen Stadt, auch die Schulsummen, gemeinschaftlich mit den bey der Schule angestellten Beamten, revidiren sollen.

Ukas, 14. Novbr. 1824.

Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1019.

Archiv No. 717.

Revision der Zollbücher. S. Zollbücher.

Revision, neu angeordnete; was bey dem Umschreiben der Individuen zu beobachten. S. Verzeichnung.

Revisions-Berichtigung. Den Civilgouverneuren wird vorbehalten, diejenigen Beamten, welche sich einer Zögerung in Vollziehung der ihnen gewordenen Aufträge, hinsichtlich der Revisions-Berichtigungen, theilhaftig gemacht, ihres Amtes zu entsetzen, und sie dem Gericht zu übergeben.

Ukas 1. Dep., 2. Febr. 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 13. pag. 213.

Revisionslisten; deshalb wird vorgeschrieben:

1) Daß der Termin, welcher den anzufertigenden Revisionslisten zum Grunde liegt, vom 1. May 1826 ab gerechnet werden soll, und also bis zu diesem Termin an jedem Ort die nach der Revision von 1816 vorhandenen, gleichwie die hinzugekommenen und neu geborenen Individuen, in die Revisionslisten einzuschreiben sind;
2) daß der im Patent vom 26. April 1826 zur Einlieferung der Revisionslisten von Seiten der Gemeindegerichte an die Gutspolizeyen auf den 21. Juny 1826 bestimmte Termin, bis zum 15. August 1826 verlängert wird.

Reg. Patent, 21. May 1826. No. 2828.
Archiv No. 1107.

Revisionslisten; wenn die Freyheits-Reclamanten in derselben ausgestrichen werden können. S. Freyheits-Reclamanten.

Revisoren. S. Gouvernements-Revisoren.

Revisoren. Bey dem Appanage-Departement ist eine Schule für die Revisoren errichtet, in welcher, nach §. 5 der am 28. July 1828 Allerhöchst bestätigten Statuten, die Kinder der Beamten des Ministerii des Kaiserlichen Hofes von 13 bis 17 Jahren, mit Genehmigung des Ministers aber auch

Kinder aus jedem andern freyen Stande angenommen werden sollen.

Ukas 1. Dep., 8. Octbr. 1828. No. 65282.

Reg. Patent, 8. Decbr. 1828. No. 10737. Archiv No. 1829.

Revisoren. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten wegen der Gouvernements- und Kreis-Revisoren, wird eröffnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 28. August 1828. No. 1776.

Archiv No. 1711.

Revisoren. Wegen der zu verabfolgenden Portionen-Gelder für die in Dienstgeschäften auf den Appanage-Gütern abgeordneten Gouvernements- und Kreis-Revisoren, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 13. Juny 1827. No. 1291. Archiv No. 1143.

Richter, Dr., Consistorialrath und Prediger zu Doblen, wird zum Kurländischen Superintendenten befördert. S. Superintendent.

Richterstellen. In welcher Art die Wahl der Richterstellen der Edelleute bewerkstelligt werden soll, darüber ergeht eine Vorschrift. S. Wahlen.

Richtern und Secretairen, wenn sie vom Senat zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, soll das Geld in dem Fall zurückgezahlt werden,

wenn das Urtheil von der allgemeinen Versammlung des Senats genehmigt worden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 31. Januar 1827. No. 1097.
Archiv No. 283.

Richter und Secretaire, wenn sie wegen unzurechtfertigender Erkenntnisse bestraft worden; deshalb wird das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths dahin eröffnet:

1) Die durch den Ukas vom 14. Januar 1802 den Richtern und Secretairen, wegen unzurechtfertigender Erkenntnisse, sowohl in ererbte Güter betreffenden Wechsel- und Schuldforderungs-Sachen, als auch in Rechtssachen, angedrohte Strafe aufzuheben;
2) die in dem Ukas vom 14. Januar 1802 enthaltene Verordnung, in Betreff der den Richtern und Secretairen in Landmessungs-Sachen angedrohten Strafe, in ihrer Kraft zu lassen;
3) daß dieses jedoch nicht die Kraft der Gesetze, hinsichtlich der Pönen und anderen Beahndungen wegen Fahrlässigkeit und Pflichtverletzungen von Seiten der Gerichtsbehörden, schwächen soll, und daß der Ukas vom 14. Januar 1802 im Verhältniß zu den Litiganten in seiner Kraft verbleiben müsse.

Ukas 1. Dep., 17. August 1828. No. 54605.
Archiv No. 1646.

Rigische Bürger können zu jeder Zeit in eine Gilde treten. S. Gilde.

Rinderpest. Wegen der in Liefland ausgebrochenen Rinderpest, Löserdürre genannt, werden zur Vorbeugung derselben einige Anordnungen empfohlen.

Reg. Patent, 2. Decbr. 1826. No. 8794.
Kurländisches Intelligenzblatt, 4. Decbr. 1826. No. 97.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1827. No. 9202.
Archiv No. 1942.

Rinderpest. S. Viehseuche.

Ritter. Von denjenigen Beamten im Kurländischen Gouvernement, welche Ordensritter sind, müssen vorschriftmäßige Zeugnisse eingesandt werden.

Reg. Comm., 15. Juny 1827. No. 3338.
Archiv No. 1047.

Ritter-Verzeichnisse müssen an das russische Ordenskapitel, nach einem beygefügten Schema, sowohl von den im Dienst sich befindenden, als auch von den ausser Dienst seyenden Rittern, Einer Gouvernements-Regierung eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 3. Juny 1827. No. 36211.
Archiv No. 1086.

Rochlitz, Wilhelm Carl Ferdinand, Kanzelley-Secretair beym Kurländischen Oberhofgericht, wird zum Kollegien-Secretair befördert.

Ukas, 31. Decbr. 1828.

v. Rönne, Eduard, Baron, wird zum Assessor des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts befördert.

Ukas, 21. Januar 1825.

v. Rönne, Eduard, Baron. S. Windauscher Hauptmann.

Roskolniken (Schismatikern) wird nicht gestattet, neue Gebäude, in Form von Kirchen, zu erbauen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 15. Sept. 1826. No. 12323.

Archiv No. 2069.

Roskolniken. Die Sachen der Leute, welche Ehen nach Art der Roskolniken geschlossen, sollen von der Civilobrigkeit untersucht werden.

Ukas 1. Dep., 19. July 1827. No. 43912.

Archiv No. 1334.

Reg. Patent, 19. Sept. 1827. No. 7866.

Archiv No. 1826.

Roskolniks-Ehen; deshalb wird vorgeschrieben: daß der Befehl Eines heiligen Synods vom Jahre 1808, publicirt 1827, sich nicht auf die Ehen der Roskolniken, als nicht zur geistlichen, sondern zur weltlichen Jurisdiction gehörig, erachtet werden soll.

Ukas 1. Dep., 4. Januar 1829. No. 490.

Reg. Patent, 4. April 1829. No. 2592.

Archiv No. 905.

Rückstände an die Krone. S. Kronsrückstände. Kronsforderungen. Gelder.

Rückstände an die Krone; wegen Beytreibung derselben wird bestimmt, wie groß die Anzahl der Militair-Commando's bey executiver Beytreibung solcher Rückstände seyn soll.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 15. April 1827. No. 4514.
Archiv No. 778.

v. Rüdiger. S. Obersecretair.

v. Rüdiger, Justizrath, wird zum Titulairrath befördert.

Rubel, silberne. Sowohl von den Einfuhr- als Ausfuhr-Waaren in dem europäischen und asiatischen Handel soll der Rubel S. bey allen russischen Tamoschnen, zu 3 Rub. 60 Kop. B. Ass. berechnet werden.
Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 5. Decbr. 1825.
Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 762.
Archiv No. 541.
Ukas 1. Dep., 19. Januar 1826. No. 1532.
Reg. Patent, 25. Febr. 1827. No. 898.
Archiv No. 800.

Ruhestörer und Aufwiegler sollen, zur Vollziehung der gesetzlichen Strafe, an das Kriegsgericht übergeben werden.
Allerh. Befehl, 12. May 1826.
Reg. Patent, 29. Dec. 1827. No. 11281.
Archiv No. 122. — 1828.

Ruſſiſch-Amerikaniſche Compagnie iſt vom Gebrauch des Stempelpapiers befreyt.
Ukas, 29. März 1824.
Reg. Patent, 7. Auguſt 1824. No. 4260.
Archiv No. 1599.

Ruſſiſche Erzeugniſſe, rohe; für Ausfuhr derſelben aus dem Reiche muß 10 Jahre hindurch eine Steuer von 10 Rub. für jeden Poſchlinen-Rubel erhoben werden.
Allerh. namentl. Befehl, 14. März 1828.
Ukas, 29. März 1828. No. 20709.
Reg. Patent, 8. May 1828. No. 3945.
Archiv No. 1320.

Ruſſiſche Geldmünze, darf nicht nach dem Auslande gebracht werden. S. Geldmünze.

Ruſſiſche Kaufmannſchaft. S. Kaufmannſchaft.

Ruſſiſche Unterthanen, die in Finnland Verbrechen begehen; wie dabey zu verfahren. S. Verbrechen.

v. Rutenberg, Eduard, wird examinirt.
vid. Zeugniß des Oberhofgerichts, 4. April 1825. No. 418.

v. Rutenberg, Eduard, Actuar beym Tuckumſchen Hauptmannsgericht, wird zum Collegien-Regiſtrator befördert.
Ukas, 13. Novbr. 1827.
Reg. Comm., 23. Novbr. 1827. No. 7894.
Archiv No. 2239.

v. Rutenberg, Otto, wird zum Mitauſchen Oberhauptmannsgerichts-Aſſeſſor beſtellt.
Ukas, 17. Auguſt 1828.
Reg. Archiv No. 258. — 1828.

S.

v. Sacken. S. Assessor.

v. Sacken, Ernst, wird Assessor beym Hasenpothschen Hauptmannsgericht.
Ukas, 21. Juny 1824.
Reg. Archiv No. 971.

v. Sacken, Johann, wird Mitauscher Polizey-Assessor. S. Polizey-Assessor.

v. Sacken, Otto, wird Illurtscher Hauptmannsgerichts-Assessor.
Ukas, 25. Octbr. 1827.
Reg. Archiv No. 2074. — 1827.

Saemann, Heinrich, wird Stadtsecretair zu Grobin.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 20. April 1827.
Reg. Archiv No. 190.

Säugende Weibspersonen. S. Weiber.

Säuglinge. Es wird die Frist bestimmt, wenn die Urtheile über solche Frauen und Weiber, die Säuglinge an der Brust haben, zu vollziehen sind, wenn erstere zu einer körperlichen Strafe oder zu einer langwierigen Haft verurtheilt worden.
Ukas, 21. May 1824.
Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4261.
Archiv No. 1598.

Salz; wegen Verkauf desselben ergeht eine Vorschrift.
Allerh. Manifest, 26. Novbr. 1824.
Ukas, 16. Decbr. 1824.
Reg. Patent, 29. Januar 1825. No. 488.
Archiv No. 347.
Salz; zur Abstellung aller Bedrückungen bey dem Verkaufe desselben ergeht eine Vorschrift.
Antrag Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, mit Circulairvorschrift des Ministers des Innern.
Archiv No. 99. — 1828.
Salz; der freye Handel damit wird allen Ständen erlaubt.
Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Regierung, 4. Juny 1825.
Reg. Archiv No. 520.
Salz. Die Zollabgabe auf alles ausländische Salz wird, bey Einfuhr desselben in Kurland, Ehstland und Liefland, in diesen Häfen auf jedes Pud um 10 Kop. S. M. herabgesetzt.
Allerh. Befehl, 26. Novbr. 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. II. pag. 18.
Salz-Einfuhr nach Libau und Windau; wegen Einfuhr desselben wird die Frist verlängert.
Ukas 1. Dep., 16. Septbr. 1828. No. 55756.
Reg. Patent, 20. Septbr. 1828. No. 7720.
Archiv No. 2040.
Sammelplätze. S. Unanständige Sammelplätze.

Schaack, Heinrich, Stud. jur., wird examinirt. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 10. Febr. 1825. No. 194.

Schaack, Heinrich, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert. S. Oberhofgerichts-Advocat.

Schaafe. Zur Veredelung der Zucht feinwollener Schaafe in Rußland ergeht ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 16. May 1826.
Reg. Patent, 28. July 1826. No. 5335.
Archiv No. 1522.

Schaafe, ausländische, können von Ausländern nach Rußland eingeführt werden. S. Hornvieh. Es werden nämlich die Regeln für den Transithandel mit Hornvieh aus Rußland durch Polen, nach Oestreich und Preußen, bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 19. April 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, Beylage 1826. No. 21.

Schaafszucht. Zur Verbesserung der Schaafszucht wird Allerhöchst befohlen, den Zoll für Wolle nach einer deshalb bestimmten Rospisanie zu erheben.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1827.
Reg. Patent, 31. Januar 1828. No. 937.
Archiv No. 410.

Schäfereyen. Zur Anlegung von edlen Stamm-Schäfereyen hat unser Allergnädigster Kaiser und Herr, Nicolai Pawlowitsch, der Kurländischen Ritterschaft, oder einer Actio-

nair-Gesellschaft, ein zinsenfreyes Darlehen von 33,000 Rub. S. M. bewilligt, als weshalb eine Aufforderung ergeht.

Bekanntmachung des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs, Staatsraths und Ritters Baron Peter v. Hahn Excellenz, 27. Juny 1826.

Kurländisches Amts- und Intelligenzblatt, 29. Juny 1826. No. 52.

Schadloshaltung der Personen, welche bestohlen sind, abseiten der Thäter zu bewerkstelligende; dies soll, wie folgt, bewerkstelligt werden: Für Banco-Assignationen, Sachen, Vieh u. s. w., in Banco-Assignationen; für russische Silber-, Gold- und Kupfermünze, in derselben Münze; für Dukaten und ausländische Münze, in russischer Silbermünze, wobey der Silber-Rubel in dem Course anzunehmen ist, welcher jährlich vom Finanzminister zur Erhebung des Zolles bekannt gemacht wird. Diese Vorschrift gilt für das ganze russische Reich.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 27. Oct. 1827. No. 2647.

Archiv No. 1929.

Scharfrichter. Es wird vorgeschrieben, wie mit denjenigen Personen zu verfahren sey, die bloß durch ein Versehen der Polizeybehörden, ohne ein vorhergegangenes Urtheil, durch Scharfrichters Hand bestraft worden sind.

Ukas, 23. Septbr. 1826.

Reg. Patent, 19. Novbr. 1826. No. 8379.

Archiv No. 2327.

Schaukeln, gewöhnliche; deshalb werden Maßregeln, zur Verhütung eines Unglücks dabey, vorgeschrieben.

Circulairbefehl, 9. Juny 1828.
Reg. Archiv No. 430. — 1828.

Schauspiel-Vorstellung. S. Theatralische Vorstellungen.

Scheidemünze, ausländische. Die Einfuhr der nachbenannten Münzen vom Auslande wird annoch auf 4 Monate, vom 8. Octbr. 1824 an gerechnet, in den Kronsrenteyen der Ostseeprovinzen, gegen russische Münze zu verwechseln gestattet, und zwar wie folgt:

einen Ferding zu = =	3 Kop.	Kupf. M.
eine Mark zu = = =	6 —	—
einen halben Fünfer zu	10 —	—
einen Fünfer zu = =	20 —	—
ein doppelter Fünfer zu	50 —	—

Nach Ablauf dieser vier Monate soll der Umsatz dieser Münze in keinem Geschäfte mehr gebraucht werden, und ist da, wo sie gefunden wird, zu konfisciren.

Ukas 1. Dep., 31. August 1824. No. 30986.

Reg. Patent, 8. Octbr. 1824. No. 5155.
Archiv No. 1621.

Kurländisches Intelligenzblatt, 6. Januar 1825. No. 2.

Schenkerey, verbotene. Es wird vorgeschrieben, wie diejenigen zu bestrafen sind, welche verbotene Schenkerey treiben.

Ukas 1. Dep., 17. Febr. 1825. No. 5736.
Archiv No. 361.

Ukas, 6. März 1824. No. 7090.
Archiv No. 237.

Schenkerey, verbotene; die deshalb anhängigen Sachen sollen ausser der Reihe von den Gerichtsbehörden entschieden werden.

Ukas 1. Dep., 3. Decbr. 1824. No. 42287.
Archiv No. 1968.

Schenkerey, verbotene; von den desfalls von den Schuldigen zu erlegenden Strafgeldern sollen die bey der Getränkesteuer angestellten Personen die Hälfte erhalten.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 27. Septbr. 1826. No. 12935.
Archiv No. 2068.

Schenkerey. Der Allerhöchst namentliche Befehl, über die Anwendung der wegen verbotener Schenkerey erlassenen Verordnungen auf die Holzdefraudanten in den Krons-Schiffsbauholz-Gehägen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. August 1827. No. 53781.

Reg. Patent, 6. Octbr. 1827. No. 8411.
Archiv No. 2044.

Schenkerey-Parthieen. Es wird befohlen, daß in allen Fällen, wo die Landpolizeyen Parthieen von Schenkern entdecken, und zu ihrer Verfol-

gung und Ergreifung eine Militair-Hülfe requirirt würde, solche nicht versagt, sondern vielmehr ein dem Bedürfniß angemessenes Commando, mit einem Gliede des Landgerichts, oder einem Beamten der Getränke-Verwaltung, dazu abgeordnet werden soll.

Ukas, 24. Septbr. 1824.

Reg. Patent, 21. Octbr. 1824. No. 5656.

Archiv No. 20. — 1825.

Schiemann, Diedrich, Dr., wird als Kreisarzt in Mitau bestellt.

Reg. Patent, 9. Decbr. 1825.

Reg. Archiv No. 53. — 1825.

Schießen. Mit Bezug auf den Ukas vom 8. Januar 1827 und auf frühere Verordnungen, welche das Einfangen und Schießen von Feder- und Rauchwild im Frühlinge untersagen, wird strenge verboten, daß Niemand sich unterstehen solle, in Wäldern, auf Feldern, oder am Wasser, Vogelnester zu zerstören, oder sie ihrer Eyer zu berauben; hievon aber sind die Nester der schädlichen Raubvögel ausgenommen, die überall und zu jeder Zeit vernichtet werden sollen.

Ukas 1. Dep., 19. Febr. 1829. No. 13311.

St. Petersburgische Senatszeitung 1829. No. 25.

Reg. Patent, 9. April 1829. No. 2533.

Archiv No. 1016.

Schießpulver. Wegen Empfang, Transport, Güte und Aufbewahrung des Schießpulvers

ergeht eine Vorschrift des Ministerii des Innern.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 8. Febr. 1827.

Reg. Archiv No. 23.

Schiffe und andere Fahrzeuge, die neu erbaut; was wegen der deshalb ausgefertigten Acten vorgeschrieben worden.

Ukas, 31. Januar 1827.

Reg. Patent, 18. März 1827. No. 2025.

Archiv No. 698.

Schiffe, gescheiterte; wie es dabey mit den sodann geretteten Waaren zu halten ist, darüber ergehen Anordnungen.

Ukas, 11. Juny 1824.

Reg. Patent, 2. Septbr. 1824. No. 4613.

Archiv No. 1591.

Schiffern von russischen Fahrzeugen wird, bey unausbleiblicher Beahndung, untersagt, irgend Jemanden, der nicht mit einer gehörigen Legitimation versehen ist, als Passagier aufzunehmen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 15. August 1827.

Archiv No. 1175. — 1827.

Schiffer-Verzeichnisse über Passagiere müssen genau geführt werden, damit sich nicht unter

dem Namen von Matrosen andere Personen, die keine Erlaubniß haben, einkommen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 23. August 1828.

Reg. Archiv No. 335. — 1828.

Schildwache, die von einem Bürger gemißhandelt; deshalb wird die von einem Gerichtshofe bestimmte Strafe vom Senat dahin reformirt, daß der Inquisit statt mit 25 Stockschlägen, mit Podoggen gestraft werden soll.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 15. Januar 1825. No. 180.

Archiv No. 247.

Schlachtitzenstand; um solchen zu beweisen, sollen nur Attestate der Adelsversammlungen angenommen werden, und nicht bloß Pässe. S. Pässe.

Schleichhandel mit Waaren; um diesen im Kurländischen Gouvernement zu verhindern, wird den Gemeindegerichten und Gutspolizeyen daselbst eine Vorschrift ertheilt.

Reg. Patent, 21. Januar 1825. No. 279.

Archiv No. 544.

Schleyer, Oberhofgerichts-Advocat, wird zum Selburgschen Instanzsecretair befördert.

Reg. Comm., 29. July 1827. No. 6042.

Archiv No. 1335.

Schnurbücher über verrechnete Stempelpapier-Gelder sind mit aller Genauigkeit, nach dem deshalb gegebenen Schema, zu führen, und die Verschläge darüber unfehlbar nach Ablauf

eines jeden Monats von den Behörden dem Kameralhof einzusenden.

Reg. Comm. (Befehl), 12. Octbr. 1825. No. 5718.

Archiv No. 1736.

Schnurbücher, die vom Oberhofgericht an den Kameralhof einzusenden, sind folgende:

1) Ueber Poschlinen von Affairen;
2) über Einnahme und Ausgabe der Etatsummen und der Kanzelleygelder;
3) über aberkannte Strafgelder;
4) für, in Stelle Stempelpapiers, verbrauchtes ordinaires Papier.

Reg. Patent, 25. Octbr. 1827. No. 8995.

Archiv No. 1846.

v. Schröter, Peter, Kurländischer Gouvernements-Prokureur, Staatsrath und Ritter, wird auf Allerh. Befehl zum Rath beym Hof-Comptoir ernannt.

Senats-Ukas, 7. Octbr. 1827.

Reg. Archiv No. 452. — 1827.

Schulanstalten. Bey Corroboration von Kaufbriefen über solches unbewegliches Vermögen, welches von Schulanstalten acquirirt worden ist, sollen keine Poschlinen erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 25. April 1828. No. 28100.

Archiv No. 821.

Schulbeamten; in wiefern diese von Tragung der Einquartirung befreyt sind, darüber erfolgt eine Anordnung.

Ukas 1. Dep., 31. May 1825. No. 21375.
Reg. Patent, 15. July 1825. No. 3995.
Archiv No. 1444.

Schulden, auf das Vermögen der Unmündigen corroborirte. In den Vormundschafts-Rechnungen muß von den Vormündern allemal genau angezeigt werden, welche Schulden vor, und welche nach dem Pupillen-Vermögen auf die dem Pupillen-Vermögen zur Sicherheit verschriebene Hypothek corroborirt stehen.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an alle Vormundschaftsämter hieselbst, 21. July 1826. No. 1039 ꝛc.

Schulden der Minorennen. S. Minorennen-Schulden.

Schulden an die Commerzbank und Comptoirs; die deshalb in den verschiedenen Behörden anhängigen Sachen sollen von den Kronsanwälden bey Gericht vertreten werden.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1827. No. 74937.
Reg. Patent, 1. Febr. 1828. No. 1027.
Archiv No. 413.

Schulden-Beytreibungen. Die executive Beytreibung der Obligations- und Wechsel-Schulden von Personen, die in den großreußischen

Gouvernements besitzlich sind, und ihr dasiges Vermögen zur Hypothek verschrieben haben, oder die irgend besitzlich sind, soll nach russischen Rechten; hingegen die Beytreibung der Schulden von solchen Schuldnern, welche in den polnischen Gouvernements besitzlich sind, und ihr dasiges Vermögen verschrieben haben, soll, auf den Grund des Gutachtens des Reichsraths vom 24. Febr. 1819, nach den für die von Polen acquirirten Gouvernements bestehenden Rechten und Gesetzen bewerkstelligt, und ihr Vermögen vorläufig unter Verbot gesetzt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 28. April 1824. No. 1234.

Archiv No. 688.

Schulden-Beytreibungen in den von Polen acquirirten Gouvernements; dabey soll, in Ansehung der Beytreibung von Privat-Schuldforderungen, das am 28. Decbr. 1821 Allerhöchst bestätigte Gutachten nicht als Normalgesetz dienen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 28. Novbr. 1827. No. 14541.

Archiv No. 2162.

Schuldige Personen; wenn diese in den Untersuchungs-Sachen nicht ausgemittelt werden können, sollen solche Sachen bey der Unterinstanz schließlich entschieden werden, und

ist darüber dem Civilgouverneur zu berichten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 27. August 1823. No. 7306.

Reg. Patent, 28. Novbr. 1823. No. 3905.

Archiv No. 118. — 1824.

Schuldforderung. Es wird bestimmt, welche Schuldforderungs-Streitsachen bey den Kreisgerichten verhandelt werden können. S. Streitsachen.

Schuldirector hat die Prüfung der neu anzustellenden Kanzelley-Beamten zu bewerkstelligen. S. Kanzelley-Beamte.

Schuldner, welche sich in gefänglicher Haft befinden; wie solche zu verpflegen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 3. Decbr. 1828. No. 14418.

Archiv No. 2272.

Schuldner, welche sich in dem St. Petersburgischen Stadt-Arreste befinden; deshalb wird vorgeschrieben: daß der Allerhöchste Befehl vom 22. August 1822, in Betreff der Alimentation oberwähnter Schuldner, auch auf das Moskausche Gouvernement ausgedehnt werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. Septbr. 1825. No. 4055.

Archiv No. 1770.

Schuldner; wenn dessen Aufenthalt nicht bekannt ist; wie dessen ausgestellte Schuldscheine, sofern er keine Hypothek besitzt, beyzutreiben sind. S. Schuldscheine.

Schuldner der Krone. S. Kronsschuldner.

Schuldner, welche Gutsbesitzer sind; derentwegen ist eine Vermittelungs-Commission angeordnet.

Ukas 1. Dep., 21. July 1827. No. 44680. Archiv No. 1371.

Schuldner, die sich im Arrest befinden; wegen Verpflegung derselben wird vorgeschrieben, daß die Creditoren zu solcher Verpflegung noch halb so viel hergeben sollen, als für andere Arrestanten darzureichen befohlen worden, ohne Beschränkung, daß sie auch noch mehr dazu geben können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 3. Decbr. 1828. No. 14309.

Reg. Patent, 15. Januar 1829. No. 293. Archiv No. 287.

Schuldner-Verpflegung. Das am 18. Novbr. 1828 Allerhöchste bestätigte Gutachten des Reichsraths, über die Verpflegung der im Arrest befindlichen Schuldner, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 3. Decbr. 1828. No. 14309.

Archiv No. 287. — 1829.

Reg. Patent, 15. Januar 1829. No. 293. Archiv No. 287.

Schuldscheine. Es wird vorgeschrieben, wie verfahren werden soll, um die Gläubiger, welche Schuldscheine, in denen keine Hypothek verschrieben, besitzen, aus den eingezogenen Gütern eines Edelmannes in dem Falle zu befriedigen sind, wenn der Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist, und derselbe auch auf die an ihn geschehene Vorladung, weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten, erschienen ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 20. Octbr. 1824. No. 2686.

Archiv No. 1966.

Schulen. S. Volksschulen.

Schulen, für die Kinder von Revisoren, werden errichtet. S. Revisoren.

Schulinspectoren. S. Ehren-Schulinspectoren.

Schulsummen; wer diese zu revidiren hat. S. Revision der Schulsummen.

Schulsummen; diese müssen auch in den Kreisrenteyen revidirt werden.

Ukas, 14. Novbr. 1823.

Reg. Patent, 13. März 1824. No. 1019.

Archiv No. 717.

Schultz, Herrmann Wilhelm, Candidat der Rechte, ist examinirt.

vid. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 28. April 1824. No. 456.

Schultz, Herrmann Wilhelm, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.

vid. Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 10. April 1825. No. 482.

Schutzblattern; diese sollen in allen Krons-Anstalten, ohne Ausnahme, den Kindern eingeimpft werden.

Ukas 1. Dep., 31. May 1828. No. 38819.
Reg. Patent, 28. Juny 1828. No. 5469.
Archiv No. 1412.

Schutzblattern-Impfung; was dabey zu beobachten sey, darüber ergeht eine Vorschrift.

Reg. Patent, 18. Novbr. 1825. No. 6786.
Archiv No. 23. — 1826.

Schutzblattern-Impfung. Den Stadtpolizeyen und Gemeindegerichten wird ein für allemal vorgeschrieben, daß sie halbjährig, bis zum 15. Juny und bis zum 15. December, den zu ihrem Jurisdictions-Bezirk gehörenden Predigern aller Confessionen unausbleiblich, bey Vermeidung einer Pön von 10 Rub. B., anzeigen mögen, welche Subjecte in der Gemeinde eines jeden Predigers geimpft worden, und zwar mit genauer Anführung der Namen der Geimpften, ihrer Eltern, ihrer Gesinde oder des Wohnorts, so wie von wem jedes Individuum geimpft worden ist, und ob die Impfung angeschlagen.

Reg. Patent, 7. Octbr. 1826. No. 7068.
Archiv No. 2324.

Schutzblattern-Impfung. Verschiedene Zusätze, betreffend die Schutzblattern-Impfung, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reg. Patent, 13. Octbr. 1826. No. 7208. Archiv No. 2348.

Schutzblattern-Inoculation. Es wird zur Kenntniß gebracht, daß wegen der von dem Herrn Admiral Mordwinow in Vorschlag gebrachten, am grünen Bande im Knopfloch zu tragenden goldenen und silbernen Medaille, welche denjenigen zu ertheilen wäre, die sich in der Schutzblattern-Inoculation ausgezeichnet haben, um Allerhöchste Bestätigung gebeten worden sey.

Ukas, 31. May 1826.

Reg. Patent, 13. July 1826. No. 5062. Archiv No. 1518.

Schwangere Dienstboten sollen von der Dienstherrschaft, sobald sie solches bemerkt, der Stadt- oder Landpolizey, bey Strafe, angezeigt werden.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1824. No. 6551. Archiv No. 348. — 1825.

Secretaire, Regierungs-; unter die Zahl derselben soll auch der Secretair des Gouverneurs gerechnet werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. April 1826.

Reg. Archiv No. 317. — 1826.

Secretaire-Anstellungen. Da durch den Allerhöchsten Befehl vom 4. August 1818 den Chefs der Gouvernements Lief-, Ehst- und

Kurland, so wie den dasigen Behörden, vorgeschrieben worden ist, bey Besetzung der Aemter in diesen Gouvernements es sich zur Pflicht zu machen, keine andere, als nur solche Personen anzustellen, welche darüber Zeugnisse beybringen werden, daß sie auf der Dorpatschen, oder einer andern russischen Universität, zum mindesten drey Jahre ununterbrochen studirt, und ihre Studien auf denselben angefangen haben, — so wird der Kurländischen Gouvernements-Regierung auf's Neue vorgeschrieben: die von jetzt an vorkommenden Vorstellungen zur Besetzung der Secretair-Stellen bey allen Gerichts- und Polizeybehörden, nebst dem Attestate über das bey dem Kurländischen Oberhofgericht Statt gehabten Examen, auch das in dem oben angeführten Allerhöchsten Befehle bemerkte Zeugniß über den vollendeten Lehr-Cursus auf einer Universität des Reichs beyzufügen; welches jedoch auf die anderen untergeordneten Kanzelleystellen, gemäß dem publicirten Ukas vom 27. April 1820, nicht zu beziehen ist.

Allerh. Befehl, 4. August 1818.
Ukas, 27. April 1820.
Reg. Comm., 10. Septbr. 1824. No. 4679.
Archiv No. 1404.

Secretaire und Richter; wegen Bestrafung derselben für unzurechtfertigende Erkenntnisse. S. Richter.

v. Seefeldt, Julius, wird zum Assessor beym Grobinschen Hauptmannsgericht bestellt.
Ukas, 24. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 1552. — 1828.

Seelen, weibliche, die zur Revision verzeichnet worden sind; wegen derselben, so wie wegen der nach der Revision geborenen männlichen und weiblichen Seelen, wird eine Preisbestimmung bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 10. Decbr. 1825. No. 47106.
Archiv No. 2148.

Seelen. Güter, die weniger als 50 Seelen besitzen, werden in der Reichsleihebank nicht als Hypothek angenommen. S. Reichsleihebank.

Seelen-Verzeichnisse, männliche und weibliche, der Bauer-Gemeindemitglieder im Jahre 1826, werden nach der Bauerverordnung angeordnet. S. Bauer-Gemeindemitglieder.

Seelenzahl; wenn diese bey den dem Tutel-Conseil verpfändeten Gütern angezeigt werden muß. S. Attestate.

Seelenzahl von solchen Gütern, auf welche Gutsbesitzer Anleihen machen wollen, muß von den bürgerlichen Gerichtshöfen angezeigt werden.
Ukas 1. Dep., 15. Juny 1829. No. 37659.
Archiv No. 1109.

Selbstverstümmeler, welche sich dadurch der Rekrutenverpflichtung entziehen wollen; deren Sachen sollen schnell abgemacht werden.
Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1828. No. 11384.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2225.
Archiv No. 838.

Selburgscher Oberhauptmann; als solcher wird der Tuckumsche Hauptmann Peter v. Medem bestellt.
Ukas, 31. July 1829. No. 5314.
Reg. Archiv No. 192.

Senatsanzeigen. S. Verbotsanlegung.

Senats-Departement, fünftes. Eine dritte Abtheilung des Senats-Departements, und Bestimmung derjenigen Gouvernements, mit welchen die Criminal- und Untersuchungs-Sachen an die verschiedenen Abtheilungen des fünften und sechsten Departements künftig gelangen sollen, ist angeordnet; dies wird im Kurländischen Gouvernement zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und dabey bestimmt: daß an das fünfte Departement, dritte Abtheilung, die Criminal- und Untersuchungs-Sachen nachbenannter Gouvernements gesandt werden müssen, als: aus dem Pskowschen, Liefländischen, Ehstländischen, Kurländischen, Wilnaschen, Grodnoschen, Wolhynischen und Podolischen Gouvernement, und aus der Provinz Bjalostock.
Ukas 1. Dep., 13. März 1824.
Reg. Patent, 5. May 1824. No. 1968.
Archiv No. 1062.

Senats-Entscheidungen; die Vollziehung derselben soll in dem Fall sistirt werden, wenn die Sache auf Allerhöchsten Befehl durch die allgemeine Versammlung des Senats zu revidiren ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 17. April 1824. No. 857.
Archiv No. 687.

Senats-Publicationen wegen Verbot-Anlegung und Aufhebung. S. Verbot.

Sequester. Die Güter der Kaufleute, Bürger und anderer Leute gleichen Standes auf dem Lande und in den Städten, welche mit einem Sequester belegt sind, sollen unter Verwaltung der Waisengerichte gestellt werden.

Ukas 1. Dep., 23. Januar 1828. No. 5491.
Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2176.
Archiv No. 827.

Seraphim wird zum Instanzsecretair beym Hasenpothschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 10. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 450. — 1828.

Servituts-Streitigkeiten. S. Gränz-Streitigkeiten.

Seuche, unter dem Vieh ausgebrochene; zur Abwehrung einer weitern Verbreitung derselben ergehen einige Anordnungen. S. Rinderpest.

Siegfried, Candidat, wird examinirt.
vid. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 16. Januar 1826. No. 68.

Silbermünze, für die Pässe von Bürgern und Bauern, und für Stempelpapier, soll in den Renteyen zu 3 Rub. 65 Kop. angenommen werden.
Ukas 1. Dep., 29. April 1829. No. 27403.
Reg. Patent, 29. May 1829. No. 5704.
Archiv No. 1404.

Silbermünze. Alle Anleihen in Silbermünze, die auf 6 Jahre geschlossen sind, sollen auf 12 Jahre ausgedehnt werden.
Ukas 1. Dep., 18. Juny 1825. No. 32389.
Archiv No. 1163.

Silbermünze. S. Münze.

Silbermünze. Den Stadt- und Landpolizeyen wird vorgeschrieben, darauf zu wachen, daß die russische Silbermünze auf keinerley Art an ihrem Werthe Einbuße leide, mit der Vorschrift, daß mit denjenigen, welche einer absichtlichen Verminderung ihres Werthes überführt seyn würden, nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden soll.
Ukas 1. Dep., 20. Decbr. 1827. No. 79075.
Reg. Patent, 8. Febr. 1828. No. 1162.
Archiv No. 414.

Sistirung der Entscheidungen Eines dirigirenden Senats; deshalb wird vorgeschrieben, daß die Sistirung solcher Entscheidungen geschehen solle, wo die Sache auf Allerhöchsten Befehl,

durch die allgemeine Versammlung des Senats revidirt werden soll, mit der Vorschrift, was sonst dabey zu beobachten ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 17. April 1824. No. 857.

Archiv No. 687. — 1824.

Soldaten, verabschiedete polnische, sollen den in russischen Diensten gestandenen verabschiedeten Soldaten gleich geachtet werden, und sollen sie daher, auf den Grund des am 15. Juny 1816 Allerhöchst bestätigten Sentiments des Reichsraths, weder zum Oklad bey den Gütern, aus welchen sie in den Dienst getreten, angeschrieben, noch zur Wahl eines Lebensstandes angehalten werden.

Ukas 1. Dep., 15. März 1826. No. 10261.
Reg. Patent, 4. May 1826. No. 2406.

Archiv No. 1106.

Soldaten; wenn Edelleute dazu degradirt worden sind, wie es mit ihrem Vermögen dann gehalten werden soll. S. Vermögen.

Soldaten, die nicht vom Bauerstande sind; wie es mit ihnen und ihren Kindern gehalten werden soll, wenn sie sich nicht mit dem Ackerbau, sondern mit einem andern Gewerbe beschäftigen.

Ukas 1. Dep., 28. July 1827. No. 6761.
Reg. Patent, 7. Septbr. 1827. No. 7474.

Archiv No. 1768.

Soldatenkinder. Wegen Anwendung des Ukases vom 30. Juny 1822, betreffend die Sol-

datenkinder, auf alle Bauer-Gemeinden, ergeht eine Vorschrift.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 31. April 1828.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 5. July 1828.

Reg. Archiv No. 2122.

Solog. Die von dem Herrn Finanzminister aufgestellte Bestimmung, in Betreff der Annahme von unbeweglichem Vermögen zum Solog, bey Podrädden, Lieferungen und Pachten, werden zur genauen Erfüllung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 22. Sept. 1825. No. 3513.

Reg. Patent, 29. Octbr. 1825. No. 6161.

Archiv No. 1922.

Sologs sind den Ausstellern sodann zurückzugeben, wenn, nachdem sie zum Verkauf bestimmt worden sind, diejenigen Summen entrichtet worden, für welche der Solog bestimmt war.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. August 1824. No. 4725.

Archiv No. 1432.

Sonntag; die Heiligung desselben wird anbefohlen.

Reg. Patent, 11. May 1825. No. 2520.

Kurländisches Amts- und Intelligenzblatt, 6. July 1825. No. 45.

Spolien-Klagen; wie solche anzustellen. S. Restitutions-Sachen.

Staatsbeamten. Wegen der jedem Staatsbeamten, welcher mit Podoroschnen reiset, zu verabfolgenden Postpferde wird eine Vorschrift ertheilt.

Ukas 1. Dep., 31. May 1825. No. 22212.
Reg. Patent, 15. July 1825. No. 3993.
Archiv No. 1447.

Staatsdienste. I. Sämmtlichen Vorgesetzten im Civilfache ist, vom 14. Octbr. 1827 ab gerechnet, verboten, im Staatsdienste anzunehmen, und auf irgend welchen Posten anzustellen: 1) Kaufleute, die in der Gilde eingeschrieben, nebst deren Kindern, bloß mit Ausnahme der Kaufleute erster Gilde, zufolge Verordnung vom 14. Novbr. 1824; 2) Freygelassene und deren Kinder; 3) Bürger und überhaupt Leute, die unter Kopfsteuer gehören; 4) Ausländer; 5) nicht adelige Militairs, die ohne Officiersrang verabschiedet worden, und deren Kinder; 6) Kirchendiener und deren Kinder; 7) Kinder von Hofsbedienten, welche den Klassenrang nicht erreicht hatten. Diese Verfügung erstreckt sich bloß auf diejenigen nicht, deren Stellen zum Ressort des Hofes gehören.

II. Keiner unter 14 Jahren darf bey einer Civilbehörde im Dienst gerechnet werden; der Anfang des wirklichen Dienstes aber soll frühestens von der Zeit an gerechnet werden, wo der Dienende volle 16 Jahre zählt. Jeder neu Eintretende muß in einer vorhergehenden

Prüfung darthun, daß er nicht nur richtig lesen und schreiben kann, sondern auch die Elemente der Grammatik und Arithmetik inne hat.

III. Kanzelley-Bediente. Die in verschiedenen Posten des Civilfachs angestellten Kanzelley-Bedienten, welche noch keinen Klassenrang erreicht haben, sind in 4 Klassen getheilt. Zu der ersten gehören die Erbadeligen; zur zweyten die Kinder von Dienstadeligen, von Kaufleuten erster Gilde, von Geistlichen und Diakonen der orthodox griechischen Kirche, von evangelischen und reformirten Pastoren; zur dritten die Kinder von Kanzelley-Bedienten, Gelehrten und Künstlern, die keinen Rang haben; zur vierten die vor Promulgation dieser Verordnungen in Dienst getretenen Kaufleute und Kaufmanns-Söhne der zweiten und dritten Gilde, Militairs des niedern Ranges und deren Kinder, Hofdienerschaft ohne Rang und deren Kinder, Kirchendiener und deren Kinder, Bürger und überhaupt Leute, deren Eltern unter Kopfsteuer stehen.

IV. Den Vorgesetzten wird gestattet, für einen Kanzelley-Bedienten, der schon wegen seines Eifers und seiner Fähigkeit, verbunden mit untadelhafter Moralität, bekannt ist, den Klassenrang auch vor der bestimmten Frist zu erbitten, bey welcher Vorstellung aber mit Genauigkeit angezeigt werden muß, nach welchem Verdienst namentlich, der Meinung des Vorgesetzten gemäß, diesem Kanzelley-Be-

dienten das Recht zu einer solchen Ausnahme zukommt.

Allerh. Befehl, 14. Octbr. 1827.
Ukas 1. Dep., 17. Octbr. 1827. No. 62414.
Reg. Patent, 15. Novbr. 1827. No. 9762.
Archiv No. 2249.

Staats-Revenüen. In Rechtssachen wider Beamte und Privat-Personen, wobey die Staats-Revenüen leiden; die deshalb gefällten Urtheile sollen den Anwälden der Krons- und peinlichen Sachen mitgetheilt werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 30. April 1824. No. 755.
Archiv No. 756.

Staatsverbrecher. Das von dem zu St. Petersburg niedergesetzten Ober-Criminalgericht gefällte Urtheil über die vielen Staatsverbrecher zu St. Petersburg, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 12. July 1826. No. 6295.
Archiv No. 1302.
Reg. Patent, 15. Sept. 1826. No. 6469.
Archiv No. 2328.

Staatsverbrecher. Das Allerhöchste Manifest über die erfolgte Aburtheilung der Sachen über die Staatsverbrecher wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 13. July 1826. No. 6653.
Archiv No. 1303.

Staatsverbrecher. Der Ukas, wegen Milderung der über die Staatsverbrecher decretirten Strafen, wird zur Kenntniß gebracht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. August 1826. No. 8467.
Archiv No. 1966.

Stadtbarbier zu Mitau. Die von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung bestätigte Instruction für den Mitauschen Stadtbarbier, wird bekannt gemacht.
Reg. Patent, 10. Novbr. 1826. No. 7916.

Stadtmäckler. S. Mäckler.

Stadtsecretair zu Mitau, erster; hiezu wird der Secretair des Mitauschen Stadt-Magistrats, F. H. Borchers, bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 24. July 1828.
Reg. Befehl, 30. July 1828. No. 6214.
Archiv No. 188.

Stadtsecretair, zweyter, beym Mitauschen Stadt-Magistrat. S. Neander.

Stadtsecretair. S. Claus, Lauenstein, Saemann.

Staehr, Johann Ernst, wird zum Notarius bestellt.
Reg. Befehl, 25. Octbr. 1828.
Reg. Archiv No. 981.

Staehr, Johann Ernst, Instanzsecretair zu Hasenpoth, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt. S. Oberhofgerichts-Advocat.

Stammgelder. Der Ukas, betreffend die Stammgelder, von deren Entrichtung die Kronsbauern befreyt seyn sollen, und zwar nach dem Ukas vom 12. Febr. 1813, wenn solche Bauern in Kronswäldern Frevel verübt, wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. May 1826. No. 4864.

Archiv No. 1056.

St. Annen-Orden. Das Statut des St. Annen-Ordens wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 14. April 1829. No. 24579.

Reg. Patent, 16. August 1829. No. 8153.

Archiv No. 1879.

Starosteyen. Der dem Finanzminister ertheilte Allerhöchste Befehl, betreffend die Erbfolge nach dem Ableben derjenigen Personen, denen Starosteyen oder Kronsgüter zur Arrende, oder statt deren Geldsummen verliehen sind, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 10. Decbr. 1824. No. 44141—44153.

Reg. Patent, 12. Febr. 1825. No. 705.

Archiv No. 422.

Statuten, Allerhöchst bestätigte, des Verdienstzeichens für untadelhaften Dienst, werden dem Oberhofgerichte mitgetheilt.
Ukas 1. Dep., 22. August 1827. No. 49615.
Archiv No. 1476.

Steinerne Häuser, welche dem Tutel-Conseil verpfändet sind; was bey den Attestaten darüber zu bemerken ist. S. Attestate.

v. Stempel, wird Goldingscher Oberhauptmann. S. Goldingscher Oberhauptmann.

v. Stempel, Friedrich, Hauptmann, wird zum Selburgschen Oberhauptmann befördert.
Ukas, 22. Januar 1829.

v. Stempel, Gideon, wird zum Doblenschen Hauptmann befördert.
Ukas, 21. Januar 1826.
Reg. Archiv No. 745. — 1826.

v. Stempel, Sergej, wird als Assessor bey dem Grobinschen Hauptmannsgericht angestellt.
Ukas, 4. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 584. — 1828.

Stempelpapier, welches bey der Wege-Communication zu brauchen ist. S. Wege-Communications-Jurisdiction.

Stempelpapier, neu angeordnetes; darauf sollen vom 1. Januar 1826 ab alle Sachen in Privat-Angelegenheiten geschrieben werden.
Ukas 1. Dep., 21. Octbr. 1825. No. 39718.
Reg. Patent, 18. Novbr. 1825. No. 6795.
Archiv No. 1967 — 2117.

Stempelpapier. Zur Erläuterung des Ukases vom 24. Novbr. 1821, wegen Gebrauch des Stempelpapiers, insbesondere die Vormundschafts-Sachen betreffend, so wie wegen der zu legenden oder aufzuhebenden Verbote, ergehen Vorschriften.

Ukas 1. Dep., 26. July 1823. No. 26783.
Reg. Patent, 7. Novbr. 1823. No. 3616.
Archiv No. 44. — 1824.

Stempelpapier für die Kreisbehörden; deshalb wird ein Allerhöchst bestätigter Auszug aus dem Journal der Minister-Committée vom 9. Decbr. 1822 und 27. Febr. 1823 bekannt gemacht, sofern es den Gebrauch des Stempelpapiers bey den Kreisbehörden betrifft.

Ukas, 18. Juny 1823.
Reg. Patent, 18. Octbr. 1823. No. 3351.
Archiv No. 46. — 1824.

Stempelpapier zu Acten, die auf klingende Münze ausgestellt sind. S. Acten.

Stempelpapier, feinere Sorte, zum Gebrauch für Negocianten, zu 50 Kop., 2 und 3 Rub., wird eingeführt.

Ukas 1. Dep., 29. Septbr. 1823. No. 32149.
Reg. Patent, 22. Januar 1824. No. 250.
Archiv No. 300.

Stempelpapier. Die, durch die §§. 198, 20 und 553 der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, ausschließlich den Mitgliedern des Bauerstandes bewilligte Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers,

und Zahlung der Poschlinen in den gerichtlichen Verhandlungen, so wie der Poschlinen bey Erwerbung von unbeweglichem Vermögen, soll auf die nicht zur Bauergemeinde gehörigen, im Kreise wohnenden, freyen Leute nicht ausgedehnt werden.

Reg. Patent, 2. April 1823. No. 2470.
Archiv No. 1160.

Stempelpapier in Armensachen; vom Gebrauche desselben sollen die das Armenrecht genießenden Personen nicht befreyt seyn, ausser nur in den Fällen, in welchen gestattet ist, gewöhnliches Papier statt Stempelpapier zu gebrauchen, wie dies im 43sten Artikel des Ukases vom 24. Novbr. 1821 auseinandergesetzt worden ist.

Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1824. No. 5787.
Reg. Patent, 5. April 1824. No. 1474.
Archiv No. 937.

Stempelpapier. Die Appellations-Attestate müssen auf Stempelpapier von 2 Rubel ertheilt werden. S. Appellations-(Attestate) Scheine.

Stempelpapier; vom Gebrauch desselben wird die Russisch-Amerikanische Compagnie befreyt, wenn sie Correspondenzen mit den Behörden in ihren Sachen hat, jedoch zu ihren Proceß-Sachen muß Stempelpapier gebraucht werden.

Ukas, 29. März 1824.
Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4260.
Archiv No. 1599.

Stempelpapier. Alle Sachen, welche den Empfang von Rekruten betreffen, müssen auf Stempelpapier von 1 Rubelbogen verhandelt werden. S. Rekruten.

Stempelpapier. Es wird vorgeschrieben, wie es mit der Beytreibung des Geldes für das statt Stempelpapier verbrauchte ordinaire Papier zu halten, und wie solche Gelder zu verrechnen sind.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1825. No. 24535.
Reg. Patent, 13. August 1825. No. 4528.
Archiv No. 1208.

Stempelpapier. Vom 1. Januar 1826 ab müssen alle Privatsachen auf neu verordnetes Stempelpapier geschrieben werden, und weder Bittschriften, noch Beylagen, auf altes Stempelpapier von 50 Kop., 1 und 2 Rubel geschrieben, angenommen werden.

Ukas, 21. Octbr. 1825. No. 39718.
Reg. Patent, 18. Novbr. 1825. No. 6795.
Archiv No. 2117.

Stempelpapier. Nur in den Fällen, wo ein Supplicant nicht zur Stelle ist, soll es erlaubt seyn, die Ausfertigungen, nebst Beylagen, auf ordinaires Papier zu schreiben, wo sodann die Stempelpapier-Gelder, und zwar für die Ausfertigung 3 Bogen, und wenn solche mehr als einen Bogen beträgt, nach dem jedesmaligen Verhältnisse, im Schnurbuch zu notiren; wobey jedoch anzumerken ist, welche Behörde wegen Beytreibung der Stempelpapier-Gelder requirirt worden; nach Ein-

gang solcher Gelder aber sind dieselben sogleich im Schnurbuch unter die Rubrik der bezahlten Rückstände einzutragen.

Reg. Comm. (Befehl), 12. Octbr. 1825. No. 5781.

Archiv No. 1736.

Stempelpapier. Das Allerhöchste bestätigte Sentiment des Senats, wegen Verminderung der Stempelpapier-Sorten, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 10. Decbr. 1825. No. 46501.

Reg. Patent, 18. Januar 1826. No. 201.

Archiv No. 190.

Stempelpapier; die Correspondenz wegen desselben soll auf ordinaires Papier geschehen. S. Correspondenz.

Stempelpapier zu 1 Rubelbogen. Den Kameralhöfen und Civilgouverneuren wird vorgeschrieben, alle Verhandlungen wegen Rekruten-Annahme durchgängig auf Stempelpapier von 1 Rubel Werth zu betreiben.

Ukas 1. Dep., 17. März 1825.

St. Petersburgische Zeitung, 1825. No. 15. pag. 240.

Stempelpapier soll auch in Vormundschafts-Sachen gebraucht werden, mit Ausnahme der Vormundschafts-Rechnungen. S. Vormundschafts-Sachen.

Stempelpapier. Es werden verschiedene Vorschriften, über Krepost-Poschlinen und Stempelpapier für die von Polen acquirirten Provinzen, zur Kenntniß gebracht. S. Krepost-Poschlinen.

Stempelpapier; wieviel dafür in Silber statt Banco-Ass. zu erlegen ist, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 29. Novbr. 1827. No. 10889.
Reg. Patent, 29. Decbr. 1827. No. 11239.
Archiv No. 131. — 1828.

Stempelpapier. Wegen des (bey Verhandlung der Sachen auf die von Privatpersonen über zu viel erhobene Poschlinen geführte Beschwerde) verbrauchten ordinairen Papiers, erfolgt eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 24. Febr. 1828. No. 14107.
Reg. Patent, 17. März 1828. No. 2491.
Archiv No. 928.

Stempelpapier. Einige Erörterungen der Vorschriften im Ukas vom 24. Novbr. 1821, wegen Gebrauchs des Stempelpapiers, werden eröffnet.

Ukas 1. Dep., 26. July 1823. No. 26783.
Reg. Patent, 7. Novbr. 1823. No. 3616.
Archiv No. 44. — 1824.

Stempelpapier; vom Gebrauche desselben sind die Universitäten, so wie die Lehranstalten der

Militair-Jurisdiction befreyt, welches auch auf die Lehranstalten aller übrigen Jurisdictionen ausgedehnt wird.

Ukas 1. Dep., 16. August 1828. No. 55756.
Reg. Patent, 20. Septbr. 1828. No. 7719.
Archiv No. 2040.

Stempelpapier. In Betreff der entstandenen Zweifel, wegen Gebrauchs des Stempelpapiers, ist aufs Neue allen Gouvernements-Regierungen und Behörden vorgeschrieben:

daß bloß zu den Protokollen und den in Partensachen Statt findenden Ausfertigungen der Behörden Stempelpapier gebraucht werden soll, die übrigen Sachen aber, als: Vorträge, Exposés, Tischregister und Journäle, auf ordinaires Papier zu schreiben, und von den Supplicanten keine Stempelpapier-Gelder zu erheben sind. — Imgleichen soll ordinaires Papier zur Verhandlung der die Anstellung, Beurlaubung und Verabschiedung der Unterbeamten des Forstwesens betreffenden Sachen gebraucht werden, da nach Vorschrift des §. 43 des Senats-Ukases vom 24. Nov. 1821 der Gebrauch des ordinairen Papiers sogar zu Attestaten, welche den vom Militair- und Civildienste, oder von anderen Commanden zu verabschiedenden, oder zu beurlaubenden Untermilitairs, ertheilt werden, gestattet wird, ohne übrigens

diese Regel auf die Kanzelley-Officianten zu extendiren.

Ukas, 12. Novbr. 1828.
vid. Senatszeitung 1828.

Stempelpapier. In Sachen, wo kein Stempelpier in natura zu den Verhandlungen einzufordern, soll die Zahlung für das statt Stempelpapier verbrauchte ordinaire Papier vom succumbirenden Theile beygetrieben werden, und dabey die Ausdrücke: von wem gehörig, oder zur Hälfte von den Parten, nicht gebraucht werden.

Ukas 1. Dep., 16. August 1829. No. 54281.

Archiv No. 1565.

Stempelpapier. Zur Lösung aller Zweifel über den Gebrauch des Stempelpapiers wird allen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen, so wie den Administrationen, zur Nachachtung vorgeschrieben:

daß das Stempelpapier lediglich zu den Protokollen und den Ausfertigungen der Behörden in Privatsachen gebraucht werden soll; die übrigen Papiere aber, als Relationen, Tischregister und Journäle, auf ordinaires Papier geschrieben, und den Parten keine Stempel-Poschlinen dafür in Rechnung gestellt werden müssen; daß ferner auf ordinaires Papier geschrieben werden sollen: Verhandlungen in Sachen wegen Anstellung im Dienste,

Ertheilung der Urlaube, oder auch über Dienstentlassung der niedern Postdiener, da nach dem 43sten §. des Ukases vom 24. Novbr. 1821 der Gebrauch des ordinairen Papiers sogar für die Attestate und Zeugnisse gestattet ist, welche den Militairs von unterem Range bey ihrer Verabschiedung oder Beurlaubung aus dem Militair- oder Seedienst, oder auch aus anderen Commando's, ertheilt werden, ohne jedoch diese Regel auf Kanzelleybeamte auszudehnen.

Ukas, 12. Novbr. 1828. No. 72857.
Reg. Patent, 25. Januar 1829. No. 526.
Archiv No. 289.

Stempelpapier und Postporto, welches von Kaufleuten und Pfandgebern bey der Vollziehung von Urkunden über unbewegliches Vermögen noch im Rest verblieben, soll beygetrieben werden, und ist der Kronskasse zu verrechnen.

Ukas 1. Dep., 20. Novbr. 1824. No. 39780.
Archiv No. 1910.

Stempelpapier-Verschläge. Ueber verkauftes Stempelpapier müssen von den Behörden, denen der Verkauf übertragen worden, dem Kameralhofe unausbleiblich zum 1sten eines jeden Monats Verschläge eingesandt werden; desgleichen sollen die Verschläge über das statt Stempelpapier verbrauchte ordinaire Papier

von den Behörden spätestens bis zum 8ten eines jeden Monats dem Kameralhof übersandt werden.

Reg. Comm., 16. Octbr. 1825. No. 5923. Archiv No. 1748.

Sterbelisten über Ebräer. S. Kahals.

Steuerlisten. Der Befehl an die Kameralhöfe, daß die ukasenmäßige Ausschließung der Studierenden und der Apotheker-Lehrlinge aus den Steuerlisten von dem nächsten halben Jahre zu veranstalten ist, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 13. May 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 25. pag. 440—441.

Steuerverwaltung. Die von Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur ꝛc. von Pleskau, Lief-, Ehst- und Kurland, Marquis Paulucci, bestätigte Verordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bey den städtischen Steuerverwaltungen, und zur Verhütung der zur Einzahlung der einzelnen Abgabe-Quoten befindenden Mißbräuche, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Reg. Patent, 27. Febr. 1824. No. 797. Archiv No. 540.

Stiftungen. Für die zum Besten frommer Stiftungen testirten Güter und Kapitalien sind keine Krepost-Poschlinen zu erheben; welches

auch auf diejenigen Güter und Kapitalien erstreckt werden soll, die zum Besten frommer Stiftungen im Königreiche Hannover vermacht sind.

Ukas 1. Dep., 27. Febr. 1824. No. 5472.
Reg. Patent, 28. April 1824. No. 1832.
Archiv No. 1063.

Strafe, welche Jemandem durch ein Urtheil auferlegt worden ist, soll auch im Civilfach publicirt werden.

Ukas 1. Dep., 20. July 1826. No. 34618.
Archiv No. 1421.

Strafen, welche an Leuten vom geringen Stande bereits vollzogen; deshalb kann, auch nach erlittener Strafe, von ihnen geklagt werden.

Ukas, 31. July 1823.
Reg. Patent, 28. Novbr. 1823. No. 3906.
Archiv No. 116. — 1824.

Strafen, die den Richtern und Litiganten auferlegt worden, sollen den früher bestandenen Vorschriften des Senats gemäß erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 20. August 1829. No. 2942.
Archiv No. 1580.

Strafen, welche von Privatpersonen beym Abschlusse von Abmachungen zum Besten der Collegien der allgemeinen Fürsorge festgesetzt

worden; hiervon erhält der Kronsanwald den dritten Theil.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 10. Febr. 1828. No. 2608.

Archiv No. 301.

Reg. Patent, 8. May 1828. No. 2221.

Archiv No. 834.

Strafgelder; diese sollen von den Kreis-Adelsmarschällen für Zögerung in der Geschäftsführung nicht beygetrieben werden.

Ukas 1. Dep., 24. Septbr. 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 41. pag. 719.

Strafgelder. Es werden einige Erläuterungen über die Erlassung der für die Krone einzutreibenden Strafgelder und Restantien, zufolge Gnadenmanifestes vom 1. Januar 1826, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 21. July 1826. No. 34967.

Reg. Patent, 16. Septbr. 1826. No. 6514.

Archiv No. 1943. 1420.

Strafgelder in Proceßsachen; wie solche beyzutreiben, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 24. Septbr. 1825. No. 36011.

Archiv No. 1707.

Strafgelder für frivole Appellanten, in Sachen wegen Kronsländereyen. S. Frivole Appellanten.

Strafgelder von frivolen Appellanten. S. Appellanten.

Strafgelder, welche von den ausgebliebenen Kaufleuten beyzutreiben sind; darüber ergeht eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 15. Juny 1825. No. 22799.
Reg. Patent, 11. August 1825. No. 4452.
Archiv No. 1446.

Strafgelder in Proceßsachen wegen Kronsländereyen. S. Kronsländereyen.

Strafgelder in Proceßsachen; diese sollen nach der in dem Ukas vom 24. Novbr. 1821 enthaltenen neuen Taxation der Grundstücke und Bauern beygetrieben werden.
Ukas 1. Dep., 27. Octbr. 1824. No. 37306. 37575.
Reg. Patent, 23. Decbr. 1824. No. 6615.
Archiv No. 423.

Strafgelder für Holzdefraudationen in Kronswäldern in dem Kurländischen Gouvernement; wie solche zu erheben, darüber erfolgt vom Oberforstmeister eine Anzeige.
Anschreiben des Kurländischen Oberforstmeisters, 18. May 1829. No. 1874.
Archiv No. 913.

Strafgelder; deshalb sollen von den Gliedern und Secretairen der Unterbehörden keine Be-

schwerden über die Civil-Gerichtshöfe, wegen der denselben auferlegten Strafgelder, in Sachen, die nach Ablauf der Appellations-Frist nicht devolvirt worden, angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. April 1826. No. 2177.

Reg. Patent, 17. Sept. 1826. No. 6535. Archiv No. 1940.

Strafgelder in Proceß-Angelegenheiten sollen in allen Fällen, wo solche gegenwärtig Statt finden, in Uebereinstimmung mit der frühern Schätzung der unbeweglichen Güter der Bauern, nach den Preisen, die in den, dem Ukas vom 24. Novbr. 1821 beygefügten Tabellen festgesetzt sind, beygetrieben werden.

Ukas 1. Dep., 27. Octbr. 1824. No. 37306.

Reg. Patent, 23. Decbr. 1824. No. 6615. Archiv No. 423. — 1825.

Strafgelder für unrechtmäßige Appellationen; wie solche beyzutreiben, wenn das Urtheil des Unterrichters theils bestätigt, theils reformirt worden.

Ukas 2. Dep., 22. Sept. 1824. No. 3269. Archiv No. 1564.

Strafgelder sollen den gerechtfertigten Appellanten zurückgezahlt werden, wenn die Entscheidung des Senats, in der Folge, von der

allgemeinen Versammlung des Senats aufgehoben worden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 19. Decbr. 1828. No. 4260.

Reg. Patent, 11. Febr. 1829. No. 1187. Archiv No. 670.

Strafgelder-Beytreibung. Einige Erläuterungen, wegen Erlassung der für die Krone einzutreibenden Strafgelder und Restantien, nach dem Gnadenmanifeste vom 1. Januar 1821, werden zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 21. July 1826.

Reg. Patent, 16. Sept. 1826. No. 6514. Archiv No. 1943.

Straße. Die Wenskische oder Druiskische Straße soll, auf Allerhöchsten Befehl, mit dem 1. July 1826 nach Dünaburg versetzt werden.

Ukas, 16. Juny 1826. No. 28832.

Reg. Patent, 10. August 1826. No. 5566. Archiv No. 1938.

Straßen, neue, sollen nicht errichtet, die alten aber in Stand gesetzt werden.

Ukas 1. Dep., 3. May 1826. No. 19113.

Reg. Patent, 28. July 1826. No. 5336. Archiv No. 1521.

Streitigkeiten der Ehstländischen Edelleute, über Gränzen und Servituten, sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

Ukas aus der allgem. Versamml. der 3 ersten Depart., 24. Decbr. 1828. No. 15771. Archiv No. 22. — 1829.

Streitsachen der Gutsverwaltungen. Es wird darüber eine Bestimmung getroffen, ob Gutsverwaltungen, wenn sie in Streitsachen, welche nicht die Gutspolizey betreffen, als Kläger oder Beklagte, bey den Kreisgerichten Termine zu attendiren haben, und solche nicht durch die bereits legitimirte Gutsverwaltung abwarten lassen können, oder wollen, ihre in dergleichen Fällen ernannte Vertreter durch gesetzliche Vollmachten ad causam zu legitimiren verbunden sind, oder ob gewöhnliche Berichte der Gutsverwaltung zur Legitimation ihrer Vertreter hinreichend sind; imgleichen ob in diesen Fällen Stempelpapier zu gebrauchen sey.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 8. März 1829. No. 73.

Archiv No. 443.

Streit- und Schuldforderungs-Sachen. Nachdem durch das Patent vom 31. May 1822 vorgeschrieben worden: daß alle Streit- und Schuldforderungs-Sachen von geringem Belange, deren Werth sich nicht über 25 Rubel Silbermünze erstreckt, bey den Hauptmannsgerichten verhandelt werden sollen, so wird noch befohlen, daß auch die den Betrag von 25 Rub. Silbermünze nicht übersteigenden Streit- und Schuldforderungs-Sachen, in allen Fällen, wo die Parten,

nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, dem Kreisgerichte unterworfen sind, namentlich wenn selbige zu den auf dem Lande wohnenden ursprünglichen freyen Leuten gehören, nur von den Kreisgerichten, und nicht von den Hauptmannsgerichten, verhandelt werden sollen.

Reg. Patent, 24. Febr. 1825. No. 981.

Archiv No. 540.

Studirende sind aus den Steuerlisten auszuschließen. S. Steuerlisten.

Studirende Jünglinge, die in Dorpat als Studirende aufgenommen werden wollen, ohne ein Gymnasial-Zeugniß der Reife zu bringen, müssen sich vor dem 10. Januar 1827 in der Universitäts-Kanzelley melden, und an den Secretair, Titulairrath Fritsch, daselbst nachbenannte Zeugnisse beybringen:

a) über den Stand und das Alter des Supplicanten, von dem Prediger des Geburtsorts oder irgend einer obrigkeitlichen Behörde seines bisherigen Wohnorts ausgefertigt;

b) über den sittlichen Wandel des Supplicanten, von dem Prediger, oder irgend einer Behörde des Orts, wo er während des jüngst verflossenen halben Jahres lebte;

wer diese Vorschriften nicht erfüllt, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden. S. Medicinal-Beflissene.

Bekanntmachung des Herrn Rectors der Kaiserlichen Universität Dorpat, G. Ewers, 15. Novbr. 1826. No. 517.

Kurländisches Intelligenzblatt, 14. Decbr. 1826. No. 100.

Stühle mit Ketten sollen abgeschafft werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 10. May 1826. No. 1179.

Archiv No. 928.

Succumbenz-Gelder. Wenn nach geschehener Untersuchung sich ergeben würde, daß ein Part wirklich zu arm ist, um zur Fortsetzung seiner Appellation oder Revision die Succumbenz-Gelder erlegen zu können, so sind die Kreisgerichte angewiesen, solchen Parten die Erlegung der Succumbenz-Gelder zu erlassen. Auch hat der Appellant sodann ein schriftliches oder mündliches Zeugniß an Eidesstatt von zwey Mitgliedern einer Gemeinde, welches die Wahrheit der Behauptung seiner Armuth attestirt, beyzubringen.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 28. August 1821. No. 1821.

Archiv No. 1065.

29. Octbr. 1821. No. 291.

Archiv No. 1300.

Succumbenz-Gelder sollen den Appellanten auch dann zurückgezahlt werden, wenn nur einige Punkte ihrer Appellationsklage vom Senat für rechtmäßig erkannt worden; jedoch müssen solche Punkte die Hauptsache, nicht aber die Nebensache, betreffen.

Ukas 7. Dep. der allgemeinen Versammlung, 30. Januar 1828. No. 781.
Archiv No. 267.

Suckow, Collegien-Registrator, wird als Controlleur bey dem Kurländischen Kameralhofe angestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. Febr. 1829.
Reg. Archiv No. 21. — 1829.

Süßholzwurzel; wegen des daraus verfertigten Zuckers ergeht eine Vorschrift. S. Zucker.

Süßholzwurzel. Wegen Versendung des Safts aus Süßholzwurzel nach dem Zarthum Polen, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 9. Decbr. 1824. No. 43041.
Reg. Patent, 22. Januar 1825. No. 312.
Archiv No. 350.

Superintendent in Kurland; hiezu wird, auf Allerhöchst namentlichen Befehl, der Consistorialrath Dr. Richter ernannt.

Ukas, 20. August 1824.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4820.
Archiv No. 1584.

Suppliken sollen für die Bauern nicht angenommen werden. S. Bauern.

Suppliken, die bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung einzureichen sind; was dabey zu beobachten. S. Bittschriften.

Suspendirte Civilbeamte. S. Civilbeamte.

T.

Taback und Porter, in Polen fabricirter, kann gegen halben Zoll nach Rußland eingeführt werden. S. Porter.

Ukas, 25. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 31. Octbr. 1824. No. 5654.
Archiv No. 19. — 1825.

Talsenscher Hauptmann; hiezu wird der Bauskesche Hauptmann v. Heyking bestellt.

Ukas, 31. July 1829.
Reg. Archiv No. 192.

Taube, Eduard, Baron, wird zum Kreisrichter in Friedrichstadt bestätigt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, 22. April 1824.
Reg. Archiv No. 162. — 1824.

Taxation von gestohlenen Sachen und Geldern; das deshalb Allerhöchst bestätigte Gutachten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 27. Octbr. 1827. No. 2647.
Archiv No. 1929.

Taxe, nach welcher sich die Gastwirthe in Mitau, für die bey ihnen einkehrenden Gäste und Fremden, zu richten haben, wird bekannt gemacht.

Kurländisches Intelligenzblatt, 6. Januar 1825. No. 2.

Taxe des Wildes in dem Kurländischen Gouvernement, von Thalern in Banco-Assignationen berechnet, nach dem Forstreglement vom Jahre 1804, Hauptstück IV., ist festgesetzt wie folgt:

	In Reichs-Banco-Ass. und Kupfermünze.	
Wild der hohen Jagd.	Rubel.	Kop.
Der Rothhirsch	84	—
Das Elendthier	56	—
Der Büffelochse	112	—
Das wilde Schwein	56	—
Der Auerhahn	5	60
Der Bär, nach Beschaffenheit der Größe und Güte seines Fells 44, 45, 56, 84 bis . . .	112	—
Wild der mittlern Jagd.		
Das Reh	16	—
Der Luchs	56	—
Der Trappe	5	60
Der Fasan	5	60
Das Birkhuhn	2	40
Das Wasserhuhn	1	20

	In Reichs-Banco-Ass. und Kupfermünze.	
	Rubel.	Kop.
Der Biber	11	20
Der Schwan	2	40
Wild der kleinen Jagd.		
Der Hase	1	92
Der Dachs	1	44
Der Fischotter	1	44
Der Kranich	1	20
Das Rebhuhn	—	96
Die Wachtel	—	48
Die Waldschnepfe	1	44
Die Kronschnepfe	1	20
Die Pfuhlschnepfe	—	72
Die Bekasse	—	48
Die wilde Gans	1	44
Die wilde Ente	—	72
Der Reiher	—	48
Die wilde Taube	—	48

Das übrige zur kleinen Jagd gehörige Wild, als: Lerchen, Krametsvögel, Wasserschnepfen ꝛc., wird nicht in Rechnung gebracht.

Reg. Patent, 24. März 1824. No. 1367. Archiv No. 939.

Technologisches Institut; dieses wird in Moskau, zur Bildung junger Leute, die sich dem Manufacturwesen widmen, errichtet, und sind

zum Unterhalt dieses Instituts für jedes Jahr 39,000 Rubel bestimmt.

Ukas, 14. July 1825.

Reg. Patent, 4. Septbr. 1824. No. 5048.

Archiv No. 1609.

Tempel unseres Heilandes Christi zu Moskau; was wegen Verhandlung der Rechtssachen derjenigen Personen, welche Ansprüche auf solche Grundstücke haben, zu beobachten ist, darüber erfolgt eine Bekanntmachung.

Ukas 1. Dep., 24. May 1826. No. 23827.

Archiv No. 1030.

Temporärer untadelhafter Dienst von Kronsbeamten. S. Untadelhafter Dienst.

Termine. Wegen Beobachtung der Termine und gerichtlichen Formalien in Privat- und Appellations-Sachen bey den Behörden der polnischen Provinzen, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 13. Januar 1828. No. 1411.

Archiv No. 193.

Testament der Fürstin Kurakin; der deshalb erlassene Allerhöchste Befehl soll genau erfüllt werden.

Ukas 4. Dep., 31. July 1824. No. 2680.

Archiv No. 1359.

Testament; wenn in demselben Jemandem ein Vermögen vermacht worden, und darüber

ein Streit entsteht, so soll solches Vermögen unter Curatel gesetzt werden.

Ukas 4. Dep., 28. Febr. 1827. No. 1064. Archiv No. 470.

Testament; was bey Ertheilung der Vollmachten wegen derselben vorgeschrieben worden, wird bekannt gemacht. S. Vollmachten. Lambar.

Testamente. Zur gerichtlichen Anmeldung der Privat-Testamente, welche nach dem Tode des Testators nicht ingrossirt worden, soll für die in Rußland befindlichen Personen eine Jahresfrist, für die ausserhalb Rußland befindlichen eine Frist von 2 Jahren Statt finden.

Ukas, 24. Septbr. 1829. No. 2988. Archiv No. 1892.

Testamente, die von Sectirern und Altgläubigen errichtet worden; wie solche zu attestiren sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 2. Novbr. 1828. No. 13861.

Reg. Patent, 8. Januar 1829. No. 69. Archiv No. 163.

Testamente der Ausländer in Rußland. S. Ausländer.

Theatralische Vorstellungen; für dieselben, so wie für andere Ausstellungen, müssen Abgaben erlegt werden.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5524. Archiv No. 21. — 1825.

Theatralische Vorstellungen; von denselben und anderen Vorstellungen zum Vergnügen des Publikums, die sowohl in der Gouvernementsstadt, als auch in den Kreisstädten Kurlands gegeben werden, sind keine Beyträge zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge Kurlands zu erheben.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 1. März 1826.

Reg. Patent, 31. März 1826. No. 1694. Archiv No. 805.

Theatralische Vorstellungen von neuen Stücken; deshalb soll vor deren Aufführung die Genehmigung der dritten Abtheilung der eigenen Kanzelley Sr. Kaiserl. Majestät eingeholt, und dem Gouverneur wöchentlich die Annonce mitgetheilt werden.

Circulairbefehl an die Polizeyen, 27. Febr. 1828.

Reg. Archiv No. 17. — 1828.

Thee. Wegen des Handels des in Kiachta eingetauschten Thees ergeht ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 18. August 1826.

Reg. Patent, 29. Sept. 1826. No. 6800. Archiv No. 2308.

Theilung des Vermögens unter Töchtern und Söhnen; wie solche zu bewerkstelligen. S. Vermögenstheilung.

Thronbesteigung. Das Allerhöchste Manifest über die, nach vorhergegangener Entsagung

Sr. Kaiserl. Hoheit, des Cesarewitsch und Großfürsten Constantin Pawlowitsch, Gelangung zum Throne Sr. Kaiserl. Majestät, des Kaisers und Herrn Nicolai Pawlowitsch, auf den Thron aller Reussen, wird zur Kunde aller treuen Unterthanen gebracht, und werden dieselben zur Leistung des Unterthänigkeits-Eides aufgefordert ꝛc.

Ukas, 14. Decbr. 1825.

Reg. Patent, 19. Decbr. 1825. No. 7638. Archiv No. 2159.

Thronfolge. Das Allerhöchste Manifest vom 28. Januar 1826, enthaltend die Bestimmungen in Betreff der Thronfolge, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 25. August 1826. No. 6184. Archiv No. 1706.

Reg. Patent, 9. Octbr. 1826. No. 7092. Archiv No. 2303.

Throngelangung auf den Thron aller Reussen Sr. Kaiserl. Majestät, Nicolai, soll vom 19. Novbr. 1825 gerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 19. Januar 1826. No. 1715.

Reg. Patent, 25. Febr. 1826. No. 899. Archiv No. 801.

v. Tiesenhausen, Friedrich Carl, ein Edelmann, ist examinirt.

vid. Zeugniß des Oberhofgerichts, 28. März 1827. No. 474.

v. Tiesenhausen, Friedr. Carl, wird zum Regierungs-Executor bestellt.
Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 8. Octbr. 1828. No. 4699.

v. Tiesenhausen wird zum Kreisfiskal für Jacobstadt bestellt.
Ukas, 23. Novbr. 1825.

Tiling, Dr. Med., wird Kreisarzt zu Bauske. S. Kreisarzt.
Auftrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs v. Brevern, 6. Septbr. 1828. Reg. Archiv No. 456.

Titel eines Barons, Grafen oder Fürsten, soll nicht anders, als durch besondere, für diesen Fall ausgefertigte, Allerhöchste Gnaden-Diplome, Jemandem gegeben werden.
Allerh. Befehl, 29. April 1828.
Reg. Comm., 6. März 1829. No. 1350. Archiv No. 442.
Reg. Patent, 28. Juny 1828. No. 5470. Archiv No. 1411.

Titel, den Jemand in Diensten der Krone, oder als Landes- und Stadtbeamter gehabt, soll demselben, wenn ein solcher seinen Abschied erhalten, nicht mehr gegeben werden. S. Beamte.

Titel. Der Allerhöchst bestätigte Titel Sr. Kaiserlichen Majestät, des Herrn und Kaisers Nicolai I., mit Anführung der von Persien

neu erworbenen Provinz Armenien, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 9. April 1828. No. 23656.
Reg. Patent, 28. May 1828. No. 4615.
Archiv No. 1325.

Titel. Der Allerhöchst bestätigte Titel Sr. Kaiserlichen Majestät, wie er in verschiedenen Acten, als auch in Bittschriften, Eidesformeln ꝛc., gebraucht werden soll, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas, 29. Decbr. 1825.
Reg. Patent, 3. Febr. 1826. No. 519.
Archiv No. 324.

Titulairräthe; hiezu werden befördert:

1) der Oberhofgerichtsrath v. d. Howen;
2) der Justizrath Wilhelm v. Rüdiger;
3) der Archivar bey dem Herrn Kurländischen Civilgouverneur, Collegien-Secretair Litjegin.

Ukas, 13. Novbr. 1827.
Reg. Comm., 23. Decbr. 1827. No. 7894.
Archiv No. 2239.

Titulairrath; hiezu wird der Obersecretair Herrmann v. Rüdiger befördert.

Ukas, Januar 1829.

Tobolsk. Wegen der nach Tobolsk Verwiesenen sollen die Gouvernements-Regierungen und Gerichtshöfe peinlicher Sachen unmittelbar mit den Tobolskischen Behörden correspondiren.

Ukas 1. Dep., 20. May 1829. No. 32680.
Archiv No. 944.

Todtenscheine über plötzlich verstorbene Personen. S. Obductions-Scheine.

Todesfälle, gewaltsame. S. Gewaltsame Todesfälle.

Todesfall. Von den Einwohnern des Orts muß jeder Todesfall sogleich dem Prediger angezeigt werden, um solchen im Kirchenbuch anzuschreiben. S. Kirchenbücher.

Todesstrafe; für welche Verbrechen dieselbe bestimmt ist. S. Verbrechen.

Todtschlag, so wie andere Verbrechen, welche von fremden Glaubensgenossen begangen; wenn die Verbrecher zur griechischen Kirche übergehen, was deshalb vorgeschrieben. S. Glaubensgenossen.

Tödtung eines Erbmenschen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber, daß bey einer vorsätzlichen Tödtung eines Erbmenschen, der in der Uloschenie und in dem Gutachten des Reichsraths vom 18. August 1818 bestimmte Ersatz des Getödteten an den Gutsherrn nicht Statt finden soll, wird bekannt gemacht.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 30. Januar 1825. No. 516.

Archiv No. 462.

Töpfe mit Blumen sollen nicht auf den nach der Straße gelegenen Fenstern im zweyten Stockwerk gehalten werden.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., Septbr. 1826.

Archiv No. 176. — 1826.

Tamoschna wird in dem Flecken Meretsch eingerichtet.

Ukas 1. Dep., 12. Novbr. 1828. No. 74455.

Reg. Patent, 31. Decbr. 1828. No. 11833.

Archiv No. 161. — 1829.

Translateure, etatmäßige, müssen die an den Senat in Armensachen zu übersendenden Documente übersetzen. S. Uebersetzungen.

Traubenwein-Einfuhr. S. Branntwein-Einfuhr.

Trauer. Die wegen des, nach dem Rathschlusse des Allerhöchsten, erfolgten Ablebens Sr. Kaiserlichen Majestät, Alexander Pawlowitsch, gesegneten und glorreichen Andenkens, auf ein Jahr angelegte Trauer, wird vorgeschrieben.

Reg. Patent, 26. Januar 1826. No. 313.

Archiv No. 189.

Kurländisches Intelligenzblatt, 2. Febr. 1826. No. 10. und 31. July 1826. No. 61.

Trauer, wegen des Ablebens Ihrer Kaiserlichen Majestät, der Kaiserin Elisabeth Alexiewna hochseligen Andenkens, wird auf ein Jahr bestimmt.

Reg. Patent, 22. Juny 1826. No. 4335.

Archiv No. 1383.

Trauer-Feyerlichkeiten, die wegen des Ablebens Sr. Kaiserlichen Majestät, des Kaisers Alexander Pawlowitsch hochseligen Andenkens, in allen Kirchen Kurlands Statt finden sollen; darüber ergeht eine Anordnung.
Reg. Patent, 10. März 1826. No. 1267.
Archiv No. 464.

Trauer-Reglement. Es wird ein Auszug aus dem Trauer-Reglement wegen des Ablebens Ihro Kaiserlichen Majestät, der Kaiserin Maria Feodorowna, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Reg. Patent, 9. Novbr. 1828. No. 9490.
Archiv No. 2292.

Traurige Begebenheiten zu St. Petersburg, die sich am 14. Decbr. 1825 daselbst zugetragen; deshalb erfolgt ein Allerhöchstes Manifest.
Reg. Patent, 29. Decbr. 1825. No. 7839.
Archiv No. 20. — 1826.

Trauungen, welche nach dem Ritus der Roskolniken Statt gefunden, mithin keine gesetzliche Gültigkeit haben, sollen bey den Civilbehörden verhandelt werden.
Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1827.
Archiv No. 1903.

Tschetweriks sollen sowohl bey dem Kauf, als auch bey dem Verkauf, überall von ein und derselben ordnungsmäßigen Größe seyn.
Ukas 1. Dep., 28. Octbr. 1825. No. 40275.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1825. No. 7243.
Archiv No. 2162.

Tuch, russisches. Alle Kronsbehörden und Anstalten werden verpflichtet, das benöthigte Tuch von den russischen Fabrikationen anzuschaffen.

Ukas, 27. Januar 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 9. pag. 138—140.

Tücher, welche vom Auslande eingeführt werden, dürfen nicht schwarz oder grün gefärbt seyn.

Ukas 1. Dep., 28. April 1828. No. 30192.
Reg. Patent, 1. Juny 1828. No. 4761.
Archiv No. 1406.

Tuckumscher Hauptmann. S. v. Kleist.

Tuckumscher Stadtsecretair. S. Kunzendorff.

Tuckumsches Hauptmannsgericht; daselbst wird Alexander v. Kleist als Assessor bestellt.

Ukas, 22. Januar 1829.

Türkische Waaren; wegen Einfuhr derselben in den Häfen Feodossia und Kertsch, wird ein Verzeichniß mitgetheilt; auch werden deshalb einige Vorschriften ertheilt.

Allerhöchster Befehl, 26. Decbr. 1824.
Reg. Patent, 24. Febr. 1825. No. 976.
Archiv No. 550.

Tutel-Conseil. Es wird vorgeschrieben, daß die Abschriften von den beglaubigten Vollmachten, wodurch diejenigen, welche Geld aus dem Tutel-Conseil des St. Petersburgischen Erziehungshauses anleihen, irgend Je-

manden authorisiren, aus dem Tutel-Conseil Abschriften von den Zeugnissen zu nehmen, oder die verpfändeten Güter zu verkaufen, dem Tutel-Conseil unfehlbar in derselben Ordnung, wie die Abschriften von den Vollmachten zu Geldanleihen, zugestellt werden sollen.

Ukas, 21. July 1824.

Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4821.

Archiv No. 1589. 1163.

Tutel-Conseil. S. Vermögen. Zeugnisse.

Tutel-Conseil. Denjenigen, welche von dem Tutel-Conseil des Findelhauses Geld geliehen, soll ausser den 200 und resp. 150 Rubeln per Seele, noch eine Zulage von 50 Rubeln per Seele, statt der abschriftlichen Attestate, die zu Sologgen, zu erlaubten Lieferungen und Podrädden ausgestellt werden, bewilligt werden.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1827.

Archiv No. 1903.

Tutel-Conseil; wie zu verfahren, wenn die dem Tutel-Conseil verpfändeten Güter nicht eingelöset werden, darüber ergeht eine Vorschrift. S. Kaufbriefe.

Tutel-Conseil. Es wird vorgeschrieben, was beym Verkaufe des beym Tutel-Conseil verpfändeten Vermögens zu beobachten ist.

Ukas 1. Dep., 25. May 1827. No. 31836.

Archiv No. 991.

U.

Uebergang der freygelassenen Bauern von einer Gemeinde zur andern; darüber ergeht eine Vorschrift.

Comm. der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland, 13. April 1827. No. 43.
Archiv No. 655.

Uebersetzungen solcher Sachen, welche arme Personen betreffen, sollen, wenn diese Sachen an den Senat abzusenden sind, von den etatmäßigen Translateuren bewerkstelligt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 9. August 1826. No. 7473.
Archiv No. 1534.
Reg. Patent, 25. Sept. 1826. No. 6703.
Archiv No. 2304.

Ukasen, Allerhöchste, und Allerhöchste Befehle, sollen auf das Allerschnellste erfüllt werden, wobey zugleich vorgeschrieben wird, daß, nach geschehener Erfüllung der Allerhöchsten Ukasen und Befehle, darüber mit der nächst abgehenden Post berichtet werden soll.

Ukas 1. Dep., 25. Octbr. 1825. No. 65486.
Archiv No. 1918.

Ukasen, welche bis zum Jahre 1827 noch unerfüllt geblieben, sollen des förderſamſten erfüllt werden.

Ukas 1. Dep., 11. Januar 1828. No. 2517. Reg. Archiv No. 156.

Umhertreiber, die nicht erwachsen, sollen vor ihrem 17ten Jahre nicht mit wichtigen Verbrechern zusammen gefänglich gehalten werden, sondern sind an die Militair-Waisengerichte abzugeben.

Ukas, 9. Januar 1828.
Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 27. Febr. 1828.
Reg. Archiv No. 17.

Umhertreiber-Hehlung; deshalb wird die Strafe erlassen, wenn die Hehlung vor dem Gnadenmanifeſt vom 22. Auguſt 1826 geſchehen.

Ukas, 5. Octbr. 1827.
Reg. Archiv No. 308. — 1827.

Unanſtändige Sammelplätze, unter welchem Schein oder unter welcher Benennung ſie exiſtiren, ſollen aufgehoben werden.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 14. April 1828. No. 715.
Archiv No. 750.

Unanſtändiges Betragen in den Kirchen; wie ſolches zu beſtrafen. S. Kirchen.

Unbewegliches Vermögen (Güter); wie es in Appellationsfällen, wegen Conſervation unbe-

weglicher Güter, gehalten werden soll, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 9. July 1825. No. 979.

Archiv No. 1456.

Unbewegliches Vermögen. S. Kaufleute.

Unbewegliches Vermögen; beym Verkauf desselben und bey Uebertragung von dem Verkäufer an den Käufer, soll nicht gestattet werden, es dann gerichtlich zu besichern, wenn auf dem Vermögen des Verkäufers ein Verbot haftet.

Ukas 4. Dep., 29. Sept. 1823. No. 1690.
Reg. Patent, 27. Febr. 1824. No. 794.

Archiv No. 541.

Unbewegliches Vermögen; was bey Legung eines Verbots auf dasselbe zu beobachten ist. S. Verbot.

Unbewegliches Vermögen; wenn dasselbe als Solog bei Podrädden angenommen werden kann, darüber ergeht eine Vorschrift. S. Solog.

Unbewegliches Vermögen; wenn solches in den Gouvernements-Städten nicht verkauft werden kann, und daher, auf Befehl Eines dirigirenden Senats, der Verkauf in der Residenz veranstaltet werden soll, so müssen die Insertionsgebühren für die Bekanntmachung

an die St. Petersburgische Gouvernements-Regierung eingesandt werden, welche sodann die Insertion zu besorgen hat.

Ukas, 16. Decbr. 1825. No. 47212.
Reg. Patent, 11. Januar 1826. No. 92.
Archiv No. 80.

Uneheliche Kinder. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, daß die von Müttern evangelischen Glaubens gebornen unehelichen Kinder und Findlinge, in den Ostsee-Gouvernements, in dem evangelischen Glauben getauft und erzogen werden sollen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1828. No. 8831.
Reg. Patent, 2. März 1828. No. 2010.
Archiv No. 616.

Uneheliche Kinder. S. Zöglinge.

Ungebührliches Betragen in den Kirchen; wie solches zu bestrafen. S. Kirchen.

Ungehorsam. Die zur Civil-Jurisdiction gehörigen Leute, die wegen Ungehorsam dem Kriegsgerichte übergeben worden sind, sollen von der im ersten Punkt des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 22. August 1826 gewährten Verzeihung ausgenommen seyn.

Ukas 1. Dep., 26. Novbr. 1826. No. 785.
Archiv No. 2230.

Ungehorsame Bauern, gegen ihre Gutsherrschaften, können, wenn sie zu Rekruten tauglich

sind, als solche abgegeben werden. S. Bauern.
Allerh. namentl. Befehl, 19. May 1800.
Ukas, 30. May 1800.
Reg. Patent, 25. Juny 1800. No. 1670.
Archiv No. 601.

Ungerechte Entscheidungen der Gerichtshöfe peinlicher Sachen; darüber kann auch nach vollzogener Strafe geklagt werden. S. Entscheidungen.

Uniatische griechische Glaubensgenossen; was wegen derselben verordnet worden.
Ukas 3. Dep. 1. Abtheil., 18. Oct. 1827. No. 3068.
Reg. Patent, 30. Dec. 1827. No. 11284.
Archiv No. 133. — 1828.

Uniform, Allerhöchst bestätigte, für die zur Annahme der Suppliken beauftragten Staats-Secretaire und dessen Kanzelley, wird bekannt gemacht.
Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 13. August 1826. No. 8349.
Archiv No. 1961.

Uniform. S. Militair-Uniform.

Uniform, Civil-. S. Civil-Uniform.
Allerh. Befehl, 14. April 1824.
Reg. Patent, 16. Juny 1824. No. 2933.
Archiv No. 1189.

Unirte; wo deren Andachtsbücher verkauft werden sollen. S. Andachtsbücher.

Unirte Griechen. Es sollen in den Mönchsorden der unirten Griechen auf keinen Fall Leute von anderem Ceremoniell aufgenommen werden.

Ukas der 1sten Abtheilung des 3ten Appellations-Departements, 18. Octbr. 1827. No. 3164.

Archiv No. 1848.

Unmündigen Kindern der in der Schlacht gebliebenen, oder an ihren Wunden verstorbenen Officiere, welche keine Mittel besitzen, sich auf eigene Kosten nach den Anstalten zu begeben, wird eine Unterstützung aus dem Invaliden-Kapital bewilligt.

Vorschrift des Ministerii des Innern, 1 July 1829. No. 2450.

Reg. Patent, 8. August 1829. No. 7835.

Archiv No. 1609.

Unmündige Schuldner; deshalb wird bestimmt: daß diejenigen Unmündigen, die schon das 18te Jahr zurückgelegt, aber das Alter von 21 Jahren noch nicht erlangt, Schulden kontrahiren, und darüber schriftliche Obligationen ausstellen können, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung ihrer Vormünder; daß aber diese Regel nicht auf die vergangene Zeit auszudehnen sey, und in keinem Falle auf die Verwaltung des Vermögens zu beziehen wäre,

als welche nach den bestehenden Grundsätzen verbleiben soll.

Ukas 4. Dep., 19. Febr. 1827.
Reg. Patent, 26. April 1827. No. 2723.
Archiv No. 943. 399.

Unschuldig befundene Personen, nach erfolgter Untersuchung, erhalten ihr Gehalt; auch soll ihnen die Zeit, da sie unter Verhör gestanden, als wirklicher Dienst angerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1828. No. 91602.
Reg. Patent, 14. Febr. 1829. No. 1308.
Archiv No. 677.

Untadelhafter Dienst, welcher nur temporell war, soll kein Recht auf Belohnung geben, wenn ein solcher Beamter verabschiedet wird.

Ukas, 27. Januar 1827. No. 4742.
Reg. Patent, 16. März 1827. No. 1916.
Archiv No. 694.

Untadelhafter Dienst. Der Allerhöchst bestätigte Befehl, wodurch das Recht zur Erlangung des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst allen denjenigen Edelleuten in den Ostsee-Gouvernements ertheilt wird, welche ihre Aemter im Gouvernement die zur Erlangung dieses Ehrenzeichens verordnete Anzahl Jahre nach der Reihe bekleidet haben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 28. Decbr. 1828. No. 89575.
Archiv No. 27. — 1829.

Untadelhafter Dienst. Die nachträglichen Regeln, zur Erlangung des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst, werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 24. May 1829. No. 26829.
Archiv No. 860.

Untadelhafter Dienst. Ueber das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, zur Hebung der deshalb entstandenen Zweifel über die Vorstellung der Beamten zum Verdienstzeichen, erfolgt eine Erklärung.

Ukas 1. Dep., 28. Decbr. 1828. No. 90724.
Archiv No. 57. — 1829.

Untadelhafter Dienst; dafür werden den Kronsbeamten Ehrenzeichen ertheilt. S. Ehrenzeichen.

Unterbeamte beym Postwesen; derentwegen ergehen Vorschriften.

Ukas 1. Dep., 17. Decbr. 1828. No. 84376.
Reg. Patent, 20. Febr. 1829. No. 816.

Unterbehörden in anderen Gouvernements; diesen sollen weder von der Gouvernements-Regierung, noch von den Palaten, Vorschriften ertheilt werden. S. Gouvernements-Regiegierungen.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825. No. 43378.
Archiv No. 1903.

Unterbehörden. Von den Gliedern und den Secretairen der Unterbehörden sollen keine Klagen über die Gerichtshöfe, wegen einer auferlegten Geldstrafe, in solchen Sachen, die wegen versäumter Appellations-Fatalien nicht an den Unterrichter gelangen dürfen, angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. April 1826. No. 2406.

Archiv No. 1265.

Untergerichts-Advocat; als solcher wird der Kurländische Edelmann, Leon v. Koschkull, bestellt.

vid. Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 5. Juny 1829. No. 794.

Untergerichts-Advocat; als solcher wird der Kandidat Alexander Pantenius bestellt.

Resolution des Kurländischen Oberhofgegerichts, 23. April 1829. No. 551.

Unterlegungen an den Senat müssen von allen anwesenden Gerichtsgliedern unterschrieben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 13. Juny 1824. No. 542.

Archiv No. 1015.

Untermilitairs, die wegen Krankheit aus Kriegsdiensten vor Ausdienung der festgesetzten Jahre entlassen, und nachher von ihrer Krankheit genesen, sind den Militairbehörden zu über-

liefern, um wieder in den Dienst angestellt zu werden.

Ukas 1. Dep., 13. Octbr. 1826. No. 49558.

Reg. Patent, 11. Decbr. 1826. No. 9119. Archiv No. 119. — 1827.

Untermilitairs, die im Dienst nicht von erhaltenen Wunden, sondern von natürlichen Krankheiten, Krüppel geworden, und ohne Verbleib geblieben, sollen in den Kammern der allgemeinen Fürsorge eben so, wie die im Gefecht Verstümmelten, untergebracht werden; auch ihnen die von der Krone ausgesetzte Besoldung nebst Proviant, für Rechnung der Reichsschatzkammer verabfolgt werden.

Ukas, 18. Octbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6225. Archiv No. 14. — 1825.

Unterschriften unter Berichten und Unterlegungen müssen von allen anwesenden Gerichtsgliedern geschehen. S. Berichte.

Unterschriften können ebräisch seyn. S. Ebräer.

Untersuchungen. Wenn Civilbeamte gemeinschaftlich mit Militairbeamten Untersuchungen bewerkstelligen, so soll den letztern gestattet seyn, von den verhandelten Untersuchungs-Protokollen Abschriften zu nehmen, und müssen solche Abschriften, hinsichtlich ihrer Sicherheit (Uebereinstimmung) mit dem Original, von denjenigen, welche die Sache verhandelt,

oder von den Untersuchern selbst, beglaubigt werden.

Ukas 1. Dep., 9. Febr. 1828. No. 11573.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2224.
Archiv No. 837.

Untersuchungs-Commission, wegen verbrecherischer Anschläge errichtete, wird aufgehoben. S. Verbrecherische Anschläge.

Untersuchungs-Sachen bey den Unterinstanzen; welches Verfahren bey Revision derselben beobachtet werden soll, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 27. August 1823. No. 7306.
Reg. Patent, 28. Novbr. 1823. No. 3905.
Archiv No. 118. — 1824.

Unterthänigkeits-Eid, so wie der Amts-Eid; wie solcher von den Eingebornen in Rußland sowohl, als auch von denjenigen, welche russische Unterthanen werden wollen, Sr. Kaiserlichen Majestät, dem Selbstherrscher aller Reussen, Nicolai Pawlowitsch, und dem Thronfolger auf dem Thron aller Reussen, Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Großfürsten Alexander Nicolajewitsch, zu leisten ist, darüber wird ein Schema bekannt gemacht.

Ukas, 29. Decbr. 1825.
Reg. Patent, 9. Febr. 1826. No. 519.
Archiv No. 324.

Unzufriedenheits-Erklärung mit Urtheilen in Waldfrevlungs-Sachen; wie solche von den Forstverwaltungen zu verlautbaren.

Ukas 1. Dep., 11. Juny 1829. No. 40038. Archiv No. 1290.

Urban. S. Archivar.

Urkunden über einen Besitz, die in polnischer Sprache abgefaßt sind. S. Besitzurkunden.

Urkunden wegen Verkaufs oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens; was wegen des in dieser Hinsicht rückständigen Stempelpapiers vorgeschrieben worden ist. S. Stempelpapier.

Urkunden. Es wird vorgeschrieben, daß der Ukas vom 15. Juny 1797, welcher befiehlt, daß in Concursen nur diejenigen Urkunden als gültig erachtet werden sollen, die früher errichtet worden, als die Wechsel und Obligationen ausgestellt wurden, durch das Bankerott-Reglement gehoben ist.

Ukas, 7. Decbr. 1827. No. 148. Archiv No. 80.

Urkunden, die die Reichs-Schuldentilgungs-Commission angehen, und deshalb ausgestellt oder errichtet worden, als: Vollmachten, Attestate über Erbschaften, Testamente und dergleichen; davon müssen besagter Commission mit erster Post Abschriften unfehlbar zugestellt werden.

Ukas 1. Dep., 28. März 1829. No. 21647. Archiv No. 692.

Urlaub. Bey allen Justiz- und Polizeybehörden muß darüber ein besonderes Verzeichniß geführt werden, welchen Gliedern, auf wie lange und wie oft, ein Urlaub im Laufe eines Jahres jedem Beamten, und zwar vom 15ten bis zum 15ten August gerechnet, ertheilt worden, welches Verzeichniß unfehlbar zum 1sten Sept. jeden Jahrs der Kurländischen Gouvernements-Regierung zur weitern Mittheilung an Se. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur ꝛc., Marquis Paulucci, zugestellt werden muß. S. Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst.

Reg. Comm., 5. Decbr. 1828. No. 10576.

Archiv No. 2243.

Urlaubsgesuche sollen von den Gliedern der Behörden nicht direct, sondern nur durch ihre Behörden verabreicht werden.

Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouv. Regierung, 4. May 1829.

Reg. Archiv No. 67. — 1829.

Urtheile über fremde Glaubensgenossen, die wegen Mord oder anderer schwerer Verbrechen erfolgt sind. S. Glaubensgenossen.

Urtheile über Vernichtungen in Kronswäldern müssen dem Oberforstmeister abschriftlich mitgetheilt werden. S. Waldfrevel.

Urtheile der Unterrichter; wenn diese zum Theil bestätigt, zum Theil abgeändert worden, wie sodann mit Beytreibung der Strafgelder bey

Apellationen zu verfahren ist, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 2. Dep., 22. Sept. 1824. No. 3269. Archiv No. 1564.

Urtheile über die Staatsverbrecher. S. Staatsverbrecher.

Urtheile wegen Deportation von Verbrechern; in denselben soll das Wort ewig nicht gebraucht werden. S. Ewig.

Urtheile, ungerechtfertigte; was deshalb, in Betreff der Bestrafung der Richter und Secretaire, die solche gefällt, bestimmt worden ist. S. Richter.

Urtheils-Vollstreckung. Das Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths, wegen Vorladung der Parten zur Anhörung von Urtheilen, wegen Vollstreckung derselben, und wegen der Appellationsfrist in Proceßsachen; was in dieser Hinsicht zu beobachten ist, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Ukas, 31. August 1826.

Reg. Patent, 10. Novbr. 1826. No. 7894. Archiv No. 2302.

Urtheils-Vollziehung über Personen, welche noch Säuglinge an der Brust haben; deshalb ergeht eine Anordnung. S. Frauen.

V.

Vagabunden, die sich bloß der Landstreicherey schuldig gemacht; derentwegen wird den Gou-

vernements-Regierungen vorgeschrieben, gegen solche genau nach den darüber bestehenden Verordnungen zu verfahren.

Ukas 1. Dep., 31. July 1824. No. 27204. Archiv No. 1226.

Vagabunden sollen nicht mit den schwerern Verbrechern in demselben Gefängniß gehalten werden.

Ukas 1. Dep., 9. Januar 1828. No. 3115. Archiv No. 157.

Vagabunden. S. Umhertreiber.

Vagabunden-Hehlungen. Die Vorschrift, daß die, für Hehlung von Vagabunden in solchen Sachen, in denen die Urtheile noch nicht in Rechtskraft übergegangen, verfügte Geldstrafe, zu Folge Allerhöchsten Gnadenmanifestes, erlassen seyn soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 5. Decbr. 1827. No. 75920. Archiv No. 2191.

Vakante Arrendegüter und Starosteyen; wie bey der Administration derselben zu verfahren sey, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 31. May 1826. No. 25588.
Reg. Patent, 13. July 1826. No. 5061. Archiv No. 1517.

Vakante Stellen in den Behörden; was bey der Vorstellung der Beamten zu denselben zu beobachten. S. Vorstellungen.

Verabschiedete Beamte. Die Gouverneure werden angewiesen, sobald sie über die schlechte

Führung eines verabschiedeten Beamten Anzeige erhalten, bey der Confirmation der Sentenz der Polizeybehörden den Adelsmarschall zur Berathung sofort zuziehen, und ohne dessen Zustimmung keine entscheidenden Maaßregeln treffen sollen.

Circular-Vorschrift des Ministerii des Innern, 13. July 1829. No. 1649.

Reg. Patent, 29. July 1829. No. 4649.

Archiv No. 1608.

Verabschiedete Beamte; wie solche von einem ausschweifenden Leben abzuhalten, deshalb ergehen Maaßregeln.

Ukas 1. Dep., 27. August 1829. No. 55331.

Archiv No. 2018.

Verabschiedete Kronsbeamte. S. Beamte.

Verantwortlichkeit der Gerichtsglieder. S. Gerichtsglieder.

Verbannte nach Sibirien. Die Allerhöchsten Gnadenbezeigungen an mehreren Verbrechern, die nach Sibirien verbannt worden, und die von solcher Verbannung Allerhuldreichst losgesprochen sind, werden zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 15. Sept. 1826. No. 12765.

Archiv No. 2063.

Verbleibscheine für die Ausländer. S. Aufenthalts-Pässe.

Verbot, welcher auf das Vermögen von Denuncianten zu legen ist; deshalb wird vorgeschrieben:

1) daß bey Denunciation über Mißbräuche, die sich bey der Verwaltung des Kronseigenthums, oder über Defraudation und Gefährde der Kronskassen, kein Verbot auf das Vermögen eher angelegt werden soll, als bis dieselbe bey der competenten Behörde gewürdigt und in gehöriger Art untersucht worden ist;
2) wenn nach der Würdigung der Denunciation, und nach gehörig veranstalteter Untersuchung, sich ein Mißbrauch, Nachrechnung, Defect oder Gefährde der Kronskasse ergeben sollte, so ist das Vermögen der einer Beytreibung unterliegenden Person von den Behörden, denen dieses gesetzlich zusteht, und auf deshalb allgemein angeordnete Art, mit Verbot zu belegen;
3) der Verbot wird, nach Maaßgabe der sich bey der Untersuchung ergebenden Beytreibung, auf das Vermögen angelegt;
4) wenn es, bey fernerer Verhandlung der Sache, sich zeigen sollte, daß der Verbot dem Betrage der nothwendig gewordenen Beytreibung nicht angemessen ist, so hat die competente Behörde sowohl wegen Erweiterung des Verbots, im Fall einer Unzulänglichkeit, als auch wegen Hebung desselben, im Fall einer zu

großen Beschlaglegung, Verfügung zu treffen, und ist diese auf die angeordnete Weise in Erfüllung zu setzen.

Allerh. Befehl, 11. July 1828.
Ukas, 17. August 1828.
Reg. Patent, 13. Novbr. 1828. No. 9789.
Archiv No. 2293.

Verbot. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Abstellung der frühern Art auf unbewegliches Vermögen Verbot zu legen, und denselben zu heben, wird eröffnet, mit der Vorschrift, daß dabey die, nach Grundlage des am 28. Decbr. 1821 Allerhöchst bestätigten Sentiments des Reichsraths, eingeführte neue Ordnung in voller Kraft verbleiben soll.

Ukas 1. Dep., 30. April 1825. No. 6976. 836.
Reg. Patent, 20. Juny 1825. No. 3508.
Archiv No. 1235.

Verbot; wie derselbe auf das Vermögen der Glieder der Magistrate, oder der Concurs-Curatoren, zu legen ist, welche sich bey Wechselforderungen eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen. S. Wechselforderungen.

Verbot, welches auf dem Vermögen desjenigen haftet, der unbewegliches Vermögen veräussern will. S. Unbewegliches Vermögen.

Verbot. Es wird vorgeschrieben: daß bey solchen Veränderungen mit einem unter Verbot

gestellten Vermögen, deren in dem mittelst Senats-Ukas vom 27. März 1822 publicirten Regulativ nicht erwähnt worden, neue Artikel zur Bekanntmachung durch den Druck angefertigt, und an die Senats-Druckerey, nebst 5 Rub. Insertions-Gebühren, eingesandt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 20. Novbr. 1824. No. 41372.

Archiv No. 1956.

Reg. Comm., 27. Januar 1825. No. 433.

Archiv No. 128.

Verbotanlegung; welches Stempelpapier dabey zu gebrauchen ist. S. Stempelpapier.

Verbotanlegung. Die Gelder, welche bey Versendung der Bekanntmachungen über Verbotanlegungen und Aufhebungen an die Senats-Druckereyen von dem Postporto übrig bleiben, sind zum Besten milder Stiftungen an die Collegien der allgemeinen Fürsorge abzuliefern.

Ukas 1. Dep., 8. May 1824.

Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4255.

Archiv No. 1596.

Verbotanlegung und Aufhebung; wie deshalb die Senats-Anzeigen zu erlassen, und dieselben in Betreff des unbeweglichen Vermögens anzufertigen.

Ukas 1. Dep., 21. März 1829. No. 19854.

Reg. Patent, 28. May 1829. No. 5681.

Archiv No. 1403.

Verbotanlegung. In den wegen Verbotanlegung und Aufhebung zu machenden Anzeigen sollen alle, vermittelst früher emanirter Verordnungen vorgeschriebenen, Details bemerkt werden.

Ukas 1. Dep., 9. July 1824. No. 23814.
Archiv No. 1090.

Verbotanlegung. Es wird vorgeschrieben, daß die bisher zwischen den Behörden Statt gefundene Correspondenz, wegen Anlegung von Verboten, bis auf weitern Befehl fortgesetzt werden soll.

Ukas 1. Dep., 31. May 1824. No. 19791.
Reg. Archiv No. 902.

Verbotanlegung. Der Ukas, daß für Insertion in die Senats-Zeitungen der Artikel über Verbotanlegungen und Aufhebungen, nicht von der Person, sondern für jeden Artikel besonders 5 Rubel zu erheben sind, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 19. Decbr. 1825. No. 47613.
Reg. Patent, 25. Febr. 1826. No. 896.
Archiv No. 449.

Verbotanlegung und Aufhebung. Es werden neue Formulare für die Senats-Publicationen über angelegtes und gehobenes Verbot bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 21. März 1829. No. 19999.
Archiv No. 614.

Verbotanlegung. Es wird der desfallsige Ukas Eines dirigirenden Senats, nebst einem Schema der Requisitionen über Verbotanlegungen, und der darüber in die Senats-Anzeigen zu inserirenden Zusätzeartikel, bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1825. No. 43122.

Archiv No. 1904.

Verbotanlegung; deshalb, so wie wegen Aufhebung von Verboten, ist an die Commission zur Anfertigung der Verbotanlegung in der Kürze eine Anzeige zu machen.

Ukas 1. Dep., 19. Septbr. 1829. No. 61699.

Archiv No. 1751.

Verbotanlegung. Es wird befohlen, daß diejenigen Gelder, welche, bey Absendung von Bekanntmachungen über Verbotanlegung an die Senats-Druckerey, von dem Postporto übrig bleiben, dem Collegio der allgemeinen Fürsorge, zum Besten der milden Stiftungen, abgegeben werden sollen.

Ukas, 18. Septbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5470.

Archiv No. 1838.

Verbotanlegungen, welche in Gefolge von Denunciationen geschehen sind; deshalb wird ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 17. Aug. 1828. No. 54913.

Reg. Patent, 13. Novbr. 1828. No. 9789.

Archiv No. 2293.

Verbotaufhebungen. Die an den Senat einzusendenden Artikel, wegen Verbotaufhebungen, sollen genau abgefaßt werden.

Ukas 1. Dep., 30. Septbr. 1825. No. 39095.

Archiv No. 1752.

Verbotsartikel, welche in die Senats-Anzeigen einzurücken sind; deshalb müssen die Insertions-Gebühren an die Senats-Druckereyen eingesandt werden, und in solchen Artikeln nicht mehrere Personen und anderes Vermögen untereinander geworfen werden.

Ukas 1. Dep., 22. May 1828. No. 36341.

Archiv No. 996.

Verbotsartikel, über welche in den festgesetzten Regeln keine normirende Bestimmung enthalten ist; wie dabey verfahren werden soll, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1824. No. 41364.

Reg. Patent, 27. Januar 1825. No. 433.

Archiv No. 128.

Verbotbücher. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, über die Mittel zur förderſamsten Regulirung der Bücher über anzulegende und aufzuhebende Verbote, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 28. Juny 1828. No. 44719.

Archiv No. 1311.

Verbrechen und Diebstahl, welche mit der Plette bestraft worden. S. Diebstahl.

Verbrechen sollen nicht für merkwürdige Begebenheiten angesehen werden. S. Begebenheiten.

Verbrechen. Ueber die Verhöre und Gerichts-Ordnung, wegen der Verbrechen, die in Finnland von russischen, und in Rußland von finnländischen Unterthanen verübt werden, ergeht eine Vorschrift zur gehörigen Nachachtung.
Ukas, 30. April 1826.
Reg. Patent, 5. July 1826. No. 4684.
Archiv No. 1377. 929.

Verbrecher. Der Ukas Eines dirigirenden Senats, enthaltend die Vorschriften, wegen Untersuchungen, die in Betreff solcher Verbrecher anzustellen sind, die in Finnland von russischen und in Rußland von finnländischen Unterthanen verübt worden. S. oben.

Verbrecher, die verurtheilt worden sind, nach Sibirien versandt zu werden; deren Alter soll in den Transportzetteln nicht nach ihrer Angabe, sondern so angezeigt werden, wie solches in den Communicaten der Criminal-Gerichtshöfe angegeben worden ist.
Ukas 1. Dep., 4. August 1827. No. 46891.
Archiv No. 1430.

Verbrecher, die zur Katorga verurtheilt worden sind. S. Arrestanten.

Verbrecher adeligen Standes, so wie Beamte und Kanzelley-Officianten, welche deshalb der Ehre für verlustig erklärt worden. S. Adelige Verbrecher.

Verbrecher, minderjährige; wohin die über sie gefällten Urtheile abzusenden sind. S. Minderjährige.

Verbrecher, auf deren Vergehungen die Todesstrafe steht; für solche soll die in dem Gnadenmanifeste vom 22. August 1826 ausgesprochene Verzeihung nicht Statt finden.

Ukas 1. Dep., 30. Decbr. 1826. No. 59867.

Archiv No. 38. — 1827.

Verbrecher können beym Senat klagen. S. Klagen.

Verbrecher, die nach den Bergwerken versandt worden sind, können wegen schlechter Aufführung von dem Berg-Departement nach dem Irkutzkischen Gouvernement zur Ansiedelung versandt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 22. Novbr. 1827. No. 13050.

Archiv No. 2124.

Verbrecher. In Ansehung des Verbots, Verbrecher zum Militairdienst abzugeben, ergeht eine Erklärung. S. Versendung.

Verbrecher; bey dem Verschicken derselben soll nach dem Ukas vom 23. Febr. 1823 verfahren werden. S. Verwiesene.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 8. Juny 1828. No. 1935.

Archiv No. 1206.

Verbrecher. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber: ob diejenigen Verbrecher, welche vor Publicirung des Ukases vom 15. Febr. 1827 überführt worden, daß sie sich, als man sie mit heimlich geführtem Branntwein angehalten, dem Militair-Commando widersetzt, vom Kriegsgericht verurtheilt werden sollen; darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 2. Octbr. 1828. No. 12744.

Verbrecherische Anschläge. Die am 13. Januar 1827 zur Durchsicht der Sachen wegen verbrecherischer Anschläge errichtete Commission wird aufgehoben.

Ukas 1. Dep., 30. Januar 1829. No. 7577.
Reg. Patent, 2. April 1829. No. 2689.

Archiv No. 1012.

Verdienste; wegen Belohnung derselben soll nicht von den Wählern, sondern von der Gouvernements-Regierung Vorstellung gemacht werden. S. Beamten.

Ukas 1. Dep., 8. April 1827. No. 22196.
Reg. Patent, 8. Juny 1827. No. 4256.

Archiv No. 1292.

Verdienstzeichen. S. Marien-Verdienstzeichen.

Verdienstzeichen. Es wird ein Exemplar von den Allerhöchst bestätigten Statuten des Verdienstzeichens dem Oberhofgericht zugefertigt. S. Ehrenzeichen.

Ukas 1. Dep., 22. August 1827. No. 49615.

Archiv No. 1476.

Verdienstzeichen. Der Allerhöchste Befehl, wodurch einige Fragen, wegen erstandener Bedenklichkeiten, bey Vorstellung der Beamten zum Verdienstzeichen des untadelhaften Dienstes, beantwortet werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 28. Decbr. 1828. No. 90724.

Archiv No. 57. — 1829.

Verdienstzeichen. Einige nachträgliche Verordnungen, betreffend das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 27. April 1829. No. 26805.

Reg. Patent, 27. Juny 1829. No. 6642.

Archiv No. 1443.

Vergehen, in den Kirchen begangene, sollen nicht in dem Gnadenmanifest begriffen seyn.

Ukas, 18. März 1827. No. 18087.

Reg. Patent, 5. May 1827. No. 3162.

Archiv No. 948.

Vergleichsstiftungen; dabey soll, auf Anhalten des einen Theils, der andere Theil nicht gezwungen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 17. April 1828. No. 5711.

Archiv No. 813.

Verhör. Beamte, die unter Verhör gestanden, und sich gerechtfertigt, auch ihre Gagen ausgezahlt erhalten haben; denselben soll die Zeit, da sie unschuldig unter Verhör und in Untersuchung gestanden, als wirkliche Dienstzeit angerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 14. Januar 1829. No. 3225.

Archiv No. 39.

Verkauf von Pupillen-Vermögen, welches dem Verderben unterworfen ist; wie solches zu bewerkstelligen. S. Pupillen-Vermögen.

Verkauf, öffentlicher, des im Konkurse befangenen Vermögens. Es wird das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wodurch der Ukas Eines dirigirenden Senats vom 31. Octbr. 1810, in Betreff des bey den Gouvernements-Regierungen zu bewerkstelligenden öffentlichen Verkaufs eines jeden im Koukurs befangenen Vermögens, ausser Kraft gesetzt worden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 7. Decbr. 1828. No. 3480.

Archiv No. 9. — 1829.

Verkauf eines unbeweglichen Vermögens; die Verträge darüber, so wie die Uebertragung desselben vom Verkäufer an den Käufer, sollen nicht zur gerichtlichen Besicherung gelangen, wenn auf solchem Vermögen ein Verbot haftet.

Ukas 4. Dep., 29. Sept. 1823. No. 1690.
Reg. Patent, 27. Febr. 1824. No. 784.
Archiv No. 541.

Verkauf von Gütern; wie es mit Bekanntmachung der desfallsigen Inserate gehalten werden soll. S. Inserationsgelder.

Verkauf von unbeweglichem Vermögen; wenn solches nicht in der Gouvernementsstadt bewerkstelligt werden kann, so soll dies in den Residenzstädten geschehen. S. Unbewegliches Vermögen.

Verkauf von Pupillen-Vermögen, welches dem Verderben unterworfen ist. S. Pupillen-Vermögen.

Verkauf vom Vermögen des Mannes an die Frau, und umgekehrt; ob solches gestattet werden kann, darüber ergeht eine Vorschrift. S. Versteigerung.

Ukas 1. Dep., 31. August 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 40. pag. 701 ꝛc.

Verkauf, versteigerlicher, der Güter, Schulden halber, soll in den Ostsee-Gouvernements nach ehemaliger Weise geschehen.

Ukas 3. Dep., 18. Januar 1828. No. 1780.
Archiv No. 154.

Verkauf von Gütern. S. Güterverkauf. Versteigerung.

Verkauf von Ländereyen und gutsherrschaftlichen Bauern. S. Bauern.

Verkauf von Gütern, die der Reichsleihebank verpfändet sind; wenn solcher nicht in den drei ersten Verkaufs-Terminen erfolgt ist, so findet kein neuer Termin Statt, sondern der Verkauf wird sodann in den Gouvernements-Regierungen der Residenzstädte denselben anheim gestellt, wozu aber die Genehmigung Eines dirigirenden Senats einzuziehen ist.

Ukas, 12. März 1807.
Ukas 1. Dep., 30. April 1827. No. 25915.
Reg. Comm., 24. August 1827. No. 6864.
Archiv No. 1470.

Verkauf von unbeweglichem Vermögen. S. Verträge.

Verkauf von unbeweglichem Vermögen der Gemeinschuldner, welcher in den Residenzen zu bewerkstelligen ist; wie viele Torge deshalb abzuhalten sind, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 23. July 1828. No. 10591.
Archiv No. 1498.

Verkauf ist den Krügern auf dem Lande strenge verboten. S. Krüger.

Verkrüppelte Zöglinge des Collegii der allgemeinen Fürsorge und Invaliden. S. Zöglinge.

Verlust, den die Krone erlitten; wie solcher von den Vorgesetzten beyzutreiben ist. S. Vorgesetzte.

Vermächtnisse der Eheleute unter einander; dabey sollen Poschlinen erhoben werden. S. Vermögensstücke.

Vermögen der Unmündigen, bewegliches, dem Verderben unterworfenes; was beym Verkauf desselben zu beobachten ist. S. Pupillen-Vermögen.

Vermögen, welches dem Tutel-Conseil verpfändet worden; darüber sollen von den Behörden keine Kaufbriefe corroborirt werden.

Ukas 1. Dep., 2. Sept. 1825. No. 32493. Archiv No. 1533.

Vermögen, bewegliches und unbewegliches, solcher Edelleute, welche mit Verlust ihres Adels zu gemeinen Soldaten bis zur Ausdienung degradirt worden sind; deshalb wird vorgeschrieben:

daß das bewegliche, so wie auch das nicht adelige unbewegliche Vermögen solcher Personen, als: Häuser, Ländereyen und dergleichen, in ihrem Besitz und Disposition verbleiben soll; hingegen sollen ihre Güter mit Bauern und Hofesleuten unter Curatel gestellt, und ihnen, nach ihrer Ausdienung, wieder in Besitz übergeben

werden, im Fall ihres Todes aber ihren Erben anheim fallen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 16. Novbr. 1828. No. 3591.

Archiv No. 2252.

Vermögen der Edelleute, welche ihres Adels beraubt worden, und zu gemeinen Soldaten degradirt sind; wie dabey zu verfahren.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 6. May 1829. No. 1124.

Reg. Patent, 13. August 1829. No. 8072.

Archiv No. 1755.

Vermögen, welches im Konkurs begriffen; deshalb wird das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths dahin eröffnet, wie dasselbe in den Residenzen zu verkaufen sey.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 7. Decbr. 1828. No. 3840.

Archiv No. 9. — 1829.

Vermögen, welches unter Verbot gestellt ist. S. Verbot.

Vermögen, welches dem Tutel-Conseil verpfändet worden; darüber sollen keine Zeugnisse wegen abzuschließender Podrädds ertheilt werden.

Ukas 1. Dep., 2. July 1825. No. 25286.

Archiv No. 1207.

Vermögen der Sardinischen Unterthanen, welches über die Gränze geht, zahlt keine Poschlinen.

Ukas 1. Dep., 19. Juny 1829. No. 38085.
Reg. Patent, 27. August 1829. No. 8425.
Archiv No. 1773.

Vermögen, welches dem Pupillenrath verpfändet worden ist, soll auf abschriftliche Scheine der Gerichtshöfe nicht angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 27. Octbr. 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 45. pag. 807.

Vermögen, welches Jemanden durch ein Testament vermacht worden ist, soll, wenn darüber ein Streit erhoben worden, unter Curatel gesetzt werden.

Ukas 4. Dep., 28. Febr. 1827. No. 1064.
Archiv No. 470.

Vermögen, bey der Reichsleihebank zu verpfändendes; deshalb wird ein Schema bekannt gemacht, wie die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtssachen die desfallsigen Zeugnisse auszustellen haben.

Ukas 1. Dep., 29. Febr. 1828. No. 15510.
Archiv No. 477.

Vermögen, welches von Schulanstalten acquirirt worden. S. Schulanstalten.

Vermögen, den Russischen Kirchen gehöriges. S. Kirchenvermögen.

Vermögen der Kirchen. Zur Sicherstellung des geistlichen Eigenthums wird vorgeschrieben,

daß keine Urkunden über kirchliches Vermögen, worüber irgend eine Disposition erhalten worden ist, angenommen werden sollen, ehe sie in gesetzlicher Art bestätigt worden ist.

Ukas 1. Dep., 3. Januar 1829. No. 729.
Archiv No. 69.

Vermögen. Es ergeht eine Vorschrift, wie es mit dem Vermögen des ohne Ausdienung verurtheilten Adels gehalten werden soll, so wie wenn zur Degradation verurtheilt worden.

Ukas, 6. May 1829. No. 1230.
Archiv No. 936.

Vermögensstücke, welche der Mann der Frau, oder die Frau dem Manne, ausser dem gesetzlichen Erbtheil vermacht; hievon sollen Poschlinen erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 23. August 1826. No. 41295.
Archiv No. 1646.

Vermögenstheilung; deshalb wird vorgeschrieben: daß die Theilung des beweglichen, so wie des unbeweglichen Vermögens, unter Töchtern und Söhnen in denjenigen Fällen gleichmäßig geschehen soll, wenn die gesetzlichen Erbtheile der Söhne kleiner sind, als diejenigen der Töchter.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 23. Sept. 1824. No. 2239.
Archiv No. 1563.

Vermögens-Verkauf. Die Vorschriften, wegen Vollziehung des Verkaufs über ein Vermögen, welches dem Tutel-Conseil verpfändet worden, werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 25. August 1827. No. 31836.

Archiv No. 991.

Verpfändete Güter. S. Güter.

Verpflegung von Militair-Personen niedrigen Standes, die ihre gesetzliche Zeit ausgedient; deshalb erfolgt ein Ukas.

Ukas 1. Dep., 14. Decbr. 1828. No. 83318.

Reg. Patent, 7. Febr. 1829. No. 1135.

Archiv No. 554. — 1829.

Verpflegung der Schuldner; was deshalb vorgeschrieben worden ist. S. Schuldner.

Verschickung der Verbrecher, welche bestraft worden sind; dabey soll nach dem Ukas vom 23. Febr. 1823 verfahren werden.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 8. Juny 1825. No. 1395.

Archiv No. 1206.

Verschläge, Jahres-, verschiedener Art, sind von den Behörden, nach einem vorgeschriebenen Schema, unfehlbar zum 15. Febr. jeden Jahres an Se. Excellenz, den Herrn Kurländischen Civilgouverneur, einzusenden.

Reg. Comm., 25. August 1828. No. 6901.

Archiv No. 1591.

Verschläge über die bey den Vormundschafts-Behörden im Kurländischen Gouvernement annoch anhängigen Vormundschafts-Sachen müssen, nach einem deshalb vorgeschriebenen Schema, dem Oberhofgericht eingesandt werden, mit Anzeige des Namens und Alters der Pflegebefohlenen, des Datums, wenn die Vormundschaft angefangen, so wie mit Anzeige des Namens der jetzigen Vormünder.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmanns- und Stadt-Waisengerichte, 24. Dec. 1826. No. 2069 ꝛc.

Verschläge über die bey den Behörden eingegangenen Kronsgelder sollen in Zukunft mit dem letzten Tage des Monats abgeschlossen, und dem Kameralhof mit der ersten Post übersandt werden.

Reg. Comm., 15. Sept. 1827. No. 7636. Archiv No. 1635.

Verschläge über die bey den Behörden eingegangenen unbestimmten Kronseinkünfte müssen dem Kameralhof, nach einem deshalb vorgeschriebenen Schema, eingesandt werden.

Reg. Comm., 7. Octbr. 1827. No. 8455. Archiv No. 1770.

Verschläge über deponirte Gelder. S. Deponirte Gelder.

Verschläge über Arrestanten; deshalb wird vorgeschrieben, an welches Departement des Se-

nats solche Verschläge vom Oberhofgericht eingesandt werden sollen.

Ukas 5. Dep. 3. Abtheilung, 24. Septbr. 1825. No. 1163.

Archiv No. 1691.

Verschläge über das bey den Behörden statt Stempelpapier verbrauchte ordinaire Papier sind in jedem Monat dem Kameralhof von den Behörden einzusenden.

Reg. Comm., 16. Octbr. 1825. No. 5923.

Archiv No. 1748.

Verschläge über Allerhöchste Befehle müssen dem Senat besonders eingesandt werden.

Ukas 4. Dep., 23. April 1824. No. 12538.

Archiv No. 682.

Verschläge, specielle, über alle unerfüllt gebliebenen Senats-Ukasen, müssen dem Senat vom Kurländischen Oberhofgericht, mit Anführung der Ursache, weßhalb sie unerfüllt geblieben, zugestellt werden; auch müssen künftig, auf den Grund des Ukases vom 20. Decbr. 1811, dergleichen Verschläge, nach Ablauf eines jeden Tertials, dem Senat unfehlbar eingesandt werden, und soll zugleich der Grund, warum solche Verschläge nicht eingesandt werden können, bemerkt werden.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheilung, 18. Octbr. 1827. No. 871.

Archiv No. 1831.

Verschläge über eingegangene Ukasen sind dem Senat einzusenden.
Ukas 1. Dep., 23. April 1824. No. 12538.
Archiv No. 682.

Verschlag, neu vorgeschriebener, in Betreff des Geldes für das an Stelle des Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier, muß dem Kameralhof von der Behörde übersandt werden.
Comm. Einer Kurländ. Gouv. Regierung, 10. Octbr. 1828. No. 10773.
Archiv No. 1890.

Verschlag über die beym Oberhofgericht verbrauchten Kanzelleygelder wird einverlangt.
Rescript Sr. Erlaucht, des Herrn Dirigirenden des Justizministerii, an den Kurländischen Gouvernements-Prokureur, 29. Septbr. 1828. No. 12417.
Antrag des Herrn Gouvernements-Prokureurs, 12. Octbr. 1828. No. 1264.
Archiv No. 1898.

Versendung nach Sibirien der Umhertreiber. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths:
a) wegen der Inconvenienzen bey Versendung der Umhertreiber nach Sibirien, bey Erfüllung des Ukases vom 23. Febr. 1823, und
b) wegen Lösung der, durch das in dem gedachten Ukas enthaltene Verbot, Ver-

brecher zum Militairdienst abzugeben, veranlaßten Fragen, —
wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Dep., 10. April 1828. No. 24295.
Reg. Patent, 7. May 1828. No. 9311.
Archiv No. 931.

Versendung der Arrestanten zur Festungsarbeit; dabey muß die urtheilsmäßige Strafzeit jedesmal angezeigt werden.

Ukas 1. Dep., 31. July 1829. No. 46887.
Archiv No. 1446.

Versicherte Pakete. Den Beamten wird vorgeschrieben, daß sie die Vollmachten zum Empfange der mit der Post eingegangenen Pakete, die versichert sind, so wie wegen Gelder und Werthsachen, nicht anders, als nach jedesmaligem Empfange der von der Post-Expedition zugeschickten Benachrichtigungen, ertheilen sollen.

Ukas 1. Dep., 23. Febr. 1826. No. 6727.
Reg. Patent, 26. März 1826. No. 1631.
Archiv No. 806.

Versorgungs-Commission soll in jedem Gouvernement niedergesetzt werden, um die Einwohner desselben im Jahre des Mißwachses mit Korn und Geld zu versehen. Für Kurland ist eine solche Commission am 15. März 1824 errichtet, welches, mit Beyfügung verschiedener Formulare, wie die desfallsigen Verschläge

anzufertigen sind, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ukas, 22. May 1822.

Reg. Patent, 20. Novbr. 1824. No. 6125.
Archiv No. 24. — 1825.

Versteigerung, öffentliche, von unbeweglichen Gütern, wegen Schulden; deshalb wird vorgeschrieben:

daß die Ukasen vom 13. April 1799 und 28. Septbr. 1803 nicht auf die Ostsee-Provinzen auszudehnen sind, und daß das bisherige Verfahren bey der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Güter für Schulden und Beytreibungen fortwährend bestehen soll.

Ukas aus der Plenarversammlung der ersten drey Departements, 18. Januar 1828. No. 1672.
Archiv No. 154.

Reg. Patent, 22. Febr. 1828. No. 1681.
Archiv No. 529.

Verstorbene Personen, die plötzlich verschieden; die darüber ausgestellten Obductions-Scheine müssen von den Aerzten beschworen werden. S. Obductions-Attestate.

Verstümmelte Krieger; wegen Ansiedelung derselben an dem Denkmal der Kulikowschen Felder, ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 23. Octbr. 1824.

Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6208.
Archiv No. 11. — 1825.

Verstümmelung. Zur Verhütung, daß sich Personen verstümmeln, um so der Rekrutirung zu entgehen, erfolgen verschiedene Vorschriften.

Ukas, 19. Januar 1828. No. 2142.
Archiv No. 155.

Verstümmelung. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in Betreff der zu Rekruten abzugebenden Bürger, welche überführt worden sind, ihre Glieder verstümmelt zu haben, um sich der Rekrutirung zu entziehen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 28. Nov. 1827. No. 14902.
Archiv No. 2163.

Verstümmelung. Es wird vorgeschrieben, daß der Ukas vom 23. Febr. 1823, wegen Versendung der Vagabunden und Verbrecher, auf solche Subjecte, die ihre Glieder verstümmelt, um so der Rekrutirung zu entgehen, nicht angewandt werden soll.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1828. No. 11500.
Archiv No. 271.

Verstümmelung der Militairs von niederem Range, die verabschiedet sind, und sich ausser Stande befinden, sich mit der Landwirthschaft zu beschäftigen, soll, zu ihrer Pflege und Unterstützung im Alter, einer ihrer Söhne, nach eigener Wahl des Vaters, aus den

Cantonisten für immer zurückgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 14. Decbr. 1828. No. 82783.

Reg. Patent, 30. Januar 1828. No. 748. Archiv No. 553.

Vertheilung des Vermögens unter Söhnen und Töchtern; wie es damit zu halten ist. S. Vermögens-Vertheilung.

Verträge der russischen Colonisten. S. Colonisten.

Verträge wegen der zum Dienst abgegebenen Leute. S. Erbleute.

Verträge über den Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, und dessen Uebertragung vom Verkäufer an den Käufer, soll nicht zu gerichtlichen Besicherungen gelangen, wenn auf dem Verkäufer ein Verbot haftet.

Ukas 4. Dep., 29. Sept. 1823. No. 1690.

Reg. Patent, 27. Febr. 1824. No. 784. Archiv No. 541.

Verträge der in Rußland angesiedelten Colonisten sollen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1827. No. 82223.

Archiv No. 52. — 1828.

Verweisung nach Sibirien, temporelle; von welcher Zeit an diese gerechnet werden soll,

deshalb erfolgt ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 12. May 1828. No. 6543.

Archiv No. 947.

Verwiesene nach Tobolsk. S. Tobolsk.

Verwiesene nach Tobolsk; was deshalb befohlen.

Comm. Einer Kurländischen Gouv. Reg., 20. Febr. 1824. No. 775.

Archiv No. 224.

Verwiesene Verbrecher nach Sibirien, die des Adels und Ranges für verlustig erklärt; darüber müssen die Tobolskischen Behörden durch Urtheils-Auszüge benachrichtigt werden.

Ukas 1. Dep., 13. Juny 1829. No. 37354.

Archiv No. 1108.

Verwiesene, die vor Emanirung des Manifestes vom 30. August 1814 über die Reichsgränze gegangen, nachmals aber zurückgekehrt sind, sollen nicht berechtigt seyn, einen beliebigen Lebensstand zu wählen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 24. Septbr. 1826. No. 9348.

Archiv No. 1959.

Verwiesene; was bey Versendung derselben zu beobachten.

Ukas, 20. Febr. 1824.

Archiv No. 224.

Verzeichnisse über das der Reichsleihebank verpfändete Vermögen; wenn solche eingesandt werden sollen. S. Zeugnisse.

Verzeichnisse der Kirchenbeamten zu einem Lebensstand; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Circulairvorschrift des Ministers des Innern.

Circulairbefehl Einer Kurländ. Gouv. Reg., 6. März 1827.

Reg. Archiv No. 1144.

Verzeichnung eines Individuums zu einem Lebensstand, wenn solches bey der letzten Revision nicht aufgenommen worden; dazu sind nachstehende Beweise erforderlich:

a) Attestate der Stadt-Magistrate und anderer Behörden, mit Ausnahme der Gemeindegerichte, welche unumwunden die Hingehörigkeit der sich meldenden Individuen nach Kurland aussprechen;

b) Taufscheine, welche von den Predigern in gesetzlicher Art ausgestellt sind; und

c) Geburtsbriefe, die den Handwerks-Lehrlingen, bey ihrer Einschreibung als solche, ertheilt worden, in sofern diese den Beweis mit sich führen, daß sie bey einer Behörde producirt und anerkannt worden sind.

Reg. Patent, 3. Novbr. 1826. No. 7664.
Kurländisches Intelligenzblatt, 13. Novbr. 1826. No. 89—91.

Verzeichnung zum Oklad eines Individuums; wenn solche unterlassen worden, was deshalb vorgeschrieben ist.

Ukas 1. Dep., 22. Januar 1829. No. 4478.
Reg. Patent, 6. April 1829. No. 2640.
Archiv No. 907.

Viceconsul, dänischer, zu Libau; hiezu wird der Friedrich Georg Bienemann ernannt.

Ukas, 24. April 1824.
Reg. Patent, 20. May 1824. No. 2343.
Archiv No. 942.

Vicegouverneur, Kurländischer. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Febr. 1825 ist vorgeschrieben:

dem Obristlieutenant Maydel I., der zur Anstellung im Civildienste mit Rangerhöhung verabschiedet worden, befehlen Wir, Kurländischer Vicegouverneur zu seyn, und ernennen ihn zum Collegienrath.

Ukas, 11. März 1825.
Reg. Patent, 2. April 1825. No. 1696.
Archiv No. 650.

Viehseuche, in Liefland ausgebrochene; zur Vorbeugung weiterer Verbreitung derselben werden einige Vorschriften bekannt gemacht.

Reg. Patent, 2. Decbr. 1826. No. 8794.
Mitausches Intelligenzblatt, 1826. No. 97.

v. Vietinghoff, Gotthard, wird bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht Assessor.

Ukas, 21. Januar 1826.

Vogelfangen und Schießen. S. Schießen.

Vollmacht, zur Verpfändung einer Besitzlichkeit bey Pachten ertheilte; was deshalb vorgeschrieben.

Ukas 1. Dep., 27. Septbr. 1827. No. 59256.

Reg. Patent, 16. Novbr. 1827. No. 9785. Archiv No. 2250.

Vollmachten. Von allen denjenigen Vollmachten, Attestaten, Zeugnissen über Erbrechte, Testamente, oder andere Urkunden, nach welchen aus der Kasse des Pupillenraths des Kaiserlichen Erziehungshauses auf Billette Gelder zu empfangen sind, müssen Abschriften an den Pupillenrath eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1824. No. 38895.

Archiv No. 1909.

Vollmachten zum Empfange von Pensionen für Unterbeamte können auf ordinairem Papier ausgestellt werden. S. Pensionen.

Vollmachten der Gutsverwalter; ob dazu Stempelpapier erforderlich ist. S. Streitsachen.

Vollmachten; bey Ertheilung derselben müssen sich die Behörden von der Gewißheit der Person des Vollmachtgebers genau überzeugt haben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 4. Febr. 1828. No. 3217.

Archiv No. 269.

Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2223. Archiv No. 836.

Vollmachten. Die Abschriften von den beglaubigten Vollmachten, wodurch Jemand autorisirt wird, Geld aus dem St. Petersburgischen Erziehungshause anzuleihen, aus dem Conseil Abschriften von Zeugnissen zu nehmen, oder die verpfändeten Güter zu verkaufen, müssen dem Tutel-Conseil unfehlbar in derselben Ordnung, wie die Abschriften von den Bevollmächtigten zu Geldanleihen, zugestellt werden.

Ukas, 21. July 1824. No. 25207.
Archiv No. 1163.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1824. No. 4821.
Archiv No. 1589.

Volksschulen, im Kurländischen Gouvernement zu errichtende; deshalb wird eine Committée angeordnet.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, 3. Octbr. 1825.
Archiv No. 396. — 1825.

Vorgesetzte; wie von denselben der, der Krone verursachte Schaden oder Verlust beyzutreiben ist; nämlich es soll nur dann die Beytreibung der Strafe verhängt werden, wenn die Vorgesetzten sich einer Vernachlässigung der ihnen durch das Gesetz ausdrücklich auferlegten Obliegenheit der Revision und des Aufbewahrens des Geldes, oder der für den Empfang und die Abfertigung derselben vorgeschriebe-

nen Formen hätten zu Schulden kommen lassen.

Ukas, 5. August 1826.
Reg. Patent, 22. Sept. 1826. No. 6598.
Archiv No. 2354.

Vorkäuferey; die deshalb bereits emanirten Verordnungen werden dem Libauschen Polizeyamte, so wie dem Grobinschen Hauptmannsgerichte, zur strengsten Nachachtung eingeschärft.

Reg. Patent, 12. July 1826. No. 5020.
Archiv No. 1386.

Vorladung der Parten zur Anhörung der Urtheile. S. Urtheile.

Vorladung der Erben der im Auslande verstorbenen Ausländer. S. Erben.

Vormünder. Alle Vormundschaftsämter im Kurländischen Gouvernement werden angewiesen, bey der jährlich spätestens im März-Monat zu veranstaltenden vollständigen Einsendung der Verschläge, Vormundschafts-Rechnungen, Gutachten und dergleichen, dem Oberhofgericht zugleich diejenigen Vormünder namentlich anzuzeigen, welche mit ihren Vormundschafts-Rechnungen, Berichten und dergleichen im Rückstand sind, damit die Obervormundschaft sofort, wegen der sodann unverzüglich und unausbleiblich zu verhängenden Pön-Bestimmung, die Kurländische Gouvernements-Regierung requiriren könne; welche Vorschrift die Vormundschaftsämter ohne Auf-

enthalt, durch Circulairbefehle, in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machen haben, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. S. Berichte.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Vormundschaftsämter, 22. August 1826. No. 1279 ꝛc.

Vormünder, die von einer ihnen übertragenen Vormundschaft aus legalen Gründen entbunden zu seyn wünschen, und deshalb bey der competenten Behörde supplicirt haben; deshalb wird sämmtlichen Oberhauptmannsgerichten und Stadt-Waisengerichten eröffnet, daß, da kein Vormund, der aus rechtlichen Gründen von einer Vormundschaft zu entbinden ist, weder durch das Gesetz, noch durch eine sonstige Verordnung, verpflichtet worden, in diesem Falle an seiner Stelle ein anderes, zum Vormunde wohl qualificirtes Subject, der Vormundschaftsbehörde vorstellig zu machen, sondern diese Pflicht sodann entweder den nächsten Blutsverwandten obliegt, oder wenn diese nicht vorhanden seyn sollten, die competente Vormundschaftsbehörde sich dieser Pflicht unterziehen muß; die Vormundschaftsämter denn auch in vorkommenden Fällen, wo sie befinden werden, daß ein Vormund aus den von ihm angeführten gesetzlichen Excusations-Gründen von einer Vormundschaft zu entlassen ist, dem Vormund es nicht noch zur besondern Pflicht machen sollen, ein anderes Subject an seiner

Stelle der Vormundschaftsbehörde vorstellig zu machen.

Befehl des Kurländ. Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 13. May 1826. No. 610—621.

Vormünder. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, nach welchen Grundsätzen Vormünder über das Vermögen von Pupillen und Wittwen der Meisterleute auf solchen Krons-Sawods und Fabriken, die von Privat-Personen verwaltet werden, bestellt werden sollen, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 7. Departements, 29. März 1822. No. 507.

Archiv No. 94. — 1823.

Vormünder. Der Ukas, wegen Festsetzung einer Belohnung für die Bemühungen der Vormünder über ein Vermögen, welches wegen einer Kronsforderung sequestrirt worden ist, in dem Kleinreussischen und den von Polen acquirirten Gouvernements, wird eröffnet.

Ukas 1. Dep., 7. August 1825.

St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 37. pag. 701.

Vormundschaftsämter im Kurländischen Gouvernement werden befehligt, an diejenigen Vormünder, welche unterlassen sollten, im Januar-Monat jeden Jahres die vorschriftmäßigen

Rechnungen und Berichte bey dem competenten Vormundschaftsamte einzureichen, sofort namentliche Erinnerungs-Befehle, auf Kosten der Säumigen, in die Mitauschen Anzeigen einrücken zu lassen, mit der Vorschrift, die fehlenden Rechnungen und Berichte unausbleiblich, und spätestens im Februar-Monat desselben Jahres, nachträglich einzureichen, widrigenfalls ohne weitere Nachsicht dem Ober-Vormundschaftsamte, wegen der erforderlichen Strafbestimmung, unterlegt werden würde. — Diese Verordnung ist von den Vormundschafts-Behörden durch Circulair-Befehle in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machen. S. Vormünder.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts, 22. August 1826. No. 1279.

Vormundschafts-Rechnungen müssen von den Vormundschafts-Behörden allemal mit einem gehörigen Gutachten dem Oberhofgericht unterlegt werden, und zwar jede Vormundschafts-Sache besonders. Auch ist in jeder Vormundschafts-Rechnung allemal anzuzeigen, welche Schulden auf die zur Sicherstellung des Pupillen-Vermögens verschriebene Hypothek vor, und welche nach dem Pupillen-Vermögen corroborirt stehen.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 21. July 1826. No. 1039—1054.

Vormundschafts-Rechnungen. Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte werden befehligt: die daselbst zur Revision eingegangenen Vormundschafts-Rechnungen, nach bewerkstelligter Revision derselben, dem Oberhofgericht nicht durch einen allgemeinen Bericht zu unterlegen, sondern über jede Vormundschafts-Rechnung einen besondern Bericht, wo nöthig mit dem dazu erforderlichen Gutachten der Behörde, einzusenden, damit sodann jeder Bericht zu der beym Oberhofgericht für jede Vormundschafts-Sache besonders abgehaltenen Acte gelegt werden kann. Auch haben die Vormundschafts-Behörden den in ihren Gerichtsbezirken domicilirenden Vormündern vorzuschreiben: daß sie künftig in den zur Revision einzusendenden Vormundschafts-Rechnungen, wie schon früher befohlen ist, auch allezeit genau anzeigen sollen, welche Schulden auf die zur Sicherstellung des Pupillen-Vermögens vorgeschriebene Hypothek etwa vor, und welche nach dem Pupillen-Kapital corroborirt stehen.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte, und Stadt-Waisengerichte, 21. July 1826. No. 1039 — 1054.

Vormundschafts-Rechnungen. Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte werden befehligt, die von den Vormündern ihres Gerichtsbezirks daselbst abzulegenden Vormundschafts-Rechnungen, welche dem

Oberhofgericht bisher noch nicht zur Revision eingesandt worden, demselben ohne allen Zeitverlust zu unterlegen, und zugleich zu berichten, weßhalb die Einsendung solcher Rechnungen zeither unterblieben.

Befehl des Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 6. July 1826. No. 927—942.

Vormundschafts-Rechnungen. Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte werden wiederholentlich, und bey Androhung einer Pönverfügung, befehligt: die annoch rückständigen Vormundschafts-Rechnungen sofort von den Vormündern ihres Gerichtsbezirks einzufordern, und dieselben, jede besonders, mit dem vorschriftmäßigen Gutachten, so wie mit der schon vorgeschriebenen Anzeige in der Vormundschafts-Rechnung, wo und wie das Pupillen-Vermögen sicher untergebracht ist, dem Oberhofgericht spätestens bis zum 15. Septbr. 1826 zur Revision einzusenden.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 28. July 1826. No. 1080—1095.

Vormundschafts-Rechnungen und Bücher sind auf ordinaires Papier zu schreiben. S. Vormundschafts-Sachen.

Vormundschafts-Rechnungen und Tabellen. Wegen der von den Vormundschafts-Behörden unterlassenen Einsendung der Vormundschafts-Rechnungen, werden sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte befehligt, dem Oberhofgericht einen Verschlag über die bey ihnen gegenwärtig noch anhängigen Vormundschafts-Sachen, nach einem deshalb beigefügten Schema, berichtlich einzusenden.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 19. März 1825. No. 382.

Vormundschafts-Rechnungen und Verschläge. Allen Vormundschaftsämtern im Kurländischen Gouvernement wird auf's Neue, und bey eigener unausbleiblicher solidarischer Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, vorgeschrieben, wie sie darauf mit Strenge zu wachen haben:

1) daß im Januar-Monat jeden Jahres alle Vormundschafts-Rechnungen ihrer Competenz, ohne Ausnahme, bey ihnen vorschriftmäßig abgelegt, revidirt, regulirt, und sodann spätestens im März-Monat jeden Jahres, mit besonderen Verschlägen und Sentiments für jede Vormundschaft versehen, von den Vormundschaftsämtern dem Ober-Vormundschaftsamte eingesandt werden;
2) daß von denjenigen Vormündern, deren Pupillen etwa kein Vermögen besitzen,

oder deren Vermögen im Konkurse begriffen, oder sonst nicht disponibel und nutzbar wäre, dennoch im Januar-Monat eines jeden Jahres wenigstens ganz specielle Berichte an die Vormundschaftsämter abgestattet werden, aus welchen zu entnehmen ist, ob nicht in dem verflossenen Jahre irgend welches Vermögen der Minorennen eingeflossen, oder ausgemittelt worden, was die Vormünder für Mittel zur Realisirung des Pupillen-Vermögens angewandt, und ob sie sich dabey keine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen; was von den Vormündern in Hinsicht der Versorgung und Erziehung ihrer Pflegebefohlenen geschehen, und dergleichen mehr; worüber sodann die Vormundschafts-Behörde unter ebenfalls speciellen Verschlägen, nebst ihrem Gutachten, spätestens im März-Monat jeden Jahres an das Ober-Vormundschaftsamt zu berichten habe;

3) daß die Vormünder, bey beendigter Vormundschaft, sofort mit den vorschriftmäßigen Quittungen versehene Berichte an die competenten Vormundschaftsämter einsenden sollen, welche darüber unverzüglich specielle, von einem Sentiment begleitete Verschläge einzusenden verpflichtet sind, damit jährlich ganz genaue Nachweisungen über jede Vormundschaft ohne Ausnahme eingehen, und vollständige Ta-

bellen nicht nur über die neu hinzugekommenen und fortbestehenden Vormundschaften, sondern auch über die beendigten geführt werden können. Diese Vorschrift ist von den Vormundschaftsämtern in ihren Bezirken durch Circulair-Befehle bekannt zu machen. S. Vormundschaftsämter.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 26. August 1826. No. 1279 ꝛc.

Vormundschafts-Sachen, welche bey den Vormundschaftsämtern in dem Kurländischen Gouvernement anhängig sind; darüber müssen von denselben dem Oberhofgericht jährlich Verschläge, nach einem vorgeschriebenen Schema, eingesandt werden. S. Verschlag.

Vormundschafts-Sachen. Nachdem durch den Ukas Eines dirigirenden Senats, ersten Departements, vom 26. July 1823, vorgeschrieben worden: daß zu allen, das Pupillen-Vermögen betreffende Sachen, bey den Vormundschaftsämtern Stempelpapier, zu den vormundschaftlichen Büchern über die Einnahmen und Ausgaben aber ordinaires Papier gebraucht werden soll; so werden sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte vom Oberhofgericht befehligt, daß alle Verhandlungen in Vormundschafts-Sachen, mit Ausnahme der Einnahme- und Ausgabebücher, auf Stempelpapier zu schrei-

ben, auch solches in einem abzuhaltenden Schnurbuch gehörig zu verzeichnen ist.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadt-Waisengerichte, 7. Septbr. 1823. No. 797—811.

Vormundschafts-Sachen sind nicht allemal auf Stempelpapier zu schreiben. S. Stempelpapier.

Vormundschafts-Sachen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, daß die für die Großreussischen Gouvernements, in Betreff des adeligen Vormundschaftsamts, ertheilten Vorschriften auch auf die Kleinreussischen und von Polen acquirirten Gouvernements extendirt werden sollen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. May 1822. No. 1626.

Archiv No. 118.—1822.

Vormundschafts-Sachen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, in wiefern zur Jurisdiction der Dorpatschen Universität Vormundschafts-Sachen der Wittwen und Waisen verstorbener Glieder dieser Universität gehören sollen, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 7. July 1828. No. 8347.

Archiv No. 1369.

Vorsätzlicher Todtschlag eines Erbmenschen; wie solcher zu bestrafen. S. Tödtung.

Vorsätzliche Verstümmelung eines zum Rekruten abgegebenen Subjects; wie solches zu bestrafen.
S. Ukasen-Auszug vom Jahre 1804, pag. 324 unter Rekruten.

Vorschüsse von der Krone. Die Summen, welche von der Krone an Privatpersonen bewilligt worden sind, sollen aus den Ausgabe-Rechnungen ausgeschlossen werden.
Ukas 1. Dep., 13. Januar 1828. No. 9055.
Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2177.
Archiv No. 828.

Vorsitzer in den Gerichtsbehörden. S. Präsidenten.

Vorstellung eines Kandidaten zu einer vakanten Stelle in einer Behörde. S. Präsentation.

Vorstellungen von Personen zu vakanten Stellen in den Behörden; was dabey zu beobachten.
Reg. Comm., 7. Decbr. 1825. No. 7101.
Archiv No. 2074.

Vorträge sind auf Stempelpapier zu schreiben. S. Acten-Relationen.

Voruntersuchung, polizeyliche. S. Polizeyliche Voruntersuchung.

Votiren. Bey der Stimmenverschiedenheit in den Magistraten zweyer gleichen Theile, soll der

Theil den Ausschlag geben, welcher das Votum des durch die meisten Wahlstimmen bevorzugten Bürgermeisters für sich hat.
Ukas, 27. Juny 1829. No. 1633.
Archiv No. 1251.

W.

Waageordnung für die Gouvernementsstadt Mitau wird bekannt gemacht.
Reg. Patent, 9. April 1825. No. 1891.
Kurländisches Intelligenzblatt, 8. August 1825. No. 63.

Waaren. In der Verschiedenheit der Quantität der Waaren mit dem Frachtbrief soll eine Differenz von 5 Procent Statt finden.
Ukas, 21. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Novbr. 1824. No. 6213.
Archiv No. 13. — 1825.

Waaren. Es wird ein Verzeichniß von Waaren, derentwegen eine Abänderung in der Erlaubniß oder in dem Verbot zur Ein- oder Ausfuhr derselben, wie auch wegen Erhöhung oder Herabsetzung der Zollabgaben vom Jahre 1825 an, erfolgt ist, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.
Allerh. Befehl, 11. Decbr. 1824.
Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 761.
Archiv No. 542.

Waaren. Ueber Verminderung der Abgaben auf verschiedene Aus- und Einfuhr-Waaren wird ein Verzeichniß bekannt gemacht.
Ukas, 30. Decbr. 1825.
Reg. Patent, 9. Febr. 1826. No. 521.
Archiv No. 451.

Waaren, konfiscirte. S. Konfiscirte Waaren.

Waaren und Fabrikate, aus Finnland eingebrachte; deshalb ergehen einige Vorschriften. S. Finnländische Waaren.

Waaren, welche im Zollamte von Radziwilow auszuklariren gestattet worden; darüber wird ein Verzeichniß bekannt gemacht.
Ukas 1. Dep., 23. August 1828. No. 55660.
Reg. Patent, 8. Octbr. 1828. No. 8248.
Archiv No. 2042.

Wälder, strittige; wegen des darin gefällten Holzes sollen die Strafgelder zu den Forst-Revenüen gehören und denselben beygezählt werden.
Ukas 1. Dep., 9. August 1826. No. 39621.
Reg. Patent, 5. Octbr. 1826. No. 6992.
Archiv No. 2344.

Waffen. S. Gränzzollwache.

Wahlämter. In den Fällen, wo es den Stadt- und Dorfgemeinden zur Besetzung ihrer Wahlämter an Subjecten aus der Gemeinde selbst fehlt, wird vorgeschrieben, daß:
1) gestattet seyn soll, solche Wahlämter sowohl mit Edelleuten, als auch mit Krons-

beamten zu besetzen, doch nicht anders, als durch die Wahl der Gemeinden, und mit Einwilligung der Gewählten;

2) daß solche gewählte Edelleute oder Kronsbeamte, wenn sie übrigens tadelfrey sind, von der Gouvernements-Regierung zu ihren Wahlstellen bestätigt werden sollen;

3) daß der Edelmann oder Kronsbeamte, der freywillig ein ihm durch die Wahl angetragenes Gemeindeamt übernimmt, dasselbe vor Ablauf der festgesetzten drey Jahre nicht anders soll niederlegen dürfen, als nachdem die Gemeinde ein anderes Subject an seiner Stelle gewählt hat;

4) daß die Besetzung solcher erledigten Stellen bloß von der Gemeinde abhänge, die Gouvernements-Regierung aber nur das Bestätigungsrecht haben soll.

Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 6. Novbr. 1828.

Ukas 1. Dep., 12. Novbr. 1828. No. 1881.

Reg. Patent, 29. Januar 1829. No. 683.

Archiv No. 492.

Wahlämter. Der Allerhöchste Befehl, daß für den Dienst derjenigen in Wahlämtern stehenden Edelleute, die einen Klassenrang haben, dieselben Regeln gelten sollen, welche zur Ausdienung des zur Erlangung des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst erforderlichen Zeit-

raums im Allgemeinen vorgeschrieben sind, — wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Ukas, 15. März 1829. No. 18357.
Archiv No. 535.

Wahl der Adelsbeamten. S. Beamte.

Wahlen. In Betreff der im Kurländischen Gouvernement, von Seiten des Adels, zur Besetzung von Richterstellen Statt findenden Wahlen, wird vorgeschrieben:

a) daß eine dreymonatliche Frist, von dem Tage an gerechnet, wo die Gouvernements-Regierung die Ritterschafts-Committée zur Wahl der Kandidaten aufgefordert, zur unausbleiblichen Einsendung der Wahl-Protokolle hinlänglich sey;

b) daß es der Ritterschafts-Committée nützlich seyn könnte, vor Augen zu haben, so wie es unzweifelhaft mit ihren eigenen Wünschen übereinstimmt, daß die Geschäfte einen ungesäumten Fortgang nehmen, auch die Beschleunigung der Wahl der Beamten zu ihren Posten diesem nur entsprechen müsse, damit zu eilen, auf daß die Wahl wirklich nach Mehrheit der freywillig und ohne persönlichen Einfluß abgegebenen Stimmen Statt finde; und

c) daß der Ritterschafts-Committée zur Pflicht zu machen sey, daß bey der Wahl der Beamten in den Kirchspielen als Regel angenommen werden möge,

einen Tag festzusetzen, an welchem diese Wahl überall zugleich Statt finden könne, damit ein und dieselbe Person nicht in zwey oder mehreren Kirchspielen an der Wahl Theil nehmen möge.

Ukas, 27. Octbr. 1826.

Reg. Patent, 9. Decbr. 1826. No. 9017. Archiv No. 118. — 1827.

Wahnsinn. Es wird vorgeschrieben, wie die Obrigkeiten diejenigen in Gewahrsam zu halten haben, die in einem Anfalle von Wahnsinn einen Mord begangen. Diese Wahnsinnigen sollen nämlich, wenn sie zu Folge Urtheile der Gewissensgerichte zur Haft und Heilung in das Irrhaus gesandt worden, in keinem Fall aus diesem Hause ausgeschlossen und den Gemeinden einverleibt werden; wenn sie aber Erleichterungen erhalten, sind sie in besondere Abtheilungen von den übrigen Wahnsinnigen überzuführen, und wenn nach 5 Jahren keine Merkmale des Wahnsinns bey ihnen ferner entdeckt werden, sind sie auf freyen Fuß zu stellen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 25. Januar 1828. No. 472.

Reg. Patent, 7. März 1828. No. 2203. Archiv No. 268.

Waisen von Civilbeamten, für die eine Pension gesucht wird. S. Pension.

Waisen von armen Personen, welchen durch ein Testament eine Summe zugefallen; ob von

denselben Poschlinen zu erheben sind. S. Poschlinen.

Waisen, vater- und mutterlose, die ihre Herkunft wissen oder nicht wissen, sind zu den Familien steuerpflichtiger Stände anzuschreiben.
Ukas 1. Dep., 6. Febr. 1828. No. 9030.
Reg. Patent, 2. März 1828. No. 2009.
Archiv No. 615.

Waldbrand in den Kronswäldern. S. Brand.

Waldfrevel. Die Urtheile, welche über Vernichtungen in Kronswäldern von den Criminal-Gerichtshöfen gefällt worden sind, müssen von denselben dem Oberforstmeister abschriftlich mitgetheilt werden.
Ukas 6. Dep. 2. Abtheilung, 25. Juny 1824. No. 1699.
Archiv No. 1274.

Waldfrevel. Es werden einige Bestimmungen, wegen Bestrafung der Waldfrevel in den Kronswäldern bekannt gemacht, und unter Anderem vorgeschrieben:
daß in jeder Sache, wo der Waldfrevler zu keiner Leibesstrafe, sondern zu einer Geldstrafe unter 20 Rubeln verurtheilt worden ist, in der Unterinstanz definitive abgeurtheilt werden kann, nur mit Ausnahme der verlautbarten Unzufriedenheit des Inquisiten, oder bey nicht ertheilter Zustimmung von Seiten des Oberforstmeisters, wo sodann die Sache

an den Gerichtshof zur Revision devolvirt wird.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. May 1826. No. 4864.

Archiv No. 1065.

Waldfrevel in Kronsforsten. S. Kronsforsten.

Waldfrevel. Die Verordnung, wegen Bestrafung der in Privatwäldern verübten Waldfrevel, wird bekannt gemacht, und deshalb vorgeschrieben: daß die in den Ukasen vom 12. Novbr. 1810 und 18. July 1815 enthaltene Strafbestimmung für das eigenmächtige Holzfällen in Kronswäldern auch auf Wälder der Privatbesitzer ausgedehnt werden soll.

Ukas, 26. Juny 1825. No. 4713.

Archiv No. 1540.

Waldfrevel-Sachen. Der Ukas, wegen der künftig zu treffenden Entscheidungen in Waldfrevel-Sachen, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 17. Decbr. 1825. No. 47470.

Reg. Patent, 3. Febr. 1826. No. 380.

Archiv No. 323.

Walter, Ernst, wird zum Kreisarzt für Illurt bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. August 1824.

Reg. Archiv No. 681. — 1824.

Wasser-Communications-Steuer soll auch ferner erhoben werden.
Ukas 1. Dep., 3. Febr. 1828. No. 9865.
Reg. Patent, 6. März 1828. No. 2147.
Archiv No. 619.

Wasserfahrten. Die Vorschriften, in Betreff der Strafgelder wegen Nichterfüllung der für die Navigation vorgeschriebenen Regeln, werden bestimmt.
Ukas, 19. April 1827.
Reg. Patent, 23. July 1827. No. 5787.
Archiv No. 1655.

Wasserfahrten. Die Aufseher und Arbeiter auf Wasserfahrten, so wie auch die Fuhrleute, müssen mit Plakatpässen über die Gränze gelassen werden.
Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1828. No. 10868.
Reg. Patent, 8. März 1828. No. 2219.
Archiv No. 832.

Wasserfahrzeuge; wenn sie von den Schifffahrts-Aufsehern mit Arrest belegt werden können, darüber ergehen Vorschriften.
Ukas 1. Dep., 10. May 1829.
Reg. Patent, 8. Juny 1829. No. 6193.
Archiv No. 1442.

Wasserfahrzeuge und Flösse; welche Steuer davon zu entrichten ist. S. Flösse. Fahrzeuge.

Wechsel, die auf Sicht gestellt worden; wie es damit wegen der zehnjährigen Verjährung zu

halten; diese soll nämlich vom Tage des Protestes gerechnet werden. S. Zehnjährige Verjährung.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 27. August 1828. No. 11501.

Reg. Patent, 9. Octbr. 1828. No. 8301. Archiv No. 2044.

Wechselforderungen; wenn deshalb von den Magistrats-Personen oder Kuratoren in Konkursen Vernachlässigungen geschehen, wie in solchem Fall wegen Legung eines Verbots auf gedachte Personen zu verfahren ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 30. July 1823. No. 5934.

Reg. Patent, 7. Novbr. 1823. No. 3617. Archiv No. 114. — 1824.

Wechsel und Leihbriefe. Es wird darüber eine Bestimmung getroffen, ob Wechsel und Leihbriefe, wenn sie zwar von majorennen Kindern, jedoch zu einer Zeit ausgestellt sind, als diese noch nicht im getheilten Besitz des Vermögens ihrer verstorbenen Eltern gewesen, gültig seyn sollen, und bestimmt, daß die Wechsel und Obligationen, die von Kindern, welche von ihren Eltern im Besitz des Vermögens noch nicht abgetheilt, jedoch schon volljährig sind, ausgestellt worden, für gültig gehalten werden müssen.

Ukas 2. Dep., 12. Juny 1824. No. 1767.

Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4259. Archiv No. 1580.

Wechsel- und Leihbriefpapier, von früherer Sorte, kann gegen neues umgetauscht werden.
Ukas 1. Dep., 19. April 1827. No. 24272.
Reg. Patent, 24. Juny 1827. No. 4748.
Archiv No. 1649.

Wege, neue; die Anlegung derselben soll vorläufig eingestellt werden, und sind nur die jetzt vorhandenen in gutem Stande zu erhalten.
Minister-Vorschrift. Antrag der Gouvernements-Regierung, 4. April 1826.
Reg. Archiv No. 13. — 1826.

Wege, die durch Kirchenländereyen gehen; wer solche zu unterhalten hat. S. Geistlichkeit.

Wege-Communications-Jurisdiction; welches Stempelpapier bey den verschiedenen Behörden und Personen daselbst zu gebrauchen ist.
Ukas 2. Dep., 14. Juny 1826. No. 27721.
Reg. Patent, 1. Octbr. 1826. No. 7095.
Archiv No. 2353.

Wege-Strafgelder; wie sie von den Bauern beyzutreiben.
Circulairbefehl Einer Kurländischen Gouv. Regierung, 19. Decbr. 1828.
Reg. Archiv No. 1160.

Weiber, säugende; wenn solche zu einer Leibesstrafe verurtheilt worden, soll solche Strafe auf anderthalb Jahre, vom Tage der Entbindung, ausgesetzt werden; welches auch von solchen Weibern gilt, die durch ein Urtheil auf Arbeit zu versenden sind, indem in obiger Zeit die Arbeit vermindert werden soll, sobald selbige, nach dem Dafürhalten des Arztes,

auf den Säugling schädlichen Einfluß durch die Milch haben kann.

Ukas 1. Dep., 21. May 1824. No. 16927. Archiv No. 853.

Weiber der Ebräer sollen ihnen nicht nach Sibirien folgen. S. Ebräer.

Weiber der Rekruten. S. Rekrutenweiber.

Weibern der Rekruten, die ihren Männern nicht folgen wollen, wird der Verbleib da, wo sie sich bisher aufgehalten haben, gestattet, und soll ihnen auch jede Hülfe, die sie für sich und ihre unmündigen Kinder bedürfen, unweigerlich gewährt werden.

Reg. Patent, 12. Febr. 1825. No. 712. Archiv No. 545.

Weibliche Linie; wie es mit den Graden des Erbrechts der weibliche Linien zu halten, wenn die männliche Linie ausgestorben ist. S. Erbrechtsgrade.

Weibliche Seelen, die zur Revision verzeichnet sind. S. Revision.

Weibliche Seelen; deren Preis wird bestimmt. S. Seelen.

Weide für die Artillerie-Pferde, so wie für die Pferde der Regimenter. S. Artillerie-Pferde.

Weine. Die Nachahmung von ausländischen Weinen, so wie die Zubereitung künstlicher Weine, wird verboten.

Ukas 1. Dep., 21. Dec. 1825. No. 49009.
Reg. Patent, 25. Febr. 1826. No. 897.
St. Petersburgische Zeitung, 1826. No. 3. pag. 38.

Weinkeller sollen von Bauern nicht gehalten werden, welche keine Zeugnisse über das Recht des dem Kaufmannsstande vorbehaltenen Handels besitzen.

Ukas 1. Dep., 30. May 1824. No. 18648.
Reg. Patent, 7. August 1824. No. 4257.
Archiv No. 1594. 934.

Weinkeller können von den Bauern in den Fabriken und Bergwerks-Dörfern gehalten werden.

Ukas 1. Dep., 22. Decbr. 1824.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 10. pag. 164.

Weinkeller. Es werden die Strafregeln für den Schenkverkauf von Branntwein in den Weinkellern bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 30. pag. 628.

Weltgeistliche. Die in's Militair tretenden Kinder der Weltgeistlichen sollen alle diejenigen Rechte genießen, welche den freywillig dienstnehmenden Personen und den Kindern anderer Stände nach dem Ukas vom 3. May 1818 zugesichert sind.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. August 1826. No. 7929.
Archiv No. 1977.

Weltgeistliche. Es werden die Bestimmungen bekannt gemacht, unter welchen die Kinder der Weltgeistlichen, namentlich auf den Grund des unterm 22. August 1826 an Einen dirigi-

renden Senat erlassenen Befehls, mit dem Recht der sich freywillig Engagirenden, im Militair angenommen werden sollen.
Ukas, 22. Septbr. 1827. No. 58134.
Reg. Patent, 3. Novbr. 1827. No. 9390.
Archiv No. 2248.

Wenskische oder Druiskische Straße wird mit Allerhöchster Genehmigung mit dem 1. July 1826 nach Dünaburg verlegt.
Ukas, 16. Juny 1826.
Reg. Patent, 10. August 1826. No. 5566.
Archiv No. 1938.

Wessel, Eduard Christ., Kandidat, wird examinirt, und erhält darüber ein Zeugniß.
vid. Oberhofgerichtl. Zeugniß, 9. Juny 1827. No. 952.

Wettgerichte. Es wird die Frist bestimmt, innerhalb welcher man über die Erkenntnisse der Wettgerichte Beschwerde führen kann.
Ukas 7. Departements der allgemeinen Versammlung, 15. März 1827. No. 2124.
Archiv No. 557.

Widergesetzliches Verfahren des Permschen Gerichtshofes, welcher sein Urtheil reformirt, da es einen Bürger, welcher eine Schildwache gemißhandelt, erst zu 25 Stockschlägen verurtheilt, und bey der zweyten Untersuchung ihn ganz frey gesprochen, wird von Einem dirigirenden Senat dahin reformirt, daß der

Inquisit, statt der 25 Stockschläge, mit Padoggen bestraft werden soll.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheilung, 15. Januar 1825. No. 180.

Archiv No. 247.

Wiedersperger, Herrmann, wird zum Protokollisten beym Mitauschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Resolution, 9. August 1823.

Wiedersperger, Registrator, wird zum Collegienregistrator befördert. S. Collegien-Registrator.

Wilddieberey; die deshalb überführten Subjecte sollen zur Entrichtung der festgesetzten Geldstrafen, oder falls sie solche zu bezahlen ausser Stande sind, zur vorschriftmäßigen Abarbeitung derselben im Kronsforste, nach Maaßgabe des 11ten Hauptstücks §. 6. des Forstreglements, von den competenten Autoritäten angehalten werden, die Gutsverwaltung aber im letztern Fall angewiesen seyn, dergleichen Subjecte, mit Ausnahme derjenigen Jahreszeiten, in welchen wegen dringender landwirthschaftlicher Arbeiten dem Ackerbau keine Hände entzogen werden können, unverzüglich in Kronsforsten zu stellen. S. Feuergewehre. Bauern.

Reg. Patent, 28. März 1824. No. 1367.

Archiv No. 939.

Wildschießen. S. Schießen.

Wildtaxe. S. Taxe.

Windauscher Hauptmann; hiezu wird der Baron Eduard v. Rönne bestellt.

Ukas, 17. August 1828.
Reg. Archiv No. 258.

Wittwen verstorbener Kaufleute; wie solche zu benennen sind. S. Kaufmanns-Wittwen.

Wittwen, kinderlose, von verstorbenen Kaufleuten; deshalb wird bestimmt, wie solche Wittwen, wenn sie entweder gar keine Kinder, oder nur Töchter hinterlassen, selbst, so wie auch ihre Töchter, zu benennen sind; ob ihnen nämlich die Benennung von Kaufmanns- oder Bürgersfrauen und Töchtern beygelegt werden müsse.

Ukas 1. Dep., 30. Sept. 1826. No. 47816.
Reg. Patent, 23. Novbr. 1826. No. 8426.
Archiv No. 2352.

Wittwen, entlaufene, sollen von den Gutsbesitzern nicht als Erbleute ausgegeben werden. S. Erbleute.

Wittwen und Mägde, die entlaufen sind, und von Edelleuten als ihre Erbleute angegeben werden; dafür soll für jeden Läufling, zusammt der Strafe, und der durch Arbeit erworbenen Gelder, 2000 Rubel von dem Schuldigen gezahlt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 31. Octbr. 1827. No. 11508.
Archiv No. 1983.

Wittwen und Waisen von Civilbeamten, die eine Pension suchen. S. Pension.

St. Wladimir-Orden. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Minister-Committée, daß die Kraft des Manifestes vom 12. Dec. 1801, betreffend die den vom Adel erwählten Beamten vorbehaltenen Ansprüche auf den St. Wladimir-Orden 4ter Klasse, nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn sie drey Termine ausgedient, und zum viertenmal erwählt worden, und nicht schon den St. Wladimir-Orden erhalten haben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 16. Septbr. 1824.
Reg. Patent, 27. Octbr. 1824. No. 5469.
Archiv No. 1840.

Wohlthätigkeits-Anstalten, die sich unter der Leitung der hochseligen, in Gott ruhenden Kaiserin Maria Feodorowna befunden; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 6. Novbr. 1828. No. 71767.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1828. No. 11021.
Archiv No. 159. — 1829.

Wohlwollen, Allerhöchstes, für die im Jahre 1826 bey den Gerichtsbehörden des Reichs Statt gehabten förderſamsten Verhandlungen der Rechtssachen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 13. Januar 1827. No. 1217.
Archiv No. 128.
Ukas 1. Dep., 21. Januar 1827.
Archiv No. 202.

Wohlwollen, Allerhöchstes, Sr. Kaiserlichen Majestät, wegen der im Jahre 1827 schnellen Abmachung der Sachen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 19. März 1828. No. 18254. Archiv No. 581.

Wohnbillete. Den Kameralhöfen und Expeditionen wird vorgeschrieben, daß sie den in den Stand der Kaufleute, Bürger und Handwerker tretenden Personen die gehörigen Wohnbillete auf 2 Rubel Stempelpapier ertheilen sollen.

Ukas 1. Dep., 11. Januar 1826.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1826. No. 5. pag. 72.

v. Wohnhaas, Hofrath, wird zum Kreisarzt für Grobin bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 12. August 1824.
Reg. Archiv No. 681. — 1824.

Wohnort der Supplicanten muß in den eingesandten Bittschriften allemal angezeigt werden. S. Bittschriften.

Wolle; wegen Einfuhr derselben ergeht eine besondere Rospißanie. S. Schaafszucht.

Wollhandel. Der Ukas, wegen Errichtung von Jahrmärkten, zum Behuf des Wollhandels, wird zur Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 29. April 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825, No. 21. pag. 369 ꝛc.

Wollmärkte; wegen Errichtung mehrerer derselben im Groß- und Kleinreußischen Gouvernement, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Reg. Comm., 21. May 1825. No. 2801.
Archiv No. 867.

Worms, Dr., wird als Operateur bey der Kurländischen Medicinalbehörde angestellt.
Reg. Patent, 9. Decbr. 1825.
Reg. Archiv No. 53. — 1825.

Z.

Zäune. Es wird befohlen, daß die Seiten- und Querzäune in den Gehöften, mit Ausnahme derjenigen, welche an den Gassen befindlich sind, auf gemeinschaftliche Kosten der angränzenden Grundbesitzer angefertigt werden sollen, auch, mit gegenseitiger Einwilligung, von Latten gemacht werden dürfen.
Reg. Patent, 19. Octbr. 1826. No. 7275.
Archiv No. 2349.
Kurländisches Intelligenzblatt, 30. Octbr. 1826. No. 87.

Zahlungen, zu welchen sich Niemand gemeldet; wie dabey zu verfahren ist.
Ukas, 12. Juny 1824.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4849.
Archiv No. 1583.

Zahlungen, welche den Krons-Podrädtschiks zustehen, sollen nur dann zum Besten der Creditoren des Podrädtschiks sistirt werden können, wenn die Forderungen der Creditoren

durch richterlichen Spruch anerkannt, und die Podrädde, nach welcher die Zahlung noch zu machen ist, bereits ganz beendigt worden.

Ukas, 21. August 1824. No. 3655.
Reg. Patent, 25. Sept. 1824. No. 4949.
Archiv No. 1600. 1343.

Zahlungen, welche von der Krone angewiesen worden sind, zu denen sich aber Niemand meldet, wie sodann dabey zu verfahren.

Ukas, 12. Juny 1824.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4849.
Archiv No. 1583.

Zehnjähriger Revenüen-Ertrag. Bey der Taxation und bey der Festsetzung der Durchschnittssummen sollen die zehnjährigen Revenüen-Erträge, und nur die wirklich bezogenen, nicht aber diejenigen Revenüen angenommen werden, welche man zu beziehen für möglich hält.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 25. May 1828. No. 1829.
Archiv No. 1121.

Zehnjährige Verjährung soll in allen Obligations-Forderungen gelten, und zwar a dato des darin festgesetzten Zahlungs-Termins.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 21. July 1825. No. 2127.
Archiv No. 1358.

Zehnjährige Verjährungsfrist. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wodurch bestimmt worden, daß die zehnjährige Verjäh-

rungsfrist bey Wechseln, die auf Sicht geschrieben, vom Tage des Protestes zu rechnen sey, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 27. August 1828. No. 11501.

Reg. Patent, 9. Octbr. 1828. No. 8301. Archiv No. 1690.

Zehnjährige Verjährungsfrist; wenn diese auch abgelaufen ist, so soll dies den Erben, welche die vom Erblasser anberaumten halbjährigen Angabe-Termine versäumt, nicht den Verlust der Erbschaft zuziehen.

Ukas 1. Dep., 10. Juny 1827. No. 27372. Archiv No. 1142.

Zeichenlehrer beym Mitauschen Gymnasio illustri. S. Oechs.

Zeitungs-Insertionen; deshalb wird allen Hauptgerichten, so wie den ihnen gleichen Behörden der privilegirten Gouvernements, wiederholentlich vorgeschrieben, die Anzeigen wegen corroborirter Kaufbriefe zum Inseriren in die Zeitungen an die Senats-Druckerey einzusenden.

Ukas 1. Dep., 18. Juny 1825. No. 23242. Archiv No. 1101.

Zensur-Reglement. S. Censur-Reglement.

Zeugnisse darüber, daß Jemand 3 Jahre hinter einander auf einer russischen Universität studirt habe, müssen beygebracht werden, wenn derselbe als Secretair angestellt werden will. S. Secretaire.

Zeugnisse über beobachtete Appellations-Formalien müssen von den Kreisgerichten, Magistraten und Rathhäusern den Proceßführenden, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 24. Novbr. 1821, auf Stempelpapier von 1 Rubel ertheilt werden.

Ukas, 26. Juny 1824. No. 22010.
Reg. Patent, 19. Sept. 1824. No. 4818.
Archiv No. 1582. 1040.

Zeugnisse über das beym Tutel-Conseil zu verpfändende Vermögen sollen genau nach dem, im unten erwähnten Ukas beygefügten Schema für Zeugnisse zu Geldanleihen aus der Hülfsbank, von den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtssachen ausgestellt werden.

Ukas 1. Dep., 21. July 1824. No. 25148.
Archiv No. 1162.

Zeugnisse über ein der Reichsleihebank verpfändetes Vermögen; darüber müssen nachträgliche Zeugnisse eingesandt werden, so oft die Zahlungs-Termine verlängert worden sind.

Ukas 1. Dep., 10. Decbr. 1824. No. 43868.
Reg. Patent, 4. Febr. 1825. No. 549.
Archiv No. 425.

Zeugnisse über das Vermögen, welches dem Tutel-Conseil verpfändet worden, sollen, wegen der deshalb abzuschließenden Podrädde, nicht ertheilt werden.

Ukas 1. Dep., 2. July 1825. No. 25286.
Archiv No. 1207.

Zeugnisse. Bey Ertheilung der über unbewegliches Vermögen zu ertheilenden Zeugnisse, die beym Tutel-Conseil als Solog beygebracht sind; dabey sollen sich die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtssachen, Haupt- und General-Gerichte, sowohl nach dem in dem Ukas vom 29. Februar 1828 beygefügten Formular, als auch nach dessen Vorschrift richten.

Ukas 1. Dep., 18. May 1828. No. 36489. Archiv No. 997.

Ziehweg, am Windaufluss; deshalb erfolgt eine Anordnung.

Ukas auf Unterlegung des Oberverwesers der Wasser-Communication, 2. März 1828. No. 1581.

Reg. Patent, 10. April 1828. No. 2882. Archiv No. 1317.

Zimmermann, Leopold, Kandidat, wird vom Oberhofgericht am 12. März 1827 examinirt. vid. Zeugniß des Kurländischen Oberhofgerichts, 12. März 1827. No. 419.

Zinsen von den zur Sicherheit deponirten Billetten; von welcher Zeit ab die Collegien der allgemeinen Fürsorge die Zinsen von den bey den Gerichtsbehörden deponirten Billetten der Privatpersonen zu genießen haben, darüber ergeht eine Anzeige.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. Decbr. 1825. No. 171.

Archiv No. 114. — 1826.

Zinsen. Auſſer den, laut Allerhöchſt beſtätigten Gutachtens des Reichsraths vom 17. July 1818, zum Beſten des Collegii der allgemeinen Fürſorge zu erhebenden Zinſen, ſollen auch zum Beſten der Gläubiger die geſetzlichen Zinſen von denjenigen Poſchlinen beygetrieben werden, die ſie bey gerichtlicher Anmeldung verfallener Pfandbriefe entrichtet, ſobald der Pfandgeber das Gut einlöſet, und ihm, nach geleiſteter Zahlung, der Pfandbrief retradirt wird.

Ukas, 30. April 1826. No. 3718.
Archiv No. 873.

Zinſengenuß. Es wird vorgeſchrieben, von welcher Zeit an die Collegien der allgemeinen Fürſorge den Zinſengenuß von denjenigen Reichsbank-Billetten haben ſollen, welche an dieſelben von den Behörden, wo ſie von Privat-Perſonen als Sicherheit verſchiedener von ihnen zu machenden Beytreibungen deponirt worden, eingeſandt werden.

Ukas, 31. Decbr. 1825. No. 58.
Reg. Patent, 11. März 1826. No. 1298.
Archiv No. 807.

Zöglinge; wegen Adoption und geſetzlicher Anerkennung derſelben, ſo wie der auſſer der Ehe gezeugten Kinder; auf die deshalb eingereichten Bittſchriften ſoll keine Rückſicht genommen werden.

Ukas 1. Dep., 25. July 1829. No. 44249.
Archiv No. 2045.

Zöglinge, verkrüppelte, des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, sollen gleichen Unterhalt mit den verkrüppelten Invaliden genießen.
Ukas 1. Dep., 31. Septbr. 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 43. pag. 760.

Zoll. Der Allerhöchste Befehl vom 18. Decbr. 1823, betreffend die Erhebung eines neu verordneten Zolles von ausländischen, in einem angebogenen Verzeichnisse benannten Waaren, die eingeführt werden, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.
Ukas, 21. Decbr. 1823.
Reg. Patent, 14. Febr. 1824. No. 557.
Archiv No. 387.

Zoll für Ausfuhr der Häute aus Libau. S. Häute.

Zoll, herabgesetzter für Waaren; deshalb ergeht eine Bekanntmachung.
Allerh. Befehl, 11. Decbr. 1824.
Reg. Patent, 13. Febr. 1825. No. 761.
Archiv No. 542.

Zollabgabe von den Ein- und Ausfuhr-Waaren. S. Waaren.

Zollämter-Sachen. Das Memorial, welches der Committée der Herren Minister von dem Herrn Finanzminister vorgelegt worden, betreffend die Personen, die Sachen in den Zollämtern betreiben, wird bekannt gemacht.
Reg. Patent, 18. Januar 1826. No. 200.
Archiv No. 192.

Zollbeamte niedrigen Standes, als: Strandreiter; wenn über dieselben Klagesachen bey den Kreisgerichten vorkommen, wie dabey zu verfahren.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 21. März 1828. No. 153.

Archiv No. 526.

Zollbücher-Revision. Der Allerhöchste Befehl vom 12. Febr. 1824, über die Mittel zur förderlichsten Bewerkstelligung der Revision der Zollbücher und der Dokumente über die Einfuhrwaaren bey dem europäischen Handel, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Senats-Ukas, 18. Febr. 1824.
Reg. Patent, 26. März 1824. No. 1268.
Archiv No. 940.

Zollreglement. Der Ukas Eines dirigirenden Senats vom 31. Octbr. 1826, enthaltend die Ergänzung des §. 238 des Zollreglements, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1826. No. 30965.
Reg. Patent, 11. Decbr. 1826. No. 9115.

Archiv No. 120. — 1827.

Zollrubel. S. Rubel.

Zuchthäuser; wegen Erleuchtung und Heitzung derselben für Stadt- und Landsummen, erfolgt eine Vorschrift.
Ukas 1. Dep., 30. May 1825.
St. Petersburgische Senatszeitung, 1825. No. 26. pag. 460—461.

Zucker von dem gekochten Saft der Süßholzwurzel; deshalb wird bekannt gemacht, welche Poschlinen dafür bey Versendung solcher Produkte im Zarthum Polen zu erheben sind.
Ukas 1. Dep., 9. Decbr. 1824. No. 43041.
Reg. Patent, 22. Januar 1825. No. 312. Archiv No. 350.

Zusammenstellungen oder Sammlungen russischer Gesetze, die von Privatpersonen veranstaltet, werden mit Genehmigung derjenigen Behörde gedruckt, die von der Regierung mit ihrer Prüfung besonders beauftragt werden wird.
Ukas 1. Dep., 17. May 1828. No. 34021.
Allerhöchst bestätigtes Censur-Reglement, 22. April 1828. §. 23. No. 9.
Reg. Patent, 15. Januar 1829. No. 296. Archiv No. 902.

Zwangsarbeit, öffentliche, zu der Frauenzimmer verurtheilt worden; wohin sie, statt dieser Strafe, versandt werden sollen. S. Frauenzimmer.

Zwangsarbeiten. Wegen derjenigen Verbrecher, die zu öffentlichen Zwangsarbeiten verurtheilt worden, ergeht eine Vorschrift.

Ukas 4. Dep., 25. Febr. 1825. No. 790.
Archiv No. 318.

Zwölfjährige Anleihe in Silbermünze; der deshalb angesetzte Termin von 12 Jahren wird auf 24 Jahre verlängert.

Ukas, 18. Juny 1825.
Reg. Patent, 12. August 1825. No. 4507.
Archiv No. 1541.